S
1813

Entwurf

zu

einer zweckmäßigen und bündigen

Land-Wirthschafts-Rechnung,

ingleichen zur

Brauerey, Brantweinbrennerey, Forst und Wald, Kalk- und Ziegel-Brennerey,

wie auch

Rent-Rechnung)

von

Friedrich Wilhelm Wilcke,

Königl. Ober-Amts Regierungs-Calculator zu Breslau.

Breslau 1802.

Auf Kosten des Verfassers.

Vorrede.

Nicht die Zahl der Bücher unnöthig zu vermehren, noch weniger methodisch Papier zu füllen; sondern etwas nützliches zu thun: den etwanigen Mängeln des landwirthschaftlichen Rechnungswesens möglichst abzuhelfen, und durch eine systematische Ordnung, theils Erleichterung im Rechnungsführen zu gewähren; theils aber auch den Rechnungen selbst, mehrere Zweckmäßigkeit und Bündigkeit zu verschaffen, und dadurch den Dank der Rechnungsführer zu verdienen — ist einzig der Zweck dieser Schrift!

Unter den neuern Schriftstellern, welche vorzüglich das landwirthschaftliche Rechnungsfach bearbeitet haben, sind Claproth, Beckmann, Berghaus, Hinze; zum Theil auch Wöhner, Schmidt und andere. Die Grundsätze und Regeln des erstern von Verfertigung der Rechnung und deren

Abnah-

Abnahme *) sind unverbesserlich, und werden also noch lange ihren Werth behaupten. Ihm kann man es als einem Manne, dessen Geist gewiß in den Character der Rechnungsführung genugsam eingedrungen ist, wohl glauben, wenn er in Rücksicht, auf die dazu besonders erforderliche Redlichkeit, Genauigkeit und Mühsamkeit eines Rechnungsführers sagt: die Führung einer Rechnung ist eine der beschwerlichsten und gefährlichsten Beschäftigungen.

Beckmann und Wöhner lieferten in Betreff des landwirthschaftlichen Rechnungswesens nur Bruchstücke: Ersterer in Beyträgen **) Letzterer in einigen gebräuchlichen Schematen. ***) Schmidt dagegen nur ein gedrucktes Formular zu einem Haushaltungs-Manual und Journal ****), welches zum Eintragen bestimmt, und also an sich, nicht zu einer Landwirthschafts-Rechnung entworfen ist.

Berg-

*) D. Justus Claproth Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. Göttingen, 1783.

**) Beckmanns Beyträge zur Oeconomie ꝛc.

***) Handbuch über das Cassen- und Rechnungswesen von P. G. Wöhner. Berlin, 1797.

****) Haushaltungs-Manual und Haushaltungs-Journal von Fr. Chr. Schmidt 1800.

Berghaus ist vollständiger; er folgt aber seinem eigenen Gange der doppelten Buchhaltung. Man sieht es seinem Buche gleich an, daß er alles kennt, was über das Rechnungswesen nur erschienen, und daß sein Plan daher sehr unterstützt, aber dennoch bey der Landöconomie, wenigstens in diesseitigen Provinzen nicht so leicht ausführbar ist.

Noch enthalten die öconomischen Briefe, oder die entdeckten Betrügereyen der Verwalter, Leipzig 1787, einen, wie es heißt, vollständigen Entwurf einer Jahres-Rechnung: allein dieser ist theils zu regellos gefaßt, theils auch sehr unvollständig; da er sich bey weitem nicht über die vornehmsten Rechnungs-Gegenstände verbreitet, auch ohne die nöthige Anweisung und Verbindung ist.

Eben so stehen in dem II. Theil der Schlesischen Landwirthschaft von v. Dresky Breslau 1772, verschiedene Wochenzettel und Tabellen, die wenigstens bezeugen, wie mannigfaltig die Form

des

*) Anleitung zum landwirthschaftlichen Rechnungswesen nach Grundsätzen der kaufmännischen Doppelbuchhaltung. Braunschweig, 1796.

des landwirthschaftlichen Rechnungswesens von Jedem entworfen worden ist, und wie sehr es daher, einer bessern Einrichtung und vorzüglich einer systematischen Ordnung bedarf.

Zwar sind auch Grundsätze des landwirthschaftlichen Rechnungswesens nebst Formularien, von Heimbert Johann Hinze im Jahr 1800 *) herausgekommen: Allein auch diese sind, wenigstens nach den gewöhnlichen Einrichtungen der Landwirthschaften, bey welchen insonderheit das Materielle (Naturale) immer mit dem Geldwerthe in Verbindung bleiben, und deshalb hauptsächlich Bündigkeit und Kürze mit der Rechnung verknüpft seyn muß — in hiesigen Provinzen wohl nicht ganz anwendbar. Indessen erklärt der Verfasser selbst in der Vorrede, daß diese Grundsätze ein Versuch wären, mit dem er die Bahn zu fernern Aufklärungen und Berichtigungen eröfnet habe; und hält noch dafür, daß die vom Herrn Riedel zu Leipzig im Jahr 1799. in Kupfer gestochenen Tabellen, aus mehreren Gründen zu willkührlich, und daher nicht zweckmäßig seyen.

Neben

*) Helmstädt bey C. G. Fleckeisen, 1800.

Neben allen diesen Verfassern, trete nun auch ich mit einer andern Rechnungs-Einrichtung auf. Ich halte nehmlich dafür: daß wenn ja in diesem Fache etwas geleistet werden soll, solches hauptsächlich nur durch eine kurze, aber vollständige und deutliche Uebersicht, und durch eine systematische Ordnung der Geschäfte zu erlangen stehe, und daß insonderheit, möglichste Abkürzung und Vereinfachung dieses weitschichtigen Rechnungswesens, dazu führen könne.

Diesem Grundsatze gemäß habe ich in der Einleitung, einen Abriß von den bisherigen Einrichtungen und den eigentlichen Erfordernissen dieses Rechnungswesens geliefert; dann die verschiedenen Special-Register des Feldbaues, der Intraden und Ausgaben, welche der Rechnung zu Belägen dienen, folgen lassen; und nachdem ich dem Rechnungsführer in 80 Syphis die nöthige Anleitung dazu gegeben, habe ich ihm sodann die Wirthschafts-Rechnung selbst im Schema, und zwar zur bessern Einsicht — mit Beyspielen ausgefüllt, — hinzugefügt. Eben dasselbe ist in Ansehung der andern Rechnungen geschehen, und es kann daher auf kei-

nen Fall, an der Uebersicht und Deutlichkeit etwas fehlen. Daß ich aber bey diesen Exemplificationen, den Schlesischen und keinen andern Fuß zum Grunde genommen habe, liegt darinnen: daß es immer einerley war, welchen Fuß ich annahm; da es theils keinen allgemeinen giebt, theils es auch der Nützlichkeit dieses Buchs schlechterdings nicht schadet; indem es eine leichte Sache ist, nach den Provinzen, statt Silbergroschen gute Groschen, statt Quart Butter, Pfund u. s. w. zu setzen; weil die Hauptsachen, als Erndte = Ausdrusch = Saat ꝛc. und andere Register, so wie auch die Titel der Rechnungen selbst, doch da überall vorkommen, wo die Landwirthschaft solche Geschäfte hat, welche wir gewöhnlich darunter zu verstehen pflegen. Den Rechnungsführer habe ich übrigens gewöhnlich Administrator genannt, weil sich darunter alle übrige andere, etwa vorkommende Benennungen, als Wirthschafts = Inspector, Verwalter, Amtmann, Sequester u. s. w. am besten mit verstehen lassen.

Vorzüglich aber gehe ich zur Erleichterung dieser Rechnungsführung von dem Princip aus: daß die Rechnung alles das vorstellen und in sich verei-

nigen

nigen soll, was sonst und bisher nur durch Manualien, Journale, Extracte, Hauptbücher, und wie sie sonst heißen möchten, erreicht wurde. Sie soll also, wenn sie das Jahr hindurch als Manual, Journal oder Hauptbuch gedient hat, noch am Ende des Jahres selbst als Rechnung, und zwar nicht nur als Special- sondern auch als Haupt-Rechnung dienen; und daß solches auch, bey einer nur einigermaßen vorhandenen Ordnungsliebe und Unverdrossenheit, wirklich zu realisiren stehe, darüber bitte ich unter andern Seite 119, 147 ꝛc., ingleichen die Schemata selbst, nachzulesen und zu prüfen. Es ist einleuchtend, daß auf diese Art sehr viel an Zeit und Papier ersparet, und nichts destoweniger doch der Zweck der Rechnungsführung ganz erreicht wird. Verlangt auch ein Besitzer, der etwa abwesend ist, monatliche Extracte; so können diese, wie ich auch gezeigt habe, ganz bündig aus jeder Rechnung gezogen werden: Nur muß die Rechnung selbst, nicht erst aus Extracten gezogen und zusammen getragen werden dürfen.

In wiefern nun dies alles gehörig ausgeführt werden möchte, muß ich freylich dem Talente und

dem

dem guten Willen jedes Rechnungsführers überlassen: aber dem sey auch wie ihm wolle; so glaube ich doch bescheiden hoffen zu dürfen, daß dieses Buch wenigstens zu besserer Ordnung der Materien beytragen, auch in anderer Hinsicht noch als ein Handbuch zu betrachten seyn werde, was den Administrator, (Verwalter ꝛc.) gewissermaßen leiten, und daher auch einem Besitzer insofern dienen kann, jenen in Ansehung seines Verhaltens hierauf mit anzuweisen. Vergeben muß man es mir daher hiebey, wenn ich zuweilen auch andere Sachen, welche nicht stricte zum Rechnungswesen zu zählen sind, deshalb eingeschaltet habe; wenigstens habe ich mich bemühet, es nicht an Vollständigkeit und Deutlichkeit fehlen zu lassen, obgleich, wie ich wohl finde, ich dennoch oft zu kurz gewesen bin.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung, Seite 1 bis 16.
Von den Wirthschafts-Beständen und deren Aufnahme, S. 17.
Erndte-Register, S. 23.
Ausdrusch und Aufmessungs-Register, S. 31.
Aussaat-Register, S. 37.
Von den Kerbstöcken, S. 42.
Wirthschafts-Ausgabe-Etat von Besoldung, Lohn und Deputat ꝛc., S. 47.
Beköstigungs-Tabelle wenn für das Gesinde und die Arbeiter gekocht wird, S. 56 und 61.
Beköstigungs-Tabelle, wenn das Gesinde ꝛc. seine Beköstigung in Körnern erhält, und nur das Brod gebacken wird, S. 66.
Futter-Tabellen, S. 72. zu schwerem Futter oder Hafer, S. 76.
Garn- und Gespinnst-Tabelle, S. 78.
Von den Zinsen, Dominial- und Jurisdictions-Gefällen, S. 82.
Zinsen-Einnahme-Etat, S. 85.
Erhebungs-Register von Dominial-Gefällen, S. 91.
Jurisdictions-Gefällen-Journal, S. 96.
Zoll-Geleits-Wege-Damm- oder Fähr-Geld-Register, S. 100.
Roboths- und Arbeits-Tabelle, S. 108.
Ueber die Eintheilung und Führung einer Wirthschafts-Rechnung, S. 115 u. f.
Regeln: §. 1. wegen Führung der Natural-Rechnung, §. 2. wegen deren Beläge, §. 3. wegen Berechnung nicht gedachter Rubriken, §. 4. wegen der Bestände, §. 5. wegen des Erndte-Registers, §. 6. wegen des Ausdrusch- und Aufmessungs-Registers, §. 7. wegen des Aussaat-Registers, §. 8. wegen anderer Natural-

Inhalt.

Natural = Einnahme, §. 9. wegen des Deputats und Wirthschafts = Bedarfs, §. 10. wegen Verkaufung des Getreydes ꝛc., §. 11. wegen der Vorschüsse an Unterthanen, §. 12. wegen des Zuschutts für Bier, §. 13. wegen Fourage = Lieferung, §. 14. §. 71. wegen der Extra = Ausgaben, §. 15. §. 70. wegen Allmosen, §. 16. wegen Flachs, §. 17. wegen des Leinsaamens, §. 18. wegen des ungehechelten Flachses, §. 19. wegen des gehechelten Flachses, §. 20. wegen der Garn = Berechnung, §. 21. wegen der Leinwand = Berechnung, §. 22. wegen anderer Früchte. **Viehstapel:** §. 23. Pferde, §. 24. Rindvieh, §. 25. Schaafvieh, §. 26. Borvieh, §. 27. Schweinvieh, §. 28. Federvieh, §. 29. Leder und Felle, §. 30. Heu und Grumt, §. 31. Butter, Käse, Milch, Eyer, §. 32. Bier, §. 33. Salz, §. 34. Erd= oder Unterfrüchte, §. 35. diverse Artikel, §. 36. Fischerey, §. 37. Zweck der Geld = Rechnung, §. 38. deren Führung, §. 39. Cassen = Bestand, §. 40. Einnahme für verkaufte Producte in Beziehung auf die Natural = Rechnung, §. 41. Beläge zur Geld = Rechnung, §. 42. Viehnutzung oder Viehpacht, §. 43. deren Berechnung, §. 44. Pacht = Caution, §. 45. Verkauf des geschlachteten Viehes, §. 46. Schäferey = Nutzung, §. 47. Verhalten der Viehhirten, Pächter ꝛc., §. 48. Fischerey = Nutzung, §. 49. Obst= und Garten = Nutzung, §. 50. beständige Zinsen, §. 51. Dominial = Gefälle, §. 52. Jurisdictions = Gefälle, §. 53. Bonificationen, §. 54. Extra Einnahme, §. 55. Geld = Ausgabe = Rechnung, §. 56. öffentliche Abgaben, Steuern ꝛc., §. 57. erkaufter Saamen, §. 58. erkauftes Vieh aller Art, §. 59. Schäferey= Unkosten, §. 60. Fischerey = Unkosten, §. 61. Wirthschafts = Unkosten, (Gehalt, Gesindelohn, Robothslohn ꝛc.), §. 62. Wirthschafts = Nothdurften, §. 63. Handwerks = Unkosten, §. 64. Salz, §. 65. Bau= und Reparaturkosten, §. 66. Meliorationen, §. 67. Cur= und Arzneykosten, §. 68. Diäten, Reisekosten, Zölle, §. 69. Gerichtskosten, Porto, Botenlohn, §. 72. Abschluß der Rechnung, §. 73. Guths = Ertrag, §. 74. von den baaren Cassen = Geldern, §. 75. von den Resten, §. 76. vom Creditgeben, §. 77. vom Packen

und

Inhalt.

und Wechseln des Geldes, §. 78. vom Plus oder Minus des Ertrags, §. 79. von mehreren Güthern, §. 80. Generaliter. Diesen folgt
Die Wirthschafts-Natural-Rechnung, S. 179.
Die Geld-Einnahme-Rechnung, S. 217.
Die Geld-Ausgabe-Rechnung, S. 229.
Ueber Brauerey, Brantweinbrennerey und Vieh-Mastung, S. 243.
Die Brauerey- und Brantweinbrennerey-Rechnung, S. 263.
Ueber Forsten und deren Oeconomie, S. 277.
Die Forst und deren Geld-Rechnung, S. 299.
Ueber Gyps- und Kalkbrennereyen, S. 317.
Die Gyps- und Kalkbrennerey und deren Geld-Rechnung, S. 322.
Ueber Ziegelbrennereyen, S. 329.
Die Ziegelbrennerey und deren Geld-Rechnung, S. 335.
Verrechnung aller dieser Renten, S. 345.
Die Rent-Rechnung, S. 347.
Anweisung zu kurzen Extracten für Monate oder unbestimmte Zeit, S. 350.

Druckfehler:

Seite 21 statt 70 Kloben, nur 60 — Seite 306 statt 18 Schock, nur 18 Stück Schwarten. — Die übrigen kleinen Buchstabenfehler wird man gütigst übersehen.

Ein-

Einleitung.

Unter allen Gewerben der Völker auf Erden, ist gewiß für die menschliche Gesellschaft keines so vielumfassend, so wichtig und so überaus ersprießlich, als das — des Landbaues!

Es ist der Nerve eines Staats! Es ist die Kette, an welche sich die, für das menschliche Wohl so ungemein heilsamen Wirkungen der Industrie, Handlung und Cultur gleichsam reihen, und es macht also unleugbar den großen, fast einzigen Urquell aller unserer glücklichen Verhältnisse aus, in welchen wir gegenwärtig leben, und die durch die Thätigkeit in seiner Betriebsamkeit und Veredlung eben so empor gehoben und ausgebildet wurden, als sie auch den ersprießlichsten Einfluß auf alle übrige bürgerliche Handthierungen, auf Sitten und Charactere der Einwohner; auf Landes-Polizey, Conkurrenz und Wohlstand hatten.

Diesem Gewerbe gebühret daher mit allem Rechte die erste Stelle unter allen Beschäftigungen in einem Staat; und so verdient es überdem auch die äußer-

ste und vorzüglichste Sorgfalt um so mehr, als seine Folgen immer zu Folgen des Ganzen werden, und sein großes Wesen eine unverdrossene und dabey ausdauernde Beharrlichkeit in der Betriebsamkeit erfordert: Wenn z. B. die mit manchem Aufwand angestellten Versuche, ohne welche eine Landwirthschaft nicht denkbar ist, zu verschiedenenmalen fehlschlagen; oder, wenn ungünstige Witterungen den Fleiß der Bestellung mit dem gehoften Ertrag so vieler Aecker vernichten; oder, das Wetter mit einemmale die Früchte so vieler mühevollen Tage und Anstrengungen zerstört; oder, gar ein anderer erndtet, der nicht gesäet hat und dem vielleicht nicht einmal der Schweiß der Mühe rann. — Und wenn man die Mannigfaltigkeit der Geschäfte bedenkt, mit welcher die Landwirthschaft verbunden ist; welche Mühe, welche Vorsorge jede Sache erfordert, und wie alles dies wieder auf Zeit und Umstände, ja sogar auf Versuche ankommt: Ferner, wie sehr die Größe und Sicherheit eines Staats davon abhängt, wie so allein die Existenz des Ganzen, auf diesem producirenden Stand beruht: Welchen Einfluß sein Emporkommen gegen sein Niedersinken aufs Ganze hat, und wie wenig da Künste und Wissenschaften das sind, was sie doch sind, wenn er blühet — das alles belegt uns die Geschichte der Griechen, Römer und aller neueren Völker.

Selbst

Selbst Griechen und Römer urtheilten von einem Volke, bey dem sie Ackerbau und Viehzucht antrafen, daß es Cultur besitze, und räumten ihm dadurch natürlicherweise einen großen Vorzug ein, den sie einem andern Volke, bey dem sie keinen Ackerbau antrafen, nicht zugestehen mochten. Ein deutlicher Beweis, daß schon bey den ältesten gesitteten Völkern der Ackerbau einen sehr großen Werth hatte, und auch damals für das, was er ist, nemlich für die sicherste Stütze der menschlichen Gesellschaft angesehen wurde.

Aber selbst eine möglichst gut eingerichtete Landwirthschaft, so practisch auch sie in ihren einzelnen Theilen vorgestanden werden möchte, würde ihres Vortheils nicht froh werden — würde nicht bestehen können, wenn man nicht von Zeit zu Zeit, oder von Jahr zu Jahr, eine genaue und bündige Uebersicht aller einzelnen Theile sowohl als des Ganzen hätte; und dies führt uns zu der Nothwendigkeit einer speciellen und zweckmäßigen **Wirthschafts-Rechnung.**

Es ist von selbst einleuchtend, daß auch der solideste und erfahrendste Landwirth ohne eine wohl abgemessene Haushaltung nicht bestehen kann; daß er sich mithin einen Etat fixiren und eine beständige

dige und genaue Kenntniß von seinem Zustande unterhalten müsse: insonderheit aber davon: wie seine Vorräthe zu jeder Zeit beschaffen sind, und welche Bedürfnisse dagegen sein Viehstand oder seine Wirthschaft überhaupt noch erheischt.

Dies lehret ihn, sich darauf mit Vortheil einzurichten, nemlich das Entbehrliche bey gelegener Zeit und guten Preisen abzusetzen, und das Fehlende in solchen Perioden anzuschaffen, wo der Einkauf dieser Producte nicht so erschweret ist, und die nöthig habende Artikel noch im billigen Preise stehen. Hierzu verhilft ihn nächst der Uebersicht seiner Bestände, noch der Ueberschlag seines Bedarfs, wie viel nemlich in Hinsicht seines Gesindes und seines Viehstandes, an Brödterey und Fütterung bis zu einem gewissen Zeitpunkte nöthig ist, und wie viel zur Aussaat erfordert wird.

Ferner ist eine genaue und gut eingerichtete Wirthschafts-Rechnung, auch in der Rücksicht ein wahres Bedürfniß für jedes Guth und für jeden Wirth, wenn er aus selbiger die Bewirthschaftung vergangener Jahre ersehen, den Erfolg einer jeden wirthschaftlichen Betreibung beurtheilen, und sich daraus für gegenwärtig Regeln abstrahiren kann, welche bereits auf Erfahrungen der Vorzeit beruhen

und

und also durch Versuche gleichsam bewährt sind. In diesem Betracht ist also auch die Wirthschafts-Rechnung ein wahres historisches Buch vor ihren Ort, da in selbiger nicht sowohl der gegenwärtige, sondern auch nachmalige Besitzer des Guths, ohne viele Mühe nachschlagen und mit Zuverläßigkeit erfahren kann, womit z. B. dieser oder jener Acker vor fünf, sechs und mehreren Jahren bestellet, wie er gedünget worden, und was er dagegen zur Erndte, sowohl in Stroh als Körnern gebracht habe? Ferner: welchen Viehstand die vorigen Wirthe von Zeit zu Zeit gehalten haben; wie viel Futter aller Art für Pferde, Rind- und Schaafvieh in jedem Jahre erforderlich gewesen? Was Lohn und Unterhalt der Leute gekostet, was das Getreide, Vieh, Holz ꝛc. in jenem, was in diesem Jahre gegolten habe? Welche Reparaturen an den Wirthschafts-Gebäuden, wo und wann geschehen? Welchen reinen Ertrag jeder Artikel, z. B. der Feldbau, der Rindviehstand und die Schäferey, die Forst, der Kalk- und Ziegel-Ofen ꝛc. gebracht habe? Wie alles dies sich zu dem Werthe des Guths verhalte? Welcher Gewinn daraus erfolgt sey; wie dieser sich zu einem sechs- bis zwölfjährigen Durchschnitt verhalte? und mit einem Worte: eine Uebersicht, die an die Hand giebt, welcher Artikel seinem Zweck noch nicht entspreche und daher anders behandelt und noch verbessert werden müsse?

Aber eine solche Rechnung, die so viel Genera als Species in sich faßt, wird mancher einwenden, ist nicht das Werck eines Landmanns, der den Tag hindurch sich mit der Wirthschaft selbst beschäftigen muß und daher am Abend mit Recht Ruhe verlangt. Dies ist freylich wahr, doch immer an sich nur relativ. Denn da einmal Rechnung geführt werden muß, auch schon längst und noch gegenwärtig bey jedem Guthe, was einen reellen Wirth zum Besitzer hat, Buch und Rechnung über die Wirthschaft gehalten wird; so kommt es nur lediglich auf die beyden Erfordernisse an: daß die Rechnung an sich zweckmäßiger eingerichtet und zu ihrer Führung das Umständliche, was so viel Zeitaufwand verursacht und nicht wesentlich nöthig ist, abgekürzet und dagegen mehrerer Bündigkeit bey derselben eingeführt werde.

Man denke sich einmal, um dies wahr zu finden, eine solche Wirthschafts-Rechnung, welche mittelst zwölf Monatsschlüssen und einer Jahres-Haupt-Rechnung nachgewiesen wird *) und die, wie es

*) In den Oekonomischen Briefen, Leipzig 1787. Seite 134. ist folgendes vorgeschrieben: „Erstlich ein vollständiges tägliches „Arbeits-Verzeichnis. Zweitens ein Manuale oder eine „tägliche Berechnung aller Einnahme und Ausgabe an Natu„ralien und an Gelde. Aus diesem Manuale müssen drittens „die

es an sich auch wohl nothwendig, in eine Natural- und Geld-Berechnung abgetheilt ist; welche Mühe und welchen Zeitaufwand muß es nicht erfordern, eher nur die Linien der vielen Monatsschlüsse gezogen, die Rubriken überschrieben, dann ausgefüllt und abgeschlossen werden! Setzt man sich nun noch in die Lage, die Haupt-Rechnung vom ganzen Jahre aus diesen Monatsschlüssen fertigen zu müssen; so muß aus selbigen jede Post, sie sey so klein wie sie wolle, und betreffe auch was sie wolle, durch zwölf Monate besonders extrahirt, und entweder speciel, oder aufgerechnet und summarisch in die Jahres-Haupt-Rechnung übertragen werden. Eben dies ist der Fall bey den Wirthschafts-Manualien, wenn aus selbigen die Rechnung nach ihren Titeln und Rubriken gefertiget, und also auch eine solche Extrahirung und Uebertragung der Posten vorgenommen werden muß. Wer die Vielheit dieser Rubriken, ihre enge Verbindung unter einander, und die zwiefache

„die Monats-Rechnungen verfertiget und solche längstens den „10ten oder 14ten künftigen Monats an den Guthsherrn abgegeben werden. Viertens endlich, muß der Verwalter „aus seinem Manuale und den gelieferten Monats-Rechnungen, eine vollständige Jahres-Rechnung verfertigen, zu welcher ihm ein ganzer Monat Zeit gegeben werden „muß."

Anm. Auf diese Art werden also dieselben Rechnungen zu dreyen verschiedenen malen gemacht!

fache Rechnungsart von Natural- und Geld-Betrag kennt, wird darüber schon erstaunen: Denkt man sich aber noch hinzu, daß auch Versehen, Schreib- oder Rechnungsfehler vorfallen können, also, daß der Schluß der Hauptrechnung in Anfehung der Bestände nicht mit dem Schluß des letzten Monats zutrift, und — welches verdrüßliche Geschäft alsdann dies sey, einen Fehler, zumal wenn er von Belang seyn sollte, mit so vielem Zeitaufwand durch alle Rubriken und Summen aufzusuchen, selbige alsdann sämtlich wieder zu vergleichen und durchzurechnen — dann hoffe ich, wird man nicht nur, sondern man muß gestehen, daß diese Rechnungslegung an sich weder die erforderliche Simplicität, noch die nothwendige Bündigkeit und Zweckmäßigkeit habe.

Ein eben so wesentlicher Mangel bey den Wirthschafts-Rechnungen bestehet ferner darinnen: daß nicht immer jeder Nutzungs-Artikel mit seinem Aufwand, den er doch erfordert hat, besonders veranschlagt und balanciret, sondern gewöhnlich mit anderen Artikeln, unter einem beeinnahmet und beausgabet wird. Das führet natürlich zu falschen Resultaten, und dem erfahrendsten Landwirthe bleibt es dadurch oft verborgen, wo noch mancher Fehler steckt, und wie er durch dessen Abhelfung zugleich

die

die Verbesserung des mangelhaften Theils der Oeconomie bewürken könnte! Denn wenn z. B. bey hohen Preisen des Getreides, nicht zugleich auch bey den Preisen des Bieres und Branteweins eine verhältnißmäßige Erhöhung derselben eintritt, oder nicht das Liquidum vermehret wird, so leidet allerdings der Ertrag dieser Branche und kömmt ausser Verhältniß. Eben dies wird der Fall mit allen nicht stricte zur Feld-Wirthschaft gehörigen Nutzungen, als Ziegeleyen, Kalkbrennereyen u. s. w. wenn solche nicht durch besondere Rechnungen ausgewiesen und zur eigenen Kenntniß gebracht werden.

Nur zu oft bleibt man bloß bey Betrachtung der Haupt-Revenüen-Summe stehen, und wenn diese gewissermaßen unsern Wünschen und Erwarten entspricht, so glaubt man sich der Untersuchung und Prüfung einzelner wirthschaftlichen Gegenstände überhoben; aber diese müste nie unterbleiben. Denn da der größere wie der mindere Ertrag des Guths, hauptsächlich mit von den Conjuncturen abhängt, und natürlich bey höhern Preisen auch mehrerer Gewinn — bey niedrigen Preisen hingegen geringerer Ueberschuß entstehen muß; so sollte billig jeder Wirth, er sey Besitzer oder Pächter, jeden Jahres Ueberschuß nach demjenigen Maaßstabe balanciren, wie zu der Zeit, als er das Grundstück acquirirte,

ihm,

ihm der Körner-Ertrag und deren Preise gesetzt wurden; und letzterer nach demjenigen Quanto, welches ihm bey der Pacht veranschlagt worden. Dies würde freylich oft eine unerwartete Aufklärung verschaffen, aber auch den Wirthen zeigen, daß der Gewinn nichts weniger als aus dem eigentlichen Ertrag des Guths, sondern nur aus den Conjuncturen seinen Ursprung habe. Ein solches Resultat aber würde ihnen zugleich an die Hand geben, wie sie den Guthsertrag anzusehen, und was sie davon ab und auf den Zeitlauf der Dinge zu rechnen hätten. — Hierdurch bekämen sie nun natürlich eine richtigere Uebersicht und dadurch auch die Ueberzeugung, daß entweder das Guth gehörig bewirthschaftet, daß heißt: auf seinen absoluten Ertrag gebracht sey, oder daß darinnen Lücken vorhanden seyen, deren Ausfüllung einen Gegenstand künftiger Verbesserung ausmachen möchten.

Unleugbar hängt freylich, wie überhaupt, also auch insbesondere bey einer Landwirthschaft, gar vieles von den Zeitläuften und Verhältnissen, in welchen sie sich selbst befindet, ab, und es ist billig, ja schlechterdings nothwendig, daß erstere genau wahrgenommen und sorgfältig benutzt werden. Aber nicht diese allein, sondern auch Witterung, Boden und Lage kommen hierbey in Betracht. Dies alles

zusam-

zusammengenommen, das Vergangene mit dem Gegenwärtigen, und dieses fast mit dem Zukünftigen übersehen, und den Erfolg beurtheilen, ja wo möglich, ihn berechnen zu können, erfordert die Wirthschaft; und eben aus diesem Grunde verlangt sie auch zu ihrer Verwaltung in dem ganzen Sinne des Worts, einen — erfahrnen Landwirth.

Zwar kann dieser auch irren, und bey aller seiner Erfahrung in den Mitteln fehl greifen; allein er weiß dagegen auch wieder mehrere Hülfsmittel, und da einmal alles in der Welt auf Versuchen beruht, so ist es auch natürlich, wenn ihre Folgen nicht allemal unsern Wünschen entsprechen. Sie werden uns aber dadurch dennoch lehrreich, und unterrichten uns, für die Zukunft mit mehrerer Sorgfalt zu Werke zu gehen, und so wird dann doch späterhin der Zweck erreicht, der vielleicht früher verfehlt ward. Dies ist der Gang aller Erfahrungen, und darum muß insonderheit bey einer Landwirthschaft, nicht sofort Geduld und Fleiß ermüden, wenn die ersteren Versuche gleich mißlingen, oder ihren Aufwand nicht ansehnlich genug verlohnen. Nur mehrmalige Versuche führen oft nur erst zu denjenigen Umständen, worauf es ankommt, und die freylich immer nahe genug liegen, aber doch so leicht nicht einzusehen oder zu errathen sind, sich aber end-

lich

lich daraus entwickeln und dem unverdrossenen und betriebsamen Manne seine Mühe noch verlohnen.

In dieser Rücksicht sowohl, als auch in Ansehung der ökonomischen Geschäfte überhaupt, dient ferner eine solche Wirthschafts-Rechnung zur natürlichsten und zweckmäßigsten Controlle alles dessen was geschehen ist, und noch geschehen muß. Im Betreff des erstern zeigt sie sogleich, was z. B. für Aecker bestellet und was bereits ausgedroschen worden ꝛc., und giebt hiernächst auch Anleitung zu dem, was in Hinsicht auf den Zustand der Wirthschaft noch zu thun übrig ist. Sie zeigt also mit jedem Tage, wie jeder individuelle Theil der Oeconomie steht; welche Aecker bestellt oder noch zu bestellen sind, welche Producte zu verfahren, welche wirthschaftliche Geschäfte vorzunehmen sind u. s. w. Folglich setzt sie dadurch jeden Wirth in die Lage, sich selbst in seinem Thun täglich nachsehen und das übrige darnach einrichten zu können.

Es ist wohl nicht zu leugnen, daß eine solche Uebersicht den Gang der Geschäfte gewissermaßen ordnen hilft, und wenigstens mittelbar dazu beyträgt, daß in der Land-Oeconomie und deren Haushaltung alles mehr mit Rücksicht auf Umstände und Witterung betrieben werde, woraus dann wieder-

um folgt, daß nicht so leicht durch Inkonsequenz und Widerspruch das Beste der Wirthschaft gefährdet werde.

Diese Theorie macht es daher bey einer Wirthschafts-Rechnung zum unerläßlichen Erforderniß, daß sie ganz systematisch und an sich gleichsam selbstsprechend sey: Daß demnach das Abkürzen von ihr nur in so fern zu verstehen ist, als darunter entbehrliche und zwecklose Berechnungen oder Ausweise, welche nur die Arbeit vermehren und zu keiner eigentlichen Uebersicht dienen, begriffen sind. Denn es bedarf wohl keines Erwähnens, daß eine Wirthschafts-Rechnung, die so viele Verschiedenheiten in sich faßt und deren zahlreiche einzelne Theile unter einander zu einem Ganzen verbunden seyn müssen, nichts weniger, als zu kurz seyn darf: Aber, wenn auch nur durch gegenwärtige Anleitung den mannigfaltigen Schwürigkeiten der bisherigen Art abgeholfen, dem Rechnungsführer Ersparniß an Zeit und Mühe bewirkt, und vermöge einer bessern inneren Einrichtung, andere für die Zukunft noch nöthigere Kentnisse aufbehalten werden; so — glaube ich — würde eine solche Rechnung sich schon dadurch empfehlen. Leistet sie überdem aber noch mehr bey ihrem Gebrauch, stellt sie uns die jedesmalige Lage der Wirthschaft in ihren Theilen so wohl, als im

Ganzen

Ganzen dar, und giebt sie uns dann an die Hand, welche Maaßregeln erforderlich sind, um jenes zu vermeiden dieses zu beginnen; dann bewirkt sie auch, daß wir nicht aufs Gerathewohl, sondern mit Ueberzeugung und Sachkenntniß handeln und ihr Nuzzen wird allein durch ihren Gebrauch entschieden.

Wie schwer es indessen an sich sey, die Rechnung einer Landwirthschaft in der Art zu entwerfen, daß sie jenen Bestimmungen völlig entspreche, davon zeugen mehrere Versuche und Schriften sachkundiger Männer. So viel aber ist inzwischen doch entschieden, daß die unter andern in Vorschlag gebrachte Rechnungs-Führung nach den Regeln einer Kaufmännischen Doppel-Buchhalterey *) wohl nur schwerlich Aufnahme zu erwarten haben kann. Denn diese Rechnungsart setzt manche Vorkenntnisse voraus, welche nicht Jeder, und sehr selten ein Oeconom — der übrigens seinem Fache ganz gewachsen und selbst das Rechnen verstehen kann — besitzt; und sodann ist es auch leicht begreiflich, daß wenn jeder, der so zahlreichen wirthschaftlichen Titel, in seinen öfteren Veränderungen unter Credit und Debet durch ein Journal, ein Hauptbuch und ein

Waa-

*) Anleitung zum landwirthschaftlichen Rechnungswesen nach Grundsätzen der kaufmännischen Doppelbuchhaltung von J. J. Berghaus, Braunschweig 1796.

Waaren-Scontro ausgewiesen werden sollte, dies in den mehresten Fällen, mehr als eine Verdoppelung in der Arbeit des Rechnungsführers zu Wege bringen und die Schwierigkeiten noch vermehren würde, um deren Verminderung es doch eigentlich und hauptsächlich nur hiebey zu thun ist. Muß man übrigens auch zugeben, daß diese Rechnungsform für manche Fächer gut und zweckmäßig sey, so muß man gleichwohl auch gestehen, daß solche zum Behuf der Landöconomie, wenigstens nach den bekannten hiesigen Einrichtungen, viel zu unbequem und nicht so leicht zu übersehen sey. Der Oeconom, er sey Herr oder Beamter, hat nur wenig Zeit zur Rechnungsführung übrig, die Besorgung und Direction der Wirthschaftsangelegenheiten selbst, so wie die äußerst nöthige Aufsicht auf alles, auf die Arbeiten im Felde wie im Hofe, beschäftiget ihn, wenn er anders seine Pflichten ehrlich erfüllen will, unabläßig den ganzen Tag, und nur die Abend- selten die Mittags-Stunden, kann er der Eintragung in die Rechnung widmen. Dies macht es denn auch nothwendig, daß diese Rechnungsführung, so viel es nur die Sache selbst zuläßt, möglichst vereinfacht, und dadurch an sich so erleichtert werde, daß sie selbst auch in mehrerem Betracht eigene Anleitung zu ihrer Führung sey.

Der Weg hierzu ist lediglich Vereinfachung der Rechnungsform! Wenn die Rechnung zuvörderst das Jahr hindurch ein Journal, Manual oder auch sonst ein Special-Register vorgestellt hat, in welches man alles und jedes specifice eintragen konnte, so muß sie sodann auch am Ende desselben Jahres noch als Rechnung gebraucht werden können, ohne daß es nötig sey, sie erst auszuarbeiten oder gar umzuschreiben. Es muß dann nur allein nötig seyn, sie in ihren Titeln und Rubriken aufzurechnen, diese zu recapituliren und zu balanciren, und die Haupt-Jahres-Rechnung muß hierdurch gleichsam aus sich selbst, wie es der Natur der Sache auch nach seyn kann — hervorgehen.

Wir wollen daher, um uns nicht erst weiter bey den Prämissen aufzuhalten, da ohnehin in der Folge noch manche Bemerkungen vorkommen werden, nunmehro zur Sache selbst übergehen, und dabey noch annehmen, daß unsere Rechnung sich auf eine Vorhergegangene gründe, diese mit dem 24ten oder letzten Juny, als dem bey der Wirthschaft in der Regel gewöhnlichen Johannis-Termin abgeschlossen sey, und aus derselben natürlich Bestände aller Art zu übertragen wären; so entsteht zuförderst die Frage:

Wie müssen die Bestände einer Landwirthschaft am Schlusse eines Rechnungs-Jahres beschaffen seyn? Wie müssen sie recherchiret werden?

Die erste Frage über die Beschaffenheit der Bestände am Schlusse eines Wirthschafts-Jahres, muß immer jedem Oeconom so wichtig seyn, als es ihr Gegenstand selbst ist; da von Johannis an, bis, wie man zu sagen pflegt, wieder von der bevorstehenden Erndte gedroschen werden kann, der Bedarf an Brod, Futter und anderen Consumtibilien, wenigstens noch aus den Beständen muß genommen werden können. Diesen Termin, bis wohin also noch auf Brod und Futter gerechnet werden muß, haben erfahrne Landwirthe auf **Bartholomäus** oder den 24. August jeden Jahres gesetzt, und dieser beschreitet mithin vom Johannistage an, einen Zeitraum von beynah 9 Wochen.

Ist es nun übrigens auch wohl aus mancherley Ursachen sehr gerathen, keine großen Bestände zu behalten, sondern die entbehrlichen Producte so bald als möglich ins Geld zu setzen, um diesen Betrag wiederum bald benutzen zu können; so ist es nichts destoweniger doch eine der vorzüglichsten Sorgen, daß jener Wirthschaftsbedarf nicht ausser Acht gelassen, sondern nächst ihm noch etwas mehr vorbehalten werde, damit man bey unverhoft ein-

tretenden Umständen etwas weiter gedeckt und keiner Verlegenheit ausgesetzt sey; die ohnehin um diese Zeit, wo der Ankauf solcher Artikel gemeiniglich rar und theuer ist, weit größer als zu einer andern Jahreszeit seyn würde. Darum muß auch ein etwaniger guter Verkaufspreis nicht geachtet, sondern auf jenen Bedarf immer Rücksicht genommen werden, als ein scheinbarer Vortheil wegen der entferntern, nicht vorher zu sehenden Folgen, nur von desto grössrem Nachtheil seyn könnte.

Die **zweyte Frage**: Wie sind die Bestände zu recherchiren?" setzt an sich schon die Nothwendigkeit einer Recherche voraus, und es gehört auch wesentlich mit zur guten Ordnung, daß man sich am Ende eines Wirthschafts-Jahres von sämtlichen Natural- Vieh- und anderen Beständen, welche nach den eben geschlossenen Rechnungen vorhanden seyn sollen, auch Ueberzeugung verschaffe, bevor man sie in die neu anzufangende Rechnung aufnimmt und überträgt. Zu dem Ende müssen um diese Zeit, die Vorräthe in Körnern und anderen Artikeln genau übermessen, die Viehstapel nachgesehen und resp. überzählet, und selbst die Feld-Geräthschaften und übrige Wirthschafts-Utensilien revidiret werden. Diesen wahren Befund zeichnet man sodann, von Post zu Post ganz einfach auf und vergleicht ihn hernach mit jeder Rechnung, wodurch sich sodann ergiebt: ob die befundenen Vorräthe mit selbiger übereintreffen, oder welche Differenzien dabey gefunden sind? Von letztern müssen alsdann die Ursachen genau aufgesucht und dagegen zweckmäßige Anstalten getroffen, auf jeden Fall aber die richtigen Bestände

stände in die neue Rechnung übertragen werden, damit sich nicht durch Verschleppung der Defecte, das Minus beym künftigen Rechnungsschluß noch höher zeige und zu Unordnungen führe, deren Folgen um so nachtheiliger werden dürften, je später man erst an deren Remedur habe denken wollen.

Bey Güthern indessen, welche eigentlich administriret werden, muß die Revision der Vorräthe und Bestände unter Zuziehung der Dorfgerichte geschehen, von diesen der wahre Befund durch ein specielles Attest bescheiniget, und dieses der Rechnung zum Belag unter Lit. A. beygefügt werden; weil die Bestände aus dem vergangenen Jahre in jeder Rechnung die erste Einnahme-Summe ausmachen, und also anders nicht, als sie wirklich vorhanden sind, übertragen werden können noch dürfen.

Diese Recherche verhilft nun jedem Wirth zu der Kenntniß, ob alles seine Richtigkeit oder ob etwas und bey welchem Artikel gefehlet habe? Er erhält sodann Veranlassung, den Ursachen des Verlustes nachzuspühren, und zur Vermeidung ähnlicher Mängel für die Zukunft solche Maasregeln zu treffen, daß Defecte oder gar Entwendungen seltner, endlich wohl auch ganz verhütet werden. Ueberhaupt aber ist Strenge in der Ordnung bey allen Dingen die vorzüglichste Regel, und bey einer Landwirthschaft insonderheit darum, weil zu ihrem grossen Umfang so viele Hände mitwürken müssen, denen es ohnehin bey der Kargheit ihres Lohns, oft genug am guten Willen gebricht, und die also beym Mangel an Auf-

ſicht leicht verleitet werden, oder doch weniger thätig ſeyn würden. Und — wer kennt den Erfolg ſolcher Unordnungen nicht? Wer weiß nicht ihre Folgen in Beyſpielen?

Dagegen muß ein Guths-Adminiſtrator, wenn ſich an den Beſtänden ein Abgang befinden ſollte, zu ſeiner eigenen Rechtfertigung, die wahren Urſachen davon jedesmal aufrichtig anzeigen und ſolche hinter dem vorgedachten Atteſte, oder in der Rechnung über jede Poſt einzeln aufführen. Er hat ſich aber dabey ja vorzuſehen, daß dieſe auch den Gehalt der Gründlichkeit haben, und nicht übertrieben ſeyn, weil ſie ihm ſonſt den Verdacht eines unredlichen Gebahrens, eher zuziehen als von ihm entfernen würden. Denn, wenn z. B. ein anſehnliches Boden-Minus als bloßer Getreide-Schwund (Eingetrocknetes) angegeben werden wollte, ſo wäre dies auſſer allem Verhältniß mit der Erfahrung und würde nicht für, ſondern gegen den Rechnungsleger zeugen *). Beſſer iſt es daher immer, wenn die wahren Urſachen aufrichtig angezeigt werden, weil es nicht ſo ſchlimm iſt, ein Verſehen, oder eine Unterlaſſung in der Aufſicht zu geſtehen, als ſich Gedanken auszuſetzen, welche die Redlichkeit eines Mannes in Zweifel ziehen.

A.

*) Einmaaß, Krump- auch Schrumpfmaaß wird höchſtens, wenn das Getreyde eine lange Zeit gelegen hat, folglich etwas eingetrocknet iſt, bey Weitzen und Korn 4 Scheffel, bey Gerſten 5 Scheffel und bey Hafer 6 Scheffel auf hundert gut gethan. Leopolds Handwörterbuch. Leipzig, 1801.

A.
Nachweisung der Bestände
ult. Junii 1800.

Bey der, am 1. July d. J. vorgenommenen Uebermessung und Recherche,	Wurden wirklich befunden:		Nach der Rechng. sollten da seyn:		Plus.		Minus.	
An Vorräthen:	Schfl.	Mtz.	Sfl.	Mtz.	Sfl.	M.	Sfl.	M.
1) An Weitzen = =	20	= 8	19	= 4	—	—	1	= 4
2) = Korn = =	106	= 13	107	= 14	1	1	—	—
3) = Gersten = =	45	= 15	43	= 12	—	—	2	= 3
4) = Hafer = =	87	= 6	88	= 10	—	—	1	= 4
5) = Erbsen = =	12	= 5	11	= 8	—	—	—	13
6) = Hirse = =	2	= 9	2	= 5	—	—	—	4
7) = Wicken = =	15	= 11	16	= —	—	—	—	5
8) = Leinsamen = =	10	= —	10	= —	—	—	—	—
9) = Flachs ungehechelter	60 Kl. a 6 Pf.		70 Klob.		—	—	—	—
= gehechelter =	2 Stein		2 St.			—		—
Werk =	10 St.		10 S. 8 Pf.			—	8	Pfd.
10) = Leinewand flächsen =	45 Ellen		45 Ellen			—		—
mittel =	30 Ellen		30 Ellen			—		—
grob werk. =	20 Ellen		20 Ellen			—		—
11) = Mehl, Graupen, Grütze und so weiter mit den übrigen Beständen aller Rechnungen.								
Im Viehstapel:								
a Pferde:								
Hengste = = =	2		2			—		—
Wallachen = =	8		8			—		—
Stutten = =	10		10			—		—
dreyjährige Fohlen =	1		1			—		—
zweyjährige dito =	2		2			—		—
einjährige dito =	1		1			—		—
heurige dito =	2		2			—		—
b) Rindvieh } wird								
c) Schaafvieh } eben so								
d) Schwarzvieh } specifi=								
e) Federvieh ꝛc. } cirt								

Attest.

Daß vorstehende Vorgeführte Vorräthe und Viehstapel bezeugen dato wirklich so befunden worden, hiermit N. N. den (L. S.) N. N.

Wir wenden uns nun hiernächst zu der Wirthschaftlichen Rechnungsführung selbst, und verfolgen deren Geschäftsplan ganz nach der bisherigen Observanz. Das heißt: wir fangen nicht mit der Aussaat, sondern gleich mit der Erndte an, und dem zufolge haben wir auch vornemlich zuerst, den Inbegrif des Erndte-Registers zu bestimmen.

Setzt man von einem Erndte-Register blos voraus, daß es nur die Erndte nach Schocken und Garben von jeder Getreide-Gattung nachzuweisen brauche; so gehört freylich nicht viel mehr dazu, als daß jene in ihre Rubriken nach Weitzen, Korn, Gersten ꝛc. eingetragen, die Gärtner- oder Erndte-Mandel abgerechnet, und das zur herrschaftlichen Scheuer eingefahrne Quantum ausgeworfen werde; und es ist wohl glaublich, daß es zu seinem Zweck für dasselbe Jahr dienen kann. Allein ich sage: **für dasselbe Jahr!** Denn zu einem künftigen Gebrauche kann ein dergleichen Erndte-Register nicht viel nützen, da es ja weiter nichts nachweiset, als was geerndtet ist. Dem Oekonom liegt aber oft noch nach mehreren Jahren sehr viel daran, zu wissen: auf welchen Aeckern dieses oder jenes Getreide gewonnen worden, wieviel dazu und in welchem Dünger ausgesäet gewesen, zu welcher Zeit die Erndte betrieben worden; ob dieselben Aecker auch, in welchen andern Jahren und mit welchen anderen Früchten bestellt worden; was sie von diesen, was sie von jenen gebracht haben; und welches Resultat in Rücksicht auf Natur und Beschaffenheit des Bodens, auf Fruchtbarkeit und Qualität sich daraus ziehen lasse?

Diese

Diese historisch ökonomische Kenntnisse lassen sich aber nur aus vollständigen Nachrichten schöpfen, und diese aufzuzeichnen, dazu gehören vollständigere Register.

Das Erndte-Register steht daher mit dem Aussaat- und Ausdrusch-Register in enger Verbindung, und diese zusammen liefern vorgedachte Uebersicht von jedem Jahre. Wir liefern daher zuförderst das Schema

I. Zu dem Erndte-Register.

und beziehen uns in Rücksicht seiner Führung auf die, in demselben beyspielsweise eingetragene Notizen, welche die fernere Anleitung dazu geben werden. Man wird daraus abnehmen, daß man jedem Erndte-Artikel ein eigenes Conto von einem, oder nach örtlichen Belange, auch von mehreren Seiten widmen, und dieses sowohl mit dem Getreyde als auch mit den anderen Feldfrüchten thun muß. Auf dieses Conto trägt man, so wie nach und nach die Ab- und resp. Einbringung vom Felde geschiehet, den Erndte-Betrag jeden Ackers ein, rechnet die Anzahl der Mandeln, welche den Schnittern oder Mähern nach der Verfassung des Orts, entweder zur 10ten oder 11ten Mandel u. s. w. gegeben worden, von dem Erndte-Quanto ab, und mittelt dasjenige Residuum aus, was würklich zur herrschaftlichen Scheuer eingefahren worden ist. Wird die Erndte-Arbeit nicht um die Mandel, sondern für Lohn verrichtet; so kann man statt der Erndte-Mandel, zur bessern Uebersicht die Sätze des Arbeitslohns dabey vermerken, da sich die Arbeistage selbst aus der Roboths- und Arbeitstabelle so sub XIII. beyge-

fügt

fügt ist, hinlänglich ergeben. Ist das Abbringen der Früchte aber nach der Aussaat oder nach den gewinnenden Feldschocken verdungen; so gehöret nur die Bestimmung hieher: wieviel pro Scheffel Aussaat oder pro Schock Garben an Erndtelohn bedungen worden; und diese Geld-Ausgabe wird durch das Erndte-Register verificirt.

Dieses Register muß man im voraus, also vor dem Anfang der Erndte nach dem vorjährigen Aussaat-Register dergestalt in Stand setzen, daß nach der Ordnung des letztern, die Felder, welche im abgewichenen Wirthschafts-Jahre besäet worden, mit ihrer Aussaat und ihrem Dünger vorläufig, wie solches in dem Schema beym Korn zu sehen ist, eingetragen werden, und man nur in der Erndtezeit nöthig habe, die Zahl der Schocke und Garben von jedem Acker, nach Ausweisung des Kerbstocks nebst dem Datum einzuschreiben. Durch Abschliessung und Aufrechnung einer jeden Frucht-Gattung, erhält man sodann am Ende der Erndte die Resultate: wieviel an Weitzen, Korn ꝛc. aufgebunden worden, wieviel davon die Erndteleute (Schnitter, Mäher, Gärtner) an Mandeln bekommen haben, und was wirklich auf die Banse (Alter) gebracht worden. Findet der Fall statt, daß nach Feld-Schocken a 64 Garben gerechnet wird, so kann man diese am Schluß durch eine Vermehrung von $\frac{1}{15}$tel des Ganzen bald in Scheurenschocke reduziren, und man hat alsdann für beyde Rechnungs-Arten eine Uebersicht. Zur Vollständigkeit dieses Erndte-Registers gehört aber schlechterdings noch, daß alle und jede Früchte,

welche

welche bey dem Guthe nur erzielet werden möchten, als Flachs, Hanf, Erdtoffeln, Weißkraut, Rüben u. s. w. eingetragen und verzeichnet werden müssen. Wären auch Aecker vorhanden, welche gegen den halben Gewinn, Unterthanen oder fremden Personen zur eigenen Bestellung überlassen würden, so muß in diesem Fall auch dies in dem Erndte-Register ebenfalls namentlich angeführet, und der Ertrag davon genau ausgewiesen werden, wie solches zum Beyspiel in dem Schemate unter der Rubrik Erdtoffeln gezeigt wird.

Da es sich aber auch zutragen kann, daß die Saat oder Früchte auf diesem oder jenem Feldstück, vom Wetter oder Ungeziefer mitgenommen werden möchten, und sich also dadurch ein merklicher Ausfall an der Erndte zeigen würde; das Erndte-Register aber auch von solchen Umständen die Nachrichten aufnehmen muß, welche den mindern Ertrag der Felder zur Folge haben; so sind deshalb in dem Schemate einige Beyspiele angebracht, wie dergleichen Vorfälle notirt werden können. Bey allgemeiner Dürre oder nasser Witterung aber, wovon entweder die Sommer- oder Winterfrüchte gelitten haben, ist dies nur generaliter anzuführen; damit dadurch das etwa auffallende Minus der Erndte gegen vorherige Jahre, einigermaßen ausgewiesen und resp. gerechtfertiget werde.

Dieses Erndte-Register, welches so vollständig geführt und von den Gärtnern oder Schnittern, mit welchen die Kerbstöcke über die Erndte gehalten worden sind,

zur

zur vorläufigen Verification unterschrieben oder unterzeichnet seyn muß, wird sodann den Belägen der Rechnung sub Lit. B. beygefügt, und justificirt die, bey jedem Artikel der Natural-Rechnung vereinnahmte Erndte. Es ist nicht nöthig, daß solches erst ins Reine geschrieben werde, da es an sich so einförmig ist, daß weder beträchtliche Verstoße noch sonst Abänderungen vorfallen können, und man jede Zeitversplitterung sorgfältig vermeiden muß. Ueberdem sind wenige Bogen Papier, welche man zusammenstößt, völlig hinreichend, auch die Erndte eines beträchtlichen Guths nach obiger Vorschrift aufzunehmen.

B.

Erndte-Register

bey

dem Dominio N. N.

vom

Sommer 1800.

Von der Aussaat zu Sfl. Mz.		Im Dünger	Auf dem Felde		Ist geerndtet worden Schk. Gb		Anmerkungen.
			1. An Weitzen.				Eingefahren vom — bis —
16	8	1jähriger Schaaf=	1 Gewende =		99	15	
13	8	dito	2 Gewende =		78	36	Der Ausfall einig Felder, und inso derheit des tiefe Grundes, rührt v dem Schneewasser he welches wegen der ni drigen Lage des Fe des, einen Theil de Saat ausgesauert un verdorben hat.
8	=	1jähriger Pferde=	Buschbeete =		49	50	
7	=	2jähriger Rindvh.=	Lindenstück =		30	21	
4	=		Mittelgewende		21	18	
8	=	4jähriger Schaaf=	Wiesenbreite =		35	19	
10	=	3jähriger Schaaf=	Tiefe Grund =		20	45	
			Summa		335	12	
			Davon $\frac{1}{10}$ den Gärtnern		33	33	
			Ist in die Scheuren eingefahren		301	43	
			Die Feldschocke mit $\frac{1}{17}$tel in Scheunenschocke reducirt,		2	4	
			beträgt die Erndte		303	47	
			und die Nachrechе		20	15	
			2. An Korn.				Eingefahren vom — bis —
16	12	1 j. Kalck=	Oberfeld =		50	20	Die ersteren vier Fel= der haben durch die Mäuse viel gelitten, und die Waldbreite hat deshalb ganz ausgeak= kert und noch mit Ger= ste bestellet werden müssen.
9	4	3j. Schaaf=	Walsbreite =		—	=	
18	2	2j. Pferde=	Kiebitz=Gewende		48	38	
15	=	4j. Schaaf=	Grenz=Ende =		51	45	
17	12	2j. Rind=	Auf dem Berge		92	15	
17	4	3j. Schaaf=	Bey der Mühle				
10	8	2j. Rind=	Gipfel=Feld =				
			2c.				
			Summa				

u. w. o.

n der ssaat zu l. Mz.	Im Dünger	Auf dem Felde	Ist geerndtet worden Schk. Gb	Anmerkungen.
		3. An Gersten. 4. An Hafer. 5. An Erbsen. 6. An Wicken. 7. An Hirse. 8. An Flachs. 9. An Hanf. Wird ganz so, wie bey dem Weitzen und Korn angegeben, verzeichnet; nur das bey Hirse, Flachs und Hanf, keine Erndte-Mandel vorkommt.		Beyspiele dazu: Die Sommerung ist um deshalb gut gerathen, weil der Regen zur rechten Zeit gekommen ist, und es beym fernern Wachsthum nicht daran gemangelt hat. Wegen gewesener Dürre ꝛc. wegen gefallenen giftigen Thaues ꝛc. ist die Gerste, (Hafer Flachs ꝛc.) nicht gerathen, sondern ꝛc. Die Stücke N N. sind am vom Hagel getroffen, und sehr beschädigt worden.

Von der Aussaat zu Sfl. Mz.		Im Dünger	Auf dem Felde	Ist geerndtet worden Sfl. Mz.		Anmerkungen.
			10. An Erdtoffeln.			
15	8	In die Brache	Unterm Berge gute	62	12	
			schlechte	40	4	
10	—	dito	um den halben Grwinn vom Gärtner Herbst im Fuchs-Felde = =	21	4	
			Summa	124	4	
			11. An Weißkraut.	Schk	St	
		In die Brache	Lerchen-Winkel	35½	=	
			12. Rüben	Sfl.	M	
		dito	und andere Früchte, als Kleesamen ꝛc. werden hier nun noch aufgeführt, soviel davon vorkommen möchten.			

N. N. Unterschrift der Erndte-Gärtner ꝛc.

Wir folgen der Ordnung und kommen nun

II. Zum Ausdrusch- und Aufmessungs-Register.

Dieses Register wird ebenfalls in Form besonderer Conten von jeder Getreyde- und Hülsenfrucht angelegt, und in dasselbe zuförderst der Betrag der Erndte von jeder Gattung, aus dem Erndte-Register nach Schocken und Garben summarisch aufgenommen: Hiernächst soll es nachweisen, wieviel und zu welcher Zeit successive gedroschen und was davon an Körnern aufgemessen worden. Dies würde aber nach unserm Dafürhalten für die Zukunft wenig brauchbar seyn, wenn man nicht zugleich auf mehr wesentlichere Nachrichten halten wollte. Zu letztern gehört ohnstreitig das Verhältniß der gewonnenen Körner gegen die Aussaat, und mithin die Ausmittelung, wieviel nach jener Berechnung dem Korne nach erzielt sey?

Es ist einleuchtend, daß dies nicht von jedem Acker, sondern nur von jeder Getreyde-Gattung zu verstehen ist, weil bekanntlich auf der Banse (Alter) wohl die Getreydeart, nicht aber der Ertrag jedes Ackers separirt wird, und es also hiebey nur auf das Ganze jeder Rubrike ankommt. Ferner ist es auch nicht aller Orten gleich, wieviel von einer Getreydeart von der Banse abgezählt und zum Dreschen vorgelegt, und zu welcher Zeit von der Tenne aufgemessen wird; dies ist mehr örtlich und oft willkührlich. Theils pflegt es wöchentlich zweymal, theils aber nach längerer Zeit zu geschehen, und in

der

der Hauptsache beruhet auch nichts darauf: Indessen müssen jedoch die Tage, welche über diesem oder jenem Quantum beym Dreschen zugebracht worden, so wie die Namen der Drescher, welche es gedroschen haben, in dieses Register genau verzeichnet werden *). Ein gleiches ist auch in Ansehung der Nachreche besonders nöthig, weil solche gewöhnlich von den Frauen der Drescher um das Drittel, oder gar um die Hälfte gedroschen wird; und eben so genau muß der Ausfall (Abraum) zur Rechnung ausgewiesen werden. Bey der Hebe kommt es darauf an, um welchen Scheffel das Dreschen verrichtet wird, und da dies so wenig aller Orten, als auch in Ansehung der Getreydearten durchaus gleich ist, so muß die nöthige Bestimmung in jeder Rubrike angezeigt und die Hebe dabey ausgemittelt werden. Zu dem Ende enthält das angehängte Schema, zugleich einige so verzeichnete und berechnete Getreyde-Gattungen, aus welchen sich sowohl die Führung dieses Registers, als auch die Brauchbarkeit desselben für gegenwärtig und künftig ergeben wird. Den Rechnungs-Belägen wird es sub Lit. C. hinzugeheftet, und muß sowohl das Winter- als Sommer-Getreyde

wie

*) Drey Drescher müssen in den kürzesten Tagen, einen Tag in den andern gerechnet, 60 gute Gebinde Korn dreschen können, und auf einmal nicht mehr, als 10 Garben Weitzen oder Korn, 12 Garben Gerste oder Hafer und 15 Gebinde Erbsen und dergleichen auf einer Tenne ausbreiten oder vorlegen. Verrichten sie diese Arbeit nicht so tüchtig, wie es erforderlich ist, und es muß nachgedroschen werden, so ist, wenn aus jedem Bunde Stroh noch mehr als eine tüchtige Handvoll heraus kommt, fast eben so viel darinnen gelassen, als ihr Lohn beträgt. Leopolds Handwörterbuch. v. Dresky Schl. Landw.

wie auch alle übrigen Hülsenfrüchte enthalten, welche auch, wie z. B. der Kleesamen, nicht in dem Erndte-Register stehen. Auch da, wo ein Theil des Dreschens von dem Hofegesinde gewöhnlich verrichtet wird, muß solches gehörig ins Register vermerkt werden, weil von diesem Quanto keine Hebe statt findet. Monatlich wird der Betrag der gedroschenen Schocke und der aufgehobenen Körner vor der Linie zusammen gerechnet, und in die Natural-Rechnung aufgetragen. vid. **Weitzen** und **Korn** daselbst.

Anm. Von einem Schock guter Garben rechnet Leopold 36 Schütten a 16 Pfund und 12 Wirrbunde Stroh. Von 1 Schock Gerste und Hafer 40 Bunde Krumstroh und einige Aehrbündel. v. Dresky nimmt dagegen 30 Gebunde langes und 15 Wirrgebünde Stroh, von einem Schock Getreyde an.

C.

Ausdrusch- und Aufmessungs-Register

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Monat und Datum	Sind zum Dreschen abgezählt Schk.	Gb.	Von den Dreschern	Und davon an Körnern aufgehoben Schfl.	Mz.
Von	303	47	I. An Weitzen.		
August 1800					
10ten	—	—	Der Tennen-Ausfall = =	12	=
15ten	20	15	Nachrechе zur Hälfte =	18	=
			Sa. per se.		
Septb.					
10ten	6	30	Caspar u. Müller	10	12
24ten	6	15	Held und Jochen	9	14
			12 Sk 45 G. 20 S 10 M.		
Octobr.					
1ten	13	30	Michael und Fritz	26	4
4ten	11	=	Hans u. Heinrich	17	10
9ten	13	=	Friebe und Klein	25	1
18ten	8	=	Trümler u. Bändel	12	15
			45 Sk 30 G. 81 S 14 M.		
Novbr.					
12ten	12	=	Dach und Luchs	18	8
18ten	8	30	Kunz und Löwe	17	5
22ten	17	=	Caspar u. Müller	31	1
25ten	19	30	Held und Jochen	33	7
29ten	26	30	Hans u. Heinrich	48	9
			83 Sk 30 G. 148 S 14 M.		
Decbr.					
3ten	20	=	Friebe und Klein	31	10
6ten	21	30	Michael und Fritz	31	12
10ten	11	=	Trümler u. Bändel	17	=
18ten	7	=	Kunz und Löwe	6	12
24ten	20	=	Dach und Luchs	19	3
30ten	19	30	Friebe und Klein	19	10
			99 Sk. = 126 S. 1 M.		
	240	45	Latus -	377	7

Monat und Datum	Sind zum Dreschen abgezählt Schk.	Gb.	Von den Dreschern	Und davon an Körnern aufgehoben Schfl.	Mz.
	240	45	Transport -	377	7
Januar 1800					
7ten	12	=	Michael u. Bändel	16	7
10ten	8	15	Trümler und Fritz	18	15
15ten	8	=	Kunz und Dach	17	5
17ten	5	45	Löwe und Klein	12	13
21ten	11	15	Bändel und Luchs	23	7
28ten	16	4	Fritz und Michael	25	12
			61Sk19G. 114S11M.		
	302	4	Summa -	492	2
			Davon die Drescherhebe zu $\frac{1}{18}$tel	27	5
			Bleibt Gewinn welcher nach Abzug der 67 Schfl. Aussaat, noch 6 Korn beträgt.	464	13

Von 2. An Korn.

Von 3. An Gerste.

Von 4. An Hafer ꝛc.

Wird eben so nachgewiesen und ausgemittelt.

Nächst diesem ist nun auch

III. Das Aussaat-Register

zu führen, und bey diesem kommt es insonderheit sehr viel darauf an, daß die Düngung der Aecker genau verzeichnet werde. Jeder Wirth wird sich zwar von selbst bestreben, seinen Acker in gutem Stande, das heißt: in Düngung zu erhalten; aber oft ist nicht so viel Dünger vorhanden, daß damit alle Aecker versehen werden können, und dann muß ein Theil der Felder zur Brache liegen bleiben, oder auch wohl die Saat zum Theil in alte Düngung bestellet werden.

Alles dies muß nun ein Wirth genau und zuverläßig wissen, und um dieses zu erreichen, muß solches von Jahr zu Jahr sorgfältig notiret werden. Auch da, wo zur Düngung der Pferg (die Schaafhorte) aufgeschlagen gewesen, ist solches nebst der Zeit, wie lange selbige auf dem Acker gestanden, anzumerken; damit man sich künftig in Ansehung der Bestellung darnach richten könne. Nichtweniger nothwendig ist es auch, gehörig anzumerken, welche Saat untergepflügt worden, um daraus für die Folge entnehmen zu können, welche Art der Bestellung die bessere und sichere sey; da schon angestellte Versuche beweisen, daß dasjenige Getreyde, welches nach der Schnur in gewissen Distanzen, auf dem Acker mit der Hand eingedrückt oder gesteckt wird, bey weitem mehr bringe und weniger Saamen bedürfe, als dasjenige, welches nach der gewöhnlichen

Methode

Methode gesäet wird. Eben so muß auch in dem Fall, wenn eine Frucht-Gattung gar nicht gesäet und also übergangen werden sollte; dennoch der Grund davon in diesem Register angezeigt werden, damit auch solcher daraus zu ersehen sey. Kann es daher einem Wirthe nicht blos darum zu thun seyn, welches Quantum überhaupt von jeder Getreyde-Gattung ausgesäet worden; so muß das Aussaat-Register auch auf alle vorher gedachte Erfordernisse eingerichtet und also nach anliegendem Schema, und denen darin aufgeführten Notizen geführet werden. Der Rechnung dient solches unter dem Buchstaben D zur Justification, und wird den Belägen gleichfalls hinzugeheftet; muß aber auch von den Säeleuten der Richtigkeit halber, vorher unterzeichnet seyn.

D.

Aussaat-Register

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Datum	In was für Dünger.	Auf welches Feld.	Betrag der Saat. Sfl.	Mz.	Anmerkungen.
	1.	An Weitzen.			
21 Sept. 1800	diesjähr. Pferde=	Hohe Rücken =	15	6	Diese Rubrike dient insonderheit dazu: daß in selbiger angezeigt werde, welche Felder vorzüglich bearbeitet worden sind. Man muß daher solches bey demjenigen Feldstück anmerken, wo dergleichen vorkommt. z. B. Wenn der Acker geruhrt, oder mit Märgel und Schlamm, oder anderen Erd=Arten überfahren, oder auch sonst ein Versuch auf ihm angestellt worden ist.
12 u. 23 =	diesjähr. Schaaf=	Brückenstück =	7	8	
26 do.	diesjähr. Schaaf=	Erlenhöhe =	11	4	
27 do.	2jährige Pferde=	Schwarzbete =	12	2	
28 do.	3jährige Schaaf=	Grabengewende	13	=	
30 do.	2jährige Kuh=	Gartenstück =	9	8	
1 Octb.	1jährige Pferde=	Pfahl=Ende =	12	10	
		Summa	81	6	
	2.	An Korn.			
25 Sept. 1800	diesjähr. Kalk=	Birkenbet =	10	=	
29 do.	do.	Breite Rücken	12	8	
2 Octb.	3jährigen Schaaf=	Schlammstück	9	4	
5 do.	2jährigen Pferde=	Lähde = =	14	6	
8 do.	3jährigen Pferde=	Ochsen=Beete	19	14	
10 do.	2jährigen Schaaf=	Spitzzipfel =	15	=	
	und	so fort.			
		Summa	81	=	

Datum	In was für Dünger.	Auf welches Feld.	Betrag der Saat. Sfl.	Mz.	Anmerkungen.
	3.	An Gersten.			
26 April 1800	3jährigen Rind=	Mühlenfleck = u. s. w.	10	8	mit Märgel befahren.
	4.	An Hafer.			
31 Mart 1800	4jährigen Kalk=	Große Hau =	16	4	ist untergepflügt wor= den.
6 April 1800	do.	Krähenstück = u. s. w.	4	=	mit Teichschlamm be= fahren.
	5.	An Erbsen, Linsen, Wicken Lein und Hanf.			
		wie vorstehend gezeigt.			
	6. Zum	Grünfutter.			
15 April 1800	In die Brache	Wiesenfleck =	6 7	4 8	Hafer Wicken ist mit Schlamm ge= düngt.
	7.	An Hirse.			
	Ist nichts	gesäet worden.			Weil solche noch hin= reichend vorhanden ist.
	8.	An Erdtoffeln.			
12 April 1800	In die Brache i	Hinter Berg. gute schlechte u. s. w.	10 12	= =	mit frischer Erde be= fahren.

N. N. Unterschrift der Säeleute.

Diese drey vorgedachten Register enthalten nun specialiter den Feldbau, und bewahren von jedem Jahre die wissenswürdigsten Nachrichten auf. Aus ihnen kann daher jeder zukünftige Wirth mit Zuverläßigkeit die Bestellungsart und den jedesmahligen Natural-Gewinn ersehen, und in Rücksicht auf seine Bewirthschaftung selbst beurtheilen, welchen Erfolg diese oder jene Prozedur gehabt habe? Die Resultate, so aus solchen authentischen Quellen gezogen werden, sind wenigstens minder trüglich als solche, die auf Muthmaßungen gebaut sind, und halten also den Unternehmer von etwanigem Vorhaben weder ab, noch lassen sie ihn dabey zuviel wagen, er geht auf jeden Fall sicherer, wenn er hierdurch die Erfahrungen der Vorzeit zur Hand hat, und seine neuern Versuche darnach abmessen und bestimmen kann.

Das Mittel, die Quantität der eingeerndteten Schocke, der ausgedroschenen und aufgehobenen Körner, imgleichen die Saat und auch die Zahl der Arbeitstage, und so mehreres zu verifiziren, bestehet hauptsächlich

IV. Aus den Kerbstöcken (oder Kerbhölzern.)

Ohne weiteres Anführen wird es wohl ein jeder leicht begreiflich finden, wie äußerst nothwendig es zur Ordnung sey, daß diese Kerbstöcke mit der größten Akkuratesse gehalten und angeschnitten werden. Es kommt dabey nicht soviel auf die Art ihrer Haltung an, da diese an manchen Orten verschieden ist, als vielmehr

mehr auf ihren wichtigen Zweck, der einerley Absicht erreichen, nemlich die Rechnung durch das ganze Jahr auf die einfachste Weise controlliren soll. Da also hierauf eine Hauptsache der Wirthschaft beruhet, so ist es auch in keiner Art zu billigen, wenn die Kerbstöcke nicht mit der strengsten und sorgfältigsten Ordnung gehalten oder dabey solche Versehen begangen werden, die am Ende ihren Gebrauch unsicher und unnütz machen. Als das einzige Mittel, wodurch man sich einestheils justificiren, anderntheils aber Betrügereyen und Entwendungen verhüten kann, verdienen sie insonderheit Aufmerksamkeit; und ihre eigene Ordnung und Richtigkeit, läßt auch auf die Ordnung der Wirthschaft und ihres Administrators schließen. Ist es daher gleich einerley, nach welcher Form ein Kerbstock eingerichtet ist, ob über die Erndte, den Ausdrusch, die aufgemessenen Körner, besondere Kerbstöcke gehalten werden, oder: ob solche nach den Getreyde-Gattungen angelegt sind, und in dieser Form, z. B. vom Weitzen, auf der einen Fläche die Zahl der eingeerndteten Schocke, auf der andern Fläche aber die Schocke, so von der Banse auf die Tenne abgezählt und zum Dreschen vorgelegt sind — enthalten, wenn übrigens nur der Zweck, zu dem sie dienen sollen, ganz erreicht wird; so muß jedoch auch auf deren Uebereintreffung mit den Naturalien vorzüglich strenge gehalten werden. Insonderheit machen hierbey die Defecte, welche sich gewöhnlich bey Beendigung der Druschzeit auf der Banse, (Alter, Bucht) ergeben, und die nicht selten beträchtlich sind, einen Gegenstand der Untersuchung aus. Wenn die Erndte, welche doch in Mandeln aufgesetzt,

leicht

leicht richtig zu vermerken ist, eben so richtig zur Scheuer eingebracht worden ist, so treten bey Scheuren-Defecten nur die beyden Fälle ein: daß entweder die Dreſcher beym Vorlegen zum Dreſchen, von der Banſe unrichtig abgezählt haben, oder daß Entwendungen verübt ſind, wodurch das Minus verurſacht worden ſeyn kann. Dieſem muß aber ſchlechterdings auf die Spur gekommen, und ſolches nie mit Stillſchweigen übergangen, am wenigſten toleriret werden; weil dies nur ſonſt für die Folge mehreren Verluſt würde zuwege bringen, und das Uebel verſchlimmern heißen, um deſſen Abſtellung es doch wohl jedem Wirthe zu thun ſeyn muß. Sehr ernſtlich müſſen daher die Dreſcher, allenfalls unter Androhung eigener Vertretung, zur richtigen Abzählung von der Banſe angehalten, auch auf gute und veſte Scheunen-Schlöſſer geſehen werden, weil man die Beyſpiele hat, daß Knechte und andere Perſonen, auch ohne Dieterich, vermittelſt eines krumm gebogenen Nagels die Wirthſchafts-Schlöſſer geöfnet und Entwendungen bewirkt haben. Der Vorwand: daß dergleichen Getreyde von den Knechten doch verfüttert, alſo zum Beſten der Pferde verwendet werde, iſt äußerſt inconſequent und ein Grund zu Unordnungen und Nachtheilen. Denn ſollte auch wirklich das Entwendete anfänglich zum Futter verbraucht werden, ſo bleibet es doch einmal Unrecht, und dieſe Art des Ueberkommens führt leicht zum Eigennutz, und lehrt im eigentlichen Sinne ſtehlen und betrügen *).

Daß

*) Wie nöthig iſt es alſo nicht, alle mögliche Vorſicht anzuwenden, daß nichts veruntreuet wird, da ſo viele Gelegenheiten

dazu

Daß beym Aufräumen der Scheuren, nicht hin und wieder einige Garben, auch wohl einige Mandeln vermißt werden solten, wird Niemand ins Leugnen stellen, der es weiß, wie leicht dieses durch aufgesprungene oder zerdrückte Garben, die freylich aber auch in **ordentlichen Wirthschaften** nicht häufig vorkommen, — verursacht werden kann: Aber sobald das Scheunen-Minus bey einer Getreyde-Gattung, schon Schocke beträgt; sobald liegen andere Ursachen zum Grunde. Zwar pflegt man an manchen Orten auch wohl zur Zeit der Erndte, den Pferden während des Aufladens, oder auch sonst Garben vorzulegen, und es entsteht hierdurch freylich auch einiger Abgang: Allein uneingedenk, daß dieses Futter an sich den Pferden nicht dienlich, vielmehr ungesund ist; so ist überdem dieses Verfahren höchst tadelhaft. Theils wird jeder Wirth schon von selbst den Pferden bey der schweren Erndte-Arbeit verhältnißmäßig am Futter zulegen, theils aber führt jenes Futtern zur Unordnung, und wer wird nicht hiebey auf den Gedanken kommen, daß bey dem, besonders zur Erndte-Zeit häufigen Umfallen der

Pferde,

dazu sind. Die Drescher wissen künstlich in den Schubsäcken, Stiefeln, unter den Hemden im Busen und auf allerhand Art täglich was wegzutragen, wenn es auch nur etliche Hand voll, was macht das nicht von 10 bis 12 Dreschern die sechs Monate über. Es sind mir Fälle vorgekommen, wo sie durch das Schobendach alle Nächte eingestiegen, und von dem noch unreinen Getreyde genommen; wo sie einen Sack mit Getreyde über den Thorbalken versteckt, das Ende auswärts gelegt, und hernach zu der wohlverschlossenen Scheune, Nachtzeit gekommen, den Sack mit der Hand vorgezogen, und die Körner in einen andern Sack laufen lassen. v. Dresky Schl. L. W.

Pferde, wohl noch eine andere Ursach, als die schwere Arbeit zum Grunde liegen müsse. So richtig der Grundsatz ist, daß bey einer Oeconomie in Rücksicht auf Ordnung die äusserste Strenge herrschen müsse, so fest steht auch dieser: daß man nie durch Kargheit den Unterhalt für Menschen und Vieh schmälern müsse; weil sonst auf eine andere Art doppelt und mehrfach so viel verlohren geht, als auf jene ergeizt wird.

Uebrigens aber müssen die Kerbstöcke, da sie dem Guths-Administratori zum Belag und zur Justification seiner Rechnung unentbehrlich sind, mit aller Sorgfalt seinerseits aufgehoben werden, damit er solche, bey erfolgender Abnahme seiner Rechnung gehörig und vollständig, Behufs der Ueberzählung und Vergleichung vorzulegen im Stande sey. Nicht minder müssen diejenigen Kerbstöcke, welche bey den Viehstapeln, oder auch zwischen andern Personen geführet worden, zu gleichem Zwecke von ihm eingefordert und aufbewahrt werden; da er als Administrator zugleich Vorsteher des Ganzen ist, und also in sofern immer responsable bleibt, als er nicht durch die Rechnungs-Abnahme dechargiret worden ist. Vor erfolgter Decharge darf er daher die Kerbstöcke nicht vereinzeln, oder gar abhanden kommen lassen, sondern muß auf diese Beläge um so mehr bedacht seyn, als lieb es ihm seyn muß, sich nicht durch den entgegengesetzten Fall, beym Mangel an Ausweiß, eines nachläßigen oder wol gar unredlichen Gebahrens, verdächtig gemacht zu haben.

Wenn wir Eingangs der Nothwendigkeit gedachten, wo möglich alles Fixirte, sowohl bey der Einnahme als Ausgabe unter einen Ueberblick zu setzen; so versteht sich dies insonderheit von dem Gehalte, dem Lohne und Deputate des bey der Wirthschaft angestellten Personalis, und wir müssen es schon um deshalb vorhergehen lassen, weil es bey vielen Rubriken der Natural-Rechnung zuerst vorkommt.

An sich ist es ein Verzeichniß derjenigen Ausgaben, welche fixirt sind, und sich auf die sogenannten Spann- oder Dienst-Zettel der verschiedenen Individuen, auf Pacht-Contracte und Abkommen gründen. Nach jenen wird ihnen Gehalt, Lohn und Deputat gereicht, nach diesen aber die Erfüllung gewisser Verabredungen gefordert, und es ist also auch darum nothwendig, einen Ueberschlag zu haben, welcher sowohl zum gegenwärtigen als auch künftigen Gebrauch dienen kann. Wir wollen daher dieses Verzeichniß seiner Bestimmung gemäß

V. den Wirthschafts-Ausgabe-Etat

benennen und ihn darnach näher abhandeln.

Der Inbegrif eines solchen Etats setzt schon von selbst voraus, daß es hiebey darauf abgesehen seyn müsse, nicht nur das sämtliche Personale, welches die Wirthschaft nöthig hat, sondern auch den Aufwand, welchen es derselben jährlich kostet, ganz genau vor sich zu haben, um ihn in beyden Rücksichten beurtheilen, und, wenn es der Fall erfordert, auch abändern zu können. Es kann dabey nicht die Rede von den Dienstobliegenheiten seyn,

welche

welche die Empfänger zu erfüllen haben da solche an und vor sich schon in den Begriffen von Knecht, Schäfer, Dienst- oder Pacht-Brauer rc. liegen, sondern lediglich von dem Satze: Was ist die Wirthschaft diesen zu geben schuldig?

Um nun dieses genau sehen zu können, müssen alle und jede fixirte Ausgaben, wenn solche nicht schon anderswo, wie z. B. die Erndte-Mandel in dem Erndte-Register, und die Hebe im Ausdrusch-Register aufgeführt stehen sollten, in diesen Etat zusammen gezogen und aufgestellt werden. Selbst Fälle, welche, wie z. B. das Deputat des Schäfers, das sich oft nach jedem Hundert des eingewinterten Schaafviehes richtet rc. — auf den großen oder niedern Betrag der Dinge sich beziehen, gehören hieher und müssen sowohl den Sätzen als dem Austrag nach vermerkt werden. Ausserdem sind auch Posten wie Offertoria und Dezem an Geistliche, ferner das Schärfgetreyde, die Hirtenschütte, das Hirtenlohn und selbst accordirte Unterstützungen darinnen gehörig aufzuführen. Ereignet sich der Fall, daß im Laufe eines Jahres entweder ein Deputat erhöhet, oder ein neues angesetzt wird; so muß in beyden Fällen der Grund und die Approbation dazu, hinter dem Etat vermerkt werden. Tritt eine Person aus, und hört das Deputat also auf, so ist dabey zu vermerken, von welchem Tage an dasselbe cessirt und warum das Deputat aufgehört habe. Empfangen die Deputatisten auch Bier und Brantewein, so wird solches hier eben sowohl vermerkt, als wenn selbige Flachs oder Leinewand erhalten; da die Ausgaben, bey

den verschiedenen Branchen, durch diesen Ausgabe-Etat belegt werden müssen.

Ob es nun gleich der Ordnung gemäß ist, daß das Lohn und Deputat in vierteljährigen Ratis abgestoßen werde; so ist es doch nicht erforderlich, daß solches durch Quitungen der Empfänger bescheiniget werde; da theils hiebey kein Credit statt finden darf, theils es auch notorisch ist, daß die Empfänger solches nicht stehen lassen können. Will der Rechnungleger ja etwas thun, so kann er von den Personen, welche nicht zu dem Gesinde gehören, den Empfang des Gehalts und Deputats allenfalls durch ein hinzuschreibendes „**Empfangen** N. N." quitiren lassen, und es ist sodann Belags genug!

Der Vollständigkeit halber und um auch in diesem Etat alles unter Uebersicht zu stellen, was auf die Prästation der Wirthschaft Bezug hat; muß neben dem Gesinde-Lohn noch aufgeführet werden: an welchen Tagen dem Gesinde Fleisch zum Kochen oder Braten, und wieviel auf die Person gut gethan sey. Ferner: ob, wann und wieviel das Gesinde an Herings- Striezel- oder anderem Gelde pro Person erhält: ingleichen, wieviel Butter wöchentlich zum Anmachen (ins Essen) und als Wochenbutter, auch an welchen Tagen und wie viel an Bier demselben zu geben sey.

Uebrigens kommt dieser Ausgabe-Etat unter Lit. **E.** zu den Belägen, und muß dem vorjährigen ganz gleich, oder von der Behörde neuerdings approbiret seyn.

E.

Wirthschafts Ausgabe-Etat

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

No.	Empfänger.	Baar Geld Rthlr.	sgl	Weitzen Schfl.	Korn Schfl.	Gerste Schfl.	Hafer Schfl.
	Honorar.						
1	dem Herrn Justitiarius =	50	—	—	—	—	24
2	dem Herrn Pastor an Decem und Offertoriis = =	5	—	—	12	—	12
3	dem Cantor desgl. = =	2	—	—	4	—	4
	Deputat.						
4	dem Amtmann N. N. =	80	—	3	15	4	—
5	dem Schaffner N. N. =	20	—	1	12	3	—
6	dem Vogt N. N. = =	18	—	1	12	3	—
7	dem Schäfer N. N. =	—	—	1½	24	12	—
8	dem Förster (Jäger) N. N.	—	—	1	12	4	—
9	dem Zier-Gärtner N. N.	—	—	½	6	2	—
10	dem Pacht-Bräuer N N. laut Contract = =	—	—	½	12	3	—
11	dem Vieh-Pächter N. N. desgleichen = =	—	—	1½	12	6	—
12	dem Ziegelmeister N. N. desgleichen = =	—	—	½	8	2	—
13	dem Schmidt N. N. an Schärfgetreyde = =	—	—	—	5	5	—
14	Fürs Schweine-Hüthen =	—	—	—	1	1	—
	Summa	175	—	10½	135	45	40

Erbsen Schfl.	Hirse Schfl.	Salz Schfl.	Butter Ort.	Milch Ort.	Bier Achtel	Brak Schöpse	Brak Schaafe	Flachs Klob.	Leinwand Ellen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	6	—
¼	—	—	—	—	—	—	1	3	—
1	½	½	80	2 tägl.	10	2	1	6	—
½	½	¼	20	—	6	—	2	2	10
½	½	¼	20	—	6	—	2	2	10
1½	½	½	—	—	2	—	—	—	—
½	—	¼	—	—	1	—	1	2	—
¼	—	—	—	—	—	—	—	—	10
½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	½	½	—	—	—	—	—	—	—
¼	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6¼	2½	2¼	120	2 tägl.	25	3	8	21	30

No.	Empfänger.	Baar Geld Rthlr.	sgl.	Lein- wand Ellen.	Korn Schfl.	Gerste Schfl.
	Gesindelohn.					
15	dem Großknecht = = =	12	—	10	—	—
16	— Mittelknecht = = =	10	—	10	—	—
17	— Kleinknecht = = =	8	—	8	—	—
18	— Ochsenknecht = = =	12	—	10	—	—
19	— Ochsenjungen = = =	5	—	7	—	—
20	— Pferdejungen = = =	5	—	7	—	—
21	der Großmagd = = =	4	—	8	—	—
22	— Köchin = = = =	4	—	8	—	—
23	— Mittelmagd = = =	3	—	6	—	—
24	— Kleinmagd = = =	3	—	6	—	—
	Extra.					
25	An jährlichem Zins ins Stift St. N. N. = = =	2	—	—	4	4
26	Hirtenschütte dem N. =	—	—	—	1	1
27	dem alten Herrmann an Allmosen = = = = =	—	—	—	2	1
28	u. s. w.					
	Summa	68	—	80	7	6

Fleisch, Butter, Bier ꝛc.

An Fleischgeld erhält jährlich

1) der Amtmann = = 8 Rthl. = =
2) der Schaffner = = 5 — = =
3) der Vogt = = = 4 — = =

Ausserdem ist dem Gesinde an den Sonntagen ½ Pfund Fleisch, ingleichen an den ersten Festtagen 1 Pfund zu Braten und an den zweyten Festtagen Herings-Strietzel-Geld ausgemacht.

Ferner wird zum Anmachen des Essens wöchentlich 1¼ Quart, und auf Wochenbutter 1 Quart; zu den Kuchen in den Festtagen, zur Fastnacht und Kirmeß aber überhaupt 10 Quart bewilliget.

An Bier erhält das Gesinde zur Kirmeß, Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingsten, jedesmal 40 Quart überhaupt.

Nach vorstehendem Etat wird die Ausgabe bey der Rechnung passiret.

N. N.

Was aber den übrigen Unterhalt oder die Beköstigung des Gesindes und der Arbeiter anbetrift, so wird solche in der Natural-Rechnung unter dem Titel: **Brödterey und Kuchelspeise** bey jeder Getreyde-Gattung verausgabt. Dieser Bedarf muß aber durch eine specielle

VI. Beköstigungs-Tabelle

näher ausgewiesen, selbige monatlich abgeschlossen, und der wahre Gebrauch an Brödterey und Küchenspeise dadurch constituiret werden. Da inzwischen in diesem Punkte eine so große Verschiedenheit herrscht, indem an theils Orten dem Gesinde das Brodt-Getreyde in Körnern gegeben wird, an andern Orten aber auch die Beköstigung anders und überhaupt selten einerley ist; so muß diese Beköstigungs-Tabelle nach der lokalen Beschaffenheit und Observanz, oder auch nach dem Urbario eingerichtet und geführet werden.

Gemeiniglich haben dieses Geschäft die resp. Wirthinnen, Wirthschafterinnen oder auch Ausgeberinnen zu besorgen, und da selbigen das Rechnungsführen theils zu schwer, theils auch sehr zuwider ist, indem sie lieber ohne Rechnung haushalten, so ist es natürlich, daß ihre Rechnungs-Art nicht immer die beste und richtigste ist. Man verfährt aber zu nachtheilig gegen sich selbst, wenn man es tolerirt, und befördert unnöthigerweise einen Aufwand, welcher beträchtlich wird und der Wirthschaft ungemein schadet. Denn der Fall ist, um nur ein Beyspiel anzuführen, nicht selten, daß von dem auf der Mühle gemahlenen Getreyde, von jedem Scheffel Körner auch nur ein Scheffel Mehl geliefert und berechnet wird: Versuche

und

und Erfahrungen, ja sogar Vorschriften *) bezeugen aber, daß von einem Scheffel Korn, je nachdem er in schwerem oder Sandboden erzielt worden, wenigstens 1¼ Scheffel bis

*) Die Schlesische Mühlen-Ordnung d. d. Breslau den 28. August 1777. III. Abschnitts §. 1. pag. 20. bestimmt folgendes:

Ausserdem sollen die Müller, wenn ihnen das Getreyde nicht zugewogen wird, gehalten seyn, nachstehendes an Mehl und Kleyen von 1 Scheffel Breslauer Roggen, nach Abzug der ihnen gebührenden Mahl-Metze von $\frac{1}{17}$ Scheffel, wenn solche hergebracht ist, sonst aber soviel mehr als die Mahl-Metze weniger beträgt, zu liefern.

a) Wenn der Roggen gut und ohne Beysatz ist, 6 geschlichtete und nicht mit Vortheil aufgestöberte Viertel nebst einer gehäuften Metze Mehl, und einem gehäuften Viertel Kleyen. Das Mehl muß hiebey vorhero, wenn das Getreyde abgemahlen worden, im Mehl-Kasten wohl unter einander gemenget werde. Ist der Roggen großkörnig und dünnschälig, so muß der Müller auch noch etwas weniges Mehl mehr geben.

b) Ist unter dem Roggen etwas Rathen oder Trespe; so hat der Müller vom Scheffel 5½ Viertel Mehl, geschlichtet, und wie vorhin vorgeschrieben, gemessen, nebst 5 Metzen an Kleyen, gut gehäuft zu geben.

c) Wenn mehr Trespe als Korn, sind vom Scheffel 4 dergleichen Viertel und 3 Metzen an Mehl, nebst 6 Metzen Kleyen gut gehäuft, abzugewähren.

d) Von halb Roggen und halb Gerste sind 5 geschlichtete Viertel 3 Metzen Mehl, nebst einem gehäuften Viertel Kleyen vom Scheffel zu liefern.

e) Von halb Roggen und halb Hafer bleiben 5 geschlichte Viertel Mehl und ein gehäuftes Viertel Kleyen zu liefern.

f) Von 1 Scheffel ganz geringen mit Hafer und Trespe, oder noch mit geringerem Zusatz vermengten Roggen sind 4 geschlichtete Viertel und 2 Metzen Mehl, nebst 6 gehäuften Metzen Kleyen zu geben.

g) Von

bis $1\frac{1}{3}$ Scheffel Mehl und drüber zu erlangen ist. Wenn wir nun das erstere annehmen und uns vorstellen, daß eine Wirthschaft habe 200 Scheffel Korn mahlen lassen, und davon nur 200 Scheffel Mehl erhalten, so hat selbige wenigstens effective 50 Scheffel verlohren: oder auch, wenn nach diesem Satze nur $1\frac{1}{4}$ Scheffel Mehl geliefert worden, und $1\frac{1}{3}$ Scheffel oder $1\frac{1}{2}$ Scheffel hätten geliefert werden können, so ist auch selbst in diesem Fall eine eben so beträchtliche Bekürzung versteckt. Man berechne dies nach seinem Werthe, und schon diese Post wird bedeutend seyn. Der Vorwand, daß der Müller nicht mehr liefere, verdient so gerade zu keinen Glauben, da auf diesen Fall mit demselben Getreyde, auf mehreren anderen Mühlen leicht ein Versuch angestellet und jener Müller überführet werden kann. Eben so verhält es sich zum Theil mit dem Graupen und Griesmachen und auch mit andern Dingen. Diese Vortheile sind aber sehr in Acht zu nehmen, da sie einmal in der Sache selbst liegen und es wider sein eigenes Bestes gehandelt seyn würde, wenn man jene Verkürzungen übersehen und solche dadurch gleichsam zugestehen wollte.

Bey der Ausgabe zur täglichen Speisung ist es nothwendig, daß die Zahl der Personen, welche beköstiget werden, mit dem Quanto, welches an Erbsen, Graupen, Hirse ꝛc. für eine Person gerechnet wird, genau ausgeworfen und eingetragen werde. Auch selbst, wenn den Leuten statt des Brodts und der Speisung, das Getreyde in Natura

g) Von 1 Scheffel Weitzen ist nach dessen Güte, ob er ganz rein, oder ein wenig, oder über die Hälfte mit Rathen und Trespe vermenget ist, eben so viel am klarem, Mittel- und Aftermehl, wie bey dem Roggen zu liefern, der wenige Abgang bey dem Waschen des guten Weitzens wird nicht in Betrachtung gezogen.

tura verabreicht wird, muß solches nach dem festgesetzten Satze zur Ausgabe nachgewiesen werden. Nur muß man sich bey Ausmessung der einzelnen Ausgaben keines andern oder gar größern Maaßes bedienen, als dasjenige ist, wonach die Vivres empfangen sind. Tritt aber doch dieser Fall ein, so muß entweder das empfangene Quantum in der Einnahme der Küchen-Rechnung darauf reducirt werden, oder welches gleichviel und besser ist, man erhöhet darnach das Speise-Quantum, und bringt dadurch alles auf das, in unsern Zeiten übliche Gemäße zurück. *)

Diese Beköstigungs-Tabelle wird mit jedem Monat abgeschlossen, die Ausgaben werden aufgerechnet und abgezogen, damit jedesmahl die Consumtion und der noch im Bestand verbliebene Vorrath übersehen werden kann; um nöthigen Falls, wenn die Mühlen etwa durch Wasser-Mangel oder Frost einem Stillstand ausgesetzt seyn möchten, in Zeiten die Einmahlung einer hinlänglichen Quantität Mehl besorgen zu können. Dabey ist es jedoch nicht nöthig, wenn es nicht etwa wegen individueller Umstände schlechterdings erfordert wird, — daß in selbige die täglichen Sätze eingetragen werden, sondern es ist, da ohnehin die Speisungssätze nach Wochen abgemessen sind, genug, wenn es nach wöchentlichen Ratis ausgewiesen wird; indem die Eintragung demohngeachtet doch täglich geschehen kann, wenn z. B. den 10ten die Erbsen und den 12ten die Graupen ausgegeben werden, so können natürlich die Erbsen erst an jenem, die Graupen aber nur an diesem

Tage

*) Es giebt insonderheit für die beyden Schlesischen Cammer-Departements bereits zwey Reductions-Tabellen, welche ums Jahr 1752 erschienen sind, und worinnen das alte Getreyde-Gemäße vieler Städte nach Breslauer Maaß ausgemittelt ist.

Tage eingetragen werden, und es constiret hieraus doch für jeden Tag ein specieller Ausweiß dessen, was ausgegeben und noch vorhanden ist. Erhält die Schleußerin oder Ausgeberin, oder auch sonst Jemand ein Deputat an Kuchelspeise; so wird solches ebenfalls monatlich in Abzug gebracht: Eben das muß auch mit dem geschehen, was dem Gesinde noch außerdem gebührt, als das Mehl zu den Kuchen an den Festtagen ꝛc. oder auch, wenn etwas abgeändert und etwa anstatt der Erbsen, dem Gesinde Hirse gegeben würde, u. s. w. Tritt eine Person zu, so muß es eben sowohl, als wenn eine abgeht, bey der sich dadurch verändernden Gesinde-Zahl kürzlich angezeigt werden. Der Monat wird zwar gewöhnlich zu 4 Wochen gerechnet, aber hier ist es stricte nach Wochen zu 7 Tagen zu verstehen, und weil die Monate excl. Februar 30 bis 31 Tage haben; so muß man dies folgendergestalt einzubringen suchen, daß man bis 28. July 4 Wochen für den July-Monat, und vom 29. July bis 1. Septbr. fünf Wochen für den August-Monat u. s. f. rechnet. Auf diese Art kommen für ein Jahr 13 Monate in 52 Wochen und ein Tag heraus, letzterer aber muß ins künftige Jahr mitgenommen werden.

Wir liefern deshalb hier zuförderst das Schema zu der Beköstigungs-Tabelle für ein solches Guth, wo von Seiten der Wirthschaft wirklich für das Gesinde und die Arbeiter zugekocht wird, und bemerken dabey, daß die ersten drey Rubriken, von den zur Speisung empfangenen Körnern, erst am Schluß des Jahres zusammen gerechnet werden dürfen, weil selbige mit den Ausgaben bey der Natural-Rechnung an Weitzen, Korn, Gersten, Erbsen und Salz übereintreffen, und dadurch selbige resp. justificiren müssen.

F.

F.

Beköstigungs - Tabelle

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Erstes Schema auf den Fall, wenn für das Gesinde gekocht wird.

Empfangen.	Von den gesackten			Weitzen-Mehl.	
	Weitzen Schfl.	Korn Schfl.	Gerste Schfl.	Schfl.	Mtz.
Bestand ex Anno 1800. =	—	—	—	—	8
den 5. July 1800. = =	2	—	—	2	12
den 12. do. = = =	—	17½	7½	—	—
den 16. do. = = =	—	—	6	—	—
den 18. do. = = =	—	—	8	—	—
den 19. do. = = =	—	—	—	—	—
den 26. do. = = =	—	—	10	—	—
den 27. do. = = =	—	—	—	—	—
Summa pro July = =	—	—	—	3	4
Ausgabe ab = = =	—	—	—	—	—
Bestand = = =	—	—	—	3	4
den 6. Dezbr. 1800. =	—	10	10	—	—
den 8. do. = = =	—	—	6	—	—
den 15. do. = = =	—	5	5	—	—
den 16. do. = = =	1	—	—	1	6
den 20. do. = = =	—	—	6	—	—
Summa pro Dezbr. = =	—	—	—	4	10
Ausgabe ab = = =	—	—	—	1	3
Bestand = = =	—	—	—	3	7
Summa des ganzen Verbrauchs in Körnern = = =	3	32½	58½	—	—

Brodt-Mehl.		Klößel-Mehl.		Graupen.		Grieß oder Grütze.		Erbsen.		Salz.	
Schfl.	Mtz.	Sfl.	Mz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mtz.
20	4	3	4	—	8	—	8	—	6	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
52	4	17	—	3	8	4	8	2	6	2	4
33	$9\frac{2}{5}$	8	15	—	$10\frac{12}{24}$	—	$8\frac{5}{16}$	1	$\frac{5}{8}$	—	$6\frac{20}{60}$
18	$10\frac{1}{3}$	8	1	2	$13\frac{11}{24}$	3	$15\frac{11}{16}$	1	$5\frac{3}{8}$	1	$13\frac{31}{60}$
27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	8	1	8	—	—	—	—
13	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	8	4	—	—	—	—	1	—	—	—
59	$2\frac{1}{3}$	16	5	4	$5\frac{11}{24}$	5	$7\frac{11}{16}$	2	$5\frac{3}{8}$	1	$13\frac{31}{60}$
41	$12\frac{2}{3}$	12	5	—	$12\frac{12}{12}$	—	$10\frac{3}{8}$	1	$4\frac{3}{4}$	—	$10\frac{30}{60}$
17	$5\frac{2}{3}$	4	—	3	$8\frac{12}{24}$	4	$13\frac{5}{16}$	1	$\frac{5}{8}$	1	$3\frac{13}{60}$
—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	2	4

Verbraucht nach untenstehender Anzeige.	Weitzen-Mehl. Schfl.	Mtz.
Monat July 1800.		
a Fürs Gesinde.		
vom 1. bis 7. July 33 Personen zu Brodt verbacken a $3\frac{2}{3}$ Metze =	—	—
= Klößelmehl a 1 Metze = =	—	—
= Graupen a $\frac{1}{24}$ Metze = =	—	—
= Grütze a $\frac{1}{16}$ Metze = =	—	—
= Erbsen a $\frac{1}{8}$ Metze = =	—	—
= Salz a $\frac{1}{20}$ Metze = =	—	—
vom 8. bis 14. July 33 Personen =	—	—
vom 15. — 21. do. 33 = =	—	—
vom 22. — 28. do. 34 = =	—	—
weil noch eine Magd angenommen.		
b. Für die Hofearbeiter.		
Laut Roboth-Tabelle 200 Arbeitstage a $\frac{1}{20}$ Metze Mehl, $\frac{1}{40}$ Metze Graupen, $\frac{1}{240}$ Metze Saltz = = =	—	—
Auf Brodt und Einschneiden a $\frac{1}{4}$ Metze	—	—
Summa pro July =	—	—
Monat Dezbr. 1800.		
a. Fürs Gesinde.		
vom 29. Nov. bis 5. Dezbr. 34 Personen	—	—
— 6. Dezbr. — 12. do. 33 Personen	—	—
weil die eine Magd wieder entlassen ist.		
— 13. do. bis 19. do. 33 Personen	—	—
— 20. do. — 25. do. 33 =	—	—
Zu Kuchen und Klößel in Weihnachten	1	3
— 26. do. — 1. Januar 33 =	—	—
b. Für die Hofearbeiter.		
Laut Roboth-Tabelle nach obigen Sätzen 240 Tage = = = =	—	—
Summa pro Dezbr. =	1	3

Brodt-Mehl.		Klösel-Mehl.		Graupen.		Gries oder Grütze.		Erbsen.		Salz.	
Schfl.	Mz.	Sfl.	Mz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.
7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	$1\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{16}$	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{8}$	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{3}{10}$
7	9	2	1	—	$1\frac{3}{8}$	—	$2\frac{1}{16}$	—	$4\frac{1}{8}$	—	$1\frac{3}{10}$
7	9	2	1	—	$1\frac{3}{8}$	—	$2\frac{1}{16}$	—	$4\frac{1}{8}$	—	$1\frac{3}{10}$
7	$12\frac{2}{3}$	2	2	—	$1\frac{5}{12}$	—	$2\frac{1}{8}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	$1\frac{7}{10}$
—	—	—	10	—	5	—	—	—	—	—	$\frac{5}{6}$
3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	$9\frac{2}{3}$	8	15	—	$10\frac{3}{4}$	—	$8\frac{5}{16}$	1	$\frac{5}{8}$	—	$6\frac{29}{60}$
7	$12\frac{2}{3}$	2	2	—	$1\frac{5}{12}$	—	$2\frac{1}{8}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	$1\frac{7}{10}$
7	9	2	1	—	$1\frac{3}{8}$	—	$2\frac{1}{16}$	—	$4\frac{1}{8}$	—	$1\frac{3}{10}$
7	9	2	1	—	$1\frac{3}{8}$	—	$2\frac{1}{16}$	—	$4\frac{1}{8}$	—	$1\frac{3}{10}$
7	9	2	1	—	$1\frac{3}{8}$	—	$2\frac{1}{16}$	—	$4\frac{1}{8}$	—	$1\frac{3}{10}$
—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1
7	9	2	1	—	$1\frac{3}{8}$	—	$2\frac{1}{16}$	—	$4\frac{1}{8}$	—	$1\frac{3}{10}$
3	12	—	12	—	6	—	—	—	—	—	1
41	$12\frac{2}{3}$	12	5	—	$12\frac{11}{12}$	—	$10\frac{3}{8}$	1	$4\frac{3}{4}$	—	$10\frac{3}{10}$

Wenn aber nicht, wie bey dem vorherigen Schema vorausgesetzt ist, für das Gesinde und die Arbeiter zugekocht wird, sondern selbige ihr Bespeisungs-Quantum gleich in Körnern ausgemessen erhalten; so ist es dann auch nicht nöthig, daß der Empfang des Getreydes und Salzes erst als Einnahme bey der Beköstigungs-Tabelle erscheine, sondern schon genug, wenn durch selbige blos der Bedarf nach seinem Betrage nachgewiesen wird; indem solcher, wenn diese Tabelle abgeschlossen und recapituliret wird, nicht nur vom ganzen Jahre hervorgeht, sondern sich auch aus den Beköstigungs-Titeln bey der Natural-Rechnung verificirt, und für diese Art ist daher das zweyte Schema beygefügt. Inzwischen müssen, wenn in Ansehung der Personen-Zahl und der Nahrungs-Quantitäten, Veränderungen vorfallen sollten, solche doch eben so, wie vorhin gedacht, gehörig angemerkt werden.

Ehe wir jedoch diesen Gegenstand verlassen, müssen wir noch in Betreff der Hofe-Arbeiter und Robother ꝛc. erwähnen, daß deren angesetzte Arbeitstage, für welche sie entweder gespeiset werden, oder auf andre Art ihre Beköstigung empfangen, sich jedesmal durch die, der Geld-Ausgabe-Rechnung beyzufügenden Tabellen des Arbeits- und Roboth-Lohns, deren Schema weiter hin sub. XIII. sich befindet, völlig verificiren müssen, und man also genau darauf zu sehen habe, daß diese Verausgabung der Lokal-Verfassung ganz gemäß sey, und sich also entweder auf die Urbarien, oder andere bestehende Einrichtungen und Abkommen gründen müsse.

Zu besserer Einsicht sind zwey verschiedene Monate gänzlich ausgefüllt und es ist auch der Abschluß vorgezeichnet worden. Auf die hierzu beyspielsweise gebrauchten Speisungs-Sätze kann, ob sie gleich aus wirklichen Wirthschafts-Rechnungen entlehnt sind, um so weniger etwas ankommen, als sie ohnehin an jedem Ort verschieden sind, und es sich von selbst versteht, daß nur das, was in jeder Wirthschaft üblich ist, eingetragen werden dürfe.

Wird aber auch in manchen Wirthschaften das Brodt für die Arbeiter gebacken, so bleibt gleichwohl die Beköstigungs-Tabelle nach dem zweiten Schema stehen, weil auch zu der Kuchelspeise alle die Rubriken erforderlich sind: Dahingegen aber fällt das Brodtgetreyde weg, und dafür wird noch eine Brodt-Rechnung hinter oder neben dieser Beköstigungs-Tabelle angelegt, vermittelst welcher die gebackenen und verausgabten Brodte, letztere nach der Arbeits- und Roboths-Tabelle berechnet werden. Nur muß man auch hier darauf sehen, daß von den gemahlenen Körnern das gehörige Quantum Mehl ausgewiesen werde.

F.

Beköstigungs - Tabelle

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Zweytes Schema auf den Fall, wenn das Gesinde seine Beköstigung in Körnern erhält.

Ausgemessen nach untenstehender Anzeige	Weitzen. Sfl.	M.	Korn. Sfl.	M.	Gerste. Sfl.	M	Erbsen. Sfl.	M	Salz. Sfl.	Mz.
Monat July 1800.										
a. Fürs Gesinde.										
Vom 1. bis 28. July 1800. auf 4 Wochen										
Zu Pappmehl a $\frac{1}{4}$ Metze 33 Pers.	—	$8\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—
— Brodt a 10 Metz. = =	—	—	10	5	10	5	—	—	—	—
— Kuchelspeise a 3 Mz. = =	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—
— Erbsen a $\frac{1}{2}$ Metze = =	—	—	—	—	—	—	1	$\frac{1}{2}$	—	—
— Salz a $\frac{1}{5}$ Metze = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$6\frac{3}{5}$
b. Für die Hofearbeiter.										
Laut Robothtabelle — 200 Arbeitstage										
a $\frac{1}{20}$ Mtz. zu Mehl, $\frac{1}{20}$ Mtz. zu Graupen $\frac{1}{240}$ Mtz. Salz	—	—	—	—	1	4	—	—	—	$\frac{5}{6}$
zu Brodt u. Einschneiden a $\frac{1}{4}$ Mz.	—	—	1	9	1	9	—	—	—	—
Sa. pro July =	—	$8\frac{1}{4}$	11	14	19	5	1	$\frac{1}{2}$	—	$7\frac{13}{30}$
Monat Dezbr.										
a. Fürs Gesinde.										
Vom 29. Novbr. bis 25. Dezbr. 4 Wochen auf 33 Person.	—	$8\frac{1}{4}$	10	5	16	8	1	$\frac{1}{2}$	—	$7\frac{13}{30}$
Zu Weihnachtskuchen und Klöselmehl = = =	1	3	—	—	1	3	—	—	—	1
vom 26. Decbr. bis 1. Januar 1800. 33 Personen =	—	$2\frac{1}{8}$	2	$9\frac{1}{4}$	4	2	—	$4\frac{1}{8}$	—	$1\frac{13}{15}$
b. Für die Hofearbeiter.										
Laut Robothtabelle — 240 Arbeitstage										
Kuchelspeise = = =	—	—	—	—	1	8	—	—	—	1
Brodt und Eingeschneide =	—	—	1	14	1	14	—	—	—	—
Summa pro Dezbr.	1	$13\frac{3}{8}$	14	$12\frac{1}{4}$	25	3	1	$4\frac{5}{8}$	—	$11\frac{9}{30}$

	Brodt = Berechnung.	Polstel= oder Tage= Brodte Stücke.
	Bestand war ex Ao. =	
	Dazu gebacken.	
den 13. July 1800.	von $2\frac{1}{2}$ Schfl. Korn) zu $6\frac{3}{4}$ Schfl. $2\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste) Mehl =	488
den 3. Aug. =	— 6 Schfl. Korn) 6 Schfl. Gerste) zu $16\frac{1}{4}$ do.	1180
den 8. Septb. =	— 3 Schfl. Korn) 3 Schfl. Gerste) zu $8\frac{1}{4}$ do.	669
	u. s. f.	
	Summa Schfl. und der gebacknen Brodte =	
	Ausgabe	
pro July 1800. =	Laut Roboth=Tabelle 120 Tage	
	a 1 Brod =	120
	80 Tage a $\frac{1}{2}$ Brod =	40
	Einschneide=Brodte a $\frac{1}{5}$ = =	40
pro August =		
pro Septbr. =	u. s. w.	
	Summ. der ausgegebenen Brodte	
	Bleibt Bestand =	

Eine andere Nachweisung vom Körner-Bedarf machen ferner

VII. die Futter-Tabellen

aus, welche über das zur Fütterung der Pferde gegebene Getreyde geführet werden müssen.

Die Wirthe sind bekanntlich in Ansehung des Futters nicht einerley Meinung, sondern widersprechen sich darinnen dergestalt, daß wenn viele sogenanntes schweres Futter, als Roggen, Erbsen, Wicken, mit Hafer anrathen, andere dagegen dies als untauglich verwerfen, und nur einzig den Hafer dazu am besten finden. Beyde Theile beziehen sich auf gemachte Erfahrungen, und ohngeachtet wir die Sache dahin gestellt seyn lassen, so macht es doch für uns den Unterschied, daß wir die Futter-Tabellen auch auf diese doppelte Art liefern müssen.

Ein nothwendiges Erforderniß dabey ist dieses: daß alles dasjenige Getreyde, welches nach der Natural-Rechnung auf Futter gegeben wird, auch bey diesen Tabellen beeinnahmet werde. Die Nachweisung des successiven Verbrauchs macht die Ausgabe dabey aus, und es gehört auch hiebey wesentlich mit zur Ordnung, daß so wie der tägliche Bedarf nach der Zahl der Pferde und Fohlen, und den einzelnen Futter-Bestimmungen specificirt wird, auch eben so monatlich abgeschlossen, und der Bestand ausgemittelt werden müsse.

Treten Fälle ein, daß ein Gespann mehrere Tage auf der Reise und mithin abwesend ist, also kein Futter für diese Zeit erhält; so muß solches in dieser Tabelle angezeigt werden. Eine Anzeige ist ferner auch dann nöthig, wenn wegen schwerer Arbeiten den Pferden auf eine Zeitlang am Futter zugelegt wird, und diese Zulage sodann nach Ablauf der Zeit, wiederum cessirt. Werden Gastpferde mit Futter verpflegt, so ist es insonderheit bey administrirten Güthern nöthig, anzuführen: wer der Gast gewesen, in welchen Verrichtungen er gekommen, und für wieviel Pferde und Tage das Futter gegeben worden? Wird gemengtes Futter gebraucht, und zu dem Ende Korn, Erbsen ꝛc. mit Hafer zusammengeschüttet, so muß sogleich das Verhältniß dergestalt eingetragen werden, daß ein Scheffel Korn, Erbsen oder Wicken, zweyen Scheffeln Hafer gleich gerechnet, und eben so ein Verhältniß unter den Sorten selbst beobachtet werde, dergestalt: daß wenn Hafer hinzugeschüttet wird, immer zwey Scheffel desselben gegen einen Scheffel schwer Getreyde zusammen kommen müssen, dann bleibt auch das Futterungs-Verhältniß richtig und statt 2 Metzen Hafer auf ein Pferd, werden dann nur täglich $1\frac{1}{2}$ Metzen dergleichen Gemenge erfordert.

Das angehängte Schema zu den Futter-Tabellen enthält daher für beyde Fälle Anweisung, indem ein Monat zu Gemenge, ein Monat aber zu Hafer-Futterung berechnet und vorgestellt ist.

Fände man aber hiebey, daß die Eintragung des monatlichen Futterbetrags in der Rücksicht unbequem sey,

weil

weil sich die Zahl der Pferde zuweilen vermindert oder vermehret, so kann man solches auch wöchentlich oder nach unbestimmten Tagen verrichten, z. B.

16 Pferde vom 1. bis 8. July a 1½ Metze = =
4 Pferde waren nach N. N.
20 Pferde vom 9. bis 31. July a 1½ Metze = =
u. s. w.

Uebrigens müssen die Rubriken des Empfangs, am Ende des Jahres mit dem, bey der Natural-Rechnung verausgabten Futter genau zutreffen.

Den Belägen wird diese Futter-Tabelle unter dem Buchstaben G. beygeheftet.

G.

G.

Futter = Tabelle

bey

dem Domino N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Schweres Futter. Empfangen	Korn. Sfl.	M.	Erbsen Sfl.	M.	Wicken Sfl.	M.	Hafer. Sfl.	M.	Summa Sfl.	M.
Bestand aus Juny 1800.	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
den 2. July = =	8	—	—	—	—	—	16	—	24	—
den 14. do. = =	8	—	2	—	—	—	20	—	30	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—
Ausgabe ab pro July =	—	—	—	—	—	—	—	—	66	5½
Bleibt Bestand =	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10½
den 2. August = =	8	—	2	—	—	—	20	—	30	—
— 15. do. = =	12	—	4	—	—	—	32	—	48	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	83	10½
Ausgabe ab pro August =	—	—	—	—	—	—	—	—	67	7½
Bleibt Bestand =	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2½
und so durch alle Monate.										
Sa. des gelieferten Futters vom ganzen Jahre.	36	—	8	—	—	—	88	—	—	—

Hafer-Einnahme.	Sfl	M	Sfl	M
Bestand aus Juny 1800. = = =	—	—	19	—
den 4. July = = = =	24	—	24	—
den 12. do. = = = =	24	—	24	—
den 20. do. = = = =	24	—	24	—
Summa	—	—	91	—
Ausgabe ab pro July =	—	—	88	2½
Bleibt Bestand =	—	—	2	13½
den 1. August = = = =	24	—	24	—
— 6. do. = = = =	24	—	24	—
— 14. do. = = = =	24	—	24	—
— 22. do. = = = =	20	—	20	—
Summa	—	—	94	13½
Ausgabe ab pro August	—	—	88	13½
Bleibt Bestand =	—	—	6	—
und so durch alle Monate.				
Summa des gelieferten Hafers vom ganzen Jahre	164	—	—	—

Schweres Futter. Ausgabe	Nachweisung.	Betrag. Sfl.	Mtz.
pro July 1800.	20 Ackerpferde 31 Tage a 1½ Metze	58	2
	4 Fohlen 31 Tage a ¾ Metze	5	13
	des Amtmanns Pferd 31 Tage a 1¼ M.	2	6¾
	Summa =	66	5¾
pro August 1800.	20 Ackerpferde 31 Tage a 1½ Metze	58	2
	4 Fohlen 31 = — ¾ = =	5	13
	des Amtmanns Pferd 31 Tage a 1¼ =	2	6¾
	Gastfutter.		
den 11. u. 12.	des Justitiarius Pferde, 2 Tage a 1½ Metze = =	—	6
	Derselbe hat Gerichtstag gehalten.		
den 18. u. 19.	des Herrn Curatoris 4 Pferde 2 Tage a 1½ Metze = =	—	12
	Derselbe hat die Wirthschaft revidirt.		
	Summa =	67	7¾
	u. s. w.		
	Hafer-Ausgabe.	Sfl	Mz.
pro July 1800.	20 Ackerpferde 31 Tage a 2 Metzen	77	8
	4 Fohlen = 31 = 1 Metze	7	12
	Amtmanns Pferd 31 = 1½ Metze	2	14½
	Summa =	88	2½
pro August 1800.	20 Ackerpferde 31 Tage a 2 Metze =	77	8
	3 Fohlen 31 = 1 = =	7	12
	Amtmanns Pferd 31 Tage a 1½ =	2	14½
	Gastfutter.		
den 16. u. 17.	2 Pferde des Justitiarius 2 Tage a 2 Metzen = =	—	8
	Bey Abhaltung des Gerichtstages.		
den 21ten	4 Pferde Mittagsfutter bey Anwesenheit des Curatoris zur Besichtigung des Baues a ¾ Metze = =	—	3
	Summa =	88	13½
	u. s. w.		

Endlich ist nun noch zum Belag der Natural-Rechnung

VIII. Die Garn- und Gespinnst-Tabelle.

anzuführen.

Ausser dem weiblichen Gesinde, welches das Winter halbe Jahr hindurch zum Garnspinnen angehalten wird, *) sind gewöhnlich auch die Unterthanen des Dominii zu einer gewissen Quantität Gespinnst verpflichtet, und es entsteht daher das Verkehr: daß ihnen dazu das benöthigte Flachs oder Werg verabfolgt, und dagegen wieder von ihnen, das daraus gesponnene Garn angenommen, nicht minder auch dahin gesehen werden muß, ob hierinnen von jedem Unterthan das gehörige geleistet worden.

Hierüber sowohl, als auch über das verabfolgte Materiale und nachher wieder erhaltne Produkt, muß die Garn- oder Gespinnst-Tabelle, in Verbindung mit der Natural-Rechnung geführet werden. Diejenigen, welche kein Gespinnst übernehmen, und solchemnach zum Ersatz

*) Von Michaelis geht das Spinnen an. Eine Magd muß den Winter über funfzehn Stücke spinnen, zehen für die Herrschaft und fünf Stücke zu ihrer Leinewand. Die Ochsenjungen spinnen nur den ganzen Winter drey Stück. Auf das grobe Garn wird 8 Pfund, auf das Mittlere oder Grampel-Garn 6 Pfund Werg, und auf das kleine oder flächsene Garn 2 Pfund gut gehechelten Flachs gegeben. v. Dresky Schlesische Landwirthschaft II. Theil. Breslau 1772.

satz des desfalsigen Betrags verbunden sind, kommen zwar in dem Zinsen-Einnahme-Register bey der Geld-Rechnung vor, allein es muß sich aus dieser Garn- und Gespinnst-Tabelle allererst verificiren, wer sein schuldiges Quantum gesponnen hat, und von wem also der Ersatz des Spinngeldes nicht zur Einnahme kommen kann.

Den Belägen wird diese Garn- oder Gespinnst-Tabelle unter dem Buchstaben H. beygefügt.

H.

H.

Garn- und Gespinnst-Tabelle

bey

dem Domino N. N.

über

Winter $18\frac{00}{01}$.

Sollen spinnen:			An Garn	Haben gesponnen:			Mithin zu wenig und ersetzen a 2 sgl.				Mehr und erhalten pro Stück 2 sgl.		
Flächsen Stck.	Mittel Werken Stck.	Grob Werken Stck.		Flächsen Stck.	Mittel Werken Stck.	Grob Werken Stck.	Rt.	sgl.	pf.		Rt.	sgl.	pf.
			Die Bauern.										
1	1	2	Heinr. Müller	2	2	—	—	—	—		—	—	—
1	1	2	Friedr. Groß	2	1	2	—	—	—		2	—	
1	1	2	Hans Hase =	1	1	4	—	—	—		4	—	
1	1	2	Carl Freund	2	1	—	—	2	—		—	—	—
1	1	2	Friedr. Schöps	—	—	1	—	6	—		—	—	—
			Die Freileute										
1	2	2	Hans Gründler	2	2	1	—	—	—		—	—	—
1	2	2	Jochen Müller	3	2	1	—	—	—		2	—	
1	2	2	Ernst Habicht	1	2	2	—	—	—		—	—	—
1	2	2	Friedr. Ende	—	—	1	—	8	—		—	—	—
1	2	2	Gott. Toft =	1	1	2	—	2	—		—	—	—
1	2	2	Hans Liebich	2	3	3	—	—	—		6	—	
			Die Dreschgärtner.										
1	1	1	Franz Toft =	2	—	—	—	2	—		—	—	—
1	1	1	Heinr. Liebich	1	1	1	—	—	—		—	—	—
1	1	1	David Lock =	1	2	2	—	—	—		4	—	
1	1	1	Hans Bart =	1	—	1	—	2	—		—	—	—
1	1	1	Jochen Luft =	1	2	3	—	—	—		6	—	
1	1	1	Gottl. Henige	—	—	—	—	6	—		—	—	—
			Vom Gesinde										
			die Groß-Magd	4	2	3	—	—	—		—	—	—
			die Mittel-Magd	3	2	4	—	—	—		—	—	—
			die Gesinde-Köchin	4	1	4	—	—	—		—	—	—
			die kleine Magd	3	3	3	—	—	—		—	—	—
			Sa. des Garns	36	28	38	—	28	—		—	24	—

Diesen, zur Natural-Rechnung erforderlichen Ausweisen, folgen nun auch die zu der Geld-Rechnung gehörigen Erhebungs-Register

Von den Zinsen, Dominial- und Jurisdictions-Gefällen.

Die ausserordentlich große Verschiedenheit, welche bey diesem Gegenstande herrscht, und die eigene Art, welche allenthalben bey Berechnung desselben angewendet wird, erfordert insbesondere eine genaue Betrachtung dieser Sache.

Es ist nicht gut, wenn das Zins-Register zugleich in ein Abrechnungs-Register mit den Unterthanen verwandelt wird, und also diesem gemäß, die zu entrichtenden Zinsen und Gefälle, auf das von den Unterthanen zu fordern habende Arbeitslohn compensiret werden; denn hierdurch geht bey der Rechnung theils der Ausweiß verlohren, wie viel und was eigentlich zu berechnen war; theils ist aber auch das Arbeits- oder Robothlohn nicht genau zu übersehen, und wird ja beydes völlig in Einnahme und Ausgabe gebracht, so ist doch die Nachweisung der Abrechnung um deshalb überflüßig, weil dann nie auf diese, sondern lediglich auf richtige Vereinnahmung dessen, was an fixirten Gefällen und Natural-Zinsen zu erheben war, und auf Verausgabung dessen, was für wirkliche Arbeitstage an Arbeits- und Robothlohn zu entrichten war, nur gesehen werden muß und darf. Findet dergleichen Abrechnung ja statt, so kann sie immer in der Art privatim geschehen

schehen, daß in dem Zahlungs-Termin die zu erlegenden Gefälle gegen die zu fordern habenden Vergütigungen abgerechnet werden mögen: Aber zur Rechnung selbst muß immer das völlige Quantum dessen, was zu erlegen, und dessen was zu vergütigen ist, gebracht werden; weil sonst die Rechnung unvollständig bleiben und ihrem Zweck in diesem Betracht nicht entsprechen würde. Auch ist es nicht zweckdienlich, wenn diese Gefälle in bloßen Colonnen nachgewiesen werden; dies ist viel zu summarisch und gewährt keine gehörige Uebersicht von den mancherley und verschiedenen Prästationen der Unterthanen. Denn wenn z. B. gesagt wird: An Hühnerzins 6 sgl., an Gänse;ins 10 sgl. ꝛc., so kann Niemand daraus ersehen, wieviel Hühner und Gänse zu zinsen waren, und zu welchem Preiß solche berechnet worden sind. Ueberdem ist auch noch immer dabey die Frage: ob dergleichen Natural-Zinsen durch Geld reluiret werden können, oder ob solche nicht vielmehr in natura abgeführet werden müssen.

Eine andere Gattung von Zinsen, machen ferner diejenigen Gefälle aus, welche von gewissen Dingen nach bestimmten Sätzen, oder nach dem Inhalt geschlossener Contracte zu entrichten sind, und sich also erst hieraus oder aus der Zahl (Quantität) ergeben müssen. Wenn z. B. ein Fleischer von jedem Stück Rindvieh, das von ihm zum Verkauf geschlachtet wird, die Zunge an die Herrschaft zu geben, oder solche zu einem gewissen Preise zu bezahlen verbunden ist; so ist dieser Preiß der Satz, und es steht dann noch ratione quanti zu erweisen, wieviel Stücke Rindvieh er geschlachtet hat? Giebt es einen

Bleicher, welcher der Herrschaft von der gebleichten Leinewand eine Abgabe, — wir wollen 3 Pf. pro Schock annehmen — zu entrichten verpflichtet ist; so ist dieser Satz anzuführen, die Quantität der gebleichten Leinewand aber zu documentiren. Sind an diesem Orte Wohngebäude vorhanden, welche dadurch benutzet werden, daß die Zimmer an Personen vermiethet sind; so tritt hier der Fall der Contracte ein, und der Ausweiß muß immer in der Art geschehen, daß dadurch gleich das Ganze constituirt werde. Z. B. Ein Haus hätte 4 Stuben und 6 Kammern und diese wären verschiedenen Leuten zur Wohnung vermiethet; so würde der Nachweiß dergestalt geschehen müssen: 1 Stube, 1 Kammer links auf gleicher Erde (parterre) an N. von Johannis 1800 bis Johannis 1801 für 12 Rthlr., 1 Stube, 1 Kammer auf gleicher Erde rechts hat von Johannis bis Michaelis 1800 leer gestanden, von Michaelis 1800 bis Johannis 1801 pro $\frac{3}{4}$ Jahr aber durch Vermiethung an N. 9 Rthlr. getragen, 1 Stube, 2 Kammern, eine Stiege hoch rechts, hat nicht vermiethet werden können, und also bisher leer gestanden. Links eine Stube, 2 Kammern ist von N. bis Weyhnachten 1800 bewohnet, wofür 8 Rthlr. laut Contract eingekommen sind; von Weyhnachten 1800 bis Johannis 1801 ist sie aber an N. vermiethet gewesen, welcher laut Contract 9 Rthl. pro $\frac{1}{2}$ Jahr gegeben hat.

Hiernach sind also diese Gefälle abzutheilen, in **gewisse** (fixirte) und in **ungewisse** (veränderliche) Erhebungen.

Erstere,

Erstere, die gewissen Gefälle, gründen sich auf Kaufbriefen, Urbarien und anderen Pactis, welche zwischen der Herrschaft und den Unterthanen bestehen, und sind insgemein unter dem Namen „Zinsen" bekannt. Sie dürfen also in der Regel nie vermindert oder verändert werden, sondern es muß vielmehr dasjenige, was künftig durch neue Possessionen oder sonst, noch hinzutreten möchte, in den Zinsen-Etat gehörig aufgenommen und eingerückt werden.

Um dies nun kurz und bündig zu erreichen, muß dasjenige, was von den Unterthanen prästiret werden soll, und das, was wirklich prästiret, oder auch, wie solches in manchen Fällen vorkommt, auf eine Zeit lang erlassen worden ist, unter einem, jedoch speciel nachgewiesen werden. Man kann dies am füglichsten durch einen

IX. Zinsen-Einnahme-Etat

in dem hierbey gefügten Schema erreichen, welcher nicht allein zur Cynosur bey der Erhebung selbst, sondern auch zugleich zur Nachweisung dessen dient, was baar oder in Natura entrichtet worden ist. Kommt der Fall vor, daß die Zinsen zum Theil oder auch ganz erlassen werden, wie dies bey Leuten, welche durch Wasser, Feuer, Viehsterben, Wetterschaden ꝛc. verunglückt sind, auf einige Jahre mit Recht geschiehet; so wird solches dabey vermerkt, und durch diesen Etat gleichsam verificirt. Es muß aber in diesem Fall die Bescheinigung desjenigen, dem der Erlaß geschehen ist, durch seine Unterschrift hinzugesetzt werden, wie alles dies aus dem beyspielsweise eingerückten Posten mit mehrerem zu entnehmen ist.

Gut wäre es übrigens freylich noch, wenn die Arbeits- und Robothstage, so jeder Unterthan in der Woche oder überhaupt zu leisten hat, neben seinen Abgaben nachrichtlich vermerkt würden; indessen ist dies hier nicht so schlechterdings nöthig, weil die Rede nur von den Gefällen ist, und bleibt also jedem Rechnungsführer überlassen.

Dieser Zinsen-Einnahme-Etat wird übrigens den Geld-Einnahme-Belägen ad Tit. IX. unter der laufenden Nummer beygegeben, und justificirt solchemnach die beeinnahmten Natural- und Geld-Gefälle.

Zinsen-

Zinsen-Einnahme-Etat

bey

dem Dominio N. N.

vom

Jahre 180$\frac{0}{1}$.

Ad Tit. IX. der Geld-Einnahme.

No.	Namen der Einwohner, welche zu zinsen schuldig sind.	Haben abgeführet: baar Rt. sgl. pf.	in natura.	Abführungs-Termin.
1	**Der Müller Elias Reinhart.**			
	An Mühlen-Zins =	40 — —		term. Michaelis 1800.
	= Wächtergeld =	1 4 —		
	= Weitzen 12 Schfl.	— — —	12 Sfl. Weitzen	26 Septbr.
	= Hafer 10 =	— — —	10 Sfl. Hafer,	
	4 junge Hühner a 2 sgl.	— 8 —		
	2 Gänse a 10 sgl.	— 20 —		
2	**Der Schmidt Peter Klopf.**			
	An Erb-Zins =	4 — —		
	= Wachtergeld =	— 20 —		
	= Jagdgeld = =	— 10 —	= =	= Michaelis 1800.
	3 Hühner a 2 sgl. =	— 6 —		
	1 Gans a 10 sgl. =	— 10 —		
3	**Der Weber Schlicht.**			
	An Stuhl-Zins =	3 18 —		
	2 Hühner a 2 sgl.	— 4 —	= =	= Michaelis =
	1 Gans a 10 sgl. =	— 10 —		
4	**Der Rademacher Birk.**			
	An Erb-Zins =	2 24 —		
	= Wächtergeld =	— 12 —		
	= Jagdgeld = =	— 6 —	= =	= Michaelis =
	3 Hühner a 2 sgl.	— 6 —		
	1 Gans a 10 sgl. =	— 10 —		
	Latus	55 18 —		

No.	Namen der Einwohner, welche zu zinsen schuldig sind.	Haben abgeführet: baar Rt. sgl. pf.	Haben abgeführet: in natura.	Abführungs-Termin.
	Transport	55 18 —		
5	**Der Bauer Heinrich Müller.**			
	An Erb-Zins =	2 20 —		
	= Wächtergeld =	— 15 —		
	= Jagdgeld = =	— 8 —	= =	Michaelis 1800.
	= Hütungsgeld =	1 2 —		
	6 Hühner a 2 sgl. =	— 12 —		
	2 Gänse = = =	— — —	2 Gänse	
	4 Stück Garn = =	— — —	4 St. Garn gesponnen	Ostern 1801.
	3 Mandel Eyer a 2½ sg.	— 7 6		
6	**Der Bauer Hans Hase.**			
	An Erb-Zins = =	2 20 —		
	= Wächtergeld =	— 15 —		
	= Jagdgeld = =	— 8 —	= =	Michaelis 1800.
	= Hütungsgeld =	— 25 —		
	5 Hühner = = =	— — —	5 Hühner	
	2 Gänse a 10 sgl. =	— 20 —		
	4 Stück Garn = =	— — —	6 St. Garn gesponnen	Ostern 1801.
	2 Mandel Eyer a 2½ sg.	— 5 —		
7	**Der Dreschgärtner Fr. Tost.**			
	An Erb-Zins 2 Rtlr.	— — —		
	= Wächtergeld =	— 10 —		
	= Jagdgeld = =	— 5 —		
	= Hütungsgeld =	— 15 —		
	2 Hühner a 2 sgl. =	— 4 —		
	3 Stück Garn, wovon			
	1 Stück a =	— 2 —	2 Stück sind gesponnen.	
	u. s. w.			
	Summa =	67 1 6		

Wegen gehabten Unglücks mit meinen Kühen, da mir diese umgefallen sind, ist mir der Erb-Zins für dies Jahr erlassen.

Friedrich Tost.

Sind aber die Dominial-Gefälle ungewiß, and also nach dem Laufe der Dinge veränderlich; so ist es um so nöthiger, daß solche in ihren Sätzen und Quantitäten genau nachgewiesen werden. Zu diesem Zwecke dient sodann

X. Ein Erhebungs-Register von den Dominial-Gefällen,

in welches nicht nur die Gegenstände nach ihrer Art und Qualität, sondern auch nach ihrem Quanto und Betrage verzeichnet werden müssen. Da nun aber auch diese Gefälle nothwendig verificirt werden, und sich daher auf Notizen oder Bücher gründen müssen, welche mit den verschiedenen Individuen darüber gehalten worden; so tritt deshalb dieselbe Vorkehrung, wie bey den Kerbstöcken ein, das heißt: diese Notizen, Bücher oder andere übliche Beweißmittel müssen sorgfältig aufgehoben, und bey Güthern welche administrirt werden, der Commission bey Abnahme der Rechnung zur Justification und Recherche vorgezeigt werden können.

Das hiebey im Schema gelieferte Erhebungs-Register von Dominial-Gefällen, welches überdem zur bessern Einsicht mit Beyspielen ausgefüllt ist, und der Geld-Einnahme-Rechnung ad Tit. X. zum Belag dient; zeigt das Verfahren der Berechnung genau nach und es darf daher wohl nicht erst angeführt werden, daß, wie es sich schon von selbst versteht, hierinnen alle Herrschaftlichen Gefälle verzeichnet werden müssen; so wie es auch erforderlich ist,

die

die gewöhnlichen Termine der Einrechnung und Erhebung bestimmt zu halten.

Träte aber auch hier der Fall ein, daß statt des Preises in Gelde, etwas in natura abgegeben würde; so muß darüber in der Natural-Rechnung unter diverse Artikel ein eigenes Conto, wenn sonst nicht schon eines vorhanden ist, angelegt, und wie bey andern Sachen, mit Einnahme und Ausgabe verfahren werden.

Erhebungs-Register

von

den Dominial-Gefällen zu N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Ad Tit. X. der Geld-Einnahme.

	Namen der Einwohner.	Haben entrichtet. Rtl.	sgl.	d'.	Anmerkungen.
1	**Der Fleischer Johann Hort**				
	von jedem Stück Rindvieh die Zunge oder 6 sgl. und hat geschlachtet laut Notizbuch von Johannis bis Michaelis 1800				
	10 Stück	2	—	—	
	von Michaelis bis Weyhnachten = = 15 Stück	3	—	—	
	von Weyhnachten bis Ostern 1801 = = 14 Stück	2	24	—	
	von Ostern bis Johannis 12 Stück	2	12	—	
	Summa 51 St.	10	6	—	
2	**Der Bleicher Friedr. Weiß,** hat gebleicht laut Bleichbuch.				
	pro July 1800 150 Schock Leinewand a 3 pf. = =	1	7	6	
	— August = 200 = =	1	20	—	
	— Septbr. = 260 = =	2	5	—	
	u. s. w.				
	Summa	5	2	6	

	Namen der Einwohner.	Haben entrichtet. Rtl.	sgl.	d'.	Anmerkungen.
	An Wohnungs-Miethe.				
	In dem Wittwenhause sind vermiethet:				
1	Unten rechts, 1 Stube, 2 Kammern an den Weber Fritz, von Johannis 1800 bis 1801 für	8	—	—	
2	Unten links, 1 Stube 2 Kammern an den Schneider Hamm von Johannis bis Michaelis 1800, von Michaelis bis Johannis 1801 hat das Logis leer gestanden. = = = =	2	—	—	
3	Oben rechts, 1 Stube 1 Kammer an den Arbeitsmann Joachim von Johannis 1800 bis dahin 1801. = = =	7	—	—	
4	Oben links, 1 Stube 1 Kammer an die Wittwe Herrmann von Johannis 1800 bis Ostern 1801 pro $\frac{3}{4}$ Jahr = = =	6	—	—	
	von Ostern bis Johannis 1801 $\frac{1}{4}$ Jahr an den Bader Freund	2	—	—	
	Summa	25	—	—	
	An Stand-Geld. und so fort mit allen ungewissen Gefällen.				

Noch eine andere Berechnung erfordern wiederum die Jurisdictions-Gefälle, welche aus Laudemien, Lytrum, Abschoß, Abzugs-, Schutz-, Dienst- und anderen Geldern bestehen, und die, als eigentliche Gerichts-Gefälle um deshalb von den anderen unterschieden bleiben müssen, weil sie ihrer Natur nach aus der Gerichtsbarkeit des Dominii entspringen, und daher nicht mit Zinsen und Nahrungs-Gefällen vermenget werden dürfen. Sie müssen also besonders verzeichnet werden, und da sie ebenfalls unbeständig, also ungewiß sind; so erfordern sie auch die Führung eines eigenen Registers, welches wir am angemessensten, und um nicht einerley Benennung für mehrere Nachweisungen zu gebrauchen, welche leicht Verwechslung veranlassen könnte, lieber

XI. Das Jurisdictions-Gefällen-Journal

nennen wollen.

Insgemein entstehen die Jurisdictions-Gefälle aus Verhandlungen, welche vor und vom Gericht vollzogen werden müssen, und haben Veränderungen der Possessoren in den Grundstücken durch Verkauf und Wegziehen aus dem Gerichtssprengel, auch Loszählung von Dienstbarkeit und dergleichen zum Gegenstande, von welchen alsdann das Dominium gewisse Gerichts-Gefälle zu erheben berechtiget ist, und die insonderheit am besten durch den Gerichtsverweser (Justitiarium) respiciret werden können.

So wie an sich nun die Sätze dieser Gerichts-Gefälle sehr verschieden sind, eben so verschieden ist auch ihre Benennung

nennung und ihre Erhebungs-Weise, und es findet also da-
bey lediglich dasjenige statt, was durch die Verfassung ei-
nes jeden Ortes in jeder Provinz hergebracht und ausge-
macht ist. Deshalb ist auch bey dem hier angehängten
Schema darauf gehörige Rücksicht genommen worden, der-
gestalt: daß dieses Journal zu allen den mancherley Fällen
dienen kann, welche bey Ausübung dieses Gerichtsbarkeits-
Rechts vorkommen können, und welche, wenn nach dem
localen Erfordern die Titel und Posten auf sie angepaßt
werden, darinnen nicht nur sämtlich eingetragen, sondern
auch speciel ausgewiesen werden können.

Nöthig aber ist es noch hiebey, daß jede Art dieser Ge-
fälle in Einnahme unter einander aufgeführet werde, also:
daß wenn jedes Conto abgeschlossen wird, auch der Betrag
an Laudemien- Dienst- Loslassungs-Geldern u. s. w. ꝛc.
sofort constire, und daß dieser Unterschied eben so in der
Geld-Einnahme-Rechnung beobachtet werde. Monat-
lich wird das, was nach diesem Jurisdictions-Journal ein-
gehoben ist, in die Geld-Einnahme-Rechnung übertra-
gen, das Journal selbst aber am Ende eines Jahres ab-
geschlossen, und der Richtigkeit wegen von dem Gerichts-
Beamten (Justitiario) attestiret.

Der Geld-Rechnung dient es ad Tit. XI. unter der
laufenden No. zum Belag, und muß solchemnach auch bey-
gefügt werden. Die beyspielsweise eingetragenen Posten
aber weisen nach, wie diese und dergleichen ähnliche Ge-
fälle zu berechnen sind.

Jurisdictions-Gefällen-Journal

bey

dem Dominio N. N.

vom

vom 1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Ad Tit. XI. der Geld-Einnahme.

Datum.	Name des Zahlers.	Anzeige wofür:	Betrag. Rtlr.	sgl.	pf.
		1. Laudemium.			
den 14. Aug. 1800.	Johann Böttcher	Für das, von der Wittwe Bach erkaufte Haus und Garten per 350 Rt. a 10 pCt.	35	—	—
den 15. Nov. 〃	Fritz Geude	Für die, von den Weißeschen Erben erkaufte Mühle per 1400 Rtl. a 10 pCt. =	140	—	—
den 11. März 1801	Hans Liebig	Für das, vom Michael Caspar erkaufte Ackerstück per 150 Rt. a 10 pCt. = =	15	—	—
		u. s. w.			
		Summa =	190	—	—
		2. Abzugs-Geld.			
den 27. July 1800.	Elias Wolf	Von 150 Rtl. 10 sgl. 8 pf. von hier exportirten Vermögens a 10 pCt. = = =	15	1	2
den 3. Oct.	Tobias Grimm	Von 20 Rtl. hier erhaltenen Erbtheil von Nicolaus Grimm a 10 pCt. = =	2	—	—
den 15. Febr. 1801.	Andreas Melchor	Von 345 Rtl. hier ererbten und weggeholten Vermögen a 10 pCt. = =	34	15	—
		u. s. w.			
		Summa =	51	16	2

Datum.	Name des Zahlers.	Anzeige wofür:	Betrag. Rtlr.	sgl.	pf.
		3. Loslassungs-Geld.			
den 12. July 1800.	Anna Reichin	so von hier nach Lenk gezogen	3	—	—
den 14. Septb. =	Michel Rost	welcher sich nach Hirschbitz verheyrathet hat =	6	—	—
den 13. Decbr. =	Rosine Dittmer	so sich nach Heyme verheyrathet = = = =	3	—	—
		u. s. w.			
		Summa =	12	—	—
		4. Dienst-Geld.			
den 8. Nov. 1800	Joachim Hirt	hat sich verheyrathet, pro 3 Jahr = = =	4	24	—
den 20. Decbr. =	Doroth. Fröhlich	desgleichen pro 2 Jahr	2	20	—
den 10. Febr. 1801.	Heinrich Bläß	dient in Heyne, pro 2 Jahr	3	6	—
		u. s. w.			
		Summa =	10	20	—
		5. Schutz-Geld.			
		6. Confirmations-Gebühren (Sportuln ꝛc.) werden eben so specifice berechnet.			
NB. das		Attest des Gerichtsverwesers wird hierunter gesetzt.			

Finden sich aber außerdem noch andere Gefälle bey einem Guthe, welche eigentlich zu den Regalien gehören, als:

XII. Zoll, Geleite, Wegegeld, Dammgeld, Fährgeld, Brückenzoll und dergleichen,

so versteht es sich von selbst, daß darüber ebenfalls besondere Register geführt werden müssen.

Die Erhebung dieser Gefälle geschiehet meistens nach bestehenden Tarifen, in welchen die Sätze von jeder Sache und Waare vorgeschrieben sind, und welche daher nicht über die Gebühr ausgedehnt, aber auch nicht unangewandt gelassen werden dürfen; und es ist also nothwendig, daß nicht nur die Register darauf eingerichtet werden, sondern auch, daß sie den Namen des Passirenden nebst den Oertern, von woher er kommt und wohin er will, mit den führenden Sachen und den zu entrichtenden Betrag enthalten; weil nicht selten die Oerter Einfluß auf Minderung oder gar Befreyung der in Rede stehenden Abgabe haben.

Für alle dergleichen Erhebungen bedarf es nur eines einzigen Schemas, welches wir unter der Rubrik

Wege- (Brück- Damm- ꝛc.) Geld-Register

hiebey liefern, und dabey bemerken, daß solches für alle diese verschiedenen Gefälle dienen kann. Zur Ordnung und Verification gehört indessen auch noch, daß über dergleichen Abgaben dem Passirenden kleine gedruckte Quittungs-

tungs-Zettel ertheilet werden, welche nur die Größe eines kleinen Duodez-Blattes enthalten, und die Rubriken des Registers im Auszuge führen dürfen. Als

Quittung.

No. 3. N. den 4. July 1802 hat
Mochla von Oberbach nach Tiefengrund,
für 2 Ochsen, 2 Kühe — Rt. 1 sgl. - pf.
an Wegegeld entrichtet.

N. N.

Es versteht sich übrigens hiebey von selbst, daß die Wörter, welche von den Einnehmern erst einzuschreiben sind, beym Druck der Quittungen offen gelassen werden müssen, weil solche erst beym Gebrauch ausgefüllt werden dürfen. Sehr wohl thut man übrigens, wenn man diese Quittungen wiederum an einen andern Ort abnehmen, und solche sodann mit dem Register vergleichen lassen kann.

Wege- (Brück- Damm- ꝛc.) Geld-Register

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Laufende N.	Datum	Namen des Passirenden.	Oerter. woher?	Oerter. wohin?	Führende Sachen.	Wege-(Brück-Damm-) Geld. Rtl.	sgl.	pf.
1	den 2. Jul. 1800	Schmidt =	Oberwitz	Heinin	1 Wagen, 4 Pferde, Bretter	—	2	—
2	den 3. do.	Hadler =	Hirchbitz	Lenck	2 Kälber =	—	—	1
3	den 4. do.	Mochla =	Oderbach u. s.	Tiefengrund w.	2 Ochsen 2 Kühe	—	1	—

Die größeste Verschiedenheit und zugleich auch die mehreste Verwickelung, enthält die Berechnung der sogenannten Robother- Arbeits- oder Dienst-Tage der Unterthanen. Nicht nur, daß selbige nach Art der mancherley Arbeiten verschiedene Lohnsätze haben, und dabey entweder gespeiset, oder nicht gespeiset werden; sondern es bestimmt sich sogar auch dieser Lohn oft nach Stunden; wenn zu dieser oder jener Arbeit nicht ein voller Tag erforderlich gewesen und solche vielmehr in wenigen Stunden verrichtet worden ist.

Eben so verschieden ist hiebey auch die Beköstigung dieser Arbeiter an den Dienst- und Roboth-Tagen, indem ausser den schon bey den Beköstigungs-Tabellen gedachten Einrichtungen, auch zuweilen noch der Gebrauch statt findet, daß den Arbeitern zwar die Kuchelspeise in natura zugemessen, das Brodt-Getreyde aber behalten, und daraus das Brodt selbst gebacken wird. Dergleichen Brodte werden insgemein Tage-Brodte (Polstel) genennet und an theils Orten gegen siebenzig, an andern Orten aber zwey und dreyßig, und so mehr oder weniger aus einem Scheffel Mehl gebacken. Hiernach richtet sich nun auch natürlicher Weise das Brodt-Quantum für die Arbeits-Tage, und wenn von ersteren pro Tag 1 Polstel statt findet, so passiret dagegen von letzteren nur ½ Brodt; so wie solches eingeführt oder nach jeder Lokal-Einrichtung hergebracht ist.

Nur ein Verzeichniß, worinnen zugleich alle diese Verschiedenheiten angebracht und zweckmäßig dargestellt wer-

den,

den, ist der Vorwurf unserer Bemühung, und wir wollen es daher in eine

XIII. Roboths- und Arbeits-Tabelle

zu fassen suchen.

Es ist durchaus nöthig, daß diese Roboths- und Arbeits-Tabelle für jeden Monat besonders gehalten und um deshalb täglich geführet werde, weil die Arbeiten des einen Monats sehr verschieden gegen die Beschäftigungen des andern Monats sind; und sich daher nicht nur in den Rubriken sehr verändern, sondern auch oft an Lohn und Brodt andere Sätze bekommen. Man muß daher diese Tabellen schlechterdings nach dem Erforderniß der in jedem Monath vorkommenden Arbeiten rubriciren, und dabey in den erforderlichen Colonnen stets die verschiedenen Lohn- und Brodtsätze anführen. Ihre Verification geschiehet mittelst der darüber mit den Arbeitern zu haltenden Kerbstöcke, und es ist daher auch die Anführung der Namen nicht so sehr nothwendig, da theils alle diese Arbeitstage auf vorherige Bestellung und wie angeführt, unter Aufsicht geschehen; theils aber auch, wie vorgedacht, auf den Kerb angeschnitten werden. Nur an Orten, wo nach dem ersten Schema der Beköstigungs-Tabelle, die Bespeisung der Arbeiter ganz geschiehet, fällt das Brodt hinweg, und es bleibt nur das Arbeitslohn in den Rubriken stehen.

Zu besserer Einsicht ist hier angeführtes Schema nicht nur mit den verschiedenen Colonnen, sondern auch insbe-

sondere der Monat July 1800 mit seinem Betrage ausgefüllt, aus welchem man nun um so leichter entnehmen kann, wie solcher zu den Beköstigungs-Tabellen desselben Monats, und resp. zu dem daselbst verausgabten Nahrungs- oder auch Brodt-Quanto stimmen muß. Solchergestalt wird für jeden Monat eine Tabelle gehalten, und auf den Grund derselben geschiehet nicht sowohl die Verausgabung der Nahrungsmittel bey der Beköstigungs-Tabelle, sondern auch die Verausgabung des Lohns bey der Geld-Ausgabe-Rechnung; weshalb auch diese Tabellen dem Tit. VII. daselbst, unter der laufenden Nummer zum Belag beygegeben werden müssen.

Bey Güthern indessen, wo überhaupt alles für festgesetztes baares Lohn verrichtet wird, und also sowohl die Bespeisung als auch das Natural-Getreyde wegfällt; sind die Rubriken des Schemas doch um deshalb nöthig, damit man gleich übersehen könne, wie viel Arbeiter und zu welchen Geschäften, man jeden Monat gebraucht habe? Es versteht sich hiebey aber auch von selbst, daß alsdann das, an jedem Ort übliche Lohn in die Colonnen eingesetzt, und am Ende des Monats zusammen gerechnet und in Rechnung aufgetragen werde.

Uebrigens aber bleibt es dem Ermessen des Administratoris überlassen, der Auszahlung des nachgewiesenen Arbeitslohns, wenn es einmal hergebracht ist, allenfalls so lange Anstand zu geben, bis dessen Abrechnung gegen die zu entrichtenden, vorher unter Abschnitt IX. seq. gedachten Zinsen und Gefälle, mit den Unterthanen geschehen

hen kann; nur muß und darf solches die Rechnung weiter nicht alteriren, sondern bey selbiger wird Einnahme und Ausgabe dieser Art vollständig nachgewiesen.

Kommen **Spanndienste** vor, vermöge derselben die Bereitung der Felder durch Pflügen, Mistfahren, Eggen, oder auch die Verführung von Producten und Früchten nach entlegenen Städten und Plätzen ꝛc. geschehen muß; so kann diese Tabelle bald darauf mit eingerichtet werden, wenn man noch eine Colonne von Spanndiensten hinzufügt, und gleich hinter dem Dato, den Dienst selbst benennet. Z. B. 2 Gespann von Martin und Lux den 6ten Mist gefahren; 3 Gespann von N. N. den 8ten gepflügt; 1 Gespann von N. den 9ten zu Markte mit Getreyde nach N. u. s. w.

Erhalten die Leute darauf Vergütigung oder auch Speise oder Futter; so wird die Speise in die Beköstigungs-Tabelle, das Futter in die Futter-Tabelle unter das Gastfutter, und die baare Vergütigung unter Tit. VII. der Geld-Ausgaben verrechnet; zu welchem Titel, wie vorhin gesagt, auch diese Tabellen als Beläge kommen.

Monat-

Monatliche
Roboths- und Arbeits-Tabelle

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Ad Tit. VII. der Geld-Ausgabe.

Gras Mähen a 4 pf. und 1 Brodt	Heu Rechen a 3 pf. und 1 Brodt	Flachs Jäten a 3 pf. und ½ Brodt	Hand-langer in der Wirth-schaft a 3 pf. u. 1 Brodt	Roboths- und Ar-beitstage pro July 1800.	Tagelohn Rtl.	sgl.	pf.	Tage Brodte Stück.
5	5	20	6	den 1 July = =	—	9	5	26
—	—	—	—	2 = Sonntag	—	—	—	—
—	—	30	4	3 = = =	—	8	6	19
—	4	30	3	4 = = =	—	9	3	22
—	—	—	4	5 = = =	—	1	—	4
—	—	—	4	6 = = =	—	1	—	4
—	—	—	3	7 = = =	—	—	9	3
—	—	—	2	8 = = =	—	—	6	2
—	—	—	—	9 = Sonntag	—	—	—	—
—	—	—	3	10 = = =	—	—	9	3
—	—	—	2	11 = = =	—	—	6	2
—	—	—	4	12 = = =	—	1	—	4
—	—	—	5	13 = = =	—	1	3	5
—	—	—	3	14 = = =	—	—	9	3
—	—	—	2	15 = = =	—	—	6	2
—	—	—	—	16 = Sonntag	—	—	—	—
—	—	—	3	17 = = =	—	—	9	3
—	—	—	5	18 = = =	—	1	3	5
—	—	—	4	19 = = =	—	1	—	4
—	—	—	2	20 = = =	—	—	6	2
—	—	—	5	21 = = =	—	1	3	5
—	—	—	6	22 = = =	—	1	6	6
—	—	—	—	23 = Sonntag	—	—	—	—
—	—	—	8	24 = = =	—	2	—	8
—	—	—	5	25 = = =	—	1	3	5
—	—	—	3	26 = = =	—	—	9	3
—	—	—	4	27 = = =	—	1	—	4
—	—	—	5	28 = = =	—	1	3	5
—	—	—	7	29 = = =	—	1	9	7
—	—	—	—	30 = Sonntag	—	—	—	—
—	—	—	4	31 = = =	—	1	—	4
5	9	80	106	= Summa =	1	20	5	160

Getreyde Mähen a 6 pf. und 1 Brodt.	Getreyde binden a 4 pf. und 1 Brodt.	Getreyde Rechen a 4 pf. und 1 Brodt	Getreyde Altern a 3 pf. und ½ Brode	Flachs Arbeit a 3 pf. und 1 Brodt	Handlanger in der Wirthschaft a 3 pf. und 1 Brodt	Roboths- u. Arbeitstage pro August 1800.	Tagelohn Rtl. sgl. pf.	Tage Brodte Stck.

Grumt Mähen a 4 pf. und 1 Brodt.	Grumt Rechen a 3 pf. und 1 Brodt	Flachs Arbeit a 3 pf. und 1 Brodt	Kartoffeln aufleſen a 3 pf. und ½ Brodt	Wolle leſen a 2 pf. und ½ Brodt	Handlanger in der Wirthſchaft a 3 pf. und 1 Brodt	Roboths- u. Arbeitstage pro Septbr. 1800.	Tagelohn Rtl. sgl. pf.	Tage- Brodte Stck.

Wir haben nunmehr umständlich die, der Natural- und Geld-Rechnung vorangehenden und zugleich zu ihrer Justification dienenden Special-Register, des Feldbaus und der baaren Gefälle abgehandelt, auch daraus schon zum Theil, die Verwaltung und Rechnungsführung der Feldwirthschaft ersehen, und wir nahen uns nun jetzt der eigentlichen Wirthschafts-Rechnung selbst: Aber ehe wir zu derselben übergehen, müssen wir zuvörderst noch ihre Grenzen zu bestimmen suchen.

Der Begriff einer Wirthschafts-Rechnung ist freylich meistens sehr ausgedehnt, und erstreckt sich daher oft über alle Branchen, welche nur je bey einem Guthe zufälligerweise vorkommen. Allein es ist nicht gut, daß darinnen nicht der erforderliche Unterschied gemacht und eine gehörige Absonderung getroffen wird; weil die eigentliche Wirthschafts-Rechnung sich nie über etwas anderes, als über den Feldbau, die Viehzucht und den Obstbau, allenfalls auch noch über die Fischerey und über die baaren Gefälle erstrecken, alles andere aber besonders ausgewiesen werden sollte. Denn alle Fächer, welche offenbar gar nicht zur eigentlichen Wirthschaft, sondern zu den Neben-Intraden gehören; die weiter mit dem Wesen eines Guthes nicht verbunden sind, als daß sie auf dem Territorio desselben gefunden oder erzielt werden; sind ganz davon verschiedene Dinge, und erfordern jedes für sich eine eigene Behandlung, also auch eine eigene Berechnung.

Daß diesemnach Brauerey und Brantweinbrennerey, der Forst, die Ziegel- und Kalkbrennerey, so wie über-

haupt alle dem ähnliche Branchen schlechterdings nicht zur Wirthschafts-Rechnung gehören können, ergiebt sich schon von selbst aus der Natur der Sachen. Müssen sie aber auch bey derselben, in Ermangelung einer eigenen Rent-Rechnung beeinnahmet werden; so sind sie doch immer als ganz individuelle Branchen, um so mehr vor sich zu berechnen, als dem Besitzer unausgesetzt viel daran gelegen ist, sich von ihrem Belang, von ihrem Vortheil oder Nachtheil zu jeder Zeit, und oft so zeitig als es nur möglich ist, überzeugen zu können. Er muß oft seine Maaßregeln sehr beschleunigen, wenn Concurrenz der Nachbaren, Conjuncturen und Verhältnisse gegründete Besorgnisse erregen und Vorkehrungen erfordern, ohne die vielleicht eine beträchtliche Branche zur Unbedeutenheit herunterfinken könnte. Und eben so muß er auch am Ende eines Jahres, eine gehörige Uebersicht haben können, nicht nur, wie jede Branche betrieben worden; ob sie herauf oder herunter gebracht ist, und welche Ursachen in dem einen, so wie in dem andern Falle dabey zum Grunde liegen u. s. w.; sondern er muß auch sehen können: welcher reine Ertrag dabey erzielt worden, und in welchem Verhältnisse dieser zu den etwanigen Aufopferungen steht, die vielleicht seinetwegen gemacht sind. Denn auch ein reichlicher Ertrag ist nicht immer ein reeller Gewinn; oft zernichtet er die guten mäßigen Einkünfte vieler folgenden Jahre, und mindert dadurch nothwendig sehr den Werth des Hauptstuhls. Man denke nur z. B. an Forsten, wenn diese nicht Forst- sondern Finanzmäßig bewirthschaftet werden, oder an Brauereyen ꝛc. die diesen Namen nicht verdienen, oder welche nicht gehörig vorgestanden werden; wie leicht durch Verschlagung

schlagung des Absatzes und der Kunden die ganze Revenüe zu einem Nichts herunter kommen, und wie schwer sie dann jemals wieder empor gebracht und hergestellt werden kann.

Wir lassen jedoch diese Rechnungen vor jetzt fahren, und nehmen nun wieder die Wirthschafts-Rechnung zum Vorwurfe unserer Abhandlung. Selbige zerfällt in die beyden Haupt-Abschnitte:

1. der **Natural-** und
2. der **Geld-Rechnung.**

Die Erstere begreift:

a) den **Ackerbau** mit seinen Producten,
b) den **Viehstand**, dessen Zucht und Nutzung und
c) die **Unterfrüchte, Fischerey** und **diverse Sachen.**

Die Letztere aber enthält:

a) die **Geld-Einnahme** nach allen ihren verschiedenen Rubriken;
b) die **Geld-Ausgabe** nach den mancherley Erfordernissen und Lasten; und
c) das **Resultat** der ganzen Rechnung.

Zu einem Rechnungsführer gehört zwar an sich schon in der Regel immer, ein Mann von Präcision und Redlichkeit, und je wichtiger sein Posten ist, um desto mehr sollte es auch in vorkommenden Fällen erkannt werden: Aber von einem Landwirthschaftlichen wird Redlichkeit und

Ord-

Ordnungsliebe um so mehr erfordert, als er auſſer den Obliegenheiten der Rechnungsführung, auch noch die Besorgung der wirthschaftlichen Geschäfte in allen ihren Theilen auf sich hat. Er darf sich daher irgend einer Verschleppung nie zu Schulden kommen lassen, noch sich auch nur je erlauben, daß eine Post, welche in dem Augenblick eingetragen werden kann, bis nachher oder gar bis zum morgenden Tag ausgesetzt bleibe; noch weniger aber dies mit mehreren Posten thun; weil diese sonst leicht seinem Gedächtniß entfallen können, und er sich schon zu viel vergeben würde, wenn er seine Leute erst darum befragen und sich durch diese wieder auf die Spur helfen lassen müste. Mit einer Genauigkeit, die beynahe ans Aengstliche grenzt, muß er daher seine Rechnungen führen; diese müssen immer nicht nur reinlich, sondern vorzüglich auch richtig seyn; und nie, in keinem Fall, muß er insonderheit das Anschneiden auf den Kerbstock, es betreffe auch was es wolle, aussetzen oder gar unterlassen. Er muß hiebey auch immer auf sich zurück sehen und finden, daß so wie seine Ehre und sein Vortheil dabey interessirt ist, daß er als ein rechtschaffener Administrator den Dank und das völlige Zutrauen seiner Obern genieße — es auch nicht minder wichtig für ihn sey, sein Ansehen bey den ihm untergebenen Leuten durch Accurateſſe und Ernst zu erhalten; und dadurch, daß diese ihn, als einen Mann von guten Grundsätzen kennen lernen, welcher Ordnung liebt, stets selbst darinnen zum Beyspiel vorangeht und vernünftiges Zurechtweisen dem pöbelhaften Fluchen vorzieht — mittelbar dazu beyträgt: daß seine Leute, und wären sie auch etwas roh — besser denken und einsehen lernen, daß

das,

das, was einmal die Erfüllung von Pflichten und Schuldigkeiten verlangt, besser gutwillig als unter Zwangsmitteln abgethan werde.

Der Zweck, den wir uns wie Eingangs gedacht, bey Entwerfung dieser Rechnungsform vorsetzten, ist zwar weitumfassend, aber doch ausführbar. Es soll nicht blos eine systematisch geordnete und dadurch erleichterte Rechnungsführung seyn; sondern sie soll auch alles das, was bisher durch monatliche Extracte, durch Manualien, Journale und Hauptbücher nachgewiesen worden, ganz in sich fassen und dergestalt vereinigen: daß sie in aller dieser Hinsicht nur **das einzige Buch seyn soll**, was geführet werden darf, und das, wenn es am Ende eines Wirthschafts-Jahres abgeschlossen und aufgerechnet wird, die Rechnung in allen ihren Theilen fertig zeigen soll. Es soll also nicht mehr nöthig seyn, daß, wie es bisher geschehen muste, aus den monatlichen Extracten, Manualien, Journalen ꝛc. erst mit so vieler Schwierigkeit und Zeitversäumniß eine Jahres-Rechnung abgesetzt und angefertigt werde; sondern diese soll gleich vom Anfang eines Jahres an geführet, und also successive gefertiget werden; die übrigen Extracte, Manualien ꝛc. aber, sollen dabey gänzlich cessiren und wir haben daher noch der Vollständigkeit halber; und auch als Anleitung folgendes zu bemerken:

I. Wegen Führung der Natural-Rechnung.

Der Rechnungsführer wird wohl gleich aus diesem Umriß und dem Schema ersehen, wie er sich zur Führung

dieser

dieser Rechnung anzuschicken habe, und es kann ihm daher nicht schwer fallen, diesen Plan ganz genau in Erfüllung zu setzen: Damit doch aber auch allen etwanigen Zweifeln begegnet werde, so wird zu seiner Direction noch angeführt, daß er den Raum, welchen er bey jeder Getreyde-Gattung zu jedem Titel braucht, sehr gut und allenfalls nach einer vorjährigen Rechnung bestimmen könne. So weiß er z. B. daß er zum Ausdrusch acht bis neun Zeilen, zur Aussaat höchstens zwey, zur Hebe zehen bis funfzehen, zum Deputat vielleicht eben so viel, zum Verkauf aber zehen, zwanzig oder mehr Zeilen nöthig hat, und daß solches hauptsächlich nur beym Weitzen, Korn, Gerste und Hafer erfordert wird; wohingegen die andern Producte weniger Zeilen bedürfen und gemeiniglich auf einer Seite berechnet werden können. Hiernach theilt er nun den Raum seiner Rechnung gehörig ein und schreibt die Titel darüber, unter diese er nun, so wie Einnahme und Ausgabe successive vorkommt, solche auch jedesmal einträgt. Am Ende eines Jahres wird alsdann jeder Titel abgeschlossen, aufgerechnet und gehörig recapitulirt, und es ist sodann gleich die ganze Rechnung in extenso fertig.

2. Wegen der Beläge zur Natural-Rechnung.

Die zur Natural-Rechnung kommenden Beläge müssen nicht numeriret, sondern zum Unterschied gegen die Beläge der Geld-Rechnung, mit Buchstaben bezeichnet werden und sich denen, in Schematen gelieferten Haupt-Belägen anschließen; daher können sie nur mit I. K. L. und so weiter bezeichnet werden. Dieses Zeichen wird in Rechnung sogleich auf den Rand angeführt, der Belag aber so-

fort

fort eben so bezeichnet und in einen Rücken oder sogenannten Sattel von Papier nach seiner Folge-Ordnung eingeheftet; damit er nicht verlohren gehe, und immer die nöthige Arbeit gleich gemacht werde.

Ueber Prästationen als Grund-Zinsen und dergleichen, müssen jedesmal gehörige Quittungen beygebracht und bey selbigen besonders darauf gehalten werden, daß darinnen die Termine von **wo an bis wohin**, genau und richtig angezeigt werden, damit deswegen keine Irrungen entstehen.

Werden besondere Quittungs-Bücher über manche Prästationen gehalten, wie solches z. B. mit den Steuerbüchern über abgeführte Steuern und Fourage-Lieferung, und mit den Salzbüchern über das erkaufte Salz der Fall ist; so muß dies in Rechnung gehörig allegirt, und auf richtige und genaue Eintragung gehalten werden.

3. In Ansehung nicht gedachter Rubriken.

Wenn in den Schematen eine oder die andere Rubrik der Kürze wegen nicht gedacht worden ist, als Sommer-Korn, oder irgend andere Artikel; so versteht es sich wohl von selbst, daß solche immer da, wo sie vorkommen und üblich oder nöthig sind, in ihrer Tour und unter ihre eigene Titel eingeschaltet werden müssen. Es ist dabey aber ganz die Berechnungsform anzuwenden, welche bey einem ihr ähnlichen Gegenstande vorgezeichnet worden ist. Eben so kann an denjenigen Orten, wo gutes und geringes Getreyde besonders berechnet wird, das Schema ebenfalls

dazu

dazu dienen, wenn die erste Colonne zum guten, die andere Colonne aber zum geringen Getreyde genommen und jeder Titel alsdann, wie bey der Geld-Rechnung zu ersehen, abgeschlossen und recapituliret wird.

4. In Ansehung der Bestände.

Bestände eines vorhergegangenen Jahres, können nur nach erfolgter Ummessung und Ueberzählung, nach ihrem wahren Befund in die neue Rechnung resp. aufgenommen und übertragen werden. Zu dem Ende ist diese Revision durchaus nöthig, und ehe also die Aufnahme der würklich vorhandenen Bestände, durch die Nachweisung sub Lit. A. nicht geschehen ist, darf keine Uebertragung derselben in Rechnung statt finden: Daher muß der Administrator diese Recherche zu seiner eigenen Kenntniß und Sicherheit, bald nach dem Schluß eines Wirthschafts-Jahres ohne allen Aufschub vornehmen.

5. In Ansehung des Erndte-Registers.

Noch vor der Erndte, also in Zeiten, muß sich der Administrator das Erndte-Register gehörig rubriciren, und durch Ausfüllung der ersten drey Rubriken von der bestellten Aussaat, der Düngung und den Namen der Felder, völlig so in den Stand setzen, daß er zur Zeit der Erndte sich nicht erst damit versäumen, sondern nur noch den Betrag derselben eintragen darf.

Sobald nun die Früchte, eines an sich durch Benennung bezeichneten Ackers abgebracht und zur Scheuer eingefahren worden, also, daß sie auf dem Kerbstock angeschnitten

schnitten sind; werden sie, wie in dem Erndte-Register sub Lit. B. gezeigt worden, gleich in dasselbe eingetragen und damit so lange continuirt, bis eine jede Frucht-Gattung, z. B. der Weitzen, das Korn ꝛc. ganz eingescheuret ist. Alsdann wird die ganze Erndte von jeder Getreyde-Gattung abgeschlossen, die gewöhnliche Erndte-Mandel abgerechnet, und nicht allein das bleibende, in den Scheuren befindliche Erndte-Quantum ausgemittelt, sondern auch die Nachreche genau darunter vermerkt. Dieses Quantum wird nun mit Allegirung des Erndte-Registers, in die Rechnung an seinen Ort in solle eingetragen, dabey jedoch wieder die Nachreche vor sich gelassen; und sodann ist, wenn solches mit jeder Frucht geschehen ist, das Geschäft des Erndte-Registers in so fern völlig abgemacht, daß es nur noch zum Belag der Rechnung und zu künftigem Nachschlagen dienen darf.

Ausserdem aber ist bey der Erndte noch zu beobachten: daß die Seile nicht von dem eben gehauenen Getreyde gemacht, sondern vorher aus Roggenstroh geknüpft werden müssen. Ingleichen müssen die Enden dieser Seile vor ihrem Gebrauch ins Wasser getaucht werden, damit die Garben desto fester geknebelt werden können, und nicht so leicht aufspringen. Auch thut man wohl, wenn die Witterung gut ist, und man das Einscheuren fördern will, doppelte Erndte-Wagen zu halten; damit, wenn ein Fuder Getreyde auf die Tenne gebracht ist, die Pferde gleich ab und an den leeren Wagen gespannt werden können; welcher unterdessen, daß jener abgeladen wird, wieder aufgeladen

geladen seyn kann. Die etwanigen mehreren Kosten hiebey werden sich gewiß mehrfach einbringen. *)

6. In Ansehung des Ausdrusch- und Aufmessungs-Registers.

Der Regel nach muß die Nachreche und der Tennen-Ausfall (Abröhricht, Abraum,) zuerst ausgedroschen werden, und da gewöhnlich den Weibern, welche den Ausdrusch der Nachreche gemeiniglich verrichten, das Drittel oder die Hälfte davon gebührt; so muß solches in Rechnung genau verzeichnet werden. Ist aber der Fall vorhanden, daß die Nachreche den Erndte-Leuten ganz zukommt; so ist solches ebenfalls in Rechnung, wie beym Hafer zu ersehen ist — anzumerken.

Wenn nun die Druschzeit angehet, und das Dreschen nach dem Herkommen jedes Orts zum Theil durchs Gesinde, hauptsächlich aber, oder auch ganz durch eigene Drescher (Gärtner, Tagelöhner ꝛc.) entweder gegen die Hebe oder Lohn geschiehet; so muß alsdann, wenn eine gebräuchliche Quantität Getreyde von der Banse (Alter) auf die Tenne zum Dreschen vorgelegt und abgezählt, auch solche auf dem Kerbstock angeschnitten worden, selbige sofort in das Ausdrusch-Register Lit. C. mit Anzeige des Datums und der Namen der Drescher eingetragen werden. Ist der Ausdrusch dieser Quantität vollendet, und sind die Körner aufgehoben und auch auf dem Kerb angeschnitten; so wird deren Betrag dabey gesetzt und in dieser Art genau bis zum letzten Tage jeden Monats fortgefahren. Dann aber

*) Oekonomische Briefe.

aber müssen im Ausdrusch-Register innerhalb der Linien, die ausgedroschenen Schocke und die aufgemessenen Körner, von jedem Monat zusammen gerechnet und sogleich in die Rechnung bey jeder Gattung aufgetragen werden. Das Schema weiset dieses Verfahren insonderheit beym Weitzen ganz umständlich nach.

Erhalten bey Gelegenheit des Aufhebens, die Dreschgärtner einen Theil ihrer Hebe; so muß solche, wenn sie zuvor erst angekerbt worden, auch gleich in Rechnung angesetzt werden; damit selbige nach Beendigung der Druschzeit, auch nach dem Verhältniß des Körner-Ausdruschs zutreffe. Siehe Hebe beym Weitzen.

Wird aber ein Theil des Getreydes durch das Gesinde ausgedroschen und es fällt also dabey die Hebe weg; so darf nur im Ausdrusch-Register, statt der Namen der Drescher eingerückt werden „durchs Gesinde" und es versteht sich dann von selbst, daß davon keine Hebe in Rechnung vorkommen darf. Es muß solches aber auch, wie beym Korne gezeigt worden, in Rechnung unterschieden werden.

Endlich kommen auch Drusch-Artikel vor, welche nicht nach Schocken beeinnahmet werden können, als der Kleesamen ꝛc. Diese sind daher nur nach dem ausgedroschenen Quanto anzusetzen.

7. In Ansehung des Aussaat-Registers.

Die Aussaat, welche bestellet werden muß, soll ebenfalls durch ein besonderes Register sub Lit. D. nachgewiesen

sen werden, und darf daher nur erst alsdann, wenn sie von jeder Getreyde-Gattung völlig bestellt worden ist, in Rechnung zur Ausgabe eingetragen werden. Sie wird dagegen aber ins Saat-Register sogleich verzeichnet, wenn sie an den Säemann verabfolgt und auf dem Kerb angeschnitten ist; und es muß hiebey insonderheit darauf geachtet werden, daß das Säen mit Verstand verrichtet und das Uebrigbleibende getreulich wieder zurückgeliefert und nicht unterschlagen werde.

Die hiernächst von jeder Gattung noch zum Grünfutter bestimmte und bestellte Aussaat aber, muß besonders verzeichnet und auch in Rechnung besonders aufgeführt werden, wie solches bey dem Hafer nachzusehen ist.

8. In Ansehung anderer Natural-Einnahme.

Oft findet auch der Fall statt, daß ausser den selbst geerndteten Früchten, entweder noch ein Zins in Körnern oder anderen Dingen zu verrechnen ist; oder, daß auch guter und besonderer Saamen zur Verbesserung des Getreydes angeschaft wird; oder auch zuweilen gar noch Getreyde zugekauft werden muß. In allen diesen Fällen muß solches bey der Rechnung genau beeinnahmet und nicht etwa das Zins-Korn ꝛc. per modum compensationis abgemacht, oder wegen einer Abrechnung gar aus der Einnahme weggelassen, sondern alles gehörig beeinnahmet werden; indem theils der Einnahme-Etat an fixirten Natural-Gefällen damit übereintreffen, theils aber auch die Geld-Ausgabe für das erkaufte Getreyde, sich durch dessen Vereinnahmung verificiren muß: Weshalb denn auch die Sei-

ten der Geld=Ausgabe Rechnung immer dabey genau allegiret werden müssen.

Ereignet sich der Fall, daß z. B. ein Mühlenzins nicht in Körnern sondern in Mehl geliefert wird; so muß gleichwohl doch die Scheffel=Anzahl bey der Natural=Rechnung, als so viel Scheffel in Körnern beeinnahmet und gleich auf Beköstigung wieder beausgabet werden. In der Beköstigungs=Tabelle aber, werden dann eben so viel Scheffel Mehl als Körner beeinnahmet; und dadurch wird ein richtiger Ausweiß auch in diesem Fall erhalten.

9. In Ansehung des Deputats= und des Wirthschafts=Bedarfs.

Deputat und Abgaben überhaupt müssen prompt entrichtet, aber auch nicht zu früh gegeben werden. Das erste ist immer Zeuge einer ordentlichen Verwaltung, das letztere aber führt zu mancherley Inconvenienzien und Verdruß. Insonderheit ist bey dem Deputat diese Regel anzuwenden, daß es nur vierteljährig und nicht in kleinern Ratis gegeben werde. Sind Umstände vorhanden, welche eine Ausnahme begründen; so ist es freylich billig, darauf Rücksicht zu nehmen und allenfalls einen Vorschuß zu geben. Aber zur Gewohnheit muß es nie werden, denn es macht die Leute unwirthschaftlich, und es hält dann schwer, sie zu einer, ihrem Verhältniß gemäßen Einrichtung zurück zu bringen. Daher soll und darf die Rechnung von einem Vorschuß dieser Art nichts wissen, sondern das Deputat soll nur dann, wenn es fällig ist, das heißt: vierteljährig zur Ausgabe kommen, und es ist also des Administrators

Sache,

Sache, sich über den etwanigen Vorschuß eine eigene Notiz zu halten.

Wegen des zur Beköstigung, ingleichen zum Futter nöthigen Bedarfs aber, kann eine bestimmte Verabfolgungs-Zeit eigentlich nicht vorgeschrieben werden; sondern es muß, da sowohl aus den Beköstigungs- als auch Futter-Tabellen sich immer genau beurtheilen läßt, inwiefern ein Vorrath aufgebraucht und ein neuer nöthig ist, auch jedesmal auf diese zurückgegangen, und nach deren Befund ein neuer Vorrath verabfolget, dabey aber insonderheit die Beköstigung- und Futter-Berechnung sehr in Aufsicht gehalten werden.

Ein wesentlich nothwendiges Requisit in einer jeden Wirthschaft, ist immer ein hinlänglicher Vorrath von Siede (Hexel, geschnittenem Stroh.) Hieran muß es nie mangeln, da die Knechte verbunden sind, Winterszeit früh um 5 Uhr aufzustehen, und die nöthige Siede (Hexel) zu schneiden. Ein Knecht kann sehr gut acht Gebinde Stroh in drey Stunden zu Siede schneiden, und von einem Schocke Stroh erhält man funfzig Scheffel Siede. *) Man kann also leicht einen Ueberschlag machen, wieviel man überhaupt zur Fütterung des sämtlichen Viehes nöthig hat, und eben so kann man denn auch seine weiteren Einrichtungen darnach treffen.

Eine Last bey der Beköstigungs-Tabelle bleiben nun freylich schon die Rechnungs-Brüche; allein, da man sie

nicht

*) von Dresky Schlesische Landwirthschaft.

nicht gut vermeiden kann, so muß man sich dieselben geläufig zu machen suchen und genau dahin sehen, daß durch diese Unbequemlichkeit, welche nun einmal nicht abzuändern ist, keine Verstoße verursacht werden.

10. Verkauf des Getreydes.

Sobald Getreyde vom Schüttboden verkauft, oder auch unversagt zum Verkauf auf den Markt geschickt und abgefahren wird; so muß solches gleich in die Natural-Rechnung unter die Rubrik „**Verkauft**" eingetragen werden. Kommt der Schaffner, (Hofemeister, Vogt,) vom Markte zurück; so wird alsdann des Käufers Name noch hinzugesetzt, der erhaltene Preiß aber muß durch einen Marktpreißzettel, worinnen die Preise jedes Getreydes von der besten, mittlern und geringen Sorte an diesem Tage, von Seiten des Raths-Markt-Amts oder der Policey angezeigt sind, nachgewiesen werden. Der Administrator kann alsdann, da er das Getreyde vorher gesehen hat, beurtheilen, ob der Preiß der Güte desselben angemessen und solches nicht für einen zu geringen Preiß verkauft sey. Ist dies aber der Fall, so muß er sich die nähern Umstände davon anzeigen lassen, und in den nächsten Tagen darauf selbst Erkundigungen einziehen, ob sich alles auch so verhalte, und kein Betrug dabey gespielet worden. Hierdurch lernt er eines Theils seine Leute kennen, und andern Theils werden diese dadurch von etwaniger Untreue abgehalten, wenn sie wissen, wie scharf es in diesem Punkte genommen wird.

Der Betrag für das verkaufte Getreyde wird alsdann in die Geld=Einnahme=Rechnung specialiter eingetragen, und der Marktpreiß=Zettel derselben zum Belag beygefügt; in der Natural=Rechnung aber noch die Seite angeführt, woselbst der Werth des Getreydes berechnet worden ist.

Ausserdem hat bey Verführung des Getreydes ꝛc. nach Marktplätzen, der Administrator auch folgendes noch zu berücksichtigen: daß er das Getreyde dahin bringe, woselbst die beste Anwehr solcher Producte zu machen sey: Ferner, wohin ein guter Weg führe; damit nicht auf schlechten Strassen soviel am Geschirr ruiniret werde, und auf welchem Wege die wenigsten Abgaben zu entrichten sind. Auch muß er bedenken, ob er nicht zugleich die Retour benutzen, und z. B. Baumaterialien oder Seifensieder=Asche zur Düngung und dergl. mitbringen lassen könne. Denn so aufmerksam auf das Beste seiner ihm anvertrauten Wirthschaft, muß er immer und in allen Fällen handeln.

Wird aber Getreyde ꝛc. vom Hofe aus verkauft, und es sind alsdenn keine Marktpreiß=Zettel beyzubringen; so muß er von den Käufern die Anzahl der ihnen verkauften Objecte und den Preiß derselben bescheinigen lassen, und diese der Geldrechnung beyfügen; sich aber wohl vorsehen, daß er es nicht unter den stehenden Preisen veräußere, weil ihm sonst allerdings ein gegründeter Vorwurf erwachsen würde.

11. Vorschüsse an Unterthanen.

Da es sich auch zuweilen zuträgt, daß den Unterthanen wegen schlechter Erndte, auf Brodt, Saat oder Futter, ein Vorschuß an Korn, Gerste, oder Hafer gemacht werden muß, welcher gewöhnlich nach künftiger Erndte wiederum in natura eingezogen, und also einstweilen nur vorgestreckt wird; so muß selbiger zwar nicht zur eigentlichen Ausgabe gebracht, wohl aber bey jeder Getreyde-Gattung unter den bleibenden Bestand notirt werden; dergestalt: daß dieser dadurch nicht geändert, sondern nur näher nachgewiesen werde. Nämlich, der Vorschuß an Korn betrüge 12 Scheffel und der bleibende Bestand wäre 82 Scheffel Korn; so würde alsdann in Rechnung gesetzt:

Soll Bestand seyn	= = =	82 Schfl.
Davon ist den Dreschgärtnern Hans Finke und Michael Ditters bis nach künftiger Erndte vorgeliehen	=	12 —
Ist wirklich noch vorhanden	= =	70 Schfl.

Sind aber die Vorschüsse bedeutender und an mehrere Einwohner geleistet; so wird alsdann wohl das ganze Quantum bey jedem Artikel unter dem Bestand vermerkt, die Schuldner selbst aber müssen dann, durch eine besondere Resten-Designation, in welche sie mit Namen und den erhaltenen Vorschüssen oder Resten eingetragen stehen müssen, nachgewiesen werden.

12. Gersten = Zuschutt.

Die Gerste, welche dem Brauer etwa als Zuschutt auf das Deputat und Gesinde = Bier gegeben wird, muß durch Verrechnung des Bieres nachgewiesen und dabey der Satz, wieviel für ein Achtel Bier ausgemacht ist, genau beobachtet werden.

13. Fourage = Lieferung. *)

Eben so muß der Hafer, welcher zur Fourage irgend wo ins Magazin geliefert werden muß, verausgabet, aber es muß auch jedesmal dabey die Seite der Geld = Einnahme = Rechnung, wo die Bonification dafür berechnet worden ist, angezeigt werden.

14. Extra = Ausgaben.

Kommen Fälle vor, welche der Wirthschafts = Ausgabe = Etat nicht enthält, und worüber nicht füglich erst angefragt werden kann; so muß in solchen der Administrator nach billigem Ermessen und mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem er mit seinem Principal steht, handeln. Dahin gehört z. B. die mit Recht zu leistende Beyhülfe

*) Sigismund Archiv der Accise = und Zoll = Verfassung, 1790. bestimmt die ordonnanzmäßige Ration für ein Cuirassier = Pferd auf $3\frac{1}{10}$ Berliner oder $2\frac{14}{15}$ Breslauer Metze Hafer, 4 Berliner oder $4\frac{5}{8}$ Bresl. Pfund Heu und $\frac{3}{5}$ Bund Stroh. Für ein Dragoner = und Husaren = Pferd $2\frac{1}{2}$ Berliner oder $1\frac{7}{11}$ Metze Bresl. Hafer, 4 Berl. oder $4\frac{5}{8}$ Bresl. Pfund Heu, und für ersteres $\frac{3}{5}$ für letzteres aber $\frac{5}{40}$ Bund Stroh.

hülfe an Abgebrannte, und andere sich eben so rechtfertigende Posten.

Noch giebt es Ausgaben, die hieher gehören, als Hühnerfutter, Schroot für die Ochsen ꝛc., wenn solches erfordert wird; ferner für Beschäler, für Maulwurfsfänger und ähnliche Dienstleistungen. Diese werden sämtlich unter Extra berechnet, müssen aber von den Empfängern bescheiniget werden, und sich auch noch durch den Erfolg ausweisen. Das in der Wirthschaft Gebrauchte aber wird befindenden Umständen nach passiret.

15. Allmosen.

Allmosen und Unterstützungen an alte Leute auf dem Hofe oder in der Gemeinde, welche sich durch Arbeiten nichts mehr verdienen können und doch erhalten werden müssen; sind immer schon in sich gerechtfertiget, und werden, in sofern solche in den gehörigen Schranken bleiben, in Rechnung passiret.

16. Flachs.

Der Flachs hat viel Rubriken, unter denen er theils selbst vorkommt, theils aber auch seine aus ihm gefertigten Manufacturate erscheinen läßt, und sie müssen in einer Rechnung schon um deshalb beysammen bleiben, als sie sich stets auf einander beziehen, und daher nicht gut getrennt werden können.

17. Leinsaamen.

Zuerst kommt er als Leinsaamen vor, und der Rechnung ist es freylich gleich, ob seine Saamen-Knoten vorher abgerauft, oder mit auf die Röste gelegt werden, wenn nur der Saame selbst zur Einnahme kommt. Will man inzwischen aber das Bessere erwählen, so ist es wohl zweckmäßiger, wenn die Saamenknoten vom Flachse gleich vorher abgerauft und auf den Schütt-Boden zum Trocknen ausgebreitet werden; als daß man sie an den Stengeln sitzen läßt, und also mit auf die Röste bringt: Theils geht dann nichts vom Saamen verlohren, theils aber wird dieser nicht so sehr eingetrocknet, und die Knoten leisten überdem durch ihr Abtrocknen auf dem Getreyde-Boden noch die große Wohlthat, daß sie durch ihren Dunst und Geruch die Kornwürmer vertreiben. Aus dieser Ursache ist es daher auch gerathener, daß man das Abtrocknen der Flachsknoten auf den Boden ganz vollenden lasse, damit auch sie das Ihrige gegen die Kornwürmer ganz leisten können. Wegen Berechnung des Leinsaamens aber ist nichts weiter anzuführen, da das Schema desfalls hinlängliche Anleitung ist; wohl aber findet sich noch zu bemerken, daß der Abgang, welchen gemeiniglich der Flachs auf der Röste erleidet, ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit seyn, und zu dessen Sicherung also alle Vorkehrungen getroffen werden müssen.

18. Ungehechelter Flachs.

Wird hiernächst der Flachs von der Röste aufgenommen und gebrecht; (gebrackt) so erscheint er unter der Rubrik

brik als ungehechelter Flachs, und muß wiederum als solcher in Rechnung ausgewiesen, d. h. berechnet werden.

19. Gehechelter Flachs.

Ist dies geschehen und wird nun wieder ein Theil davon gehechelt, so entsteht **Gehechelter Flachs, Mittel und Grobes Werg,** (**Heede**) und dieses muß auch wieder in Rechnung besonders verrechnet, also zur Einnahme und Ausgabe gebracht werden.

Ueber das Brechen und Hecheln des Flachses, lassen sich nicht gut Bescheinigungen beybringen, da ohnehin die Geschäfte der Flachsbereitung schlechterdings unter beständiger Aufsicht eines bekanntlich ehrlichen und vertrauten Mannes (oder Weibes) geschehen müssen, der dahin sieht, daß keine Entwendungen vorfallen können, und die Arbeiter das Ihrige leisten müssen. Dieser muß auch ieden Abend nach vollendeter Arbeit alles wohl verschließen, die fertig gewordenen Flachs-Kloben, zu seiner Zeit in das gehörige Behältniß bringen lassen und notiren, oder dem Administrator anzeigen; und eben so muß, wenn eine Anzahl Kloben Flachs gehechelt worden, sowohl der reine Flachs, als das mittlere und grobe Werg gewogen und eingetragen werden. Man thut der Ordnung wegen wohl daran, wenn man alles dies Monatsweise berechnet.

Derjenige gehechelte Flachs, oder das mittel- und grobe Werg, das nun hiernächst zum Spinnen an die Unterthanen oder an das Gesinde ausgewogen wird; muß

wie

wie im Schema angemerkt ist, mit dem Datum, dem Namen des Spinners, und zu wie viel Stücken Garn ihm nach der Verfassung des Orts gegeben worden, eingetragen werden. Hieraus entsteht nun wieder die

20. Garn-Berechnung;

welche sich in Rücksicht der Einnahme hauptsächlich auf die Garn- und Gespinnst-Tabelle Lit. H. gründet, und weshalb mit jedem Unterthan ein klein Notiz-Büchelchen oder auch ein Kerb gehalten wird, aus welchem nach Ablauf des Winter-Semestre sich ersehen läßt, wie viel er gesponnen und geliefert hat. Um diese Zeit muß auch sodann die Garn- und Gespinnst-Tabelle angefertigt werden.

Da das Garn selten ganz verkauft, sondern auch mit in die Wirthschaft zum Leinwandweben gebraucht wird, so muß in diesem Fall auch wieder eine

21. Leinewand-Berechnung

gehalten werden. Hierbey kommt es nun auf jeden Orts Gebrauch an, wie groß die Stücke Garn gehaspelt (geweift) werden, und wieviel Stücke dieses Garns, auf ein Schock Ellen Leinewand gemeiniglich gerechnet werden.

Die Schema zeigen in allen diesen Fällen die Berechnungs-Form ausführlich an, und es wird also sehr leicht seyn, sie durch die nöthigen Abänderungen beym Eintragen, allenthalben local zu machen. Nur müssen die, über das Weberlohn zur Geld-Ausgabe-Rechnung beyzubrin-

bringende Noten, nicht nur jedesmal die gewebten Schocke Flächsen und Werken Leinewand, sondern auch die dazu bekommenen Stücke verschiedenen Garns enthalten. Gleichergestalt müssen auch die Arbeits-Noten des Seilers, um auch die Ausgaben bey der Natural-Rechnung dadurch contestiren zu können; so eingerichtet werden, daß aus selbigen das empfangene Hanf oder Werg und die daraus wieder gefertigten Stränge, Seile, Leinen ꝛc. ersehen und mit der Natural-Rechnung verglichen werden können.

22. Andere Früchte.

Rübesaamen wird wie Leinsaamen berechnet. **Röthe, Krapp, Wayd, Taback** ꝛc. aber, wenn dergleichen vorkommen sollte, wird nach dem Gewichte in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen, und ihnen in der Natural-Rechnung ein eigenes Conto gewidmet. Siehe **diverse Artikel.**

Bey den

Vieh-Stapeln

kommen zuerst die

23. Pferde

vor, bey welchen insonderheit anzumerken ist, daß man, in sofern es mit den wirthschaftlichen Verrichtungen bestehen kann, die Belegung der Stutten nicht außer Acht lassen, und daher immer auf Zucht denken müsse.

Zur Verificirung des für die **erkauften** Pferde gegebenen Geldes, als auch des, für die **verkauften** Pferde erhaltenen Geldes, müssen Atteste resp. der Verkäufer und

Käufer

Käufer zum Belag der Geld-Ausgabe- und Einnahme-Rechnung beygebracht werden. Fällt ein Pferd um, und muß solches durch den Abdecker (Caviller) hinausgeschaft werden; so ist darüber von demselben ein Atteſt, welches zugleich das Geschlecht und die Krankheit des Pferdes enthalten muß, der Natural-Rechnung unter dem gehörigen Buchstaben beyzufügen: Bey den verkauften Pferden aber ist allemal der Grund, warum solche verkauft worden, in Rechnung anzuzeigen. Junge Pferde müssen in ihrem Alter jährlich fortgerückt, und wenn sie geschnitten und zum Zuge genommen sind, als Zugpferde beeinnahmet und als Fohlen beausgabet werden.

24. Rindvieh.

Beym **Rindvieh** findet in Ansehung des erkauften als auch des verkauften, imgleichen des krepirten Viehes eben dasselbe, wie bey den Pferden statt; daß nehmlich dies alles, durch Atteste nachgewiesen und zur Rechnung justificiret werden muß.

Das Rindvieh ist im Schema so vorgestellt, wie es selbst administriret wird. Ist es aber an einen Viehpächter verpachtet, so kommen nur jährlich die nach dem Vieh-Pacht-Contract anzubindenden Kälber, in Einnahme vor.

Bey der Wahl der Zuchtkälber hat man insonderheit auf mehrere Nebenumstände, als man oft glaubt, Rücksicht zu nehmen, wenn man darinnen glücklich seyn will. Die Eigenschaften der Kühe erben insgemein auf die Kälber fort, und daher müssen nur Kälber von Kühen, welche

nicht

nicht hartmelkig sind, sondern viele und gute Milch geben, zur Zucht genommen werden. Von Ochsenkälbern nimmt man hingegen diejenigen, welche nicht zu hohe Beine haben, tiefbäuchig seyn und einen vor der Stirn gekräuselten Kopf haben. *) Die Vergütigung, welche der Viehpächter für die anzubindende (abgewöhnende) Kälber zu erhalten hat, muß sich aus dem Vieh-Pacht-Contract ergeben.

Sind dem Viehpächter, in Hinsicht der zur Wirthschaft erforderlichen Milch ꝛc. einige Pflug- oder Frey-Kühe bewilliget, von welchen er keine Pacht bezahlen darf; so müssen sich solche ebenfalls aus dem Vieh-Pacht-Contract verificiren; ferner muß durch selbigen auch festgesetzt seyn, was der Viehpächter für jedes nicht angebundene und also fehlende Zucht-Kalb, der Wirthschafts-Casse zu ersetzen habe; und dieses muß unter die Rindviehnutzung mit berechnet werden.

Muß aus Noth oder wegen Unglücksfall ein Stück Vieh geschlachtet werden, so muß man, wenn, wie es sich von selbst versteht, das Vieh gesund gewesen ist; dessen Fleisch entweder zur Speisung des Gesindes anwenden oder auch verkaufen. Ist dies aber nicht der Fall, und wird das Vieh seiner Ungesundheit wegen nur darum erschlagen, daß man noch die Haut davon bekomme; so muß dies an einem entfernten Ort geschehen, das Fleisch gleich eingegraben nnd dies in der Geld-Rechnung angezeigt werden. vid. deshalb die Vieh-Nutzung bey der Geld-Einnahme.

Die

*) J. Leopolds Hand-Wörterbuch.

Die Nachweisung der gebohrnen Kälber zur Einnahme muß quartaliter geschehen, und am Ende des Jahres noch ein Ausweiß hinzugefügt werden, wieviel Kühe gelde (güste) geblieben oder auch crepiret sind; damit die Zahl der Kühe, mit der Zahl. der gebohrnen und berechneten Kälber zutreffe.

Alles Huf- und Horn-Vieh, welche ein Jahr älter geworden ist, muß in seiner Verjährung fortgerückt', und wenn es dem Zug- oder Mutterviehe zugetreten ist, unter dasselbe beeinnahmet werden. Eben dies muß mit dem

25. Schaaf-Vieh

geschehen, dessen Berechnung des Jahres zweymal, nämlich zu Ende November und zu Ende Juny anzulegen ist, um darnach beurtheilen zu können, wieviel in Rücksicht auf den Futter-Vorrath eingewintert werden kann; und es muß daher auch zur Menagirung der Futterung, das **Brakvieh** möglichst vor Eintritt des Winters verkauft werden.

Behandelt ein Fleischer eine Quantität dieses Viehes dergestalt, daß er nur einen Theil davon gleich nimmt, den andern aber noch bey der Heerde läßt; so muß in der Kauf-Punctation genau angeführt werden, wie lange das letztere nachgegeben wird, und was er dann, wenn er das Vieh noch über die gesetzte Zeit bey der Heerde läßt, an Futterungskosten pro Tag zu vergütigen habe.

Der

Der Gebrauch, den Käufern auf **Hundert** Stücke erhandeltes Schaaf=Vieh, ein auch zwey Stücke in den Kauf zu geben, ist nicht überall üblich; und man muß, wenn man es nicht ablehnen kann, solches dem schriftlichen Kaufe mit einrücken.

Die geleichteten Lämmer müssen durch ein Atteſt des Schäfers zur Rechnung bescheiniget werden; in selbigem aber ist auch noch nachzuweisen, wie viel Schaafe gelde geblieben, oder vor der Lammzeit crepirt sind, damit dies mit dem Muttervieh genau zutreffe. Z.B. bey dem Scheme sind 376 Mutterschaafe eingewintert und doch nur 343 Lämmer geleichtet, folglich wäre das Minus von 23 Lämmern zu erläutern.

26. Vorvieh.

Vorvieh der Schäferknechte und Jungen bey einer Schäferey, ist zwar in mehreren Provinzen abgeschafft, und selbiges gegen einen ausgemittelten Werth, welchen das Dominium vertritt, und den der Anziehende dem Abziehenden giebt, dafür aber in des letztern Stelle tritt — der herrschaftlichen Heerde einverleibet worden. Käme aber doch bey einer Schäferey noch sogenanntes Vorvieh vor; so ist solches ganz besonders hinter dem herrschaftlichen Schaafvieh aufzuführen, und um deshalb genau auszuweisen, weil es fremdes Guth ist, was beym Abzuge jener Leute wieder aus der Heerde genommen wird. Die Anzahl des mitzubringenden und zu haltenden Vorviehes

wird

wird übrigens da, wo es noch üblich ist, bey Miethung der Schäferknechte bestimmt und festgesetzt.

27. Schweinvieh.

Beym Schwarz- oder Schweinvieh müssen im Fall eines Er- oder Verkaufs, ebenfalls die Atteste über den Preiß beygebracht, auch muß das Vieh selbst, alle Jahre in der Verjährung fortgerückt und immer für Zuzucht gesorgt werden.

28. Federvieh.

Das Federvieh ist zwar nach seinen Gattungen vorgestellt; da es aber selten so vollständig vorhanden, gewöhnlich auch dem Viehpächter mit in Pacht überlassen ist; so kann das nöthige davon auf jeden Ort angewendet werden. Nur so viel ist hiebey noch anzuführen, daß wenn etwa der Gänse- oder Hühner-Zins von den Unterthanen in natura abgeliefert wird, solcher auf den Grund des Zinsen-Einnahme-Etats speciel beeinnahmet werden müsse. So wie auch, wenn bey verschiedenen Gelegenheiten zur Beköstigung etwas geschlachtet wird; dies mit genauer Anzeige der Gäste und Gelegenheit verausgabet werden muß.

29. Leder und Felle.

Die Rubrik des Leder- und Fellwerks verificirt sich schon hinlänglich durch den Abgang beym Horn- und Schaafvieh. Der Riemer aber, welchem etwas zur Verarbeitung übergeben wird, muß in seiner Note über das

Arbeits-

Arbeitslohn, die Zahl der Häute und Felle, so er erhalten, und die Sachen, so er daraus gefertigt hat, genau anführen; damit dadurch zugleich die Ausgabe der Felle bekundet werde.

30. Heu und Grummt.

Zum Heu und Grummt ist insonderheit um deshalb ein eigenes Conto nöthig, weil es manchmal Güther giebt, welche von ihrem Heuschlag noch verkaufen können. Nächstdem muß auch aus der Rechnung constiren, wieviel für Pferde, Rind- und Schaafvieh an Heu und Grummt erfordert worden. Auch muß nicht vergessen werden, anzumerken, wenn eine Wiese mit Gyps ꝛc. oder sonst gedünget worden. Muß Heu zu einem Fourage-Magazin geliefert werden; so wird eben das, was wegen der Hafer-Lieferung vorgeschrieben ist, angewendet.

31. Butter, Käse, Milch, Eyer.

Die **Butter-Berechnung** kommt nur dann vor, wenn das Rindvieh nicht verpachtet ist; dann aber ist dabey auch zugleich die Rede von der verkauften Milch und dem Käse. Da dieses gemeiniglich durch die Wirthschafterin besorgt wird, so muß selbige darüber ein sogenanntes Notizbüchelchen (Tagebuch) halten; in welchem sie auf der einen Seite die gebohrnen Kälber, die gemachte Butter und Käse, imgleichen die erhaltene Milch einträgt: auf der gegenüber stehenden Seite aber, die verkauften Kälber, Butter, Käse, Milch, nebst dem Geld-Betrag; und auch die Verausgabung an Deputatisten und Gesinde nachweiset.

weiset. Aus diesem Büchelchen wird sodann die Butter-Berechnung, als der vorzüglichste Theil der Rindvieh-Nuzzung angefertiget; Kälber, Käse und Milch aber werden bey der Geld-Einnahme-Rechnung monatlich an ihrem Orte ausgewiesen, und dieses Buch zum Belag dieser Rubriken beygefügt.

Ist das Federvieh ebenfalls nicht verpachtet; so erhält auch dieses in dem eben gedachten Notiz-Büchelchen der Wirthschafterin ein eigenes Conto, wo das successive ausgebrütete junge Federvieh, so wie die erhaltenen und verkauften Hühner und Eyer notiret, und aus diesem gleichfalls in Rechnung übertragen werden. *)

Andere Beweißmittel lassen sich hiebey nicht gut einführen, und wenn man sonst einigermassen Leute hat, welche Vertrauen verdienen; so werden auch diese solches nicht um einen Gewinn, von einigen Groschen oder höchstens einigen Thalern aufopfern.

32. Bier.

Eine **Bier-Berechnung** tritt ein, wenn die Brauerey verpachtet ist, und das erforderliche Bier dann gegen einen Gersten-Zuschuß geliefert wird. Wird die Brauerey aber für herrschaftliche Rechnung verwaltet, so wird gewöhnlich das Bier für das Hofpersonale bey der Brauerey ohne

*) Johann Beckmann in seinen Beyträgen, im Siebenten Theil, Seite 41 und 86 rechnet von einem Huhn jährlich 92 Eyer: Anton in seinem Oeconomischen Handbuch dagegen $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schock Eyer, also just noch einmal soviel.

ohne Gersten-Zuschuß beausgabt. Ein näheres davon bey der Brauerey-Rechnung.

33. Salz.

Die **Salz-Berechnung** zeigt Sied- und Steinsalz nach. Ersteres erhält man in Tonnen, und es muß daher vor der Beeinnahmung übermessen werden, weil die Tonnen in der Ausmessung verschieden sind. Beym Steinsalz ist genau zu unterscheiden, wieviel für das Schaafvieh verbraucht worden, weil zu diesem Salz-Verbrauch der Schäfer beytragen muß.

34. Erd- oder Unterfrüchte.

Die **sämtlichen Erd- oder Unterfrüchte** sollen, da deren nicht viel sind, eigentlich nur ein Conto haben, und es sind daher diejenigen, welche sonst noch etwa vorkommen möchten, hinzuzufügen; und die, so entbehrlich sind, wegzulassen; auf diese Art kann man die Rechnungsform allenthalben gebrauchen, und selbige ihrem Zweck ganz anpassen.

35. Diverse Artikel.

Endlich sind auch noch verschiedene Artikel, welche in manchen Wirthschaften im Ganzen angeschafft, und successive verbraucht, also müssen verrechnet werden, als Eisen, Stränge, Schauben, Holzwaaren ꝛc. Von diesen werden hier die Rubriken zum Theil in Aufriß geliefert, zum Theil aber sind sie nöthigenfalls aus der Brauerey- Forst- und Ziegel-Rechnung zu entnehmen, damit man

solche da, wo sie nöthig sind, anwenden könne. Bey der Einnahme und Ausgabe werden indessen die gewöhnlichen Regeln beobachtet; und sollten noch andere Sachen vorkommen, so versteht es sich von selbst, daß sie auch hier eingeschaltet werden müssen.

36. Fischerey.

Die Fischerey-Berechnung, womit sich unsere Natural-Rechnung schließt; muß in zweyen Abtheilungen geführet werden, nehmlich in derjenigen, welche die Teiche mit ihrer Besetzung, deren Ausfischung und Wiederbesetzung enthält; und in der, welche von den Fischhaltern handelt. Das Schema weißt die Berechnung von beyden genau nach, und da hieraus zu sehen ist, wie die Verrechnung der Fische bey Ablassung eines Teichs, ingleichen bey den Fischhaltern geschehen muß; so merken wir nur noch an, daß da, wo Forellen, Hechte und Speisefische ꝛc. vorkommen, die Rubriken darauf ergänzt und resp. zugesetzt werden können. In Ansehung der Beläge aber läßt sich nichts weiter desideriren, als daß nur die Atteste, des gewöhnlich bey der Fischerey zur Assistenz mit zugezogenen Försters oder Gärtners erfordert werden können, und daß solche daher unter dem gehörigen Buchstaben beyzubringen sind. Ereignet sich übrigens aber sonst ein Unfall, daß etwa durch großes Wasser ein Teich gesprengt wird uud der Besatz verlohren geht, so muß solches in Rechnung gehörig angemerkt und für Wiederbesetzung des Teiches alsobald gesorgt werden.

Geld-Rechnung.

37. Zweck derselben.

Die Vereinnahmung des, aus den verkauften Producten gelöseten Geldes, ingleichen die Erhebung der baaren herrschaftlichen Zinsen und Gefälle, nicht minder die erzielte Nutzung aller wirthschaftlichen Branchen, muß mittelst einer **Geld-Einnahme**-Rechnung nachgewiesen werden: Die Onera, welche dagegen an Steuern, Beyträgen, Lohn und Wirthschafts-Unkosten überhaupt zu tragen und zu bezahlen gewesen sind, machen die **Geld-Ausgabe** aus: Letztere von ersterer abgezogen, zeigt das **Resultat** des Ertrags und der Bewirthschaftung.

38. Deren Führung.

Der Rechnungsführer verfährt auch hiebey ganz so, wie bey der Natural-Rechnung gezeigt worden; das heißt: er theilt den Raum seiner Geld-Einnahme- und Ausgabe-Rechnung, unter die vorkommenden Titel und schreibt diese ein. Da er aus vorigen Rechnungen genau zu beurtheilen im Stande ist, wie groß gewöhnlich der Vertrieb jedes Artikels ist, und wieviel Platz er also zur successiven Eintragung jedes Titels nöthig hat; so wird es ihm nicht schwer fallen, solchen zu bestimmen. Sollte er es aber dennoch darinnen versehen und zu einigen Titeln mehreren Platz, als er bestimmt hat, gebrauchen; so kann dem dadurch leicht geholfen werden, daß er einen solchen Titel abschließt, und ihn durch Transportirung auf ein leeres Blatt, daselbst fortsetzt. Auf diese Art ist also diese Rechnung stets ein Journal, Manual, Diarium,

oder wie man es sonst nennen will; bleibt aber dabey auch immer Rechnung; indem, wenn diese abgeschlossen, aufgerechnet und recapituliret wird, stets das Ganze speciel und überhaupt berechnet ist.

39. Cassen-Bestand.

Zuerst muß in der Regel auch bey dieser Rechnung, der aus vorjähriger Rechnung verbliebene Cassen-Bestand beeinnahmet werden, und wenn dergleichen auch nicht vorhanden ist, dieser Titel gleichwohl doch aufgeführet, und mit „Vacat" angezeigt werden: Ist in diesem Fall aber die vorherige Rechnung mit einem Vorschuß abgeschlossen; so kommt selbiger unter Tit. I. der Geld-Ausgabe zu stehen.

40. Einnahme für verkaufte Producte in Beziehung auf die Natural-Rechnung.

Sodann müssen nun alle, bey der Natural-Rechnung zum Verkauf beausgabte Getreyde-Gattungen, Feld-Früchte und Producte, erst nach Qualität und Quantität und sodann nach ihrem Preise und Geld-Betrag in Einnahme gestellt, auch eben so die mancherley Nutzungen detaillirt nachgewiesen werden.

Das Schema der Geld-Einnahme enthält zu dem Ende Tit. II. III. IV. V. u. s. w. Beyspiele, welche aus der Natural-Rechnung entnommen sind, und die also ganz klar zeigen, wie diese Rechnung mit der Geld-Rechnung in Verbindung steht, und wie sich alles, aus jener zu

dieser

dieser und aus dieser zu jener ratione quanti verificiren muß: Ferner, daßhiernach jeder Ertrag und jede Nutzung unter einander zu stehen kommt, und also auch zu jeder Zeit übersehen werden kann: wieviel bereits von jedem Titel verkauft worden; wie die Preise stehen, was eingenommen worden und was etwa noch nach Verhältniß des Natural-Vorraths zur Einnahme kommen dürfte.

41. Beläge zur Geld-Rechnung.

Eine Hauptsorge für den Rechnungsleger machen aber hiebey immer die Beläge aus: Wenn er vorhin ersehen hat, daß er über das verkaufte Getreyde, die Marktzettel zur Justification des Preises, der Geld-Einnahme-Berechnung beyzufügen hat; so hat er insonderheit seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß alles das, was er sonst oder auch vom Hofe verkauft, und worüber keine Marktpreiß-Zettel beyzubringen sind, durch Atteste der Käufer, in welchen nicht nur die erkauften Objecte, sondern auch die Preise genau enthalten seyn müssen — zu belegen suche. Zu dem Ende muß er die Käufer dazu anhalten, auch bey Dingen, welche beträchtlich sind, noch einen Dritten, etwa den Schulzen, Schaffner oder sonst Jemanden zuziehen, und das Attest auch von diesem unterschreiben laßen. Werden Kaufpunctationes über eine Sache aufgesetzt, wie dies z. B. bey Verkaufung einer Quantität Schöpse (Hammel,) und Schaafe ꝛc. zu geschehen pflegt; so müssen diese originaliter zum Belag kommen. Eben dies muß mit allen übrigen Contracten, welche etwa über Vieh-Verpachtung, Wiesen-Vermiethung ꝛc. geschlossen

schlossen werden, geschehen. Werden Dinge dem Meistbiethenden zu überlassen befunden, z. B. das Obst, die wilde Fischerey ꝛc. so muß zuförderst durch Sachverständige eine Abschätzung derselben geschehen, und sodann in Gegenwart der Dorfgerichte, oder wenn es von Belang ist, des Justitiarii eine Licitation veranstaltet, und das Versteigerungs-Protocoll der Rechnung ebenfalls beygefügt werden.

So gerathen es übrigens hiebey nun auch ist, zu Erreichung dieser Erfordernisse, den möglichst kurzen und einfachsten Weg zu erwählen; so darf man jedoch den Zweck darüber nicht aus den Augen verlieren, nemlich den: daß kein zum Vortheil des herrschaftlichen Interesse dienendes Mittel unterlassen, und auch kein Belag unvollständig gelassen werde. Das Gegentheil ist für den Administrator nicht empfehlend.

Die Beläge der Geld-Einnahme-Rechnung werden gleich, so wie sie ankommen, nach dem Laufe ihrer Titel- und Zeit, in einen vorbeschriebenen Rücken von Papier geheftet, und damit wird bis ans Ende des Jahres fortgefahren. Wird die Rechnung dann abgeschlossen, und es treten etwa noch andere Piecen, als Notizbücher, Contracte, Licitations-Protocolle u. s. w. hinzu; so werden diese alsdann auch an ihren Ort dazwischen geheftet, und die Einnahme-Beläge mit einer laufenden Nummer bezeichnet: Diese wird dann wieder in Rechnung bey jeder Post hinzu gesetzt, und die Beläge sind sodann in der besten Ordnung gleich beysammen; ohne daß etwa welche verlohren

gegangen

gegangen seyn könnten, oder ein Umheften derselben nöthig wäre. In Fällen aber, wo mehrere Posten durch einen Belag zugleich bescheiniget werden; verstehet es sich von selbst, daß dessen Nummer in Rechnung bey einer jeden Post, die hierdurch bescheiniget wird, vermerkt werden muß; so wie auch in dem Fall, wenn ein Belag bey der Natural- oder Geld-Ausgabe-Rechnung hieher Beziehung haben sollte, allemal anzuzeigen ist: vid. No. bey der Natural- (oder Geld-Ausgabe-) Rechnung.

42. Viehnutzung oder Viehpacht.

Die Viehnutzung ist in dem Schema so vorgestellt, wie sie zu berechnen ist, wenn das Vieh nicht verpachtet wäre. Tritt aber doch der Fall ein, daß das Horn- Schwein- oder Federvieh verpachtet wird; so muß unter diesem Titel die Pacht, und zwar genau nach der Anzahl, der Zeit und dem stipulirten Quanto vierteljährig nachgewiesen, auch der Contract, wie schon gesagt, beygefügt werden.

43. Berechnung der Viehpacht.

Durch das Ab- oder Zutreten einer Kuh, wenn im erstern Fall eine Kuh krepirt, oder erschlagen wird, im letztern Fall aber eine Kuh erkauft wird, oder eine Erstlings-Kuh zutritt; ändert sich nothwendig die, nach der Zahl der Kühe zu bezahlende Pacht. In diesem Fall müssen sodann bey der vierteljährig zu berechnenden Pacht, die nöthigen Bemerkungen gemacht, und zuerst die völlig genutzten Kühe nach ihrem vollen Pacht-Betrage, die abgegan-

gegangenen aber bis zu dem Zeitpunkt, wo ihre Benuzzung aufgehört, und die Zugetretenen von dem Zeitpuncte an, wo ihre Benutzung angefangen hat, pro rata der Zeit berechnet werden. Wird der Stapel des Schwein- oder Federviehes durch Vermehrung der verpachteten Zahl erhöhet, oder auch durch Abgang vermindert; so tritt hier eben die sich selbst ergebende Abänderung ein.

44. Pacht-Caution.

Zur Sicherheit der Pacht und um keinen, leicht zu vermeidenden Umständen ausgesetzt zu seyn, thut man wohl, wenn man bey Verpachtungen, statt einer Caution auf einer vierteljährige Vorausbezahlung der Pacht besteht; oder wenn sich diese nicht gleich ganz genau bestimmen ließe; doch ein ihr angemessenes Quantum vorausbezahlen läßt; welches ebenfalls hier beeinnahmet, und dann beym letzten Vierteljahr dem Pächter zu gute gerechnet wird.

Eine Caution, welche aus der Wirthschafts-Casse verzinset werden müßte, muß man möglichst zu vermeiden suchen; theils wird sie dadurch ein Onus für die Casse, theils aber wird durch sie die Einnahme erhöhet und die Erträgs-Rechnung unrichtig. Wird eine Caution baar erlegt, so ist es besser, man läßt sie beym Gerichts-Amte niederlegen, von diesem auf Zinsen austhun, und weiset dem Eigenthümer die Zinsen zur eigenen Erhebung an; als daß man sich mit deren Verwaltung und Berechnung abgiebt.

45. Verkauf des geschlachteten Viehes.

Das Hornvieh, so erschlagen werden muß, kommt in sofern auch zur Berechnung vor, wenn dasselbe übrigens gesund gewesen, und nur durch einen Unglücksfall unbrauchbar gemacht worden ist. Dies ist der Fall, wenn ein Stück Vieh sich ein Bein oder das Creutz bricht, oder sonst einen äusserlichen Schaden bekommt, z. B. einen Stoß vom andern Viehe und dergleichen, wodurch es offenbar incurable und der Wirthschaft lästig seyn würde. Ein solches Stück muß dann gleich geschlachtet, und dessen Fleisch an die Einwohner verkauft und berechnet, oder auch zur Beköstigung des Gesindes mit verwendet und eventualiter eingesalzen werden..

Der Preiß, zu welchem solches Fleisch zu verkaufen ist, bleibt zwar nach dem örtlichen Ermessen dem Administrator überlassen, es ist aber doch dahin zu sehen, daß solches auch nicht verschleudert und alles, auch das Inselt (Talg) gehörig berechnet werde.

46. Schäferey-Nutzung.

Auser Beybringung, der vorhin schon erwähnten Kaufpunctationen über verkauftes Schaafvieh, müssen insonderheit über die Wolle die Wage-Zettel, wodurch das Gewicht derselben dargethan werden muß, und nächst diesen auch die Atteste der Käufer, welche ebenfalls die Quantität der erkauften Wolle und den Preiß derselben pro Stein, enthalten müssen, beygebracht werden. Des Schäfers Beytrag zu den Kosten muß aber nicht beeinnahmet,

met, sondern bey Verausgabung seines Zehntheils unter die Schäferey-Unkosten mit abgerechnet werden.

47. Verhalten der Viehhirten, Pächter und Knechte.

Viehhirten überhaupt, Pächtern desselben aber insbesondere, ist ein vernünftiges und vorsichtiges Gebahren mit dem Viehe ununterbrochen einzuschärfen. Der Administrator muß sich daher diesen Punct vorzüglich sehr angelegen seyn lassen, und diese Leute in ihrem Verhalten nicht nur oft revidiren, sondern sie vielmehr immer beschleichen, und sich dadurch von ihrem Benehmen sicher und besser überzeugen. Denn, da der Hirte wie der Pächter kein eigentliches Interesse dabey haben, wenn ein oder mehrere Stücke Vieh verwahrloset werden; indem solches der Herrschaft allein zur Last fällt, und der Pächter dann, für die abgegangenen Stücke Vieh keine Pacht bezahlen darf; so ist diese immerwährende Aufsicht um so nöthiger. Insonderheit müssen die Vorsichtigkeits-Regeln beym Fütern, Hüthen, Gebähren und Reinigen des Viehes, ingleichen bey Krankheiten und Viehsterben äußerst strenge beobachtet und eben so, oft und strenge vom Administrator untersucht werden; wobey es dem letztern nicht an Gelegenheit fehlen wird, die Leute zu belehren, und sie auf das aufmerksam zu machen, worauf es vorzüglich ankommt, und was gemeiniglich bey einer ordentlichen Ausführung, nicht schwerer als eine etwa veraltete Methode ist. Ueberzeugung der Leute durch Belehrung vom Vor- oder Nachtheil thut in diesem Fall mehr, als bloßes Befehlen ohne Mittheilung der Gründe.

48. Fischerey-Nutzung.

Auſſer denen, bey Ablaſſung eines Teiches und aus den Fiſchhaltern verkauft werdenden Fiſchen, welche ſich aus der Natural-Rechnung ergeben, ſind auch noch dergleichen andere Nutzungen zu berechnen, wenn z. B. die Fiſcherey irgend eines, durch das Territorium des Dominii gehenden Fluſſes exerciret wird und verpachtet iſt. Man nennt dieſes gewöhnlich die **wilde Fiſcherey**, und es muß alſo, wenn ſie an Jemanden verpachtet iſt, das Pachtquantum ſowohl hier in Einnahme kommen, als auch der Contract zum Belag beygefügt werden. Für eigene Rechnung pflegt man die wilde Fiſcherey nicht zu exerciren, da ſolche zu viel Aufſicht erfordert und gemeiniglich die Pacht nicht bringt.

49. Obſt- und Garten-Nutzung.

Das Obſt wird insgemein, was auch wegen der Bewachung und Abnehmung deſſelben das Klügſte iſt, verpachtet; und wie ſolches zu bewürken, iſt bereits unter den Belägen zur Geld-Rechnung angeführt. Das Licitum kommt hier in Einnahme und muß mit dem Licitations-Protocoll belegt werden.

Dahingegen iſt die **Garten-Nutzung** näher auszuweiſen; weil ſolche aus dem ſucceſſiven Verkauf des Grünzeuges, der Blumen und Orangerie entſpringt, welchen der Gärtner zu beſorgen hat, und wofür ihm vom Ertrag ein gewiſſer Antheil (Tantieme) zugebilliget wird. Der Gärtner muß daher nach Maaßgabe des Abſatzes ſowohl

wohl zum Bau des Gartengewächses, als auch zur Erziehung von Blumen angehalten, bey der Orangerie aber muß in Betrachtung gezogen werden, ob ihr Ertrag auch ihrem Kosten-Aufwand entsprechen möchte. Fehlt es nicht an Absatz des Grünzeuges und der Blumen, so kann sich der Gärtner darauf einrichten; ist aber kein großer Debit damit zu machen, so thut man zur Beschäftigung des Gärtners und zur Erhöhung des Ertrags wohl daran, wenn man auch andere, fast zur Kaufmannswaare gewordene oder zur Droguerie gehörige Vegetabilien erzeugen läßt, als Cichorie, Kümmel, Anis und andere solche Artikel; worüber die Lage und der Boden des Guthes hauptsächlich entscheiden muß.

Das verkaufte Grünzeug ꝛc. wird am besten mittelst einer vom Gärtner zu führenden Consignation, in welchen der Datum | der Name des Käufers | die verkauften Sachen| |und der Betrag des Geldes|
enthalten seyn muß, monatlich ausgewiesen. Am Schluß derselben zieht er seinen Antheil ab, und das Residuum wird beeinnahmet, die Consignation aber zum Belag beygefügt.

50. Beständige Zinsen.

Wegen der beständigen Zinsen, ist schon beym Schema des Zinsen-Einnahme-Etats das Nöthige gesagt; in Rechnung aber müssen diese Zinsen wiederum anders, als sie in gedachtem Etat stehen, eingetragen werden, dergestalt: daß jede Art Zinsen für sich summarisch nachgewiesen

|werde,

werde, die' Hauptsumme aber mit dem Etat zutreffe. Eben so sind die

51. Dominial-Gefälle,

und auch die

52. Jurisdictions-Gefälle

in Einnahme aufzuführen; damit immer die gehörige Uebersicht beybehalten und doch der Ausweiß nicht erschweret werde. Den Belägen wird der Etat nebst den Registern unter den laufenden Nummern gehörig beygefügt.

53. Bonificationen.

Nicht nur wegen der Bonification für die gelieferte Fourage, sondern auch wegen anderer Unterstützungen in Feuer- Wasser- Wetter- und Viehschäden, muß diese Rubrik in Rechnung seyn. Jede dieser Einnahme muß nach ihren Prinzip und Betrag hierunter ausgewiesen, und daher auch bey der Fourage-Bonification specifice beeinnahmet werden, was für den Scheffel Hafer, für den Centner Heu, für das Schock Stroh ꝛc. vergütiget worden ist. Auch Prämien für Anlagen von Hecken, Stallfütterung ꝛc. gehören hieher, und sind darüber nicht allemal Beläge beyzubringen, so müssen doch die Beweißmittel in der Belags-Colonne angezeigt werden.

Bleibt etwas in Rest, so ist solches ebenfalls dabey zu vermerken, wie dieses aus dem Schema zu ersehen ist.

54. Extra = Einnahme.

Diese entstehet nur von zufälligen Dingen, welche weder in der Regel vorkommen, noch sonst anzunehmen sind. Dahin gehört z. B. wenn zuweilen den Unterthanen einige Metzen Salz verkauft, oder auch für die Einwohner Fuhren verrichtet werden, welche dieselben verhältnißmäßig bezahlen: Oder auch kleine Strafen, welche bey Pfändungen von Menschen und Vieh aufkommen. Ueberhaupt aber alles dasjenige, was in dieser Rechnung, theils keine Rubrike hat, theils auch nicht von dem Belange ist, daß eine eigene Rubrike darum eingeschaltet werde.

Die Justification dieser extra ordinairen Einnahme, wird dem Ermessen des Administratoris überlassen.

55. Geld = Ausgabe = Rechnung.

Bey der Geld = Ausgabe findet wegen Berechnung und Justificirung derselben alles das Anwendung, was bey der Geld = Einnahme = Rechnung, in Ansehung deren Führung und wegen Sammlung der Beläge gesagt worden ist.

56. Oeffentliche Abgaben, Steuern ꝛc.

In der Ordnung müssen zuerst alle öffentlichen Abgaben, sie haben auch Namen wie sie wollen, in Ausgabe aufgeführet werden. Insonderheit versteht sich solches von allen Prästandis, welche als Beyträge oder auch sonst nach gewissen Societäts = Verfassungen, zu publiquen Fonds geleistet werden müssen: Ferner von Grund = Zinsen, welche

etwa

etwa auſſer den Steuern und Beyträgen, noch an Stifter, Magiſträte ꝛc. abgezahlet werden. Alle dieſe öffentlichen Abgaben müſſen einzig nur ſub Tit. II. unter ihren Abtheilungen verrechnet werden; und der Rechnungsführer muß ſich ſowohl hiebey, als überhaupt bey allen Ausgaben vorſehen, daß er ſolche unter keine andere Titel, als wohin ſie gehören, bringe; weil dies ſonſt eine unrichtige Ueberſicht geben und nicht rechnungsmäßig ſeyn würde.

Wegen der Beläge wird indeſſen hier nochmals wiederholt, daß im Fall über manche Poſten keine Quittungen beyzubringen ſeyn möchten, alsdann doch wenigſtens die Beweismittel z. B. die Steuerbücher ꝛc. ſtets in der Belags-Colonne angeführet werden müſſen.

57. Erkaufter Saamen ꝛc.

Alles Getreyde, welches entweder zur Saat, oder auch zum Bedarf der Wirthſchaft erkauft wird, ingleichen Leinſaamen ꝛc. veriſicirt ſich zwar ſchon durch deſſen Vereinnahmung bey der Natural-Rechnung, allein zur Verification des dafür zur Ausgabe kommenden Geldpreiſes, müſſen Atteſte der Verkäufer beygebracht und den Belägen hinzugefügt werden. Eben dies iſt auch in Anſehung des

58. Erkauften Viehes aller Art

erforderlich; wobey man inſonderheit noch darauf zu halten hat, daß in dieſen Atteſten allemal das Alter von jedem Stück des erkauften Viehes ausdrücklich angegeben werde; weil dies theils ein Mittel iſt, die Verkäufer abzuhalten,

zuhalten, ihr zu verkaufendes Vieh jünger als es ist, anzugeben, da sie hierdurch gewissermassen responsable bleiben; theils aber kann es auch zur Beurtheilung des dafür bezahlten Kaufgeldes dienen. Vorsicht und genaue Prüfung ist beym Vieh-Einkauf nicht genug zu empfehlen.

59. Schäferey-Unkosten.

Alles, was die Schäferey an Unkosten verursacht, gehört hieher. Ausser den baaren Auslagen dabey, muß auch dazu das Steinsalz und das etwa verfütterte **unausgedroschene Getreyde**, letzteres nach einem ohngefähren Körner-Betrag und geltendem Preise, gerechnet werden. Beläge sind hiebey nur über diejenigen Ausgabe-Posten zu erfordern, welche zur Anschaffung edleren oder etwa fehlenden Viehes verwendet worden, und die also von den Verkäufern gegeben werden müssen. Das Scheererlohn, Kost, Trink- und Standgeld qualificirt sich nicht dazu, weil sich solches leicht beurtheilen läßt, und das Waagegeld ist gemeiniglich auf den Waage-Zetteln mit angezeigt, oder sollte doch billig darauf vermerkt seyn.

Ist aber auch das Vorvieh abgeschafft und solches der Heerde beygezählt, also daß die Nutzungen von demselben sich bereits mit unter den berechneten Schäferey-Nutzungen befinden; so kommt es darauf an, welches Abkommen deshalb mit den Eigenthümern, nach dem Verhältniß des in der Heerde gehabten Vorviehes getroffen worden, und in wiefern dazu der Schäfer mit beyzutragen habe. Richtiger wird freylich procedirt, wenn dann von der

Schäfe-

Schäferey-Nutzung erst die Entschädigung wegen des Vorviehes abgerechnet und von dem bleibenden Residuo dem Schäfer sein Zehntel gegeben wird. Allein da dieser Punct an vielen Orten anders geeignet ist, so lassen sich deshalb nicht gut allgemeine Anweisungen ertheilen; wohl aber doch diese: daß da, wo Vorvieh der Heerde einverleibet worden ist, auch ausgemittelt und festgesetzt werden müsse, zu dem wievielsten Theil die Eigenthümer desselben, von den Schäferey-Nutzungen zu participiren, und in wiefern sie zu den Schäferey-Unkosten beyzutragen haben. Doch auch hier bestimmt bloß die Local-Verfassung das Nähere.

60. Fischerey-Unkosten.

Selbige entstehen insonderheit nur durch erkauften Teich-Besatz und durch Unkosten bey Ablassung und Ausfischung eines Teiches. Die Kosten des ersteren müssen durch ein Attest des Verkäufers bey den Belägen bekundet werden.

61. Wirthschafts-Unkosten.

a) Gehalt und Gesinde-Lohn.

Ausschließungsweise ist hierunter nur zu rechnen: alles Gehalt, Dienstlohn, Fleischgeld und Arbeitslohn, welches theils für Gerichtspflege und Seelsorge, hauptsächlich aber für das Hof- und Dienstpersonale erfordert wird. Ersteres das Gehalt und Dienstlohn, wird durch den Wirthschafts-Ausgabe-Etat hinlänglich justificirt und bedarf daher keines weitern Belags. Was aber das Fleischgeld anbetrift; so muß solches durch Lieferungs-Noten des

Fleischers, in welchen die Fleischtage und die Portionen genau enthalten seyn müssen; vierteljährig nachgewiesen werden. Der Fleischer erhält sodann Bezahlung, quittirt darüber auf seiner Note, und diese wird hiernächst den Belägen unter der laufenden Nummer beygelegt. Erhält das Gesinde ausserdem noch an gewissen Tagen Herings- oder Striezelgeld, oder sonst etwas bezahlt; so muß solches sich aus dem Wirthschafts-Ausgabe-Etat ergeben und ebenfalls in der Rechnung bey dem Fleische aufgeführt, der Tag und die Personen-Zahl aber genau mit vermerkt werden.

b. Arbeits- und Roboths-Lohn.

Das Arbeitslohn, in sofern es specialiter den Feldbau und solche Arbeiten betrift, welche lediglich ihn und die Wirthschaft angehen, und die also weder in andere Rechnungen von der Forst, Brauerey, Kalk- und Ziegel-Brennerey gehören, noch auch anderswo, z. B. unter Wirthschafts-Nothdurften berechnet werden können, kommt unter diesem Titel hier zur Ausgabe. Da die monatlichen Roboths-, und Arbeits-Tabellen alle vorgefallenen Arbeiten, selbst Graben-Hebungen und dergleichen nachweisen müssen; so geschiehet auch lediglich nach ihnen die Verausgabung des monatlichen Arbeitslohns; zu welchem Ende, und um es besser zusammen halten zu können, der Monat July in der Art ausgefüllet worden ist. Geschiehet eine Arbeit aber nicht Tageweise, sondern nach dem Maaße der Länge und Breite, z. B. das Grabenheben nach Stangen, Ruthen ꝛc.; so versteht es sich von selbst, daß die Sätze nach dem Maaß und nicht nach Tagen eintreten.

treten. Wird ferner das Erndten, Dreschen und die übrige Arbeit für baares Lohn verrichtet, und es kommt also ausser dem vorgedachten Arbeits- und Robothslohn, nun noch Erndte- Drescher- und anderes Lohn hinzu; so ist dabey wohl zu distinguiren, welche Arbeiten auf Tagelohn, und welche nach anderen Sätzen geschehen sind. Erstere gehören in die Monats-Tabellen und müssen auch durch diese immer nachgewiesen werden; letztere aber werden in Rechnung für sich aufgeführt und durch das Erndte- und Ausdrusch-Register dergestalt verificirt, daß wenn das Erndtelohn nach der Aussaat, und das Drescherlohn nach Schocken ausgemessen wird, in beyden Fällen bestimmt seyn muß, was nach den verschiedenen Getreyde-Gattungen für jeden Scheffel der Aussaat an Erndtelohn und was für jedes Schock Weitzen, Korn, Gerste, Hafer ꝛc. an Drescherlohn statt findet, so wie sich dieses wiederum aus den, in dem Erndte- und Ausdrusch-Register eingetragenen Quantitäten rechtfertigen muß.

62. Wirthschafts-Nothdurften.

Hierher gehören alle unentbehrlichen Dinge, welche zum Gebrauch in die Wirthschaft erkauft werden müssen, als der Brennstoff, Holz oder Steinkohlen, insofern solcher nicht bey dem Guthe selbst vorhanden ist; Wagenschmier, Erndteseile, Striegel, Cardätschen, Töpfe, Milch-Asche, Seife, Licht, Schließen und überhaupt alle kleinere Utensilien, welche in der Rechnung keine besondere Titel haben. Dabey ist jedoch zu merken, daß die Feuerungs-Materialien und das Wagenschmier, für sich allein aufgeführt

führt werden müssen, weil beyde Artikel in einer Wirthschaft vorzüglich von Bedeutung sind.

63. Handwerks-Unkosten.

Von Handwerkskosten kommen besonders die Schmiede, Stellmacher, Riemer- und Seiler-Arbeiten am meisten vor. Es muß daher in der Regel die Schmiede-Arbeit alle Monat, die Stellmacher- und Riemer-Arbeit alle Vierteljahr, der übrigen Professionisten Arbeit aber nur dann, wenn sie geliefert wird, bezahlt und zur Rechnung gebracht werden. Da an dem vorhandenen Geschirr und der Wagenfahrt meistens viele Reparaturen vorfallen und es der Einsicht halber gerathener ist, die, in jedem Jahre **ganz neu gefertigten Sachen** besonders sehen zu können; so müssen diese von den Reparaturen getrennt und durch eigene Noten nachgewiesen, auch in Rechnung für sich aufgeführet werden. Die Reparaturen aber werden übrigens wie gewöhnlich berechnet.

Kommen darunter Sachen vor, welche nach dem Gewicht bezahlet werden, als die des Kupferschmidts ꝛc., so muß über jede neue Sache ein Waage-Zettel beygebracht und auf demselben zugleich contestiret werden, wieviel das angegebene alte Kupfer gewogen habe; und zu welchem Preise es angenommen sey. Es sind deshalb einige Beyspiele von einer neuen Calesche und einem kupfernen Ofentopf in das Schema eingerückt, wie dergleichen Distinctionen zu machen sind.

Unter den übrigen Arbeiten aber, verdienen die Glaser-Reparaturen gewöhnlich eine große Einschränkung, da selbige mehrentheils aus Muthwillen oder Nachläßigkeit verursacht werden, und es daher zur Erhaltung mehrerer Ordnung nicht undienlich ist, wenn man zuweilen einige Scheiben, von denen man weiß, daß sie offenbar muthwillig oder doch durch Vernachläßigung zerschlagen wurden, von den Verletzern ersetzen läßt. Dies bewirkt Vorsicht bey den Leuten und dadurch Ersparung an künftigen dergleichen Ausgaben.

Auch der Schornsteinfeger (Feuermauerkehrer), ohnerachtet er meist fixirt ist, muß unter diesem Titel an seinen Ort ebenfalls aufgeführt werden, damit alle Handwerks-Unkosten der Wirthschaft unter einer Uebersicht zu stehen kommen.

Endlich wird es wohl jeder Administrator von selbst wichtig genug finden, daß alle Handwerks- und Arbeits-Noten, ehe sie bezahlet werden, eine genaue Durchsicht und strenge Prüfung erfordern. Er muß sie daher nicht nur genau revidiren, sondern auch allenfalls mit frühern Noten vergleichen und sich dadurch überzeugen, daß weder mehrere Sachen, als wirklich gefertigt worden, angesetzt sind, noch auch, daß in Ansehung der Preise unbillige Sätze angenommen worden. Findet er aber, daß eines von beyden geschehen sey, so muß er solches sofort streichen und die Liquidation darnach resp. rectificiren und moderiren: Ueberhaupt aber auch noch dahin sehen, daß die erforderlichen Sachen immer gut und dauerhaft angefertiget,

die

die Liquidationen aber dabey der Billigkeit gemäß eingerichtet, und also auf der einen Seite Pfuschereyen, auf der andern aber Uebertheurungen vermieden werden.

64. Salz.

Das erkaufte und hier zu verausgabende Sied- oder Steinsalz, muß sich durch die Vereinnahmung bey der Natural-Rechnung verificiren, und damit also übereinstimmen. Der Betrag dafür wird gemeiniglich in ein sogenanntes Salzbuch quittiret; und da solches nicht zum Belag gegeben werden kann, so ist bloß die Stelle daraus zu allegiren, um solche bey Abnahme der Rechnung nachschlagen zu können.

65. Bau- und Reparaturkosten.

Unter Bau- und Reparaturkosten, können wir hier nur kleinere Anlagen oder Verbesserungen verstehen, welche im Hofe oder an den Wirthschafts-Gebäuden gemacht und aus der Wirthschafts-Casse bestritten werden. Gröfere Bauten hingegen, als neue Gebäude, Ställe, Scheuren ꝛc. gehören nicht hieher; sondern müssen aus dem Privat-Fond bestritten und durch besondere Anschläge und Baurechnungen verrechnet werden.

Die Baukosten also, welche bey der Wirthschafts-Geld-Rechnung zur Ausgabe vorkommen, müssen, sie betreffen auch was sie wollen, in Rechnung genau specificirt werden, dergestalt, daß immer jede Reparatur oder Anlage mit ihren Kosten unter einander zu stehen komme und

also zu übersehen sey. Sie müssen dabey mit Quittungen der Empfänger belegt und selbst die Materialien, in so fern sie erkauft worden sind, genau specificirt werden. Es sey z. B. um dies zu erläutern, das Gesindehaus neu unterschwellt worden; so muß erstlich das dazu gebrauchte Holz, das Arbeitslohn der Zimmerleute, dann die Steine und der Kalk zur Untermaurung und das Arbeitslohn des Maurers nach der Tour aufgeführt, der Betrag eines jeden aber vor der Linie nachrichtlich vermerkt, sodann zusammengerechnet, und von jeder Reparatur ausgeworfen werden.

66. Meliorationen.

Alles was zur eigentlichen Verbesserung des Guths angewendet wird, muß hier ausgewiesen werden. Dahin gehören z. B. die Kosten der künstlichen Acker-Düngung durch Kalk und Aescher, und die Düngung der Wiesen durch Gyps ꝛc. Ingleichen die Anpflanzung mehreren und besseren Obstes, die Urbarmachungskosten wüster Flecke und dergleichen wirkliche Meliorationen. Man hat hiebey immer genau anzuzeigen, wo die Verbesserung vorgenommen ist, und dem zufolge auch anzuführen, wieviel Scheffel Kalk oder Fuder Asche auf den, mit Namen anzuzeigenden Acker gebracht und welche Wiesen, und mit wieviel Scheffel Gyps bestreuet worden sind. Eben so sind die Anpflanzungen und Cultivirungen genau zu bezeichnen, und diese Ausgaben gehörig zu belegen. Nothwendige Grabenhebungen ꝛc. aber sind nicht als Meliorationen zu betrachten und gehören also nicht hieher.

67. Cur = und Arzneykosten.

Da auch jedes Dominium verbunden ist, alle Cur= und Arzneykosten, welche durch etwaniges Krankwerden des ihm dienenden Gesindes verursacht werden möchten, der Billigkeit gemäß allein zu tragen, indem selbige ohnehin nicht von dem Gesinde erstattet werden können; so müssen vorgenannte Kosten von jedem Kranken, mittelst specificirter Noten des Arztes zur Rechnung nachgewiesen und belegt werden.

Eben so muß auch dasjenige, was zur Erhaltung oder Herstellung der Gesundheit des Viehes, in sanitärischer Rücksicht geschiehet und Ausgaben verursacht, ebenfalls in Rechnung detaillirt nachgewiesen und belegt werden.

Die aufgestellten Beyspiele geben dazu hinreichende Anleitung; nur müssen die Curkosten für Menschen, von der Vieharzney in Rechnung separirt bleiben.

68. Diäten, Reisekosten, Zölle.

Unter diesem Titel werden Diäten, Reise= und Zehrungskosten, auch Zoll und Wege=Abgaben, welche sowohl bey Verfahrung des Getreydes und der übrigen Erzeugnisse, als auch bey Heranschaffung der Wirthschafts=Nothdurften und der Aussaat caufiret werden, aufgeführt. Es ist aber dabey als eine unabänderliche Regel zu bemerken, daß alle diese mancherley Aus= und Abgaben von jedem Transport beysammen bleiben, und also auch in Rechnung von jedem Transport wieder vor sich, wie solches

aus

aus den eingerückten Beyspielen zu entnehmen ist, ausgeworfen werden müssen.

Da die, über die entrichteten Zoll- und Accise-Abgaben erhaltenen Quittungs-Zettel, gemeiniglich wiederum an anderen Orten oder in den Thoren abgenommen werden; so folgt daraus, daß selten eine dergleichen Quittung zum Belag beygebracht werden kann; und es kann also nicht darauf bestanden werden. Inzwischen werden diese Kosten auch durch die Nachweisung der verfahrenen oder herbeygeholten Producte nothdürftig beglaubiget, und da man übrigens leicht beurtheilen und wissen kann, wieviel Tage zu einem Transport nöthig sind, und welche Abgaben sich auf diesem oder jenem Wege befinden; so wird auch hier gewissermaßen die Beybringung von Belägen entbehrlich, in sofern nehmlich diese Kosten in den Schranken des gewöhnlichen Betrags bleiben.

69. Gerichtskosten, Porto, Bothenlohn 2c.

Hierunter sind diejenigen Ausgaben zu bringen, welche in wirthschaftlichen und Landes-Polizey-Angelegenheiten, auf Gebühren, Porto und Bothenlohn ausgegeben werden. Der Rechnungsführer muß aber dabey allemal die Sache kürzlich bemerken, welche es erfordert hat, damit durch diese Anzeige die weitere Justification entbehrlich werde. Schreibmaterialien so gebraucht werden, ingleichen Buchbinderlohn 2c. kommen ebenfalls unter diesem Titel zur Rechnung.

70. Allmosen.

Zu Allmosen an wirklich nothleidende und dürftige Menschen, sind wir insonderheit verpflichtet, und es ist sicher, daß wir in Rücksicht auf inneres gutes Bewußtseyn, kein Pfund besser anlegen können, als auf Unterstützung armer unglücklicher Menschen: Allein es ist leider auch nur zu bekannt, wie oft und sehr unser Mitleid und Erbarmen durch Müssiggänger und Taugenichte hintergangen wird, und wie dann in diesem Fall jedes Allmosen nicht nur offenbar verschwendet, sondern selbst auch zum eigenen Nachtheil dieser Menschen gegeben wird. Denn je reichlicher solchen Leuten die Allmosen zufallen, desto mehr finden sie Geschmack an dieser Lebensart, und kehren also nur schwer zu einer nützlichen Beschäftigung zurück. Ueberdem erfordern die Nothleidenden bey uns selbst vorzüglich unsere Unterstützung, und diese um so mehr, als uns ihr oft unverschuldetes Unglück gemeiniglich bekannt ist: Auch verbieten die Landes-Gesetze in vielen Fällen und insonderheit an herumstreichende Bettler schlechterdings das Allmosengeben. Dieses alles also hat ein Administrator beym Allmosengeben in Erwägung zu ziehen, und sich sehr vorzusehen, daß er solche nicht verschleudere oder über die Gebühr austheile; damit er sich nicht Verdruß oder auch die Mißbilligung des Principals und des Publicums zuziehe.

71. Extra-Ausgaben

sind alle diejenigen, welche ihrer Natur nach nicht zu einem der vorstehenden Titel gezählet oder unter selbigem berechnet

werden

werden können, z. B. die etwanige Beköstigung der Commissarien, des Gerichtshalters und auch des Pfarrers, wenn diese in Geschäften hinkommen und deshalb beköstiget werden müssen. Ferner, alle dergleichen Posten, welche sonst noch zur Wirthschaft erfordert werden, und nicht füglich unter die designirten Titel gebracht werden können, als die Belegungskosten der Stutten; die Kosten des Maulwurfs- und Rattenfängers; ingleichen mehrerer kleineren Gegenstände, die einzeln vorfallen möchten, und die zu gewöhnlichen Ausgaben nicht zu rechnen sind. Dabey aber versteht es sich jedoch von selbst, daß über dergleichen Posten quittirte Nachweisungen der Empfänger beygebracht werden müssen, und nur geringfügige Posten ohne Belag in Rechnung passiret werden. Auch müssen, im Fall über etwas Verabredungen getroffen sind, oder die Sache selbst sich erst noch hat verificiren müssen; diese Beweißmittel den Belägen beygegeben, oder doch darüber nähere Anzeigen in der Rechnung gemacht werden.

72. Abschluß der Rechnung.

Ist solchergestalt die Geld-Einnahme- und Ausgabe-Rechnung regelmäßig geführet worden, und es schließt sich nun ein Wirthschafts-Jahr mit dem Ende des Juny-Monats ab; so muß der Rechnungsführer auch jeden Titel durch sämtliche Rechnungen sofort abschließen und zusammenziehen; demnächst die Einnahme mit der Ausgabe balanciren, und den bleibenden Ertrag gehörig nachweisen. Zu dem Ende sind bey der Geld-Rechnung sowohl die

Ein-

Einnahme- als Ausgabe-Titel zu recapituliren; der Betrag der letztern von der erstern abzuziehen und sonach die wirklichen reinen Ueberschüsse auszumitteln: wie solches aus der, in dem Schema angebrachten Recapitulation mit mehrerem zu ersehen ist.

73. Guths-Ertrag.

Dasjenige also, was nach Abzug eigentlicher Wirthschafts-Ausgaben übrig bleibt; ist der effective Ertrag des Guths. Dieser muß völlig verrechnet, und also davon schlechterdings keine andere, nicht zur Wirthschaft unmittelbar gehörige Ausgabe bestritten werden; indem diejenigen Ausgaben, welche durch abzuführende Zinsen wegen der, etwa auf dem Guthe radicirenden Capitalien, oder auch für Baue und andere, nicht zum Wirthschafts-Personale oder dessen Bedarf gehörige Posten verursacht werden, keinesweges aus der Wirthschafts- sondern nur aus der Rent- oder Vormundschafts-Casse bestritten werden dürfen; weil solches theils nicht rechnungsmäßig seyn, theils auch zu einem falschen Resultate führen, und dadurch sehr die richtige Uebersicht hindern würde.

74. Von den baaren Cassen-Geldern.

Eben so müssen und dürfen keine großen baaren Bestände, lange in der Wirthschafts-Casse behalten werden; vielmehr ist der Rechnungsführer verbunden, solche in Zeiten an die ihm angewiesene Behörde abzuliefern, indem er sich sonst der Gefahr aussetzen würde, bestohlen zu werden, oder auch einen andern Verlust zu erleiden, für den

er

er dann doch immer verantwortlich bleibt. Er muß also, wenn ihm etwa nicht beträchtliche Ausgaben nahe bevorstehen; wie z. B. am Ende eines Quartals, die Bezahlung des Gehalts oder des Gesinde- und Handwerkerlohns ist; so wenig als möglich baares Geld in Cassa behalten, solches daher immer und zu jeder Zeit an die ihm angewiesene Behörde gegen Quittung abliefern, und diese Posten sofort hinter der Recapitulation unter die abgeführten baaren Revenüen eintragen; damit er, wenn er die Rechnung abschließt, und sich der Ertrag des Guths darthut, auch gleich nachweisen könne, wieviel und zu welcher Zeit er bereits successive darauf baar abgeliefert, und was er also noch in Cassa behalten habe.

75. Von den Resten.

Ereignet sich der Fall, daß Unterthanen Armuthshalber, oder auch wegen anderer sonstiger Unglücksfälle etwas schuldig bleiben, was bereits berechnet, und also unter dem da seyn sollenden Bestande begriffen ist; so muß der Rechnungsleger darüber eine genaue Nachweisung beyfügen, in welche er die Namen der Restanten, — den Datum seit wenn, — die Sache, wofür — und den Betrag, mit welchem sie restiren — genau und umständlich specificiret haben muß. Dabey liegt ihm aber auch noch ob, für die Einzahlung solcher Reste von Amtswegen zu sorgen, und sich daher zu bemühen, daß selbige ohnfehlbar vor Abschluß der künftigen Rechnung zur Casse eingezogen seyn müssen. Kann er dies aber nicht ganz bewerkstelligen; so muß er doch zu seiner eigenen Deckung gegen etwanige

Vor-

Vorwürfe, davon gehörige Anzeige machen und solche allenfalls wiederhohlen; damit entweder andere Mittel angewendet, oder die bekanntlich inexigiblen Posten endlich niedergeschlagen werden.

76. Vom Credit geben.

Der Administrator ist für sich nicht berechtiget, Jemanden etwas zu creditiren: thut er es aber dennoch, so geschiehet es lediglich auf seine Gefahr und nur er bleibt dafür responsable. Daher muß derselbe in Fällen, wo ein Käufer den Werth für die erhandelten Producte zum Theil oder auch ganz schuldig bleiben will, dieserhalb erst von seiner Behörde dazu Vollmacht haben; auch selbst dann, wenn er diese hat, dabey aber doch weiß, daß dem Käufer demohngeachtet nicht zu trauen sey, seiner Pflicht gemäß solches anzeigen, und sodann erst weitere Vorbescheidung abwarten: weil es besser ist, die Producte im Hofe zu behalten, als solche unsicheren Leuten zu borgen, bey welchen man oft, nächst dem Verlust der Sache, noch obenein Verdruß und Umstände zu bestehen hat.

77. Vom Packen und Wechseln des Geldes.

Die abzuliefernden Gelder müssen immer Cassenmäßig gepackt werden; das heißt: die Münze zu 10 — 20 und 25 Rthlr. in Tüten; von 50 — 100 Rthlr. u. s. w. aber in Beuteln; das Courant wird von jeder Sorte bis 50 Rthlr. in Tüten, von 100 Rthlr. an aber ebenfalls in Beuteln gefüllt. Beydes, die Summe und Sorte des Geldes wird darauf geschrieben, jede Tüte und jeder Beutel gehörig

ver-

versiegelt und gewogen, und sodann das Gewicht nebst dem Namen und Ort der Casse hinzugesetzt. Ausserdem ist es auch Pflicht des Administrators, bey dem Verkauf vorzüglicher Producte mit darauf zu dringen, daß ihm, wo nicht der ganze, doch der halbe Kaufwerth in Courant bezahlet werde; damit er wenigstens so viel Courant erhalte, als er zu den Steuern und andern Abgaben nöthig hat, und hierdurch also, die nicht unbeträchtlichen Ausgaben für das Agio, bey Einwechselung des Courants, der Wirthschaft ersparet werden.

78. Von Plus oder Minus des Ertrags.

Damit aber auch ersehen werden könne, wie sich der Ertrag des Guths zu dem Ertrage der vorherigen sechs Jahre verhalte, und in wiefern sich dagegen ein Plus oder Minus ergeben habe; so müssen zu dem Ende die Ueberschüsse der letztern sechs Jahre, jedoch excl. der übertragenen Cassen-Bestände, am Schlusse der Rechnung aufgeführt, aus selbigen ein Durchschnitt gezogen, und dieser, wie aus dem Schema zu ersehen ist, mit dem diesjährigen Ertrage balanciret werden. Von dem Plus oder Minus, muß sodann der Administrator einen kurzen Rechnungs-Bericht entwerfen, solchen gleich darunter einschreiben, und darinnen umständlich anführen: **bey welchen Artikeln** und **wodurch** sich ein Plus oder Minus ergeben habe. Hiebey aber muß er aller Umstände, welche dazu beygetragen haben, sorgfältig gedenken, und in wiefern Witterung, Conjuncturen ꝛc darauf Einfluß hatten, anführen.

79. Von mehrern Güthern.

Da, wo ein Administrator mehrere Güther in Verwaltung hat, wenn diese auch bey einander belegen seyn, oder mit einander grenzen sollten; muß jedoch der Ordnung wegen, und da es nicht viel mehrere Mühe macht, über jedes Guth eine besondere Wirthschafts-Rechnung geführet werden; weil dieses zur individuellen Uebersicht und Beurtheilung jedes Guthes schlechterdings nothwendig ist, und diese ohne besondere Rechnung nicht zu erhalten steht. Ein anderes aber ist es mit Vorwerkern und Höfen, die als Appertinenzien zu einem Guthe an und für sich gehören; diese bleiben natürlich auch in der Rechnung ungetrennt.

80. Generaliter.

Ausser der treuen und redlichen Verwaltung, der einem Administrator anvertrauten Geschäfte, ist es nicht minder auch seine Pflicht, auf alles und jedes, was nur irgend auf Beförderung oder Verletzung des herrschaftlichen Interesse Einfluß haben könnte, ein wachsames Auge zu haben. Insonderheit muß er die etwa zu erreichenden Vortheile, so weit sie in den Sachen liegen, und an sich billig sind, genau in Acht nehmen, und die Gelegenheiten dazu, nicht unbenutzt verstreichen lassen, oder gar verabsäumen. Aber auch, mit eben dieser Sorgfalt, über allen Nachtheilen wachen, und diese möglichst abzuwenden oder ihnen doch wenigstens in Zeiten vorzubeugen, bemühet seyn. Zu dem Ende muß er sich sowohl mit den Verfassungen des Orts, als auch mit den ergangenen und noch ergehenden landesherrlichen Verfügungen, so weit diese

für

für ihn gehören, genau bekannt machen, und diesen gemäß so handeln, daß er auf der einen Seite nicht zu weit gehe und dadurch Ungelegenheiten veranlasse; auf der andern Seite aber auch den Rechten des Dominii nichts vergebe; sondern vielmehr immer auf deren Conservation bedacht sey, und solchemnach als ein gerader Mann handle, welcher ausser der gewöhnlichen Belohnung, auch noch das Bewußtseyn hat, das Seinige ganz gethan und dadurch gegen viele Andere solche Vorzüge zu haben, welche nicht allemal und allein aus einer guten und geschickten Verwaltung eines Amts entstehen, sondern wozu vielmehr noch Güte des Characters, Redlichkeit und Biedersinn erfordert wird: und was daher gewiß nicht unerkannt bleiben wird; je seltener diese Tugenden werden, und je mehr sie selbst, den sie übenden Mann, über alle gegen ihn etwa vorgefaßten Meynungen erheben, und ihn früh genug über Vorurtheile und selbst Verfolgungen, — wenn dies ja der Fall seyn sollte — siegen lassen.

Wirthschafts-
Natural- und Geld-
Rechnung,

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Schk.	Gb.		Schfl.	M.	Sfl.	M.
		An Bestand aus vorigem Jahre, laut Nachweisung A.	—	—	20	8
		Dazu eingeerndtet:				
20	15	Nachrechе, welche gleich von den Weibern gedroschen, und davon zur Hälfte aufgehoben worden = = =	18	—		
		Ferner an Tennen-Ausfall und Abröhricht = = = = =	12	—		
					30	—
303	47	**Erndte,** besage Erndte-Register Lit. B.				
		Davon sind gedroschen:				
12	45	pro Sept. 1800. laut Ausdrusch-Register Lit. C. und aufgehoben =	20	10		
45	30	= Octbr. = = = = =	81	14		
83	30	= Novbr. = = = = =	148	14		
99	—	= Decbr. = = = = =	126	1		
61	19	= Januar 1801. = = = =	114	11		
					492	2
302	4	in Summa, folglich ist				
1	43	Scheuren-Minus.				
		Ausserdem erhalten:				
		den 26. Sept. = vom Müller Reinhardt den Mühlenzins von Michaelis 1799 bis 1800 laut Einn. Etat = =	12	—		
		den 28. do. = erkauft zur Saat von N. zu N. a 65 sgl. = = =	24	—		
		Siehe Geld-Ausgabe pag.				
					36	—
		Summa der Einnahme	—	—	578	10

	Schfl.	M.	Sfl.	M.
I. An Aussaat.				
Besage Aussaat-Register Lit. D. sind überhaupt gesäet = = = = = =	—	—	81	6
II. An Drescher-Hebe a $\frac{1}{18}$tel Scheffel.				
den 24. Septbr. 1800. auf die Hebe abschläglich				
Lit. C. = = = = = =	1	—		
= 4. Octbr. = = = = = =	3	—		
= 18. do. = = = = = =	4	—		
= 12. Novbr. = = = = = =	1	—		
= 25. do. = = = = = =	6	—		
= 6. Decbr. = = = = = =	4	—		
= 30. do. = = = = = =	3	—		
= 17. Januar 1801. = = = = =	2	—		
= 28. do. = = = = = =	3	5		
			27	5
III. An Deputat.				
Nach dem Wirthschafts-Ausgabe-Etat Lit. E. von Johannis bis Michaelis 1800.				
dem Amtmann =	—	12		
= Schaffner = =	—	4		
= Vogt = = =	—	4		
= Schäfer = =	—	6		
= Förster = = =	—	4		
= Ziergärtner =	—	2		
= Bräuer = = =	—	2		
= Viehpachter =	—	6		
= Ziegelmeister =	—	2		
— bis Weihnachten = desgleichen = =	2	10		
— = Ostern 1801 desgleichen = =	2	10		
— , Johannis = desgleichen = =	2	10		
			10	8
IV. Auf Beköstigung.				
Laut Tabelle Lit. F. den 5. July 1800. = =	2	—		
= 16. Decbr. = = =	1	—		
= 13. Febr. 1801. = =	2	—		
= 20. März = = =	1	—		
			6	—
Latus = =	—	—	125	3

	Schfl.	M.	Sfl.	M.
Transport	—	—	125	3
V. Verkauft.				
Siehe Geld-Einnahme pag.				
den 25. Octbr. 1800 nach N. an den Becker Grosse	24	—		
= 1. Novbr. = nach N. an den Kretschmer Jost	48	—		
= 11. do. = nach N. an den Becker Grif =	12	—		
= 15. do. = vom Hofe an den Mehlhändler Pfeifer zu N. = =	12	—		
= 26. do. = nach N. an den Bräuer Hoppe	48	—		
= 28. do. = ins Dorf an den Bauer Hampel	2	—		
= 12. Decbr. = nach N. an den Kretschmer Hügel	48	—		
= 30. do. = nach N. an den Becker Hecht =	48	—		
= 5. Januar 1801 nach N. an den Kretschmer Biller = = =	60	—		
= 20. do. = nach N. an den Becker Fritz =	24	—		
= 2. Febr. = nach N. an denselben = =	12	—		
= 20. do. = nach N. an den Müller Knapp =	30	—		
= 26. do. = nach N. an den Becker Franz =	24	—		
= 6. März = nach N. an den Kretschmer Himpe = = =	30	—		
= 15. April = ins Dorf an den Bauer Jochen Müller = = =	1	8		
			423	8
VI. Extra.				
Laut Quittung Lit. I. den Abgebrannten N. N. als Beyhülfe zur Saat = = = =	1	8		
= = = K. dem Gemeinschreiber für besorgte Schreiberey = = = =	—	4		
			1	12
Summa der Ausgabe =	—	—	550	7

Balance.

Die Einnahme war =	578	Schfl.	10 Mz.
Die Ausgabe ist = =	550	—	7 —
Bleibt Bestand =	28	—	3 —

Schk.	Gb.		Schfl.	M.	Schfl.	M.
		An Bestand aus vorigem Jahre laut Nachweisung sub A.	—	—	106	13
		Dazu eingeerndtet:				
40	30	Nachreche, welche gleich um das Drittel gedroschen und davon zu $\frac{2}{3}$tel aufgehoben werden = = = =	31	4		
		Ferner an Tennen-Ausfall und Abröhricht = = = = =	20	—		
					51	4
904	55	Erndte, laut Erndte-Register Lit. B.				
		Davon sind gedroschen.				
43	45	pro Octbr. 1800 laut Ausdruschs-Register Lit. C. und aufgehoben = =	86	13		
100	—	= Novbr. = = = = =	226	8		
160	—	= Decbr. = = = = =	360	7		
120	—	= Januar 1801 = = = =	261	10		
180	—	= Februar = = = = =	350	—		
200	—	= März = = = = =	380	4		
					1665	10
		Durchs Gesinde.				
20	—	= Decbr. 1800 = = = =	42	6		
30	—	= Januar 1801 = = = =	64	14		
40	—	= Februar = = = = =	78	12		
25	17	= März = = = = =	54	11		
					240	11
919	2	Summa, folglich ist				
14	7	Scheuren-Plus.				
		Ausserdem erhalten:				
		den 26. Septbr. 1800 von der Gemeine zu N. den Ackerzins pro Michael 1800	30	12		
		den 14. May 1801 erkauft von N. zu N. a 45 sgl. vid. Geld-Ausgabe pag. =	24	—		
					54	12
		Summa der Einnahme	—	—	2119	2

	Schfl.	M.	Sfl.	M.
I. An Aussaat.				
Besage Aussaat-Register Lit. D. sind überhaupt gesäet = = = = = = =				
II. An Drescher-Hebe a $\frac{1}{17}$tel Scheffel.				
Lit. C. Muß, wie beym Weitzen gezeigt worden, specifice eingetragen, und am Ende ebenfalls mit dem Quanto der aufgehobenen Körner, welches hier die 1665 Schfl. 10 Metzen sind, zutreffen.				
III. An Decem und Zins.				
den 16. Octbr. 1800 dem Herrn Pfarrer N. laut Ausgabe-Etat Lit. E. = = = = =			12	—
eod. = = = Cantor N. =			4	—
den 25. Novbr = an das Stift-Amt N. den jährlichen Zins = = = = =			4	—
				20 —
IV. An Deputat.				
Laut Wirthschafts-Ausgabe-Etat ꝛc. Lit. E. und wird wie beym Weitzen vierteljährig specificiret.				119 —
V. Auf Beköstigung.				
Laut Tabelle Lit. F. den 12. July 1800 = =			17	8
— 6. Decbr. = = =			10	—
— 15. do. = = =			5	—
u. s. w. durchs ganze Jahr.				32 8
Latus =			—	—

	Schfl. M.	Sfl. M.
Transport		
VI. Zu Pferde-Futter.		
Laut Futter-Tabelle Lit. G. den 2. July 1800.	8	—
— 14. do. = =	8	—
— 2. August =	8	—
— 15. do. = =	12	—
u. s. w. durchs Jahr.		36 —
VII. Verkauft.		
Siehe Geld-Einnahme pag.		
Wird, wie beym Weitzen gezeigt worden, hier ebenfalls specifice eingetragen.		
VIII. Extra.		
Lit. E. den zur Hirtenschütte an N. = =	1	—
— dem alten Herrmann als Allmosen zum Unterhalt = = =	2	—
		3 —
Summa der Ausgaben	—	—

Balance.

Die Einnahme war = = Schfl. Mz.
Die Ausgabe ist = = = — —

Bleibt Bestand = = =

Schk.	Gb.		Schfl.	M.	Sfl.	M.
		An Beſtand aus vorigem Jahre laut Nachweiſung ſub A.	—	—	45	15
		Dazu eingeerndtet:				
22	12	Nachreche, welche gleich gedroſchen und zur Hälfte aufgehoben worden	20	14		
		Ferner an Tennen-Ausfall und Abröhricht = = = = =	12	7		
					33	5
480	32	Erndte, beſage Erndte-Regiſter Lit. B.				
		Davon ſind gedroſchen:				
		Wird ſo, wie beym Weitzen und Winterkorn gezeigt worden, eingetragen.				
480	—	Summa, folglich ſind				
—	32	Scheunen-Minus.				
		Auſſerdem erhalten:				
		den 24. Dec. 1800 von der Gemeine N. den jährlichen Wieſenzins = =	15	8		
		den 20. März 1801 zur Saat erkauft von N. zu N. a 38 ſgl. = = =	18	—		
		Laut Geld-Ausgabe pag..				
					33	8
		Summa der Einnahme	—	—		

	Schfl. M.	Sfl. M.
I. An Aussaat.		
II. An Drescherhebe a $\frac{1}{20}$tel Schfl.		
III. An Zinsen.		
IV. An Deputat.		
V. Auf Beköstigung.		
VI. Verkauft.		
NB. diese Titel werden sämtlich, wie beym Weitzen gezeigt worden, berechnet.		
VII. Extra.		
An Zuschutt auf das zum Deputat und fürs Gesinde nöthige Bier den 13. July 1800 =	21	—
den 18. Novbr. = =	21	—
Lit. E. den zur Hirtenschütte an N. = =	1	—
den dem alten Herrmann als Allmosen zum Unterhalt = = = =	1	—
		44 —
Summa der Ausgaben	—	—

Balance.

Die Einnahme war = = Schfl. Mz.
Die Ausgabe ist = = = — —

Bleibt Bestand = = = — —

Schk. Gb.			Schfl. M.	Sfl. M.	Schfl. M.	Sfl. M.
		An Bestand aus vorigem Jahre laut Nachweisung sub A.	—	—	87	6
		Dazu eingeerndtet:				
—	—	Nachrechte, selbige erhalten nach der Observanz die Dreschgärtner als ein Accidenz für die Erndte-Arbeit.				
		Ferner, an Tennen-Ausfall und Abröhricht = = = = =	10	13	10	13
352	27	Erndte, besage Erndte-Register Lit. B.				
		Davon sind gedroschen: Wie beym Weitzen und Korn gezeigt worden.				
349	—	Summa, und				
3	27	zu Futter für die jährigen Lämmer laut Attest des Schäfers Lit. L.				
		Ausserdem erhalten:				
		den 26. Sept. 1800 vom Müller Reinhardt, an Ackerzins pro Michael c. laut Einnahme-Etat = = = =	10	—		
		den 24. Decbr. = von der Gemeine N. an fälligen Zins = = = =	8	—	18	—
		Summa der Einnahme	—	—		

	Schfl.	M.	Sfl.	M.
I. An Aussaat.				
Besage Aussaat-Register Lit. D. sind gesäet zur Erndte = = = = = =				
zu Grünfutter = = = = = =	6	4		
II. An Drescherhebe a Schfl.				
Siehe Weitzen.				
III. An Decem und Aussatz.				
Lit. E. den 16. Octbr. 1800 dem Herrn Pfarrer N. laut Ausgabe-Etat = = = =	12	—		
eod. dem Cantor N. = = =	4	—		
den 25. do. = dem Herrn Justitiario N. für dessen Pferde = = = = = =	24	—		
			40	—
IV. An Deputat.				
V. Auf Pferdefutter.				
VI. Verkauft.				
(Alles, wie beym Weitzen gezeigt worden.)				
VII. Extra.				
Laut Steuerbuch und Geld-Einnahme pag.				
den 8. Novbr. 1800 nach N. ins Magazin des Dragoner-Regiments N. die ausgeschriebene Fourage	24			
Dazu Aufmaas pro Scheffel 1 Metze = =	1	8		
den 6. März 1801 ebenfalls dahin = = =	6			
Aufmaas = = = = = = =	—	6		
			31	14
Summa der Ausgaben	—	—		

Balance.

Die Einnahme war = = Schfl. Mz.
Die Ausgabe ist = = = — —

Bleibt Bestand = = = — —

Anmerkung.

Erbsen, Linsen, Bohnen, Hierse, Wicken ꝛc. werden unter eben solche Titel in Einnahme und Ausgabe berechnet.

Schk.	Gb.		Schfl. M.	Sfl. M.
		An Bestand aus vorigem Jahre laut Nachweisung sub A.	—	— 10 —
		Dazu eingeerndtet:		
15	30	Laut Erndte-Register Lit. B.		
		Davon sind abgeräufelt:		
15	30	und laut Ausdrusch-Register Lit. C. gemessen = = = = =	—	— 8 4
		Ausserdem erhalten:		
		den 10. Februar 1801 erkauft zur Saat von N. zu N. a Rthlr. = =	—	— 2 —
		Laut Geld-Ausgabe pag. —		
		Summa der Einnahme	—	— 20 4

Ausgabe.

I. An Aussaat.

		Besage Aussaat-Register Lit. D. =	—	— 3 10

II. Zum Oel ausschlagen:

		den 15. Octbr. 1800 = = =	—	12
		= 23. Novbr. = = = =	1	—
		= 10. Januar 1801 = = =	—	12
				2 8

III. Verkauft.

Siehe Geld-Einnahme pag.

		den 2. Novbr. 1800 dem Oelmüller Poch in N. = = = = = =	6	—
		den 17. Decbr. = demselben = =	6	—
				12 —

VI. Extra.

		Für eine kranke Kuh verbraucht = =	—	2
		Für ein krankes Pferd zu Umschlägen =	—	1
				— 3
		Summa der Ausgabe	—	— 18 5

Balance.

Die Einnahme war =	20	Schfl.	4 Mz.
Die Ausgabe ist =	18	—	5 —
Bleibt Bestand =	1	—	15 —

Ungehechelter Flachs

Einnahme.

Sk.	Gb.		Kloben a 6 Pfd.	Kloben a 6 Pfd.
—		An Bestand aus vorigem Jahre laut Nachweisung sub A.	—	60
		Dazu ausgebrakt: von		
15	30	Erndte, laut besonderer Notiz		
		im Novbr. 1800 = =	48	
		im Decbr. = = =	47	
		im Januar 1801 = =	71	
		im Februar = = =	96	
		im März = = =	12	274
		Summa der Einnahme	—	334

Ausgabe.

I. In die Hechel.

		Laut nebenstehender Einnahme	
		den 2. Novbr. 1800 =	40
		den 6. Decbr. = = =	40
		den 4. Januar 1801 =	48
		den 1. Februar = =	40
			168

II. An Decem und Deputat.

		Laut Wirthschafts Ausgabe-Etat Lit. E.	
		dem Herrn Pastor N. =	6
		dem Cantor N. = =	3
		dem Amtmann N. =	6
		dem Schaffner N. =	2
		dem Vogt N. = = =	2
		dem Förster N. = =	2
			21

III. Verkauft.

Siehe Geld-Einnahme pag.

		den 4. Decbr. 1800 dem Flachshändler N. N.	50
		den 3. Februar 1801 demselben = = =	80
			130
		Summa der Ausgabe	— 319

Balance.

Die Einnahme war = 334 Kloben
Die Ausgabe ist = = 319 —

Bleibt Bestand = = 15 —

Gehechelter Flachs und Werg

Einnahme.

	Gehechelter Flachs		Mittel Werg		Grobes Werg	
	Stn.	Pfd	Stn.	Pfd	Stn.	Pfd
An Bestand aus vorigem Jahre laut Nachweisung sub A.	2	—	6	—	4	—
Dazu gehechelt:						
von 40 Kloben a 6 Pfd. im Novbr. 1800 =	2	8	1	12	6	2
— 40 = = = im Decbr. = =	2	10	1	16	5	20
— 48 = = = im Januar 1801 =	3	1	2	2	6	8
— 40 = = = im Februar = =	2	6	1	14	5	18
Von 168 Kloben in Summa = = =	10	1	6	20	24	—
Summa der Einnahme	12	1	12	20	28	—

Ausgabe.

I. Zum Spinnen.

Lit. H. NB. Hier wird nun specifice aufgeführt, wieviel nach jedem Orts Gebrauch auf ein Stück flächsen oder werken Garn gegeben wird, und welchen Tag, ingleichen an welchen Unterthan oder Dienstboten es verabfolgt worden.

II. Zum Verarbeiten.

den 14. Novbr. 1800 dem Seiler N. zu Anfertigung von Strängen, laut Geld-Ausgabe pag. = = = =	—	—	—	—	10	—

III. Verkauft.

den 20. Januar 1801 dem Seiler Michael zu N. = = = = = =	—	—	—	—	6	—
Siehe Geld-Einnahme pag.						
Summa der Ausgabe						
Balance.						
Die Einnahme war =	12	1	12	20	28	—
Die Ausgabe ist = =						
Bleibt Bestand =						

N

Garn Einnahme.

	Flächsen Stück	Mittel Werken Stück	Grob Werken Stück
An Bestand aus vorigem Jahre laut Nachweisung sub A.	10	15	20
Dazu gesponnen:			
Laut Garn- und Gespinnst-Tabelle Lit. H.			
von den Unterthanen =	22	20	24
vom Gesinde = =	14	8	14
Summa der Einnahme	46	43	58

Ausgabe.

I. Zu Leinewand.

Besage nebenstehender Einnahme an Leinewand			
den 14. Novbr. 1800 dem Weber Fink zu N. =	30		
— 16. Decbr. = = = Herzog = N. =	—	34	
— 20. do. = = = Ernst = N. =	—	—	30

II. Verkauft.

den 14. Febr. 1801 dem Garnsammler N. aus N.	15	8	15
Siehe Geld-Einnahme pag.			
Summa der Ausgabe	45	42	45

Balance.

Die Einnahme war = =	46	43	58
Die Ausgabe ist = = =	45	42	45
Bleibt Bestand	1	1	13

Leinewand Einnahme.

	Flächsen Stück	Mittel Werken Stück	Grob Werken Stück
An Bestand aus vorigem Jahre laut Nachweisung sub A.	45	30	20
Dazu erhalten:			
den 17. Januar 1801 vom Weber Fink a 7½ St.			
pro Schock = = = = = =	240		
— 12. Februar = = Herzog a 8½ = =	—	240	
— 1. May = = Ernst a 7½ = =	—	—	240
Summa der Einnahme	285	270	260
Ausgabe.			
I. Deputat.			
Laut Wirthschafts Ausgabe-Etat Lit. E.			
dem Schaffner N. = =	5	5	—
dem Vogt N. = =	5	5	—
dem Ziergärtner N. = =	5	5	—
dem sämtlichen Gesinde =	—	80	—
II. Verkauft.			
Siehe Geld-Einnahme pag.			
den 20. März 1801 an N. zu N. a sgl. = =	180	120	—
den 15. May = an N. zu N. a sgl. = =	60	—	60
III. Verbraucht.			
den 27. Decbr. 1800 zu drey neuen Wollzüchen =	—	—	48
— 4. Januar 1801 zu sechs Getreydesäcken =	—	—	15
— 6. Februar = zu drey Gesinde-Betttüchern	—	15	—
— 24. do = zu drey Bettzüchen a 9 Ellen	—	27	—
— eod. = = zu drey neuen Judelten =	—	—	27
— 12. März = zu vier neuen Säetüchern =	—	—	10
— 20. März = zu vier Futterkitteln für die Knechte und Jungen =	—	—	20
— 26. März = zu Milch Seihetüchern =	—	—	2
Summa der Ausgaben.	255	257	182
Balance.			
Die Einnahme war = =	285	270	260
Die Ausgabe ist = = =	255	257	182
Bleibt Bestand = =	30	13	78

Pferde Einnahme.

An Bestand aus vorigem Jahre laut Nachweisung sub A.

Dazu erkauft:

den 20. Septbr. 1800 auf dem Markt zu N. = = =
Siehe Geld = Ausgabe pag.

An Fohlen erhalten:

den 3. August 1800 von der schwarzen Stutte = = =
— 6. Octbr. = von der fahlen Blässe = = = =

Zugetreten:

den geschnitten und in den Zug genommen =

Verjährt:

Um ein Jahr älter geworden = = = = = =

Summa der Einnahme

Ausgabe.

Verjährt und übertragen:

Laut vorstehender Einnahme = = = = = =
desgleichen geschnitten = = = = =

Verkauft:

den 20. Septbr. 1800 Alters wegen = = = =
Siehe Geld = Einnahme pag.

Crepirt:

den 13. August 1800 an einem Schaden im Leibe, Lit. M. =
— 25. Novbr. = an der Darmgicht, Lit. N. = = =

Summa der Ausgabe

Bleibt Bestand =

Zug = Pferde.			Zuzucht.				Summa.
Hengste	Wallachen	Stutten	3jähr. Fohlen.	2jähr. Fohlen.	1jähr. Fohlen.	heurige Fohlen	
2	8	10	1	2	1	2	26
—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	1	1
—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	2	1	2	—	5
2	10	10	3	3	3	4	35
—	—	—	—	2	1	2	5
—	—	—	1	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	1	—	—	—	1
1	1	—	2	2	1	2	9
1	9	10	1	1	2	2	26

Rindvieh Einnahme.

	Zug-Ochsen.	Stamm-Ochsen	Nutz Kühe
An Bestand aus vorigem Jahre laut A.	4	2	35
Dazu erkauft:			
Siehe Geld-Ausgabe pag.			
den 27. August 1800 von N. zu N. = =	—	—	1
den 30. Octbr. = von N. zu N. = =	1	—	—
An Kälbern erhalten:			
Laut Notizbuch bis 30. Septbr. 1800 =	—	—	—
bis 31. Decbr. = = =	—	—	—
bis 31. März 1801 = =	—	—	—
bis 30. Juny = = =	—	—	—
Verjährt und zugetreten:			
so um ein Jahr älter geworden = = =	2	—	5
Summa der Einnahme	7	2	41

Ausgabe.

Verjährt und übertragen:	—	—	—
Verkauft:			
Laut Geld-Einnahme pag.	—	—	—
Crepirt und geschlachtet:			
den 5. August 1800 am kalten Brand laut Atteſt Lit. O. = = = = =	—	—	1
den 6. Novbr. = schlachten lassen, wegen Beinbruchs = = = = =	1	—	—
den 15. Decbr. = schlachten lassen, weil ihn der Stammochse gestoßen = = =	—	—	—
Siehe Geld-Einnahme pag.			
Summa der Ausgabe	1	—	1
Bleibt Bestand =	6	2	40

Muttervieh.				Ochs-Kälber.				Summa.
3jähriges.	2jährig.	1jährig.	heuriges.	3jährige.	2jährige.	1jährige.	heurige.	
5	3	6	—	2	3	1	—	61
—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	4	—	—	—	2	6
—	—	—	8	—	—	—	4	12
—	—	—	7	—	—	—	9	16
—	—	—	1	—	—	—	2	3
3	6	4	—	3	1	2	—	26
8	9	10	20	5	4	3	17	126
5	3	6	4	2	3	1	2	26
—	—	—	15	—	—	—	15	30
—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	1	—	—	1
5	3	6	19	2	4	1	17	59
3	6	4	1	3	—	2	—	67

Schaafvieh.

Erstes halbe Jahr bis Ende Novbr. 1800.

Einnahme.

	Stähre oder Böcke			
	Alte.	2jährige.	1jährige.	heurige.
An Bestand laut Nachweisung sub A.	32	4	5	5
Dazu Erkauft:				
den 15. August 1800 von N. zu N. = Spanische Race laut Geld-Ausgabe pag.	4	2	—	—
Geknüpft:				
den — unter die Schöpse = = =	—	—	—	—
Summa der Einnahme	36	6	5	5

Ausgabe.

Verkauft:				
den 20. Octbr. 1800 an den Fleischer N. Laut Geld-Einnahme pag.	—	—	—	—
Deputat:				
den 10. Novbr. laut Etat Lit. E.				
dem Herrn Pastor N. =	—	—	—	—
— Cantor N. = =	—	—	—	—
— Amtmann N. = =	—	—	—	—
— Schaffner N. = =	—	—	—	—
— Vogt N. = = =	—	—	—	—
— Förster N. = = =	—	—	—	—
— Ziegelstreicher N. =	—	—	—	—
Crepirt:				
Laut Fell-Einnahme pag. = = =	1	—	—	—
Extra:				
Fürs Gesinde zur Kirchmeß = = =	—	—	—	—
Geknüpft zu Schöpsen = = = =	6	—	—	—
Summa der Ausgabe	7	—	—	—
Bleibt Bestand ult. Novbr.	29	6	5	5
Oder nach der Winterzahl.	35	5	5	—

Mutter = Vieh.				Schlacht = Vieh.				Summa von allen.
Alte	2jährige.	1jährige.	heurige.	Schöpse Hammel	2jährige.	1jährige.	heurige.	
349	78	116	134	238	57	91	118	1227
—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	6	—	—	—	6
349	78	116	134	244	57	91	118	1239
30	—	—	—	150	—	—	—	180
—	—	—	—	1	—	—	—	}
1	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	2	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	} 11
2	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	
9	3	2	14	2	1	5	13	50
1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	6
48	3	2	14	155	1	5	13	248
301	75	114	120	89	56	86	105	991
376	114	120	—	145	86	105	—	991

Schaafvieh.

Zweytes halbe Jahr bis Ende Juny 1801.

Einnahme.

	Stähre oder Böcke.			
	Alte.	2jährige.	1jährige.	heurige.
Eingewintert Ende Novbr. 1800 =	35	5	5	—
Dazu an Zuwachs:				
April 1801 an Lämmern geleichtet = =	—	—	—	5
Summa der Einnahme.	35	5	5	5

Ausgabe.

Verkauft:

den 13. April 1801 dem Fleischer N. = laut Geld-Einnahme pag. = =	—	—	—	—

Crepirt:

Laut Fell-Einnahme pag. = = =	—	—	—	—

Extra:

Fürs Gesinde geschlachtet in Ostern = =	—	—	—	—
Summa der Ausgabe	—	—	—	—
Bleibt Bestand Juny 1801	35	5	5	5

Mutter = Vieh.				Schlacht = Vieh.				Summa von allen.
Alte.	2jährige.	1jährige.	heurige.	Hammel. Schöpse	2jährige.	1jährige.	heurige.	
376	114	120	—	145	86	105	—	991
—	—	—	174	—	—	—	164	343
376	114	120	174	145	86	105	164	1334
20	—	—	—	80	—	—	—	100
5	3	6	2	1	1	12	3	33
1	—	—	—	—	—	—	—	1
26	3	6	2	81	1	12	3	134
350	111	114	172	64	85	93	161	1200

Schweine oder Schwarzvieh Einnahme.

	Stamm-Schweine (Eber)	Buchr-Schweine (Ranzen)	2jähr. (Spreu-Schweine)	1jähr. (Kasel-Schweine)	Sog- und Span Ferkel	Summa.
An Bestand aus vorigem Jahre Lit. A.	1	4	3	2	4	14
Dazu geworfen:						
den 6. Aug. 1800 von einer Range	—	—	—	—	9	29
— 10. Septbr. = desgl. =	—	—	—	—	5	
— 7. Octbr. = desgl. =	—	—	—	—	8	
— 14. do. = = desgl. =	—	—	—	—	7	
Verjährt:						
Zugetreten und fortgerückt =	1	2	2	4	—	9
Erkauft:						
den 1. August 1800 von N. laut Geld-Ausgabe pag. = =	—	1	—	—	—	1
Summa der Einnahme	2	7	5	6	33	53

Ausgabe.

Verkauft:						
den 15. Octbr. an N. laut Geld-Einnahme pag. = = =	—	2	—	—	10	23
den 26. do. an N. = ibid. =	—	—	1	—	10	
Verjährt:						
Laut obiger Vereinnahmung =	—	—	3	2	4	9
Extra:						
Ins Haus geschlachtet = = =	—	1	—	—	—	1
Summa der Ausgaben	—	3	4	2	24	33
Bleibt Bestand Juny 1801.	2	4	1	4	9	20

Feder-Vieh
Einnahme.

	Tauben. Paar.	Capaunen.	Hofe-Hühner.	Hofe-Hähne.	Enten.	Gänse.	Brut-Hühner.	Brut-Hähne
An Bestand aus vorigem Jahre Lit. A.	1	3	10	3	6	36	3	50
Dazu erhalten:								
durch die Brut den ten = =								
den = = =								
Zins-Vieh.								
Laut Einnahme-Etat = = = =								
Summa der Einnahme								

Ausgabe.

Verbraucht.

den — bey Anwesenheit des N. =
den —

Verkauft.

Laut Geld-Einnahme pag. — den =
den =

Extra.

den 6. Septbr. 1800 durch den Marder erbissen = = = = =	—	—	—	—	—	—	—	10
Summa der Ausgabe								
Bleibt Bestand Juny 1801.								

Leder und Felle
Einnahme.

	Schmoseln von Kämmerei	Schaaffelle. von erepirten.	Schaaffelle. von geschlachteten	Kalbfelle.	Kuhhäute.	Ochsenhäute
An Bestand aus vorigem Jahre Lit. A.	—	—	1	—	3	2
Dazu gekommen:						
bis Ende Novbr. 1800 = =	1	—	—	1	23	27
bis Ende Juny 1801 = = =	1	—	—	1	28	5
Summa der Einnahme	2	—	1	2	54	34
Verkauft.						
Laut Geld=Einnahme pag. =						
den 12. Dec. 1800 an den Lohgärber N.	1	—	—	—	—	—
— 15. Jan. 1801 an den Weißgärber N.	—	—	—	—	25	—
— 16. do. an den Kirschner N. =	—	—	—	—	—	29
— 20. Juny = an denselben =	—	—	—	2	20	—
Verarbeitet:						
durch den Riemer N. laut dessen Note bey der Geld=Ausgabe pag. =	1	—	1	—	—	—
Summa der Ausgabe	2	—	1	2	45	29
Bleibt Bestand Juny 1801.	—	—	—	—	9	5

Heu und Grumt
Einnahme.

		Heu. Fuder	Grumt. Fuder	Summa. Fuder
Eingeerndtet:				
1) von der Thomas-Wiese den	July 1800	8	—	)
—	Septbr. =	—	6	)14
2) von der Beutler-Wiese den	July =	10	—	)
—	Septbr. =	—	8	)18
3) von der Busch-Wiese den	July =	12	—	)
—	Septbr. =	—	9	)21
NB. Ist mit Gyps gedüngt worden.				
4) von der Frosch-Wiese den	July =	10	—	)
—	Septbr. =	—	7	)17
Erkauft.				
den July 1800 zu N. laut Geld-Ausg. pag. =		10	4	14
Summa der Einnahme		50	34	84

Ausgabe.

Zum eigenen Verbrauch.				
Auf den Pferdestall für Pferde und Fohlen =		8	2	)
= = Kuhstall für Ochsen Kühe ꝛc. = = =		10	8	)52
= = Schaafstall für das Schaafvieh = =		12	12	)
Verkauft.				
Laut Geld-Einnahme pag.				
den 8. July 1800 an N. zu N. = = =		6	—	)
— 10. do. = an N. zu N. = = =		10	—	)
— 11. do. = an N. zu N. = = =		4	—	)
— 15. Septbr. = an N. zu N. = = =		—	8	)32
— 16. do. = auf dem Markt zu N. =		—	2	)
— 18. dn. = desgl. zu N. = =		—	2	)
Summa der Ausgabe		50	34	84
Folglich kein Bestand.				

Butter Einnahme.

		Quart.	Quart.
An Bestand aus vorigem Jahre Lit. A.		—	20
Dazu gebuttert:			
Laut Notiz-Buch pro July 1800	=	179	
= August	=	219 1/4	
= Septbr.	=	166	
= Octbr.	=	149	
= Novbr.	=	80 1/2	
= Decbr.	=	84 3/4	
= Januar 1801	=	89 1/2	
= Februar	=	103 1/4	
= März	=	122 1/2	
= April	=	167 3/4	
= May	=	234 3/4	
= Juny	=	248 1/2	
			1844 3/4
Summa der Einnahme		—	1864 3/4

Ausgabe.

I. An Deputat.

Laut Wirthschafts-Etat Lit. E. dem Amtmann N.	=	80	
dem Schaffner N.	=	20	
dem Vogt N.	= =	20	
			120

II. Auf Beköstigung.

Zu dem Gesinde-Essen 52 Wochen a 1 1/4 Quart	=	65	
Auf Wochen-Butter fürs Gesinde a 1 Quart	= =	52	
Zu Kuchen in der Kirchmeß und den 3 Festen	= =	10	
			127
Latus	=	—	247

	Quart.	Quart.
Transport	—	247
III. Verkauft.		
Laut Geld=Einnahme pag. — und Notiz-Buch		
pro July 1800 = = =		163
= August = = = =		198
= Septbr. = = = =		106
= Octbr. = = = =		104
= Novbr. = = = =		80
= Decbr. = = = =		104
= Januar 1801 = =		110
= Februar = = = =		96
= März = = = =		80
= April = = = =		172
= May = = = =		164
= Juny = = = =	188	
		1565
IV. Extra.		
den 14. Octbr. 1800 zum Clystir eines kranken Pferdes = = = = = = =	$\frac{1}{2}$	
— 20. Decbr. = desgl. = = = =	$\frac{1}{2}$	
		1
Summa der Ausgaben	—	1813

Balance.

Die Einnahme war	=	$1864\frac{3}{4}$ Quart
Die Ausgabe ist	= =	1813 —
Bleibt Bestand	= =	$51\frac{3}{4}$ —

Bier Einnahme.

	Summa Quart.	Achtel.	Quart.	Achtel.
An Bestand aus vorigem Jahre = =		—	—	—
Dazu geliefert:				
Für 42 Schfl. Gersten Zuschutt a 1½ Schfl. pro Achtel = = = = = = = =		—	28	—
Summa der Einnahme		—	28	—

Ausgabe.

I. Deputat.

Laut Wirthsch. Etat Lit. E. dem Amtmann N. =	10	—	
dem Schaffner N. =	6	—	
dem Vogt N. = =	6	—	
dem Schäfer N. =	2	—	
dem Förster N. = =	1	—	
		25	—

II. Verbraucht.

dem Gesinde in den 3 Festen, zur Kirchmeß und Fastnacht a 40 Quart = = = =	1	—	
den Dreschgärtnern das gewöhnl. Geschenk beym Grashauen = = = = = =	—	40	
den Leuten, so beym Heumachen gebraucht worden	—	30	
den Dreschgärtnern beym Anfang der Erndte =	—	50	
den Alters (Banse) Leuten = = = =	—	30	
den Knechten, so in der Scheuer abgeladen = =	—	30	
den Flachsweibern fürs Flachsbrechen = =	—	20	
		2	—

III. Extra.

dem Schorsteinfeger viermal des Jahres a 10 Quart	—	40	
dem Riemer Stich, während seiner hiesigen Arbeit	—	20	
dem alten Herrmann zum Geschenk = = =	—	10	
		—	70
Summa der Ausgabe	—	27	70
Bleibt Bestand = =	—	—	130

Sied- und Steinsalz Einnahme.	Siedsalz. Schfl.	Siedsalz. Metz.	Steinsalz. Ctnr.	Steinsalz. Pfd.
An Bestand aus vorig. Jahre Lit. A.	—	—	—	—
Dazu erhalten:				
Laut Geld-Ausgabe pag.				
den 16. Aug. 1800 1 Tonne so ausgemessen	3	3¾		
— 20. Januar 1801 1 do. = = =	3	4¼		
— 12. April = 1 do. = = =	3	6		
— 20. Novbr. 1800 in Stücken = =	—	—	2	66
— 15. März 1801. = = = =	—	—	2	66
Summa der Einnahme	9	14	5	—
Ausgabe.				
I. Deputat.				
Laut Etat Lit. E. dem Amtmann N. =	—	8		
dem Schaffner N. =	—	4		
dem Vogt N. = =	—	4		
dem Schäfer N. =	—	8		
dem Förster N. =	—	4		
dem Viehpächter N.	—	8		
II. Zum Speisesalzen.				
Laut Beköstigungs-Tabelle Lit. F.				
den 27. August =	2	—		
den = = =				
den = = =				
u. s. w.				
Latus =	4	4	—	—

Sied- und Steinsalz Ausgabe.	Siedsalz. Schfl.	Siedsalz. Metz.	Steinsalz. Ctnr.	Steinsalz. Pfd.
Transport	4	4	—	—
III. Zum Buttersalzen.				
Laut Notizbuch pro July 1800	—	$3\frac{1}{2}$		
= August = = =	—	$3\frac{3}{4}$		
= Septbr. = = =	—	$2\frac{1}{2}$		
= Octbr. = = =	—	3		
= Novbr. = = =	—	$2\frac{1}{2}$		
= Decbr. = = =	—	$2\frac{1}{2}$		
= Januar 1801 =	—	$2\frac{1}{4}$		
= Februar = = =	—	$3\frac{1}{4}$		
= März = = =	—	$3\frac{1}{2}$		
= April = = =	—	$3\frac{3}{4}$		
= May = = =	—	$4\frac{1}{4}$		
= Juny = = =	—	$4\frac{1}{2}$		
IV. Dem Viehe.				
a Für das Schaafvieh = = =	—	—	3	66
b — — Rindvieh = = =	—	—	1	—
c — die Pferde = = =	—	—	—	66
V. Verkauft.				
Laut Geld-Einnahme pag. an N. = =	—	2		
VI. Extra.				
den 25. Octbr. 1800 zum Kraut einsalzen	—	5		
Summa der Ausgaben	7	$3\frac{1}{4}$	5	—
Balance.				
Die Einnahme war =	9	14	5	—
Die Ausgabe ist = =	7	$3\frac{1}{4}$	5	—
Bleibt Bestand	2	$10\frac{3}{4}$	—	—

Erd- und Unterfrüchte Einnahme.

	Kartoffeln.		Weiß Kraut	Unter (Kohl Rüben	Mähren, kleine Rüben
	gute Schfl.	schlechte Schfl.	Schk.	Schk.	Schfl.
Eingeerndtet:					
Laut Erndte-Register Lit. B. =	84	40¼	35½	—	—
Erkauft:					
Laut Geld-Ausgabe pag. = =					
Summa der Einnahme.					
Ausgabe.					
I. Zur Aussaat.					
Laut Saat-Register Lit. D. = =	10	12	—	—	—
II. Zur Beköstigung.					
den 14. Octbr. 1800 zu Sauerkraut eingemacht. = = =	—	—	6	—	—
III. Zum Viehfutter.					
VI. Verkauft.					
V. Extra.					
Summa der Ausgabe.					

Diverse Artikel.

Stränge.

Kopf-Stränge. | Blat-Stränge. | Zielen-Stränge. | Erndte-Stränge. | Lenk-Seile.

Eisen.

Rade-Nägel. | Stäbe. | Schienen. | Hack-Schare. | Pflug-Schare.

Schauben.

Stroh-Schauben | Rohr-Schauben

Holz-Waaren
vid. Forst-Rechnung.

Fischerey-Berechnung.

	Strich-Karpfen. Stk.	Brücken. St	Karpfen Große St	Mittel Stk.	Kleine Stk.	Saamen. 3jähriger Schk	2jähriger Schk
Nach Ausweiß der vorjähr. Rechnung hatten zum Besatz:							
1) der **kleine Wallteich** vom 20. Octbr. 1796	—	8	4	—	400	2	1
2) der **Grenzteich** vom 17. Octbr. 1797	—	5	—	—	150	1	1
3) der **Otternteich** vom 18. Octbr. 1798	—	—	—	—	—	4	—
4) der **Kallmußteich** vom 7. Octbr. 1799	20	—	—	—	—	—	—
Summa des Besatzes	20	13	4	—	550	7	2
Davon ist ausgefischt:							
den 14. Octbr. 1800 der **kleine Wallteich** und es sind gefangen	—	5	47	115	396	—	—
Summa der Einnahme.							
Davon verkauft:							
Laut Geld-Einnahme pag.	—	—	30	80	180	—	—
In die Fischhalter gesetzt = =	—	—	7	25	180	—	—
den Beamten u. Fischern gegeben	—	—	—	—	12	—	—
Summa der Ausgaben	—	—	37	105	372	—	—
Bleibt **Bestand**, so als Besatz eingesetzt worden = = =	—	5	10	10	24	—	—
Dazu den 15. April 1801 aus den Fischhaltern = = =	—	—	—	—	180	—	—
Erkauft eod. = = = laut Geld-Ausgabe pag.	—	—	—	—	—	2	2
Ist also der **kleine Wallteich** wiederum besetzt, mit	—	5	10	10	204	2	2

In den Fischhaltern.

	Zwicken.	Karpfen. Große	Mittel	Kleine	Summa.
	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.
Laut vorjähriger Rechnung verblieb in den Fischhaltern = = =	2	3	4	10	19
Dazu					
den 14. Octbr. 1800 bey Ausfischung des kleinen Wallteichs = =	—	7	25	180	212
Summa der Einnahme	2	10	29	190	231
Ausgabe.					
Eingesetzt					
den 15. April 1801 in gedachten Teich	—	—	—	180	180
Verkauft					
laut Geld-Einnahme pag. = =	1	4	15	—	20
Deputat					
dem Amtmann N. = = =	—	2	2	—	4
Verspeiset					
den 17. Decbr. 1800 bey Anwesenheit des Herrn Curatoris u. Justit.	—	2	—	—	2
Crepirt					
überhaupt = = = = =	1	—	—	3	4
Summa der Ausgabe	2	8	17	183	210
Bleibt Bestand in den Fischhaltern	—	2	12	7	21

Geld-Einnahme Rechnung.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. des Belags
	I. An Bestand.				
	Nach vorjähriger Rechnung verblieb ult. Junii 1800 = = = = =	36	18	3	
	Summa per se.				
	II. An verkauftem Getreyde ꝛc.				
	a) **Weitzen**				
25. Octbr. 1800.	an Becker Grosse in N. a 60 sgl. 24 Schfl.	48	—	—	1
1. Nov =	— Kretschmer Jost in N. a 61 sgl. 48 =	97	18	—	2
11. do. =	— Bäcker Grif in N. a 60 sgl. 12 =	24	—	—	3
15. do =	— Mehlhändler Pfeifer vom Hofe a 60 sgl. 12 =	24	—	—	4
26. do. =	— Bräuer Hoppe in N. a 61 sgl. 48 =	97	18	—	5
28. do. =	— Bauer Hampel im Dorfe a 60 sgl. 2 =	4	—	—	6
12. Dec. =	— Kretschmer Hügel in N. a 62 sgl. 48 =	99	6	—	7
30. do. =	— Bäcker Hecht in N. a 63 sgl. 48 =	100	24	—	8
5. Januar 1801.	— Kretschmer Biller in N. a 64 sgl. 60 =	128	—	—	9
20. do. =	— Bäcker Fritz in N. a 64½ sgl. 24 =	51	18	—	10
2. Febr. =	— demselben in N. a 63 sgl. 12 =	25	6	—	11
20. do. =	— Müller Knapp in N. a 63½ sgl. 30 =	63	15	—	12
26. do. =	— Bäcker Franz in N. a 62 sgl. 24 =	49	18	—	13
6. März =	— Kretschmer Himpe in N. a 62½ sgl. 30	62	15	—	14
15. April =	— Bauer Johann Müller im Dorfe a 62 sgl. 1½ =	3	3	—	15
	Suma 423½ Sfl. 878 Rt. 21 sgl.				
	b) **Korn**				
	c) **Gerste**				
	d) **Hafer**				
	e) **Erbsen**				
	f) **Linsen**				
	g) **Bohnen**				
	h.				
	Latus				

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. Belags.
	Transport				
	h) Hierse i) Wicken k) Heidekorn l) Leinsaamen m) Hanfkörner n) Rübesaamen o) Kleesaamen p) Erdfrüchte als Kartoffeln ꝛc. werden ganz so wie der Weitzen berechnet, jedes erst ante lineam vor sich zusammen gezogen, und hiernächst constituirt sich das Ganze des Feldbaues in der folgenden				
	Suma von Getreyde u. Hülsenfr.				
	III. An verkauften Producten.				
	a) Flachs, ungehechelten.				
4. Decbr. 1800.	dem Flachshändler N. zu N. 50 Kloben a 15 sgl. —	25	—	—	41
3. Februar 1801.	demselben 80 — a 16 = —	42	20	—	42
	Sa. 130 = 67 Rtl. 20 sgl. =				
	b) Grobes Werg.				
20. Jan. =	dem Seiler Michael zu N. 6 Stein grob Werg a 15 sgl. = = = =	3	—	—	43
	c) Garn.				
4. Febr. =	dem Garnsammler N. zu N. 15 Stk. flächsen a 20 sgl.	10	—	—	
	8 = mittel werken a 15 =	4	—	—	
	15 = grobes werken a 12½ =	6	7	6	44
	38 = — 20 — 7 — 6.				
	Latus =	90	27	6	

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.
	Transport	90	27	6	Belag.
	d) Leinewand.				
20. März 1801.	an N. zu N. ungebleicht, 180 Ellen Flächsen a 7½ sgl.	45	—	—	
	120 = mittel Werk. a 6 sgl.	24	—	—	
15. May =	an N. zu N. 60 = Flächsen a 7 sgl.	14	—	—	
	60 = grob Werken a 2 sgl.	4	—	—	
	420 Ellen = 87 Rt. = — =				
	e) Hanf.				
25. April =	an den Seiler N. zu N. 3 Stein a 3 Rthl. =	9	—	—	
7. May =	— denselben = 3 = a 3 Rthl. 2 sgl.	9	6	—	
	6 = 18 Rthl. 6 sgl.				
	f) Röthe, g) Krapp, h) Waid, i) Toback				
	und andere sonst noch bey dem Guthe, mittelbar aus dem Feldbau entspringende Producte, werden ebenfalls hier auf die nemliche Art ausgewiesen, und nun folgt:				
	Summa der verk. Producten				
	IV. An Wiesen-Nutzung.				
8. July 1800.	an N. zu N. 6 Fuder Heu = a 12 Rthl.	72	—	—	
10. do. =	— N. — N. 10 = = = a 11 Rthl.	110	—	—	
11. do. =	— N. — N. 4 = = = a 15 —	60	—	—	
15. Sept. =	— N. — N. — 8 Fud. Grumt a 9 —	72	—	—	
16. do. =	— N. — N. — 2 = = a 8 —	16	—	—	
18. do. =	auf dem Markt zu N. 2 = a 8½ —	17	—	—	
	Suma 20 Fuder Heu =) 12 Fud. Grumt) 347 Rtl.				
	An Wiesenpacht:				
	für die Lerchen-Wiese vom Kretschmer Lägel laut Contract = = =	15	—	—	
	für die Lampel-Wiese vom Fleischer Bolt laut Contract = = = =	20	—	—	
	Summa der Wiesen-Nutzung	382	—	—	

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	Belegs.
	V. An Vieh-Nutzung.				
	1) Pferde.				
28. Sept. 1800.	Für einen Altershalben verkauften Hengst an N. = = = = = =	14	—	—	
	2) Rindvieh.				
	a) Ochsen, Kühe, Fleisch.				
8. Nov. =	Für das Fleisch von einem geschlachteten Ochsen a Pfd. 1 sgl. = = =	10	18	—	
	= 10 Pfund Inselt a 4 sgl. = =	1	10	—	
15. Dec. =	Von dem gestoßenen zweyjährigen Stier ist das Fleisch ungenießbar befunden und vergraben worden.				
	b) Kälber.				
20. Aug. =	an N. — 2 Stück a 2 Rtl. = 4 Rt. =				
25. Sept. =	— N. — 4 = a $2\frac{1}{3}$ Rtl. = 9 — 10 =				
3. Oct. =	— N. — 2 = a $2\frac{1}{4}$ Rtl. = 4 — 15 =				
	u. s. w. mit allen verkauften Kälbern.				
	Summa 30 Kälber zu 64 Rtl. 8 sgl.	64	8	—	
	c) Butter. Rt. sgl. pf.				
pro July 1800	100 Drt. a 6 sgl. 20 = =				
	70 = a $6\frac{1}{2}$ = 15 5 =				
	9 = a 7 = 2 3 =				
pro August =	150 = a 7 = 35 = =				
	60 = a 6 = 12 = =				
	$9\frac{1}{4}$ = a 6 = 1 27 =				
pro Septbr.	u. s. w. durch alle Monate.				
	Suma $1844\frac{3}{4}$ Drt. zu = 432 Rt. 20 sgl.	432	20	—	
	Latus =				

Laut Notiz-Buch No.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf. N.	
	Transport				Belags.
	d) Milch, Käse, Quärge.				
	pro Juny 1800 = 15 Rt. 23 sgl. 9 pf.				
	= July = = 17 — 1 — 3				
	= August = = 16 — 20 — 7				
	= Septbr.				
	u. s. w. bis				
	Summa 97 — 25 — 8	97	25	8	
	e) Leder.				
12. Decbr. 1800.	an den Lohgärber N. zu N. eine Ochsenhaut = = = = =	3	4	—	
	3) Schaafvieh vid. Tit. VI.				
	4) Schweine.				
15. Oct. =	an N. in N.				
	2 Schweine a 6 Rt. — 12 Rt. =				
	10 Sogferkel a 1 1/4 = — 12 — 15 sgl.				
26. do. =	an N. in N.				
	1 zweyjähr. Schwein 4 — =				
	10 Sogferkel a 1 1/3 Rt. — 13 — 10 =				
	Summa 41 — 25 =	41	25	—	
	5) Federvieh.				
	pro Juny 1800				
	für 1 Truthahn = = = 25 =				
	= 12 junge Hühner a 2 gl. 1 — = =				
	= 4 Schock Eyer a 5 sgl. = = 20 =				
	pro July =				
	u. s. w.				
	Summa 12 — 25 =	12	25	—	
	Summa der Vieh-Nutzung				

Laut Notiz-Buch No.

Datum.		Rthl.	sgl	pf.	N. Belags.
	VI. Schäferey-Nutzung.				
	a) Vom Brakvieh.				
20. Octbr. 1800.	an den Fleischer N. in N.				
	150 Schöpse a 3 Rthl. =	450	—	—	
	30 Schaafe a $1\frac{1}{3}$ — =	40	—	—	
13. April 1801.	an den Fleischer N. in N.				
	80 Schöpse a $2\frac{2}{3}$ — =	213	10	—	
	20 Schaafe a $1\frac{1}{4}$ — =	25	—	—	
	b) Von der Wolle.				
18. Septbr. 1800.	An Sommerwolle, laut Waage-Zettel 41 Stein 12 Pfd.				
	Thara für die Züchen ab 1 — 8 —				
	bleibt netto 40 — 4 —				
	so an den Tuchmacher N. zu N. verkauft a 7 Rthl. 5 sgl. = =	287	25	10	
2. Juny 1801.	An Winterwolle, laut Waagezettel 52 — 8 —				
	Thara für die Züchen ab 1 — 20 —				
	bleibt netto 50 — 12 —				
	so an den Tuchmacher N. zu N. verkauft a 6 Rthl. 20 sgl. = =	336	20	—	
	c) Vom Fellwerk.				
15. Januar 1801.	dem Weißgerber N. zu N.				
	25 Felle a 3 sgl.	2	15	—	
16. do. =	dem Kürschner N zu N.				
	29 Schmoseln a 2 sgl.	1	28	—	
20. Jun. =	demselben = 2 Schlachtfelle a 5 sgl.	—	10	—	
	20 Sterbefelle a 3 sgl.	2	—	—	
	Summa der Schäferey-Nutzung	1359	18	10	

Datum.		Rthl.	sgl.	pf. N.
	VII. Fischerey-Nutzung.			
14. Octob. 1800.	Bey Ablaßung des kleinen Wallteichs			
	Verkauft:			
	30 große Karpfen a 5 sgl. =	5	—	—
	80 mittel do. a 4 — =	10	20	—
	180 kleine do. a 2 — =	15	—	—
	Für kleine Speisefische = = =	4	25	—
	Aus dem Fischhalter:			
	1 Karpfen = = a 6 — =	—	6	—
	4 do. = = a 5 — =	—	20	—
	15 do. = = a 4 — =	2	—	—
25. do. =	die Pacht für die wilde Fischerey in den Bächen, laut Pacht-Contract = =	6	—	—
	Summa der Fischerey-Nutzung	44	11	—
	VIII. Obst- und Garten-Nutzung.			
	a) **Obst.**			
20. July 1800.	das sämtliche Obst im Grafe-Garten ist dem N. zu N. für das Meistgebot der 80 Rthlr. überlassen und als Angeld			
	bezahlt = = = = = =	40	—	—
15. Oct. =	der Rest mit = = = = =	40	—	—
	b) **Garten-Nutzung.**			
1. Aug. =	Vom Gärtner N. laut Ausweiß für verkauftes Grünzeug, Blumen und Orangerie, pro July c. = 28 Rt. 10 sgl. =			
	davon sein $\frac{1}{3}$ ab = 9 — 13 — 4			
	bleibt = = =	18	26	8
	Desgl. pro Aug. c. = 30 — 18 — =			
	Ab $\frac{1}{3}$tel = 10 — 6 — =			
	Bleibt = = =	20	12	—
	u. s. w. durch alle Monate.			
	Summa der Obst- und Garten-Nutzung	119	8	8

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. Belags.
	IX. An beständigen Zinsen.				
Laut Einnahme-Etat	an Mühlenzins =	40	—	—	
	= Webestuhlzins	3	18	—	
	= Erbzins = =	12	4	—	
	= Wächtergeld =	3	16	—	
	= Jagdgeld =	1	7	—	
	= Hüthungsgeld	2	12	—	
	= Hühnerzins =	1	10	—	
	= Gänsezins =	2	10	—	
	= Eyerzins =	—	12	6	
	= Spinngeld =	—	2	—	
	Summa der Zinsen	67	1	6	
	X. An Dominial-Gefällen.				
Besage Erhebungs-Register					
	1) Vom Fleischer Hort für 51 Stück Rindzungen a 6 sgl. = =	10	6	—	
	2) Vom Bleicher Weiß für 610 Schk. Leinewand a 3 pf. = = =	5	2	6	
	3) An Wohnungs-Miethe aus dem Wittwen-Hause vom 1. July 1800 bis 30. Juny 1801 =	25	—	—	
	u. s. w.				
	Summa der Dominial-Gef.	40	8	6	

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. Belags.
	XI. An Jurisdictions-Gefällen.				
	Laut Jurisdictions-Journal				
	a) Laudemium.				
	pro July 1800 = =	—	—	—	
	= August = = =	35	—	—	
	= Septbr. = = =	—	—	—	
	= Octbr. = = =	—	—	—	
	= Novbr. = = =	140	—	—	
	= Decbr. = = =	—	—	—	
	= Januar 1801 =	—	—	—	
	= Februar = = =	—	—	—	
	= März = = =	15	—	—	
	= April = = =	—	—	—	
	= May = = =	—	—	—	
	= Juny = = =	—	—	—	
	Summa 190 Rthl. =				
	b) Abzugs-Geld.				
	pro July 1800 = =	15	1	2	
	= Octbr. = = =	2	—	—	
	= Febr. 1801 = =	34	15	—	
	u. s. w.				
	Summa 51 Rt. 16 sgl. 2 pf.				
	c) Loßlassungs-Geld.				
	pro July 1800 = =	3	—	—	
	= Septbr. = = =	6	—	—	
	= Decbr. = = =	3	—	—	
	u. s. w.				
	Summa 12 Rt. = — =				
	d) Dienst-Geld.				
	pro Novbr. 1800 = =	4	24	—	
	= Decbr. = = =	2	20	—	
	= Febr. 1801 = =	3	6	—	
	u. s. w.				
	Summa 10 Rt. 20 sgl. =				
	e) Schutz-Geld.				
	f) Confirmations-Gebühren				
	u. s. w. eben so.				
	Summa der Jurisdictions-Gef.	264	6	2	

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. Belags.
	XII. An Bonificationen.				
24. Jan. 1800.	Für die am 8. Novbr. v. J. nach N. ins Magazin gelieferte 24 Schfl. Hafer a 20 sgl. = = = = = =	16	—	—	
	Für die am 6. März d. J. eben dahin geliefer te 6 Schfl. Hafer, ist die Bonification in Rest geblieben.				
	u. s. w.				
	Summa Bonific.	16	—	—	
	XIII. An Extra-Einnahme.				
10. Octbr. 1800.	2 Metzen Salz an N. verkauft a 10 sgl.	—	20	—	
13. Nov. =	dem Müller Reinhard einen Mühlenstein von der Niederlage zu N. angefahren, dafür = = = = =	2	—	—	
6. März 1801.	des Amtmanns N. zu N. Pferd, auf der Saat gepfändet, dafür = = =	—	20	—	
	Summa der Extra-Einnahme	3	10	—	
	Recapitulatio.				
	(NB. Kommt hinter der Geld-Ausgabe.)				

Geld-Ausgabe Rechnung.

Staatsbibliothek

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.	Belegs.
	I. An Vorschuß.					
	Nach vorjähriger Rechnung verblieb ult.					
	Juny 1800 = = = =	—	—	—		
	II. An Abgaben und Beyträgen.					
	a) Steuern.					
	pro July 1800 = = =					
	= August = = = =					
	= Septbr. = = = =					
	= Octbr. = = = =					
	u. s. w.					
	b) Zinsen.					
	Besage Wirthschafts-Ausgabe-Etat an das Stift N. = = = =	2	—	—		1
	c) Feuer-Societäts-Beyträge.					
14. Octbr. 1800.	Wegen des Brandes zu N. = = =					2
6. Dec. =	Wegen Einäscherung des ꝛc. zu N. = u. s. w.					3
	d) Vieh-Assecuranz-Beyträge.					
15. Nov. =	Wegen pro Hundert — Pfennige — u. s. w.					
	e) Schloßen Indemnisation.					
	f) Zum Inquisitions-Fond.					
	Summa der Abgaben ꝛc.					

Laut Steuer-Buch.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf. N.
	III. Erkauftes Saamen-Getreyde.			
28. Sept. 1800.	24 Scheffel Weitzen von N. zu N. a = 65 sgl. =	52	—	—
14. März 1800.	24 — Korn — N. — N. a = 45 sgl. =	36	—	—
20. do. =	18 — Gersten — N. — N. a = 38 sgl. =	22	24	—
10. Febr. =	2 — Leinsaamen — N. — N. a 4 Rt. 20 sgl. =	9	10	—
	und so fort mit allen erkauften Körnern.			
	Summa für erk. Getreyde			
	IV. Erkauftes Vieh.			
	Pferde.			
28. Sept. 1800.	Einen Wallach zu N. auf dem Markte =	45	—	—
	Rindvieh.			
27. Aug. =	Eine Kuh von N. zu N. = = =	15	—	—
30. Oct. =	Einen Zug-Ochsen von N. zu N. = =	24	—	—
	Schaafvieh.			
	Wird unter die Schäferey-Unkosten gebracht, weil der Schäfer dazu beytragen muß.			
	Schweinvieh.			
1. Aug. =	1 Zuchtschwein von N. zu N. = =	5	—	—
	Federvieh.			
	eben so.			
	Summa für erkauftes Vieh.			

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. Belags.
	V. Schäferey-Unkosten.				
2. Septbr. 1800.	Für 1203 Stück Schaafvieh zu scheeren a 2 pf. = = = = = =	6	20	6	
17. do. =	Für Zoll unterwegens in N. = =	—	10	—	
18. do. =	Waagegeld in N. 41½ Stein a 2⅓ sgl.	3	6	10	
	den Waagehelfern = = = =	—	5	—	
	den Wollträgern = = = =	—	5	—	
	dem Administrator 4 Tage Kostgeld a 20 sg.	2	20	—	
	dem Knechte a 3 sgl. = = = =	—	12	—	
	Standgeld für die Wolle = = =	—	20	—	
	Stallgeld und Logis = = = =	—	25	—	
	für den Waagezettel = = = =	—	5	—	
May 1801	1260 Stück Schaafe zu scheeren a 2 pf.	7	—	—	
1. Jun. =	Zoll unterwegens in N. = = =	—	10	—	
2. do. =	Waagegeld in N. 52⅓ Stein a 2⅓ sgl.	4	2	2	
	den Waagehelfern und Wollträgern =	—	10	—	
	dem Administrator 4 Tage Kostgeld a 20 sgl. = = = = =	2	20	—	
	dem Knechte desgleichen a 3 sgl. = =	—	12	—	
	Standgeld für die Wolle = = =	—	25	—	
	Stallgeld und Logis = = = =	—	25	—	
	für den Waagezettel = = = =	—	5	—	
15. August 1801.	Vier Stähre, Spanische Race a 10 Rt.	40	—	—	
	zwey do. zweyjährige a 6 Rthl. = =	12	—	—	
	Summa	83	— 28	— 6	
	Dazu noch:				
	für 2½ Ctr. Steinsalz a 5 Rt.	12	— 15	— =	
	für 3 Schock 27 Geb. Hafer zu 3½ Schfl. a 20 sgl. =	2	— 10	— =	
	Macht	98	— 23	— 6	
	Der Schäfer erhält ⅒tel der Nutzung, so Tit. VI. mit 1359 Rt. 18 sgl. 10 pf. beeinnahmet ist, mit	135	— 28	— 10	
	Trägt aber zu obigen Unkosten bey ⅒tel, mit	9	— 26	— 4	
	Hat mithin bekommen	126	— 2	— 6	126 — 2 — 6
	Summa der Schäferey-Unkosten.				210 — 1 —

Datum.		Rthl.	sgl	pf.	N.
	VI. Fischerey-Unkosten.				
14. Octbr. 1800.	Den fünf Arbeitsleuten, bey der Ausfischung des kleinen Wallteichs a 5 sgl.	—	25	—	
15. April 1801.	Für 2 Schock dreyjährigen und 2 Schock zweyjährigen Karpfensaamen, so zu N. erkauft, laut Attest bezahlt = =	4	15	—	
	u. s. w.				
	Summa der Fischerey-Unk.	5	10	—	
	VII. Wirthschafts-Unkosten.				
	a) Gehalt, Offertorium, Lohn rc.				
	Laut Wirthschafts-Etat von Johannis bis Michaelis 1800.				
	dem Herrn Justitiarius N.	12	15	—	
	— Herrn Pastor N.	1	7	6	
	— Cantor N.	—	15	—	
	— Amtmann N.	20	—	—	
	— Schaffner N.	5	—	—	
	— Vogt N.	4	15	—	
	An Vierteljährigem Gesindelohn	16	15	—	
	von Michaelis bis Weihn. eben so, wie vorstehend.				
	von Weihn. 1800 bis Ostern 1801				
	von Ostern 1801 bis Johannis 1801 gleichfalls.				
	Summa 241 Rt. =				
	b) An Fleischgeld, Heringsgeld rc.				
	An Fleisch fürs Gesinde bis Michaelis 1800 laut Specification = = =				
	desgleichen = = Weihnachten =				
	desgl. = = = Ostern 1801 =				
	desgl. = = = Johannis = =				
	Fleischgeld dem Amtmann N. = =				
	dem Schaffner u. s. w.				
	Heringsgeld rc.				
	Latus				

Belags. Lit. E.

Lit. F.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.
	Transport				
	c) An Arbeits- und Robothslohn pro July 1800				
	5 Tage Grasmachen a 4 pf. — 1 sgl. 8 pf.				
	9 = Heurechen a 3 pf. — 2 — 3				
	80 = Flachsjäten a 3 pf. — 20 — =				
	106 = Handlangen a 3 pf. — 26 — 6				
	200 Tage = = = = =	1	20	5	
	pro August = u. s. w. wie pro July.				
	Suma der Wirthschafts-Unk.				
	VIII. Wirthschafts-Nothdurften.				
	a) Brenn-Materialien. (Holz, Steinkohlen, Reißig, Torf ꝛc.)				
	b) Wagenschmier.				
6. August 1800.	Ein halbes Achtel Wagenpech von N. u. s. w.	4	—	—	
	c) Allerley Utensilien und Bedürfnisse.				
13. Sept. =	In N. 2 Striegeln a 6 sgl. = 12 — =				
	2 Pferdekämme a 3 sgl. 6 — =				
	2 Abklopfer a 5 sgl. = 10 — =				
	2 Ellen Frieß zu Wischtüchern a 9 sgl. = 18 — =				
	u. s. w.	1	16	—	
	Summa der Wirthsch. Nothd.				

Beylage. Laut Tabelle No.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. Belags.
	IX. Handwerks-Unkosten.				
	a) des Schmidts.				
30. July 1800.	Für gefertigte Reparaturen laut Auszug pro July 1800 = = = = =	14	3	6	
30. Aug. =	pro August = = = = =	9	7	8	
5. Sept. =	Eine neue Calesche zu beschlagen nebst Zubehör = = = = = =	25	8	—	
30. do. =	Für gefertigte Reparatur pro Sept. 1800 u. s. w.	13	25	4	
	b) des Stellmachers.				
	c) des Seilers.				
	d) des Sattlers oder Riemers.				
	e) des Kupferschmidts.				
15. Nov. =	Einen kupfern Ofentopf ins Gesindehaus laut Waagezettel von N. 24 Pfund a 12 sgl. = = = 9—18— = darauf den alten Topf angenommen, 15 Pfd. a 8 sgl. 4— = —=				
	Ist noch bezahlt worden u. s. w.	5	18	—	
	f) des Tischlers.				
	g) des Glasers.				
	h) des Siebmachers.				
	i) des Schlossers.				
	k) des Böttchers.				
	l) des Töpfers.				
	m) des Leinwandwebers, Bleichers.				
	n) des Schorsteinfegers.				
	o) p) und weiter.				
	Summa der Handwerks-Unkosten				

Datum.		Rthl.	sgl.	pf. N.
	X. Erkauftes Salz.			
	a) Siedsalz			
16. Aug. 1800.	Eine Tonne Siedsalz zu N. 14 — 15 =			
	Agio auf 1 Ducat. und Courant = = = = — 15 =			
		15	—	—
20. Januar 1801.	Eine dergleichen = zu N. 14 — 15 =			
	Agio auf 1 Ducat. und Courant = = = = — 10 =			
		14	25	—
12. April =	Eine dergleichen daselbst 14 — 15 =			
	Agio auf 1 Ducat. und Courant = = = = — 12 =			
		14	21	—
	b) Steinsalz			
20 Novbr. 1800.	Auf der Factorey zu N.			
	2½ Ctnr. = = 11 — 18 — =			
	Cämmerey-Gelder = — 4 — =			
	Provision = = = — 8 — =			
		12	—	—
15. May 1800.	Von derselben Factorey			
	2½ Ctner. = = = = =	12	—	—
	Summa für erkauftes Salz	68	22	—
	XI. Bau- und Reparatur-Kosten.			
2. July 1800.	Das Gesindehaus neu verschwellt, dazu			
	2 Leerbaum Stämme aus N. a 6 Rtl. =	12	—	—
	dem Zimmermstr. Stramm 6 Tage Arbeit a 12 sgl. = = = =	2	12	—
	Einem Gesellen 6 Tage a 10 sgl. = =	2	—	—
	100 Mauersteine zum Untermauern =	—	20	—
	1 Scheffel Kalk = = = =	—	8	—
	dem Mauergesellen Köll 3 Tage Arbeit a 10 sgl. = = = = =	1	—	—
	Einem Handlanger 3 Tage a 6 sgl. =	—	18	—
	Macht = 18 Rt. 28 sgl. =			
15. Sept. =	Das Dach auf dem Gesindehause ausgebessert, dazu 150 Dachziegel a 1 Rt.	1	15	—
	dem Mauergesellen Fritz 3 Tage Arbeit a 10 sgl. = = = =	1	—	—
	Macht = 2 Rt. 15 sgl. =			
	u. s. w..			
	Summa der Bau- u. Repr. Kosten	21	13	—

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.
	XII. Auf Meliorationen.				
13. Jul. 1800.	4 Fuder Seifensieder-Asche von N. auf den großen Mühlenfleck a 1½ Rt. = =	6	—	—	
15. Oct. =	60 Schfl. grauen Kalk von N. auf den kalten Grund a 5 sgl. = = = =	10	—	—	
20. Nov. =	60 Stück Pflaumen- und Kirsch-Stämme von N. a 5 sgl. = = = = Selbige sind an der Strasse nach N. gepflanzt.	10	—	—	
22. do. =	60 Stück Aepfel- und Birn-Stämme von N. a 6 sgl. = = = = Selbige sind im großen Obstgarten gesetzt.	12	—	—	
25. do. =	Für 3 große Steine auf dem Paulsstücke zu sprengen und heraus zu bringen, veraccordirt zu = = = =	3	—	—	
	u. s. f.				
	Summa der Meliorations-Kosten	41	—	—	
	XIII. Auf Curen und Arzneyen.				
	a) **Für Menschen.**				
20. Aug. 1800.	Dem Chyrurgo Schmidt für die Cur des vom Fieber hergestellten Pferdejungens incl. Medicin laut Note = = =	2	15	—	
12. Sept. =	demselben für die Arzney an die Waschmagd, welche vom Heuboden herunter gefallen, laut Note = = = =	1	10	—	
19. Oct. =	demselben für Medicin und Bemühung bey N. so mit der Heugabel beym Grummt aufladen durch die Hand gestochen worden. = = = = =	1	—	—	
	u. s. w.				
	b) **Für das Vieh.**				
25. Dec. =	Dem Vieharzt Stößel für Curen und Aderlassen im ersten halben Jahre laut Specification = = = =	11	20	—	
24. Juny 1801.	demselben im zweyten halben Jahre laut Specification = = = =	8	26	—	
	Summa der Cur-Kosten	25	11	—	

Beylage.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.
	XIV. Auf Diäten, Kostgeld und Wege-Abgaben.				Belag.
24. Octbr. 1800.	24 Scheffel Weitzen nach N.				
	Accise a 6 pf. — = —		12	—	=
	Zoll für 4 Pferde a 1 sgl. — = —		4	—	=
	Kostg. ½ Tag dem Vogt — = —		2	—	=
	= dem Knecht — = —		1	—	=
	u. s. w.	—	19	—	
	Suma an Diäten, Kostgeld ꝛc.				
	XV. Auf Gerichtskosten, Bothenlohn ꝛc.				
13. August 1800.	Dem Creisboten für die Insinuation der Currende wegen des Viehsterbens =	—	2	—	
18. do. =	Einem Boten nach N. wegen Holz-Bestellung, 3 Meilen a 8 pf. = = =	—	2	—	
1. Sept. =	Einem Boten mit der Anzeige des abgebrandten Hirtenhauses nach N. an N. 2 Meilen a 8 pf. = = = =	—	1	4	
5. do. =	Dem Creisboten für die Insinuation der Currende wegen Anhaltung der Vagabonden = = = = =	—	2	—	
	u. s. w.				
	Suma an Gerichtskosten, Bothenlohn ꝛc.				
	XVI. Auf Allmosen.				
	NB. Die Empfänger werden hier mit Namen, Stand und den Gründen zu Allmosen aufgeführt.				
	Summa an Allmosen				
	XVII. Extraordinaria.				
	Diese Ausgaben müssen genau specificirt und gehörig belegt werden.				
	Summa von Extraordinarien				

Titel.		Rthl. sgl. pf.
	der Einnahmen.	
I.	An vorjährigem Bestand = = =	
II.	= verkauftem Getreyde = = =	
III.	= verkauften Producten = = =	
IV.	= Wiesen-Nutzung = = = =	
V.	= Vieh-Nutzung = = = =	
VI.	= Schäferey-Nutzung = = =	
VII.	= Fischerey-Nutzung = = =	
VIII.	= Obst- und Garten-Nutzung = =	
XIV.	= beständigen Zinsen = = =	
X.	= Dominial-Gefällen = = =	
XI.	= Jurisdictions-Gefällen = = =	
XII.	= Bonificationen = = = =	
XIII.	= Extra-Einnahmen = = =	
	Summa der Einnahmen	

Titel.		Rthl. sgl. pf.
	der Ausgaben.	
I.	An Vorschuß aus vorjähriger Rechnung	
II.	= Abgaben und Beyträgen = = =	
III.	= erkauftem Saamen-Getreyde ꝛc. =	
IV.	= erkauftem Vieh = = = =	
V.	= Schäferey-Unkosten = = =	
VI.	= Fischerey-Unkosten = = =	
VII.	= Wirthschafts-Unkosten = = =	
VIII.	= Wirthschafts-Nothdurften = =	
IX.	= Handwerks-Unkosten = = =	
X.	= erkauften Sied- und Steinsalz =	
XI.	= Bau- und Reparatur-Kosten = =	
XII.	= Meliorationen = = = =	
XIII.	= Cur- und Arzney-kosten = =	
XIV.	= Diäten, Kostgeld, Wege-Abgaben	
XV.	= Gerichtskosten, Botenlohn ꝛc. -	
XVI.	= Allmosen = = = = =	
XVII.	= Extraordinarien = = = =	
	Summa der Ausgaben	

Balance.

Die Einnahme war Rt. sgl. pf.
Die Ausgabe ist = — — —

Folglich Ertrg = — — —

NB. Seite 240 muß Tit. IX. statt XIV. stehen.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf. N.
	a) Baar abgeliefert.			
1. August 1800.	An den Rentmeister (Vormund) N. zu N. laut Quittung. = = =			
1. Sept. =	desgleichen = = = = =			
15. Nov. =	desgleichen = = = = =			
20. Dec. =	desgleichen = = = = =			
	u. s. w.			
	b) An verbliebenen Resten.			
	Laut beygefügter specieller Nachweisung, sind die aufgeführten Debitores schuldig verblieben = = = =			
	c) Cassen-Bestand,			
	so in die folgende neue Rechnung übertragen worden, ist geblieben = =			
	Summa des Nachgewiesenen Guths-Ertrags =	2794	20	8
	Davon der vorjährige Bestand ab, mit = = =	36	18	3
	Bleibt —	2758	2	5

Balance.

Im Jahr	war der Ertrag				Macht im Durchschnitt a $\frac{1}{2}$ rtl.		
$179\frac{4}{5}$	2540 Rt.	8	sgl.	= pf.			
$179\frac{5}{6}$	2382 —	20	—	6 —			
$179\frac{6}{7}$	2813 —	4	—	3 —			
$179\frac{7}{8}$	3001 —	7	—	6 —	2682	5	2
$179\frac{8}{9}$	2757 —	13	—	4 —			
$1\frac{79}{80}$	2598 —	7	—	5 —			
Summa	16093 —	1	—	= —			
	Folglich **Plus** = =				75	27	3

Ueber
Brauerey und Brantweinbrennerey, ingleichen Viehmastung.

Die Ausübung einer Brauerey ist ein Vorrecht, was ausser den Städten und Domainen-Aemtern nur noch den Dominien zustehet; nächst derselben auch insgemein noch die Brantweinbrennerey und die Viehmastung betrieben wird.

Mit dem Rechte zur Brauerey, ist zwar auch an sich das Recht zum Bierverlag verknüpft; allein, letzteres muß erst näher bestimmen, in wiefern einer herrschaftlichen Brauerey, der Debit des Bieres und auch des Brantweins, ausser ihrem Ort, auch noch auf gewisse, in ihrer Nähe belegene Dörfer oder Städte zustehe: und es darf alsdann in denselben kein anderes Getränke ausgeschenket werden, als nur allein das, von der mit diesem Bier-Verlag berechtigten Brauerey.

Die Conservirung dieses Rechts, theils durch Aufsicht gegen Contraventionen dieser Art, theils auch mittelbar durch gutes schmackhaftes und gehörig zubereitetes Getränke, muß immer eine Hauptsorge für jeden brauberechtigten Guthsbesitzer seyn; da sich bekanntlich die, durch mehrjährigen Mißbrauch und etwanige Nachsicht verkümmerten Rechte, nicht gut wieder in den vorigen Stand setzen lassen; wenigstens sind endlose Widersprüche und Streitigkeiten davon die Folge.

Mehr noch aber, als aller positiver Zwangs-Verlag, hilft zu einem guten Debit der Ruf und die Ueberzeugung, daß nur an diesem Orte das Getränk besser noch als an andern Orten zu haben sey. Dies ist das wahre Mittel, ausser den Zwangs-Dörfern auch noch andere verlagsfreye Dörfer zu solcher Brauerey hinzuziehen, und indem diese den Absatz der Brauerey merklich erhöhen, bewirken sie auch zugleich immer mehr deren Empfehlung. Beyspiele der Art bey klugen Administratoren sind nicht selten, aber freylich giebts der Beyspiele vom Gegentheile leider noch mehrere.

Insbesondere aber ist eine zweckmäßige Einrichtung des Schankhauses, Kretschams, oder des zum Einkehren der Reisenden bestimmten Gasthauses, ein äusserst nothwendiges Erforderniß. Je mehr hier auf Bequemlichkeit und auf einen reellen Wirth gesehen wird, welcher Ordnung und Reinlichkeit liebt, und sich die Bedienung seiner Gäste durch gute Speise und Trank angelegen seyn läßt, destomehr steigt die Nahrung und das Verkehr; welches wiederum nicht nur einen stärkern Debit und Verdienst zur Folge hat, sondern auch Wohlstand unter die Einwohner verbreitet, und das herrschaftliche Interesse sehr erhöhet. Das Gegentheil ist von selbst einleuchtend: es geht oft noch das wenige Verkehr, was sich vielleicht erhalten hatte, verlohren; und so bleibt am Ende nur kaum noch der Name davon übrig.

Der Brauer taugt sicher nichts, dessen Bier öfters umschlägt, oder bald sauer wird. Es ist dann schon anzuneh-

zunehmen, daß er seiner Sache nicht gewiß ist, sondern solche nur handwerksmäßig betreibt; ohne eigentlich zu verstehen, wie er eine Verbesserung nach Beschaffenheit der Localität bewirken könne. Denn nicht das Brauen an sich ist der ganze Inbegriff dieser Kunst, sondern es gehört vorzüglich auch eine richtige und erprobte Kenntniß in Bereitung der Materialien dazu; nemlich: eine genaue Kenntniß der Getreyde-Arten nach ihrem innern Gehalt und nach ihrem Verhältniß zu einander; insonderheit Kenntniß des Mälzens und Darrens, vorzüglich aber auch Kenntniß des Wassers. Versieht er es in einem dieser Stücke, so ist es schon ein wesentlicher Fehler, und er wird ihm, wenigstens in demselben Gebräude, nicht abhelfen können. Freylich giebts manchmal auch andere Umstände, welche dabey in Betrachtung kommen, allein diese können, da man das Getreyde immer gut haben, das Mälzen und Darren aber ordentlich betreiben kann, dann nur hauptsächlich vom Wasser herrühren. Man weiß aber auch hier, daß man Wasser zu diesem Behuf sehr verbessern kann, und daß öfters stehende Wasser aus Teichen, zum Brauen besser taugen als Wasser aus Brunnen und Flüssen. Wie leicht ist es also nicht, bey gelegener Zeit mit kleinen Gebräuden in beyden Rücksichten Versuche anzustellen, und sich daraus das Bessere zu erwählen. Selbst dann, wenn die Brauerey verpachtet ist, soll und muß man nicht gleichgültig dagegen seyn, ob das Bier gut sey oder nicht. Leidet gleich das Dominium nicht unmittelbar hiebey, da der Brauer einmal seine Pacht bezahlen muß; so leidet es doch mittelbar desto mehr dadurch, daß ihm ein solcher unerfahrner und unverständiger Pachtbrauer die Kundschaft

schaft verschlägt, mehrentheils selbst darüber zu Grunde geht, und die Brauerey in einen üblen Ruf bringt. Auch ist es hart, dann ein Verlagsrecht zwangsweise exerciren zu wollen, wenn die gegenseitigen Verbindlichkeiten nicht durch ein gutes Getränk erfüllet werden. Soll man sich ersteres gefallen lassen, so muß auch über letzteres keine Klage mit Grunde geführet werden können.

Billig muß man daher bey Verpachtung einer Brauerey, auf diesen Umstand vorzüglich Rücksicht nehmen, und dem Brauer in dem Pacht-Contract genau bestimmen: welches Getreyde, und wieviel er davon zu einem Achtel oder zu einer Tonne Bier, und wieviel zu einem Eimer oder zu einer Tonne Brantwein zu nehmen, ingleichen in welcher Qualität er das Getränk zu liefern habe, wenn die Getreydepreise so oder anders stehen. Man muß es aber auch nicht blos bey dieser Vorschrift bewenden lassen, sondern das Getränk dann öfters untersuchen, und sich dazu insonderheit einer Bierwaage bedienen, welche den Gehalt des Bieres und Brantweins am besten darthut, wenn der eigene Geschmack trügen oder nicht gelten sollte. Auch muß man zur bessern Erfüllung dieser Bedingungen gleich im voraus festsetzen: daß im Fall das Bier oder der Brantwein gegen Vermuthen schlecht befunden würde, der Verkaufspreiß desselben brauüblich auf soviel herab gesetzt werden sollte, als es wirklich schlechter befunden würde; und dieses dann auch ohne Nachsicht realisiren. Ueberhaupt aber, muß man es schlechterdings nicht der Willkühr des Pachtbrauers überlassen, das Bier so zu brauen, wie er es will, und wie er es etwa für sich convenable hält; sondern

dern es muß darin von ihm stets jene Richtschnur dergestalt beobachtet werden, daß die Güte des Bieres ꝛc. mit den laufenden Preisen des Getreydes und den Preisen des Bieres im richtigen Verhältniß bleibe, und darnach immer ein gutes und schmackhaftes Bier ausgeschenkt werde. Tolerirt man das Gegentheil, so ist es natürlich, daß, da ein schlechtes Bier wenig Absatz findet, selbst die Zwangspflichtigen sich dessen enthalten, diese ihr Bier wohl gar über die Grenze herbey hohlen, und der Brauer verarmt gemeiniglich, indem er selbst der herrschaftlichen Brauerey den empfindlichsten Stoß versetzt.

Eben dies wird der Fall mit dem Brantwein, wenn bey diesem nicht gleichfalls auf einen reinen Geschmack und eine verhältnißmäßige Güte *) gehalten wird. Bey ihm ist um deshalb eine noch größere Aufsicht hierinnen nöthig, als es der Brantweinbrennereyen mehrere noch als der Brauereyen giebt, und der Brantweins-Bedarf für eine Wirthschaft auf mehrere Tage, leicht in der Tasche transportiret, also bald von anderswo herbey gehohlet werden kann.

Ferner muß bey einem Brau-Pacht-Contract auf den Bier- und Brantweins-Bedarf in der Wirthschaft Rücksicht genommen, und deshalb auch bestimmt werden, wieviel Bier der Pächter gegen einen Scheffel Gersten, und wieviel Brantwein er gegen einen Scheffel Korn Zuschutt,

*) Den besten Brantwein gewinnt man in Nordhausen aus $\frac{4}{6}$ Korn, $\frac{1}{6}$ Gerste und $\frac{1}{6}$ gemalzte Gerste; letztere befördert sehr die Gährung.

schutt, liefern müsse: damit hiernach das für die Wirthschaft nöthige, an Bier und Brantwein abgelanget werden könne.

Sind die Unterthanen des Dominiums zu gewissen Diensten für die Brauerey verpflichtet, worunter z. B. an manchen Orten das **Hopfensameln** gehört; so muß zugleich festgesetzt werden, ob solche dem Pächter zu gute kommen sollen, oder wieviel er dafür ausser der Pacht, an die Rent-Casse zu vergütigen habe.

Eben so ist zu bestimmen, ob der Pächter die Träber (Soy) und den Brantweinspülich zu behalten und etwa dafür eine Zahl Schweine zu mästen habe; oder, ob er solches für das Vieh in die Wirthschaft, ganz oder zum Theil abzuliefern habe. Wird ihm Stroh zum Brauen oder sonst etwas Deputatmäßiges zugesagt; so muß dies ebenfalls dem Contract inseriret, so wie in Ansehung einer Caution und wegen Abführung des Pachtlocarii das Nöthige genau bestimmt werden. Nicht minder müssen die gewöhnlichen Regeln der Aufsicht auf Feuer, Ordnung und Reinlichkeit umständlich eingerückt werden; damit sie ihm beständig zur Nachachtung dienen, und er solche bey unruhigen und widerspenstigen Gästen vorzeigen und anwenden könne. Vorzüglich strenge aber muß das Spätsitzen und Borgen an bekannte Verschwender untersagt, und ihm deshalb zu seiner eventuellen Assistenz die Herbeyholung des Scholzen, oder sonstigen Gerichtsmannes vorgeschrieben werden. Uebrigens muß die Abführung der Pacht vierteljährig, und wenn keine besondere Caution

tion bestellet worden ist, pränumerando geschehen. Sie wird alsdann bey der Rent-Rechnung unter ihrem Titel beeinnahmet.

Wir kommen nun zu demjenigen Geschäfte, welches wenn die Brauerey und Brantweinbrennerey für Rechnung des Dominii betrieben wird; in einer zweckmäßigen Rechnungsführung besteht, und daher den Ausweiß aller Einnahme und Ausgabe zum Gegenstande hat.

Zuförderst müssen wir auch hier wiederhohlen, daß alle die Bemerkungen, welche vorstehend und wegen des Pacht-Brauers angebracht worden, auch hierbey ihre volle Anwendung um so mehr finden, als ein Dominium es sich noch weniger erlauben darf, Verstoße gegen die Billigkeit und gegenseitige Verpflichtung begehen zu lassen. Soll daher das Brauen immer wohl gerathen, so gehört ausser der vorhin gedachten rechten Masse und Güte des Korns (Malzes) noch ein guter Braumeister, ein gutes Braugefäß, und ein guter kühler Keller dazu. Eben diese Requisita werden erfordert, wenn die Brantweinbrennerey ordentlich gehen soll, und es ist also Sache des Besitzers, für alle diese Stücke gehörig zu sorgen, und selbige möglichst zu vereinigen. Vorzüglich aber muß das Getreyde zu Beyden gewählt, und also besonders gut seyn; weil solches nicht sowohl in Hinsicht eines guten Bieres und Brantweins von einem besseren Erfolge ist, sondern vielmehr auch noch den Vortheil gewährt, daß die Abgänge als Träber (Soy) und Brantweinspülig weit mehr zur Mastung geeignet bleiben, als vom schlechtern Getreyde,

treyde, und also mit weit besserem Erfolg dazu benutzet werden können.

Je besser das Getreyde ist, das man zum Mälzen nimmt, destomehr erhält man davon an Malz, und es macht daher auch bey der Rechnung einen wesentlichen Unterschied aus, ob dasjenige Quantum, was auf eine Quantität Bier gerechnet wird, nach dem Getreyde oder nach dem Malze angenommen werde. *)

Das Steigen und Fallen der Getreyde-Preise ist bey dieser Branche ein übler Umstand und verursacht, daß man in Ansehung des Bieres und Brantweins nicht immer bey einem ausgemittelten Satze stehen bleiben kann, sondern beständig calculiren muß. Man thut aber wohl, wenn man die Güte des Getränks oder dessen Preiß nicht um jede unbedeutende Erhöhung oder Erniedrigung der Getreyde-Preise ändert, sondern sich lieber darauf einrichtet, daß man kleine Erhöhungen eine Zeitlang ansehen kann, ohne aufzuschlagen, oder das Getränk zu verdünnen. Oft räth das Verhältniß, in welchem man sich mit den benachbarten Brauereyen befindet, zu Aufopferungen dieser Art; wenigstens darf man, wenn man es ihnen gleich nicht zuvorthun kann, doch auch darinnen nicht nachbleiben; und das Verfahren ist dann immer richtiger, einen geringen Schaden auf eine Zeitlang zu tragen, als einem gänzlichen Verluste sich auszusetzen; welcher bey Vertheurung des Getränks, gewöhnlich durch Verschlagung der

Kund-

*) $\frac{7}{8}$ Scheffel Weitzen geben 1 Scheffel Malz. Sigismund Archiv der Accise- und Zoll-Verfassung.

Kundschaft erfolgt. Ist aber das Steigen der Getreyde-Preise von bedeutender Art: so wird es auch nothwendig, das Getränk darauf einzurichten, und dieses gehet wiederum eher an, als die Güte des Getränks zu lassen, und die Preise zu erhöhen. Letzteres erregt vielen Widerwillen, und ist insonderheit wegen der ärmern Volks-Classen auch nicht gut anwendbar.

Um indessen zu jeder Zeit wissen zu können, wie das Verhältniß der Getreyde-Preise, zu dem Preise des zu verkaufenden Bieres ꝛc. stehe, wird erfordert: daß man sich monatlich einen genauen und richtigen Ueberschlag, nach Form städtischer Bier-Taxen anlege, und mittelst desselben einen zuverläßigen Calcul ziehe, wie eines gegen das andere sich verhalte. Es wird hiebey angenommen, daß wenn auch das Dominium selbst das Getreyde und Holz giebt, solches der Ordnung wegen doch aus der Brau-Casse, an die Wirthschafts- und Forst-Casse bezahlet werden, und also allemal nach seinem ganzen Preise angesetzt werden müsse. Eben so müssen die Zinsen von dem Werthe der Brauerey und ihrer Gefäße, da dieser wirkliches Capital ist, was nicht übergangen werden darf; nach dem Verhältniß der jährlich zu verrichtenden Gebräude auf viertel, halbe oder ganze Gebräude, oder auch nach dem eingemeuschten Malz-Quanto, pro Scheffel mit in Anschlag gebracht werden. Hierdurch erhält man eine zuverläßige Uebersicht des Vertriebs, und wir wollen daher die Form dieses tarmäßigen Ueberschlags zur bessern Einsicht in fingirten Quantis herfetzen, und es jedem Brau-Eigenthümer selbst überlassen, dasjenige, was an seinem Orte

noch

noch hinzu oder auch abtreten sollte, resp. zuzusetzen oder wegzulassen, und sich dadurch diesen Ueberschlag möglichst genau und zuverläßig zu machen.

Würde nemlich ein Gebräude von einem Wispel veranschlagt; so kann man dahin rechnen:

	Rthl.	sgl.	pf.
24 Scheffel Gersten Malz a 1 Rthl. =	24	—	—
3 Scheffel Hopfen a 2 Rthl. = =	6	—	—
Fürs Malzmachen = = = =	—	15	—
Fürs Darren = = = = =	—	15	—
Fürs Schroten = = = = =	—	7	— 6
Für Stellhefen = = = = =	—	10	—
Fuhrlohn in die Mühle und zurück =	—	20	—
Eine Klafter Holz = = =	3	—	—
Für Salz, Beesen und Stroh =	1	—	—
Brauerlohn incl. Handlanger =	1	—	—
Unterhaltung der Gefäße = =	1	—	—
Zinsen des Brau-Capitals a Schfl. 5 ggl.	5	—	—
Summa	43 Rt.	17 sgl.	6 pf.

Wenn nun, wie auf dem Lande gewöhnlich, von einem Scheffel ein Achtel ordinair Bier zu 200 Schlesischen Quarten gebrauet wird; so kommen von vorstehend eingemeuschtem Quanto 24 Achtel, und besseres Bier a $1\frac{1}{2}$ Scheffel aufs Achtel, 16 Achtel heraus. Von ersterem kommt jedes Achtel 1 Rthl. 24 sgl. $5\frac{3}{4}$ pf., vom letzteren aber jedes Achtel 2 Rthl. 21 sgl. $8\frac{5}{8}$ pf. und es kann also incl. Provision verkauft werden, das Achtel ordinaires Bier zu 2 Rthl. und das Quart zu 4 Denar, das Achtel

besseres

besseres Bier aber zu 3 Rthl. und das Quart zu 6 Denar. Hat man nun auf diese Art die gewöhnlichen Unkosten, welche man nach dem Erfordern seines Orts vollständig ausmitteln muß, einmal auf einen sichern Fuß gebracht; und es steigt oder fällt auch dann der Preiß des Getreydes, und Holzes oder Hopfens; so kann man immer bald einen sehr zuverläßigen Ueberschlag machen und beurtheilen, welche Maaßregeln man in jeder Hinsicht zu ergreifen habe; da überdem die kleinern Nutzungen als der Cofent, das Auffüllen, die Träber und Hefen nicht in Anschlag gebracht sind.

Eben so ist das Verfahren in Ansehung der Brantweins-Preise gegen die Getreyde-Preise ꝛc., wenn man den dazu gehörigen Aufwand mit dem Liquido in Berechnung stellt. Es ist sodann leicht zu übersehen, wie man sich bey Conjuncturen zu verhalten habe, um eines theils keinen Schaden zu leiden, andern theils aber auch seiner Brauanstalt nicht die Kunden zu verschlagen und dem Nachbar zuzuwenden.

Die Brau-Rechnung ꝛc., deren innere Züge wir hier mittheilen wollen; zerfällt ebenfalls in eine Material- und in eine Geld-Rechnung. Erstere muß zuvörderst unter Tit. I. alles das, was an Getreyde, Hopfen, Holz oder Steinkohlen ꝛc. erkauft worden, nicht nur in Einnahme darstellen und dabey der Kürze halber sogleich den Betrag des Einkaufs-Preises ausweisen; sondern auch sodann dasjenige, was davon successive zur Brauerey gemälzet, und wieviel resp. davon an Malz gewonnen wor-

den,

den, unter Tit. II. ausbringen und beeinnahmen. Dasjenige was nun an Malz, Hopfen und Holz zu jedem Gebräude genommen und verbraucht worden, wird sodann unter Tit. III. ausgewiesen; dabey aber zugleich auch das gefüllte ordinaire oder bessere Bier, von jedem Brauen beeinnahmet. Eben so wird Tit. IV. die Quantität, welche an Weitzen oder Korn, mit dem benöthigten Malz und Steinkohlen oder Holz zum Brantweinbrennen genommen worden, eingetragen; und demnächst gleichfalls der davon gezogene ordinaire oder gute Brantwein hinzugesetzt. Am Ende eines Jahres wird alsdann jeder Titel abgeschlossen, der Tit. II. und IV. von Tit. I^{a}, das verbrauchte Malz und Hopfen Tit. III. und IV. von Tit. II. und der Feurungs-Bedarf Tit. II. III. und IV. von Tit. I^{b}. abgezogen, und es zeigt sich sodann gleich, was an Getreyde, Hopfen, Malz, Holz und Steinkohlen zum Bestand verblieben ist. In gleicher Art wird die Bier und Brantwein-Ausgabe Tit. V. und VI. zusammen gezogen und resp. unter Tit. III, und IV. abgerechnet, wodurch sich der bleibende Bestand an Bier und Brantwein, und auf gleiche Weise auch Tit. VII. der Bestand an Mastvieh ergiebt.

Sind die Materialien, als Getreyde, Holz ꝛc. vom Dominio selbst entnommen, also in der Wirthschafts- und Forst-Rechnung zur Einnahme gebracht; so bedarf es deshalb keines Belags, sondern es ist zureichend, wenn die Stellen dieser Rechnungen, woselbst die Vereinnahmung geschehen ist, allegirt werden; weil sie in diesem Falle verglichen werden können. Sind aber dergleichen Dinge

und

und die Steinkohlen von anders wo erkauft; so gehören allerdings Beläge darüber zur Rechnung, und es müssen dann Atteste der Verkäufer, in welchen die Objecte nach Quantität und Preis enthalten sind, beygebracht, und so, wie bey den Belägen der Wirthschafts-Geld-Rechnung gezeigt worden, geheftet und numeriret werden.

Ausser dem Feuerungs-Stoff, welcher zur Brauerey und Brantweinbrennerey erforderlich ist, muß auch noch der Brauer für sich damit versorgt werden; da er nicht nur Familie und Gesinde hat, sondern auch Gäste setzen und für das Mastvieh warm machen muß. Ein Deputat erreicht hier seinen Zweck um deshalb nicht, weil man doch dem Brauer über den Brennstoff freye Hand lassen muß, da er nur allein derjenige ist, dem es zu beurtheilen obliegt, ob sein Liquidum den gehörigen Grad erreicht habe, oder noch mit Hitze zugesetzt werden müsse. Also das, was der Brauer zur eigenen Consumtion gebraucht, muß ihm aus den gedachten Gründen immer passiret, und ebenfalls bey den Feuerungs-Materialien Tit. Ib. unter Extra zur Ausgabe gebracht werden. Nur muß es der Administrator auch hierinnen nicht an Aufsicht fehlen lassen, und den Brauer beständig zur Menage aufmuntern, sich auch öfters selbst überzeugen, daß die Stuben nicht so sehr und übermäßig, sondern nur nach dem Bedarf der Witterung geheitzt werden: nicht minder auch dahin wachen, daß überhaupt mit diesem Artikel ordentlich gebahret und nichts verschleudert oder gar entwendet werde.

Ueber dasjenige Getränk, was von einem fertig gewordenen Gebräude gefüllt wird, muß der Brauer ein Notiz-Buch halten; in welches nächst dem Datum auch die von jedem Gebräude gefüllten Achtel oder Tonnen Bier eingeschrieben werden müssen. Eben dies muß auch in Ansehung der, von jedem Brantweinschwelen gezogenen Eimer Brantwein geschehen, und man thut wohl, wenn man hierzu die linke Seite dieses Buches nimmt, die rechte Seite aber zu dem Verkauf bestimmt, dergestalt, daß der Einnahme zur Seite, zugleich immer die Ausgabe, oder der Verkauf des Bieres und Brantweins nachgewiesen werde. Es versteht sich aber hiebey noch von selbst, daß solches vom Bier und Brantwein besonders geschehen, und also jedem Getränke eine eigene Seite gewidmet werden, auch daß dieses Buch, immer mit der Rechnung übereinstimmen muß.

Mit den Schenken (Kretschmern, Krügern ꝛc.) erfordert es die Ordnung an und vor sich schon, daß über das Getränk, was diese von Zeit zu Zeit aus der Brauerey abholen, kleine Octav-Bücher gehalten werden; worinnen der Datum, die Achtel- und Eimer-Zahl und der bezahlte Betrag nur gehören; und die am Ende eines Jahres abgenommen und der Rechnung ad Tit. V. und VI. zum Belag beygegeben werden müssen. Dasjenige Getränk, was der Brauer selbst einzeln auszapft, muß dieser wöchentlich angeben und den Betrag dafür eben sowohl an den Administrator abliefern, als auch denjenigen Betrag, den er etwa von den Schenken ꝛc. für abgeholtes Getränk aufgenommen hat. Beym nahen Ende eines

Bieres

Bieres oder Brantweins ist alsdann eine Vergleichung anzustellen, ob die berechnete Quantität und der noch nach der Rechnung vorhanden seyn sollende Vorrath, mit dem Quanto, welches gefüllt und gezogen worden, gehörig zutreffe? Etwanige Differenzien hiebey, müssen schlechterdings sogleich erläutert und behoben werden.

Das Bier, was das Wirthschafts-Personale, ingleichen das Gesinde nach dem Wirthschafts-Ausgabe-Etat deputatmäßig erhält, muß eine Brauerey schon um deshalb tragen, weil sich solches theils gegen das Deputat, was der Brauer gewöhnlich für sich und seine Leute erhält, compensiret; theils aber geschehen auch von Seiten der Wirthschaft der Brauerey manche kleine Dienste, z. B. Fuhren ꝛc., welche dadurch zum Theil abgegolten werden, ohne daß also die Brauerey hierunter an dem richtigen Calkül ihres Ertrages beeinträchtiget oder gar bekürzet wird.

Noch sind andere Ausgaben, welche extraordinair vorkommen, und insofern sie üblich sind, auch rechnungsmäßig müssen angesehen werden. Dahin gehöret der Schwadian beym Biere und die Leccage beym Brantwein. Man hat deshalb an jedem Orte eine gewisse Norm (Sätze) angenommen, wieviel man auf eine nahmhafte Quantität entnommenes Bier oder Brantwein gut thut, und man muß dann wenigstens deren Mißbrauch durch Erhöhung, möglichst zu vermeiden suchen. Die Nachweisung und Verausgabung dieses Betrages muß mit An-

zeige des von jedem entnommenen Bier- und Brantwein-Betrags sub titulo Extra geschehen.

Hiernach also und nach Anleitung des Schema, ist die Berechnung über das Materielle einer Brauerey und Brantweinbrennerey zu führen und zu legen. Man verfährt hiebey auch ganz so, wie solches bey der Wirthschafts-Rechnung gezeigt worden, und theilt den Raum unter die nöthigen Titel ein; damit man von Zeit zu Zeit, so wie Einnahme und Ausgabe vorkommt, unter selbige eintragen kann. Wird sodann ein jeder Titel abgeschlossen, und die Ausgabe abgezogen, so ergeben sich die Bestände jeder Art, welche noch vorhanden seyn müssen. Uebrigens muß alles, was sich nicht aus andern Rechnungen ergiebt, und also sich daraus nicht verificiret, durch besondere Beläge bescheinigt werden.

Endlich haben wir noch der Rechnung über das Mastvieh zu gedenken, und da selbiges in der Regel mager eingekauft und fett wieder verkauft wird; so ist es ein nothwendiges Requisit, daß es sowohl nach jenem, als auch nach diesem Werthe nachgewiesen werde. Dieserhalb muß zuerst das erkaufte magere Vieh, mit seinem Erkaufspreise specifice aufgeführet werden, welcher letztere dann bey dieser Geld-Rechnung zur Ausgabe kommt; und sodann muß dasjenige Vieh, was nach erhaltener Mastung fett verkauft wird, gehörig in Ausgabe aufgeführet, aber auch dessen Käufer und Verkaufs-Preiß dabey vermerkt werden; welcher letztere alsdenn in Einnahme aufgeführt wird. Hierdurch wird die öftere Wiederhohlung einiger

und

und derselben Summen in Rechnung vermieden, und der Ausweiß gleichwohl ausführlich geliefert; da wie die Rechnung bezeugt, nicht nur jedes Empfangne und Erkaufte mit seinem Kosten-Betrag, sondern auch jedes Verbrauchte und Verkaufte mit seinem Geld-Ertrag und Datum ausführlich dargestellt wird. Der Abschluß der Mastvieh-Rechnung zeigt sodann, welches Vieh und welcher Werth darinnen am Ende des Jahres im Bestand verbleibt.

Geld-Einnahme-Rechnung.

Auser dem Bestande, welcher etwa aus dem abgewichenen Jahre in der Brau-Rechnung verblieben seyn möchte, und also hier erst zu beeinnahmen ist, wird nun das monatlich verkaufte Getränk an Bier und Brantwein, so wie solches bey der Natural-Ausgabe specifice aufgeführet ist, mit seinem Betrage in der Geldrechnung beeinnahmet, und eben so wird das für das verkaufte fette Vieh gelösete Geld, zur Rechnung gebracht.

Der Verkauf des gemästeten Viehes muß aber in Rücksicht seines Preises, vorzüglich einiger Aufsicht unterworfen werden. Auser dem Brauer, welcher den Werth des fetten Viehes am besten zu bestimmen wissen muß, ist noch die Abschätzung vom Administrator erforderlich; und was beyde bestimmen, muß zur Richtschnur des Verkaufspreises dienen. Man kann diesen am sichersten dadurch ausmitteln, wenn man den Einkaufs-Werth, welchen das Vieh mager gehabt hat, mit dem Werthe, zu welchem ohngefähr das Futter und die Mühe zu veran-

schlagen sind, welche auf dieses Stück Vieh verwendet worden, zusammen stellt, und ein mäßiges Stallgeld dazu rechnet. Zum Beweise, daß solches gehörig geschehen sey, ist daher von dem Administrator und Brauer hinter dem Atteste des Käufers zu vermerken, wie hoch das verkaufte Stück Vieh von ihnen abgeschätzet worden.

Was ausserdem sonst noch eingenommen werden möchte, worunter der Verkauf der Hefen und vielleicht anderer Kleinigkeiten noch gehöret, muß unter Extrâ berechnet und daselbst genau angegeben werden.

Geld = Ausgabe.

Zur Geld=Ausgabe kommt zuerst Tit. I. ein etwanig verbliebener Vorschuß aus vorjähriger Rechnung, und sodann alles das, was für erkauftes Getreyde und Hopfen, und für Holz und Steinkohlen, ingleichen für mageres Vieh ausgegeben worden, und sich bereits bey der Material=Rechnung genau nachgewiesen befindet, Tit. II. III. und IV. zur Rechnung. Ferner muß dasjenige, was an Brauer, Mälzer, Darr= und Brennerlohn, ingleichen an Fuhrleute u. s. w. ausgegeben wird; nach der Verfassung jedes Orts genau aufgeführt und Tit. V. verrechnet werden.

Dasjenige, was auf Handwerkskosten und dergleichen Materialien verwendet wird, als Kupferschmiede= Büttner= Maurer und dergleichen Arbeiten und Sachen, muß Tit. VI. beausgabet werden, und es findet dabey alles

das

das statt, was bey den Handwerkskosten der Wirthschafts-Rechnung erinnert und angemerkt worden ist.

Diejenigen Kosten, welche durch Herbeyhohlung irgend eines Materialis für die Brauerey erwachsen, z. B. bey Getreyde- Holz- Steinkohlen und dergleichen Anfuhre, gesetzt, sie bestünden auch in Wege-Abgaben, Kost, Zehr- oder Fuhrgeld, müssen mit Beziehung auf das, bey der Material-Rechnung vereinnahmte Quantum, unter Tit. VI. gehörig aufgeführet und nachgewiesen werden.

Ausgaben endlich, welche zu keinem der vorstehenden Titel gehören, und folglich als ausserordentlich zu betrachten sind, werden unter Extra gebracht, und es ist dabey auch immer dasjenige zu beobachten, was überhaupt wegen richtigem Ausweiß und wegen Justification einer Rechnung erforderlich, und bereits mehrmals schon angeführt worden ist.

Das Resultat der Rechnung wird durch die Balance hervorgebracht, vermittelst welcher die Ausgabe von der Einnahme abgezogen und dadurch der wirkliche Ertrag ausgemittelt wird. Diesem fügt man nun noch die Balance gegen den Ertrag nach einem sechsjährigen Durchschnitt hinzu und überzeugt sich dadurch, in wiefern diese Branche sich gut gehalten habe.

Die am Ende eines Jahres bleibenden Bestände, müssen der Ordnung halber auch recherchiret werden.

Brauerey-
und
Brantweinbrennerey-
ingleichen
Vieh-Mastungs-
Rechnung,
bey
dem Dominio N. N.
vom
1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

An erkauftem Getreyde ꝛc.

Datum.	Weitzen Schfl.	Korn Schfl.	Gerste Schfl.	Hopfen	Woher und zu welchem Preiß.	Hat also gekostet Rthl.	sgl.	pf.	Belags No.
An Bestand den 6. July 1800.	13	26	31	16	ex Anno $1\frac{799}{800}$ =	—	—	—	Wirthsch. = Rechn.
— 12. do. =	12	—	—	—	von hier a $2\frac{1}{2}$ Rthl. =	30	—	—	
— 23. do. =	—	—	24	—	von Hirschbitz a 1 Rthl=	24	—	—	
— 28. do. =	—	12	—	—	von Lenk a $1\frac{1}{2}$ Rthl. =	18	—	—	
	—	—	—	6	von Hingau a 2 Rthl.	12	—	—	
					u. s. w. bis zum Ende des Jahres.				
Summa					— — — —				
Davon Tit. II.		—		—	gemalzet.				
Tit. III.	—	—	—		zum Bierbrauen.				
Tit. IV.			—	—	zum Brantweinbrennen.				
Bleibt Bestand.					ult. Juny 1801.				

Tit. I^b.

An erkauftem Holz und Steinkohlen.

Datum.	Scheitholz: Hartes Klftr.	Scheitholz: Weiches Klftr.	Reiß Holz Schk.	Steinkohlen: Große Schefl.	Steinkohlen: Kleine Schefl.	Woher und zu welchem Preiß.	Hat gekostet Rthl	sgl.	pf.	Belags No.
An Bestand	2	10	6	53	20	von ult. Juny 1800	—	—	—	Forst-Rech.
den 3. July 1800.	—	6	—	—	—	von hier a 2 Rthl.	12	—	—	16
— 16. do.	—	—	—	20	—	Schwarze Grube a 3 gr.	2	15	—	
— 20. do.	—	—	—	—	10	do. a 2 gr.	—	25	—	17
						u. s. w. bis zu Ende des Jahres.				
Summa										
Davon										
Tit. II.						zum Malzdarren.				
Tit. III.						zum Bierbrauen				
Tit. IV.						zum Brantweinbrennen.				
Extra						zur Consumtion des Brauers.				
Bleibt Bestand						ult. Juny 1801.				

An erhaltenem Brau-Malz.

Zum Mälzen genommen.	Weitzen Schfl.	Gerſten Schfl.	Holz zum Darren Klftr.	Datum.	Erhalten an Weitzen-Malz Schfl.	Erhalten an Gerſten-Malz Schfl
Beſtand	—	—	—	ult. Juny 1800	30	50
Gemälzet	14	—		den 10. July 1801	16	—
desgl.	—	21		den 14. July =	—	24
				u. ſ. w.		
Summa						
Davon Tit. III.	—	—	—	zum Bierbrauen		
Tit. IV.	—	—	—	zum Brantwein-brennen. = =		
Bleibt Beſtand	—	—	—	ult. Juny 1801.		

Tit. III.

An gebrauetem Bier.

Von			Dazu gebraucht			Datum wenn gefüllt worden.	An ordinair Bier a 1 Schfl.		An Luftbier a 1½ Sfl.	
Weitzen Malz	Gersten Malz	Hopfen	Hartes Holz	Weiches Holz	Reiß Holz					
Schfl.	Scheffel.		Klftr.	Klftr.	Sch.		Achtel	Qt	Achtel	Qt.
						Bestand Juny 1800	2	—	1	—
—	24	3	—	1	—	den 6. Jul. = u. s. w.	24	—	—	—
						Summa				
					T.V.	Davon Bier-Ausgabe				
						Bleibt Bestand				

An erhaltenem Brantwein.

Von				Dazu gebraucht		Datum wenn gebrennt worden.	Ordinairer Brantwein a Schfl.		Besserer Brantwein a Schfl.	
Weitzen	Korn	Malz Weitzen	Malz Gersten	Steinkohlen Große	Steinkohlen Kleine		— Qu.			
Schfl.	Schfl.	Metzen		Schfl.	Schfl		Eim.	Qt.	Eim.	Qt.
						Bestand ꝛc.				
—	4	—	9			den 8. July 1800	2	20	—	—
						u. s. w.				
						Summa				
						Davon				
			Tit. VI.			Brantwein				
						Ausgabe =				
						Bleibt Bestand				

Tit. V.
Ausgabe an Bier.

Datum.	Namen der Empfänger.	Ordinair Bier a 2 Rthl. pro Achtel		Luftbier a 3 Rthl. pro Achtel		Betrag des Geldes für Bier.		
		Achtel	Qt.	Achtel	Qt.	Rthl.	sgl.	pf.
	I. Verkauft.							
den 4. July 1800.	an den Kretschmer N. zu N. = = =	1	—	—	—	2	—	—
den 6. do. =	an den Pächter N. zu N.	—	—	1	—	3	—	—
	u. s. w.							
	II. Deputat.							
	III. Extra.							
	Recapitulatio.							
I.	Verkauft = = = =							
II.	Deputat = = = =							
III.	Extra = = =							
	Summa der Ausgaben							

Tit. VI.

Ausgabe an Brantwein.

Datum.	Namen der Empfänger.	Ordinairer Brantwein a — Rthl. pro Eimer Eimer Qt	Besserer Brantwein a — Rtl. pro Eim. Eimer Qt.	Betrag des Geldes für Brantwein. Rthl. sgl pf.
	I. Verkauft. wie beym Biere.			
	II. Deputat.			
	III. Extra.			
	Recapitulatio			
I.	Verkauft = = = =			
II.	Deputat = = = =			
III.	Extra = = = =			
	Summa der Ausgabe			

Tit. VII.
Mast-Vieh.

Datum.	Ochsen	Kühe	Schweine	Erkauft an magerem Vieh.	Bezahltes Kaufgeld. Rthl. sgl. pf.	Belags No.
				Bestand		
	2	—	2	Juny 1800 = =	36 — —	—
d. 15. July	1	—	—	von N. zu N. =	10 — —	31
20. do. =	—	1	—	aus der Wirthschaft	8 — —	W. R.
2. August	—	—	2	von N. zu N. =	11 — —	32
				u. s. w.		
				Summa = =		

Datum.	Ochsen	Kühe	Schweine	Verkauft an fettem Vieh.	Erhaltene Losung Rthl. sgl. pf.	Belags No.
d. 10. Aug.	1	—	—	Fleischer Hart aus N.	20 — —	38
d. 20. do.	—	—	1	Fleischer Knopf aus N.	9 — —	39
				u. s. w.		
				Summa = = =		
Bestand bleibt				so nach dem Einkaufs-Preis beträgt =		

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.	Belags.
	I. An Bestand.					
ult. Juny 1800	Besage vorjähriger Rechnung = =					
	Summa per se.					
	II. An verkauftem Getränke.					
	a) **Bier.**					
pro July =	4 Achtel ordinaires a 2 Rthl. = =	8	—	—		Laut Tit. V.
= August =	3 Achtel Luftbier a 3 Rthl. = = =	9	—	—		
	u. s. w.					
	b) **Brantwein.**					
pro July =	3 Eimer ordinairer a 6 Rthl. = =	18	—	—		Laut Tit. VI.
= August =	2 Eimer besserer a 8 Rthl. = =	16	—	—		
	u. s. w.					
	Summa					

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.
	III. An verkauftem Mastvieh.				
pro July =	= = = = = =	—	—	—	
= August =	1 Ochse, 1 Schwein = = =	29	—	—	
= Sept. =	u. s. w.				
	IV. Extra.				
	Recapitulatio.				
Tit. I.	An Bestand = = = = =				
= II.	= verkauftem Getränke = = =				
= III.	= verkauftem Mastvieh = = =				
= IV.	= Extra = = = = =				
	Summa der Einnahme				

Bel. laut Tit. VII.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N
	I. Vorschuß.				
	Aus der vorjährigen Rechnung =	—	—	—	conf. Tit. Ia.
	II. Erkauftes Getreyde.				
pro July 1800	12 Scheffel Weitzen 12 Scheffel Korn 24 Schaffel Gersten 6 Scheffel Hopfen } für = = =	84	—	—	
pro Aug. =	eben so und so weiter fort.				
	Summa				Tit. Ib.
	III. Erkaufte Feuerung.				
pro July =	6 Klafter weiches Scheitholz, 20 Scheffel große Steinkohlen, 10 Scheffel kleine dergleichen	15	10	—	
pro Aug. =	u. s. w.				
	Summa				Tit. VII.
	IV. Erkauftes mager Vieh.				
pro July =	1 Ochse und 1 Kuh = = =	18	—	—	
= Aug. =	2 Schweine = = = = =	11	—	—	
= Sept. =	u. s. w.				
	Summa				

Datum.		Rthl. sgl. pf. N.			Belags.
	V. An Brauer= Mälzer= Darr= und Brennerlohn.				
den	Summa				
	VI. An Handwerks=Unkosten und dergleichen Materialien.				
	Summa				
den	VII. An Fuhr= Kost= und Reise= Geld.				
	Summa				
den	VIII. Extra.				
	Summa				

Recapitulatio.

Tit. I.	An Vorschuß = = = =				
II.	— erkauftem Getreyde ꝛc. = =				
III.	— erkaufter Feuerung = = =				
IV.	— erkauftem mager Vieh = =				
V.	— Brauer, Mälzer ꝛc. Lohn = =				
VI.	— Handwerks=Unkosten ꝛc. = =				
VII.	— Fuhr= Kost= und Reise=Geld =				
VIII.	— Extra=Ausgaben = = =				
	Summa der Ausgaben				

Balance.

die Einnahme war = = =					
die Ausgabe ist = = =					
Folglich Ertrag = =					

und nun wird, wie bey der Geld=Rechnung Seite 242, der Ertrag weiter nachgewiesen und balanciret.

Ueber
Forsten und deren Oeconomie.

Die Benutzung der, bey den Dominien befindlichen Forsten macht eine sorgfältige und forstgerechte Administration derselben nöthig, und erfordert also auch eine vollständige Rechnungsführung, von allen abgetriebenen und verkauften **Brenn**- und **Nutzhölzern**; ingleichen von den Nutzungen der **Jagd**, der **Eichel**- und **Buchenmast**, und von den **neuen Ansäungen** und **Anpflanzungen** junger Laub- und Nadelhölzer.

Die Grundsätze, welche derselben vorangehen müssen, sind vor allen Dingen ein gewisser Ueberschlag oder Etat, wieviel nemlich nach Verhältniß der Größe und des innern Zustandes des Hölzer jährlich an Brenn- und Nutzholz gehauen und verkauft werden kann; ohne jedoch gegen die Regeln einer guten Forstwirthschaft zu verstoßen und den Forst zu ruiniren. Man muß deshalb darauf gehörige Rücksicht nehmen, und beurtheilen, welchen Vertrieb der Bestand des ausgewachsenen Holzes und der Vorrath des jungen Holzes verstatte; und wenn auch die beste Anwehr vorhanden wäre, doch nicht so sehr auf diese, als auf die Conservation der Forsten sehen.

Manche sind zwar der Meynung, daß da, wo ein Absatz mit Brennholz in Klaftern vortheilhaft zu machen ist, man das Kiehnen- (Kiefern-) Holz, nicht über funfzig Jahr stehen, oder gar hundert Jahr alt werden lassen müsse;

müsse; weil es aus der Erfahrung bekannt sey, daß der Kiehnbaum in der ersten Hälfte seines Alters, oder in einer Zeit von vierzig bis funfzig Jahren, noch einmal so geschwind wachse, oder noch einmal so viel Holz aufsetze, als in den folgenden funfzig Jahren; und daß hieraus folge, daß ein solches Stück Holz oder Wald, was in hundert Jahren zweymal abgeholzet wird, weit mehr Holz geben müsse, als wenn es in hundert Jahren nur einmal abgetrieben würde. *) Allein dergleichen Finanzprincipien, so plausibel sie auch gewöhnlich sind, verdienen denn doch immer erst eine nähere Prüfung in Rücksicht auf Boden, auf Beschaffenheit des Forstes, und insonderheit des vorräthigen Bauholzes: da letzteres, in so fern es zum Bauen taugen soll, ganz seine vollkommene Reife, daß heißt: achtzig bis neunzig Jahr erlangt haben muß, wenn es kernfest und dauerhaft seyn soll.

Die Abholzung selbst muß mit der nöthigen Vorsicht, und nach den Gesetzen einer guten Holzwirthschaft betrieben werden. Diesen gemäß muß nach den Umständen eines jeden Orts, genau bestimmt werden, ob dasjenige Stamm- oder Oberholz, welches gefället werden soll, mit der Axt abgeschrotet oder mit der Säge und dem Keil abgetrieben, oder auch, wenn es Fichten sind, umgeworfen werden soll. Das Abschroten mit der Axt ist in manchen Provinzen verbothen und auch nicht so vortheilhaft, als das Absägen der Stämme. Bey der ersteren Art geht so viel in den Spahn verlohren, was bey der letztern Methode erhalten wird; das Umwerfen der Fichten aber, verhilft

zugleich

*) Antons ökonomisches Handbuch für Landwirthe.

zugleich zu dem Stock- (Stubben- *) Holze. Die zweyte, noch hieher gehörige Bestimmung, erfordert ein vorgeschriebenes Maaß, wie hoch jeder Stamm über der Erde, in dem einen sowohl als in dem andern Falle, abgeholzet werden muß. In Forsten, wo des Stockholzes nicht geachtet wird, ist es üblich, den Stamm gegen 6 Zoll über der Erde abzustämmen; wohingegen da, wo das Stockholz mit benutzet wird, der Stamm gewöhnlich eine Elle über der Erde abgetrieben wird. Dasjenige nun, was in diesen Fällen an jedem Orte üblich ist, oder auch einzuführen für gut und besser befunden würde; muß dem Holz-Tarif, für jeden Ort, zur Instruction des Forstbeamten vorzüglich inseriret werden.

Zur Bestimmung der Preise des Holzes, und resp. zur Abschätzung und ordentlichen Verkaufung desselben, so wie auch zu den andern vorkommenden Erhebungen, gehört ein richtiger, vollständiger und zuverläßiger Forst-Tarif. Es ist nicht blos an einem gewöhnlichen Holz-Tarif, welcher nur die Preise des Holzes bestimmt, genug, sondern an Orten, wo die Forsten nicht als kleine Waldungen angesehen werden können, sondern schon von Bedeutung sind, ist es ein wesentlich nothwendiges Stück, daß der Inhalt des Tarifs, sich über alle Gegenstände der Forstnutzung, über die dabey zu beobachtenden Regeln und über das Verfahren in allen Fällen verbreite; damit solcher dem Forstbeamten zur möglichst speciellen Richtschnur dienen

*) Stock, Stubben, Stamm, ist dasjenige Wurzel-Stück eines erwachsenen Baums, welche in und über der Erde auf der Wurzel stehen bleibt, wenn dieser gefället wird.

nen könne. Dieserhalb muß auch einem solchen Tarif eine ausführliche, dem Locale angemessene Anweisung oder Instruction vorangesetzt werden, nicht nur, wie die Abholzung in jeder Art und Weise vorzunehmen sey, und wie es mit der Ansäung, den Gehegen, und dem Anflug, inglei-chen der Anpflanzung junger Hölzer zu halten sey; sondern auch, wie Jagd und Mast zu benutzen, wie die Grenzen zu sichern, den Diebereyen zu steuern, Ausrohdungen vorzunehmen und Hütungen zu erlauben sind: überhaupt aber, wie alles dasjenige, was nur irgend auf den Forst- und dessen Polizey Bezug haben könne, worunter auch oft Abkommen und Verhältnisse mit Nachbaren und Gemeinden gehören, wahrgenommen werden müsse. Diesem folgt dann erst der eigentliche Tarif, oder die Vorschrift, nach welchen Sätzen das Holz und Wild jeder Art zu verkaufen sey; und was in Fällen, wo es auf Abschätzung der Sache ankommt, statt finden dürfe. Jedes Dominium, welches beträchtliche Waldungen besitzt, thut daher wohl, diese verschiedenen Vorschriften nach der Local-Verfassung sammlen, und sie durch einen Sachverständigen in eine solche Ordnung bringen zu lassen, daß sie die Gestalt des vorbeschriebenen Tarifs erhalten, und solchemnach nicht nur zur möglichst genauen und waldgerechten Administration dienen, sondern auch Mißbräuchen und Unordnungen ein Ziel stecken können. Der Vortheil ergiebt sich hieraus von selbst, wenn, wie es einleuchtet, dadurch das Interesse gesichert, der Forst in Acht genommen und ihm zweckmäßig vorgestanden, processualische Streitigkeit aber vermieden wird.

Wir müssen hier schon wieder einlenken, da ein solcher ausgedehnter Forst-Tarif nicht in den Plan dieses Buchs gehört, sondern nur eine solche Forst-Rechnung der Gegenstand desselben ist, welche gewöhnlich bey Dominien vorkommt, deren Holzreviere keinen so großen Vertrieb erlauben, und wir kommen also auf folgende zwey Sätze:

1) Wie muß das Holz zum Verkauf ausgemessen, und
2) Wie muß es veranschlagt werden?

Das erste wie das letzte richtet sich ganz nach den Local-Forst-Verfassungen und diese treten auch, — insofern nicht eine Abänderung verfügt wird, hiebey völlig ein. Es muß also zuförderst in Ansehung des **Brennholzes** fest stehen, oder bestimmt werden, wie hoch und wie breit, eine Klafter Holz aufzusetzen sey, wie lang jedes Scheit (Klobe) seyn müsse, ob die Klafter mit Kasten *) zu setzen sey, oder nicht. Ferner, wie stark das Reiß oder Gebundholz, in der Dicke und Länge der Gebunde oder Wellen gehackt, und wie das Stock- und Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden müsse. Sobald dies feststeht, wird nach Lage des Forsts und nach der Größe der Anwehr der Preiß dafür bestimmt, nebst welchem gewöhnlich noch ein Stammgeld statt findet. Beydes muß man nun nach den Holzarten genau bestimmen, und Behufs der ordentlichen und richtigen Erhebung, wenigstens eine tarifähnliche Vorschrift entwerfen, welche zwar kürzlich, aber doch deutlich

*) Kasten sind diejenigen Scheite (Kloben), welche in einer Klafter, gewöhnlich an den Enden übers Creutz gelegt werden.

deutlich das Maaß und die Verkaufspreise des Brennholzes enthalten muß. Z. B.

Tarif-Sätze des Brennholzes zu N.

1) Eine Klafter **Eichen Scheitholz**, 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief, im Gänseberger Revier = = = 3 Rt. — = — =
Stammgeld = = — 9 — =

2) Eine Klafter dergleichen, eben so breit hoch und tief im Kavel-Revier = 2 — 12 — =
Stammgeld = = — 7 — 6

3) und so weiter mit allen andern vorhandenen Hölzern.

6) Ein Schock **hartes Reißig**, nemlich von Eichen, Buchen, Rüstern, Birken ꝛc. das Gebind 3 Fuß lang, 1 Fuß im Durchmesser = = = = = = — 20 — =
Stammgeld = = — 2 — 6

7) Ein Schock **weiches Reißig**, nemlich von Kiefern, Fichten, Weiden, Pappeln und dergl. eben so lang und dick im Gebind = — 14 — =
Stammgeld = = — 1 — 9

8) Ein Schober Spähne ꝛc.

Beym Einschlagen des Klafterholzes muß man insonderheit des Nutzholzes sehr schonen, und selbiges besser anzubringen suchen. Eben so muß man beym Einhacken des Reißholzes auf Hopfenstangen, Reifstäbe, Bohnen- oder Zaun-Pfähle gehörige Rücksicht nehmen, und diese, wenn man sie gut anbringen kann, nicht mit einhacken, sondern

in

in Haufen von Schocken werfen lassen, und solche besonders verkaufen.

Die Ausmittelung und Bestimmung der Preise vom eigentlichen **Stammholze**, ist dagegen mehreren Schwierigkeiten unterworfen, und die Sachverständigen selbst, sind darinnen nicht einerley Meynung. Diejenigen, welche den cubischen Inhalt eines Stammes zum Maaßstabe vorschlagen, und diesen aus dem Umkreiß oder Durchmesser des Stamm- und Zopf-Endes, ingleichen aus der Länge heraus zu rechnen anweisen; gehen auf jeden Fall zu weit und behandeln die Sache so genau, als wenn es eine Waare sey, deren geringster Abgang eben solchen Werth habe, als der bessere und eigentliche nutzbare Theil. Allein dies läßt sich leicht berichtigen, wenn man bedenkt, wieviel von einem Stamm in den Spahn fällt, wenn ersterer zu Bauholz beschlagen wird. Eben so haben selbst da, wo die Stämme auch ganz bleiben, manche Stücke, wie z. B. bey Sägeblöcken, die Schwarten, einen geringeren Werth, und belegen die obige Behauptung, daß an einem Stamme nicht alles zu gleichem Werth nutzbar sey, und also auch nicht zu genau ausgemittelt werden müsse. Ueberdem bezeugt die von Claproth beygefügte Tabelle des cubischen Inhalts von jeglicher Länge eines runden Stamms*) zu welchen häufigen und großen Rechnungs-Brüchen diese Methode führt; die selten ein Forst-Beamter zu berechnen versteht, und die also mehr durch Rechnungsfehler verlohren machen, als durch übergroße Genauigkeit gewinnen

lassen

*) D. Justus Claproths Grundsätze I. von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. Göttingen, 1783.

lassen würde. Man nehme nur, den freylich arithmetisch richtigen Satz zum Beyspiel, 1 Fuß im Umkreiß hat $\frac{3183}{1000}$ tel Fuß im Durchmesser, und enthält also auf eine Länge von 1 Fuß, $\frac{795}{1000}$ Fuß = auf eine Länge von 2 Fuß aber $\frac{1590}{1000}$ Fuß **cubischen Inhalt.** Welche Brüche würden daraus erst in der Geld-Rechnung folgen und wozu wohl führen? Es ist nicht zu leugnen, daß diese Berechnung zur ganz richtigen Einsicht der Hölzer gehört, und auch da, wo insbesondere Schiffs-Bau- oder Tonnenholz, in so **vielerley Gestalt,** Dicke, Länge und Breite, nach seinem cubischen Inhalt verkauft und kaufmännisch berechnet **wird, nothwendig** erforderlich ist: Allein, dies ist dann schon zubereitetes, wirkliches Kaufmannsgut, und unterscheidet sich also sehr, gegen einen Stamm im Walde, welcher erst jedesmal einen Theil seines cubischen Inhalts nothwendig verlieren muß, wenn er beschlagen oder zu einer gewissen Sache gemacht wird.

Andere dagegen gehen wieder zu allgemein, wenn sie den Verkauf der Stämme bloß nach ihren Benennungen oder Bestimmungen, z. B. als Sägeblöcke, Balken, Sparren, Riegel u. s. w. von Forstbeamten beurtheilen, und ihn dann nach der Forst-Taxe bezahlen lassen. *) Mag doch der Stamm bestimmt seyn, wozu es sey, und eine Benennung führen, welche er will, man erhält immer einen

*) In der Regel wird der Umkreis (die Pheripherie) des Stammes, 4 Fuß vom Stammende mit einer Kette gemessen, und hiernach bestimmt, zu welcher Gattung er gehöre: ob er nemlich 4, 3, 2 oder 1griffig ꝛc. und ob er ein Balken, Riegel, Sparren ꝛc. ist.

einen richtigern Maaßstab, wenn sein unterer Durchmesser und seine Länge forstmäßig veranschlagt wird. Freylich wachsen nicht alle Bäume in einerley Gestalt, mehrere sind im Zopfende, andere wieder in der Mitte stärker, allein dies macht bey den Fichten, Kiefern und anderen weichen Hölzern im Ganzen wenig aus: Merklicher wohl ist es mehr bey Eichen, da diese insgemein keine gerade Höhe erhalten, und oft in und über der Mitte beynahe eben so dick sind, als am Stammende: Allein auch hier ist dieser Fall nicht so häufig und dann doch immer zu bedenken, wieviel durchs Beschlagen abgeht, was höchstens nur den Werth von Reißholz behält, und also nicht wie Nutzholz bezahlet werden kann, da es nur zum Verbrennen taugt.

Um also den Schwierigkeiten in Abschätzung des Stammholzes auszuweichen, welche insgemein nur wieder zu andern Inconvenienzien führen, ist es der Sache nach besser, wenn der Tarifsatz für das Stammholz blos nach dem Durchmesser des Stammendes, und nach der Länge bestimmt, der cubische Inhalt aber beym unbeschlagenen Holze gänzlich weggelassen wird. Man muß daher, um diese Sätze ein für allemal in Richtigkeit zu haben, diesen Tarif möglichst vollständig entwerfen lassen und darin also bestimmen:

a) Wieviel für einen Sägeblock, dessen Durchmesser am Stammende Zoll, am Zopfende Zoll und dessen Länge Fuß beträgt, zu bezahlen, und

b) Wieviel für das andere Stammholz nach Maaßgabe seines Durchmessers am Stammende und seiner Länge zu berechnen sey.

Hiebey

Hiebey müssen nun nothwendig auch die Holzarten unterschieden und deshalb die Sätze ohngefähr so gestellet werden:

Tarif-Sätze
des Stammholzes zu N.

a) Eichen

1)	Ein Sägeblock	14	Zoll stark,	16	Fuß lang	Rt.	sgl.	pf.
2)	—	—	15	—	—	16	—	—	:—:—:
3)	—	—	16	—	—	16	—	—	:—:—:
4)	—	—	17	—	—	16	—	—	:—:—:
5)	—	—	18	—	—	16	—	—	:—:—:
6)	—	—	19	—	—	16	—	—	:—:—:
7)	—	—	20	—	—	16	—	—	:—:—:
8)	—	—	14	—	—	17	—	—	:—:—:

und so weiter durch alle Verschiedenheiten der Stärke und Länge.

1)	Ein Baumstamm	Zoll stark	Fuß lang	Rt.	sgl.	pf.
2)	—	—	—	—	—	:—:—:

u. s. w.

b) Buchen
c) Birken
d) Linden
e) Erlen
f) Kiefern
g) Fichten
h) Tannen ꝛc.

} Eben so, da diese Holzarten vorzüglich von Stellmachern, Tischlern und andern Holzarbeitern gebraucht werden.

Ferner muß dieser Tarif auch die Stärke, Länge, und die Preise anderer Holzsachen, als Leiterbäume, Schlittenbäu-

tenbäume, Hopfenstangen, Reifstäbe, Zaunpfähle ꝛc. enthalten, damit wie vorhin gedacht worden, es ihm nicht an Vollständigkeit gebreche und Gelegenheit zu willkührlichem Verfahren gebe.

Alle Zopfenden (Wipfel) nebst den Zacken und Aesten, von einem verkauften Sägeblock oder sonstigen Stamm, gehören dem Forst, und müssen entweder in Knüppel-Klafter gesetzt, oder zu Reißig eingehackt werden; da die Stämme selbst nur waldgerecht, daß heißt, ohne Zacken und Wipfel und nur nach der bezahlten Länge verabfolgt werden dürfen.

Findet ausser dem tarifmäßigen Preise noch ein **Stammgeld** statt; so muß solches, wie beym Brennholz gezeigt worden, dem Forsttarif mit eingerückt werden. Den Holzsätzen folgt der

Tarif
für das Wildprett und wilde Geflügel,

in welchem auch alle vorkommende Sorten nach ihren Abstufungen, und dem erforderlichen Schußgelde genau aufgeführet seyn müssen; da sich in Ansehung des Verkaufspreises um deswillen nichts vorschreiben läßt, weil sich solcher allererst an dem Orte des Verkaufs, nach der Jahreszeit und der Größe des Absatzes bestimmt.

Eben so bleibt an Orten, wo es **Eichel-** oder **Buchmast** giebt, zu bestimmen, wie viel Schweine nach Verhältniß der Mast einzupfehmen seyn möchten, und was

für

für diese an Pfehm- Bucht- Hirten- und anderem Gelde nach der Menge der Mast, und nach den Getreyde-Preisen zu erlegen seyn möchte. Vom alten Bartholomäi an, wird sodann gewöhnlich die Hüthung mit anderem Viehe in den Eichen und Buchwäldern nicht gestattet, und sobald die Mast zu fallen anfängt, müssen die Schweine eingetrieben werden. Bey der Auspfehmung sind die Mast- und andere Gelder zu entrichten, und selbige bey der Forst-Rechnung unter ihrem Titel gehörig zu berechnen.

Nach diesen, in Bezug auf das Forst-Rechnungs-Wesen vorangeschickten kurzen Bemerkungen, gelangen wir nun zu der eigentlichen Forst-Rechnung selbst; und haben in der Regel auch bey dieser zuvörderst, die aus der vorherigen Rechnung in den verschiedenen Forstrevieren ꝛc. verbliebenen Natural-Bestände an Holz aller Art zu übertragen. Bevor solches aber eigentlich geschehen kann, müssen diese Bestände erst in dem Forst ꝛc. nachgesehen und förmlich recherchiret werden; damit man auch bey deren Aufnahme in die neue Rechnung von ihrem Daseyn überzeugt sey.

Sodann aber macht das Brennholz die **erste**, das Stammholz die **zweyte**, die geschnittenen Holzwaaren die **dritte**, die ausgehauenen Hölzer die **vierte**, das Wildprett die **fünfte** und die kleinen Forst-Nutzungen die **sechste** Rubrik der Forst-Rechnung aus, welcher die Geld-Einnahme und Ausgabe-Rechnung folget, deren Abschluß dann die Forst-Nutzung in allen ihren Theilen darstellt.

Das

Das Brennholz also, das nach der etatsmäßigen oder einer andern nähern Bestimmung, jährlich geschlagen werden darf; muß zuerst mit dem Betrag des Schlag- und Hackelohns in Einnahme gestellet werden. Die Leute, welche das Fällen und Einschlagen desselben verrichten, haben über das erhaltene Holzschlägerlohn Quittung zu geben, in welcher nicht nur die Klafter- und Schocke-Anzahl jeder Holzgattung, sondern auch der Satz des Lohns und der Betrag desselben ausführlich enthalten seyn muß. Diese Quittungen dienen zugleich zum Belag des beeinnahmten Holzes, und müssen also wegen beyder Gegenstände, der Rechnung unter der laufenden Nummer beygefügt werden.

Sind die Unterthanen eines Dominii verpflichtet, eine Quantität Klafter oder Reißholz robothmäßig zu fällen und einzuschlagen; also, daß sie nächst der Bespeisung das festgesetzte Tagelohn bekommen; so ist solches in Rechnung zu unterscheiden, das Lohn gehörig anzusetzen, deren Beköstigung aber bey der Beköstigungs-Tabelle, in Bezugnehmung auf die Forst-Rechnung besonders auszubringen.

Da die Forsten gemeiniglich aus mehreren Revieren unter eigenen Namen bestehen, von welchen wir zu besserer Deutlichkeit, eines das Gänseberger und das andere das Kavel Revier nennen wollen, so erfordert es die Ordnung, daß jedes Revier in der Rechnung einen eigenen Abschnitt erhalte; damit man sehen kann, wie viel und

welches Holz in jedem Revier geschlagen, verkauft und übrig behalten worden.

Gleichergestalt muß das Stammholz nach den Revieren ausgewiesen werden, und da Kürze und Bündigkeit der vornehmste Zweck dieser Rechnung ist; so muß auch immer gleich der Betrag des Geldes dabey vermerkt werden; damit solcher monatlich in die Geld-Rechnung übertragen werden kann, und hierdurch die mehrmahlige Wiederhohlung dieser und derselben Posten möglichst vermieden werde.

Die Verificirung des verkauften Holzes und des dafür berechneten Geldes ist allerdings ein Haupterforderniß der Rechnung; und ein jeder Rechnungsführer, so treu und ehrlich er auch an sich selbst seyn mag, hat immer Ursach, sich wo möglich über alles mit Belägen zu versorgen: allein bey der Forst-Rechnung, so wie diese hier eingerichtet ist, sind Beläge über das verkaufte Brennholz nicht erforderlich, sondern nur lediglich über das verkaufte Stamm- oder Nutzholz. Denn das Brennholz, wenn es nach den Holzschläger-Quittungen nach Quantität und Qualität richtig beeinnahmet worden ist, weiset sich dann genugsam selbst aus; da dessen Preise fest stehen, und die Quantität entweder verkauft, oder gegen Atteste in die Wirthschaft verabfolgt, oder aber im Forst noch vorhanden seyn muß. Mit dem Stammholze aber ists anders; dieses darf nicht eher gefället werden, als solches verlangt wird, und erscheint also nur einmal, nemlich zur Ausgabe in Rechnung; mithin müssen darüber Atteste des Käufers,

in

in welchen die Art, die Stärke und Länge des Holzes, nebst den Preisen enthalten seyn müssen, beygebracht, und diese von den Stammfällern unter Anführung des Fäller-lohns mit unterschrieben, und der Rechnung ad Tit. II. zum Belag des Stammholzes beygefüget werden.

Bedarf man an einigen Orten mancher Rubriken oder Colonnen nicht, so kann man solche weglassen, und dafür andere, vielleicht noch vorkommende Artikel einschalten; und hierdurch, wie es sich auch von selbst versteht, die Rechnung ganz auf ihren Ort einrichten.

Alles Deputat- wie auch Bau- und Brennholz, das in die Wirthschaft nöthig ist, oder derem Personale gebühret, oder auch besonders zu Bauten erfordert werden dürfte; muß in dem Forst-Etat mit enthalten oder durch besondere Anweisungen approbiret seyn, und durch diese mit Quittungen zur Forst-Rechnung justificiret werden. Dasjenige aber, welche Brauerey, Brantweinbrennerey, Kalk und Ziegelofen ꝛc. entnehmen, muß der richtigen Uebersicht halber, aus deren Cassen zur Forst-Casse bezahlet, und so wie jedes andere verkaufte Holz berechnet werden.

Artikel, welche nicht oft oder nicht häufig vorkommen, wie etwa Eichen-Rinde, Spähne ꝛc. sind nur dann, wenn sie vorkommen, in der Forst-Rechnung aufzuführen, und in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Zuweilen aber trift sichs auch, daß das Dominium einen eigenen Vorrath von geschnittenen Holzwaaren,

als **Pfosten, Brettern, Latten** u. s. w. hält, zu dem Ende solche selbst schneiden, und davon theils den wirthschaftlichen Bedarf bestreiten, theils aber auch verkaufen läßt, und folglich auch darüber eine Berechnung nöthig wird; in diesem Falle muß solche bey der Forst-Rechnung um deshalb mit geführet werden, weil die dazu erforderlichen Stämme, bey derselben doch in Ausgabe gebracht und also weiter ausgewiesen werden müssen. Zu diesem Behuf ist in der Forst-Rechnung ein eigener Titel von geschnittenen Holzwaaren angebracht, welcher deren Verrechnung zeigt, und bey welchen man nach dem Bedarf des Orts hinweg lassen oder hinzu setzen kann, was nach diesem erfordert wird. Die zur Wirthschaft entnommenen Stücke, müssen durch Atteste zur Ausgabe justificiret werden, und eben so ist es, mit den **ausgehauenen Holzartikeln** Tit. IV. zu halten.

Der Ertrag der **Jagd**, deren Betreibung allerdings mit Rücksicht auf den Wildstand geschehen, und daher eben sowohl in ihren Grenzen bleiben muß, als das Hegen des Wildpretts in den seinigen; um theils die Jagd nicht ganz zu ruiniren, andern theils aber auch des Wildes nicht so viel werden zu lassen, daß es den Feldfrüchten nachtheilig und dadurch dem Ganzen schädlich werde — muß ebenfalls zur Forst-Rechnung beeinnahmet werden. Zur Verification des Wildes dient ein Schuß- und Fangebuch, welches entweder mit dem Förster, oder von diesem mit den Jägern zu halten ist, und in welchem nicht nur das geschossene und gefangene Wild und Geflügel, sondern auch die erlegten Raubthiere mit dem dafür bezahlten Schuß-

oder Fanggelde, und den Datis verzeichnet stehen müssen. Nach diesem Schuß- und Fangebuche, welches der Rechnung zum Belag beygegeben wird, geschiehet die Uebertragung des Wildprets in die Forst-Rechnung; in welcher es dann weiter zur Geld-Einnahme-Rechnung ausgewiesen werden muß.

Die **Geld-Rechnung** enthält also in Einnahme, den Werth aller verkauften Hölzer und anderer Forst-Nutzungen, und folgt übrigens ganz der Ordnung der Forst-Rechnung. Wenn nemlich bey dieser die geschlagenen und verkauften Hölzer, nach Anleitung der Rubriken gehörig ausgewiesen und belegt worden sind; so wird dasjenige, was am Ende eines Monats verkauft und resp. eingenommen ist, ante lineam zusammen gerechnet, und in die Geld-Einnahme-Rechnung summarisch übertragen. Beym Ablauf eines Jahres wird alsdann die Forst- so wie auch die Geld-Rechnung abgeschlossen, und es ergiebt sich sogleich, wieviel Brenn- und Stammholz von jeder Gattung verkauft und was dafür berechnet worden, ingleichen wieviel in den Forsten selbst noch an Bestand verblieben ist. Dem Schema sind deshalb zum Theil diese Berechnungen beyspielsweise eingerückt, und es kann also nicht fehlen, daß selbiges bey einigem Nachdenken werde verstanden und ganz angewendet werden können.

Dahingegen müssen die verkauft werdenden Pfosten, Bretter, Balken ꝛc., so wie auch das Wildprett, bey der Geld-Rechnung speciel zur Einnahme aufgeführet werden. Ueber letzteres sind nun nicht wohl Beläge zu verlangen,

da

da selbige hiebey theils nicht üblich sind, theils sich auch die Preise desselben wegen Concurrenz oft verändern, und man mehrmals gezwungen ist, das Wild loszuschlagen um es nicht gar verderben zu lassen. Inzwischen wird ein rechtschaffner Forst-Beamter das nöthige schon wahrnehmen, und es ist daher auch um deshalb nicht so sehr auf Belägen zu bestehen, als erstlich die Zahl (Quantität) an sich, doch ausgewiesen wird, und man sodann auch insgemein Wissenschaft erhält, wie die Preise des Wildes gewesen sind, und also eventualiter andere Einrichtungen treffen kann.

Andere Einnahmen, die mehr zufällig als gewöhnlich sind, worunter die Mastpfehm-Gelder, der Verkauf von Eichenrinde und kleine Strafen der Forst-Polizey gehören, müssen unter dem besonderen Titel: „Extra" berechnet werden. Zum Belag gehört im ersten Fall das Pfehm-Register, worinnen ein Jeder, der Vieh in die Mast gegeben hat, namentlich mit dem Betrag des Pfehm- Bucht- und Hirten-Geldes ꝛc. aufgeführt seyn muß; im zweyten Fall wird über die Rinde ꝛc. das Atteſt des Käufers, welches den Preiß enthalten muß, erfordert; im dritten aber sind die Anzeigen, oder auch die Decisiones vom Gerichts-Amt beyzufügen. Alle diese und auch die übrigen Beläge müssen mit der in Rechnung angezeigten Nummer versehen, und nach dieser geheftet werden. Ihnen wird die Bezeichnung „**Forst-Rechnungs-Beläge**" gegeben.

Die

Die Geld-Ausgabe der Forst-Rechnung enthält den Aufwand, welcher theils zur Verwaltung des Forsts erfordert wird; theils an Holzschläger- und Fällerlohn abgehet; theils auf Meliorationen, als Rohdungen, Ansäungen und Anpflanzungen verwendet werden muß; theils aber extra ordinair vorkommt: und wir wollen daher diese Titel zu besserer Einsicht specialiter abhandeln.

Unter den Ausgaben, welche die Verwaltung eines Forstes nothwendig macht, gehören die Besoldungen und Emolumente der Forstbeamten, Forstschreiber, Jäger, Haideläufer u. s. w. Diese müssen durch einen Etat festgesetzt seyn, in Rechnung sub Tit. II. verrechnet und mit Quittungen der Empfänger belegt werden; welche Beläge der Rechnung unter der laufenden Nummer beyzufügen sind.

Diesen folgen Tit. III. die Ausgaben an Holzfäller- Schläger- und Hackerlohn, welche sich aus der Forst-Rechnung, woselbst das geschlagene und gefällte Holz beeinnahmet und das Holzschlägerlohn dabey specialiter ausgeworfen worden, genugsam verificiren; und also mit jenem genau zutreffen müssen.

Gleichergestalt wird Tit. IV. das Schuß- und Fange-Geld für das beeinnahmte Wild, ingleichen für die erlegten Raubthiere u. s. w. beausgabt. Es muß ebenfalls genau mit dem beeinnahmten Wild und den Bälgen von den Füchsen ꝛc. übereinstimmen, und der Betrag dafür sich auch aus dem Schuß- und Fangebuche ergeben; in letzteres

deshalb

deshalb die Percipienten ihre Empfangs-Quittungen einzuschreiben haben.

Was sonst auch noch die Eichel- oder Buchmast an Kosten verursacht, die natürlich unter dem Pfehm- (Mast) Gelde begriffen sind, oder doch damit zugleich eingehoben werden; muß ebenfalls unter diesem Titel zur Ausgabe kommen, sich aber auch aus dem Pfehm-Register verificiren; zu welchem Ende die Empfänger ebenfalls ihre Quittungen in selbiges auszustellen haben; damit durch einen Belag zugleich mehrere Titel der Rechnung justificirt werden.

Die Meliorationen nehmen den V. Titel ein. Zu ihnen gehören alle Rohdungen, ferner die Ansäungen und Anpflanzungen aller Arten Hölzer, welche in Kampen, Gehägen, Schonungen, oder auch auf neuen dem Forste gewidmeten Flecken besorgt worden. Die desfalsigen Kosten für Arbeitslohn, Saamen, oder Saamensammlen u. s. w. müssen nicht nur gehörig belegt, sondern vorzüglich auch die so geforsteten Anlagen genau in Rechnung angezeigt werden, damit in einem Blick übersehen werden könne, was in dieser Rücksicht jedes Jahr, und wo geschehen ist. Diesemnach muß z. B. bey Ansäungen nicht blos der Ort in seinem Forst-Reviere, sondern auch dessen Flächen-Inhalt (Größe), und der dazu gebrauchte Saame nach Quantität und Gattung in Rechnung angezeigt, und eben so bey Anpflanzungen, die Zahl und Gattung der jungen Bäumchen, und das Revier nebst dem Ort, wohin sie gepflanzt worden, vermerkt werden. Auch versteht sich dies

noch

noch von allen, zum Besten der Forst geschehenen Anlagen, und anderen Verrichtungen, welche etwa nöthig befunden oder verfügt werden möchten; deren Aufwand dann auch mit specieller Anzeige der Sache, in Rechnung unter diesem Titel aufgeführt und belegt werden muß.

Noch kommen Ausgaben vor, welche unter keinem der vorhin gedachten Titel einen Platz finden können, und daher für sich Tit. VI. unter „Extra" ausgewiesen werden müssen. Dahin sind zu rechnen, das Schneidelohn der Pfosten, Bretter und Latten ꝛc. die Kosten von Grabenhebungen und Aufstellung neuer Grenz- oder Forstpfähle; Schreibmaterialien, und überhaupt alle solche Dinge, welche theils als Utensilien nöthig sind, theils auch zu der Forst-Oekonomie, oder sonst noch erfordert werden möchten. Die Justificirung derselben durch Beläge, (ohngeachtet diese hiebey nicht durchaus, das heißt, über Kleinigkeiten, so etwa aus der Hand erkauft und bezahlet worden, verlangt werden können,) bleibt Sorge des Rechnungslegers, und er muß es daher, wo möglich, nie daran ermangeln lassen.

Durch Recapitulation aller Titel erhält man das Resultat, was der Forst eingetragen hat, und was die Ausgaben davon weggenommen, und noch an reinem Ertrag übrig gelassen haben.

Forst- und Wald-
Nutzungs-Rechnung,

bey

dem Domino N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

Tit. I[a].

Einnahme

Es ist geschlagen und aufgesetzt worden		Scheitholz					
den	durch	Eichen Klftr.	Büchen Klftr.	Birken Klftr.	Erlen Klftr.	Kiefern oder Fichten Klftr.	Pappel, Eschen ꝛc Klftr.
1. Im Bestand	Gänseberger Revier. aus vorigem Jahre						
	Summa						
	Ausgabe ab = =						
	Bleibt Bestand						
2. Im Bestand	Kavel Revier. aus vorigem Jahre						
	Summa						
	Ausgabe ab = =						
	Bleibt Bestand						

an Brennholz.

Stockholz		Reißholz				Betrag des Holzschläger-Lohns.			No. der Beläge.
Hartes	Weiches	Hartes		Weiches					
Klftr.	Klftr.	Schk.	Geb.	Schk.	Geb.	Rthl.	sgl.	pf.	

Ausgabe

Es ist verkauft und verabfolgt worden		Scheitholz					
Datum	den:	Eichen Klftr.	Büchen Klftr.	Birken Klftr.	Erlen Klftr.	Kiefern oder Fichten Klftr.	Pappel, Eschen ꝛc. Klftr.
1. Aus	dem Gänseberger Revier.						
	1. Verkauft.						
d. 15. July 1800.	Zur Brauerey = =	—	—	—	—	3	—
	2. Deputat.						
d. 6. Octb. 1800.	dem Förster N. = =	—	—	—	—	2	—
	3. In die Wirthschaft.						
d. 20. Sept. 1800.	Laut Attest = =	—	—	—	—	—	—
	Summa						
2. Aus	dem Kavel Revier						
	1. Verkauft.						
	2. Deputat.						
	3. In die Wirthschaft.						
	Summa						

an Brennholz.

Stockholz		Reißholz				Geld-Betrag für das Brennholz			No. der Beläge.
Hartes	Weiches	Hartes		Weiches					
Klftr.	Klftr.	Schk.	Geb.	Schk.	Geb.	Rthl.	sgl.	pf.	
—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
—	—	4	—	—	—	—	—	—	13
—	—	15	—	10	—	—	—	—	21

An gefällten und

Es ist verkauft und verabfolgt worden		Eichen	Buchen	Birken	Erlen	Kiefern	Fichten	Tannen
Datum.	an	St	ám	men				
	1. Aus dem Gänseberger Revier.							
	Verkauft.							
den	Schmidt Heinrich v. N.	—	—	—	—	—	—	—
	Balken = = =	—	—	—	—	2	—	—
	Riegel = = =	—	—	—	—	—	4	—
	Sparren = = =	—	—	—	—	—	2	—
	u. s. w.							
	Summa							
	2. Aus dem Kavel Revier.							
	1. Verkauft.							
	2. Zur Schneidemühle							
d. 20. Nov.	Laut Tit. III. = =	1	—	—	—	—	—	—
1800.	= = =	—	—	—	—	1	—	—
	3. Zu Bauten.							
den	Zu einer Scheune							
	Balken							
	Riegel							
	Sparren							
	u. s. w.							
	Summa							

verkauftem Stammholze.

Durchmesser am Stamm-Ende. Zoll.	Länge des Stamms Fuß.	Tarif-Satz.	Werth des Holzes Rthl. sgl. pf.			Stamm-Geld. Rthl. sgl. pf.			No. der Beläge.
*	*	*							
20	10	—	—	—	—	—	—	—	
18	12	—	—	—	—	—	—	—	

*) Der Durchmesser, die Länge und der Tarifsatz wird an jedem Stamm-Ende jedesmal nach dem Befund eingerückt.

Tit. III.
Angeschnittenen

Geschnitten		Eichene Pfosten	Eichene Dielen	Kiefern Pfosten	Spindebretter	Gemeine Bretter	Schwarten	Latten	Schneide-Lohn			No. des Belags.
Datum	Von	Stück		Stk.	Schock.		Schock		Rthl	sal.	pf.	
Bestand aus vor. Jahre		12	20	10	2	3	18	2½	—	—	—	
d. 20. Nov 1800	1 Eichen-Stamm											
	1 kiefern Sägeblock											
	u. s. w.											
Summa												

Holzwaaren.

No. des Belegs.	Ausgabe		Eichene Pfosten	Eichene Dielen	Kiefern Pfosten	Spindelbretter	Gemeine Bretter	Schwarten	Latten	Betrag der verkauften Holzwaaren
	Datum	An	Stück.		Stk.	Schock.		Schock		Rthl. sgl. pf.
	1.	Verkauft.								
	2.	Verbraucht.								
		Summa								

An ausgehauenen Hölzern

Einnahme		Stabholz	Bodenholz	Felgen	Naben	Achsen	Schindeln	Macherlohn			No. des Belags.
Datum	durch	Rin=	ken	Schk	Schock.		Kast	Rthl.	sgl.	pf.	
Besta	nd aus vor. Jahre										
20 Febr. 1801.	Martin und Koch =	—	—	2	½	—	—				
	u. s. w.										
	Summa										

für verschiedene Handwerker.

Ausgabe														
Datum	An		Stabholz Rin=	Bodenholz ken	Felgen Schf	Naben Schock.	Achsen —	Schindeln Kast.	Betrag des verkauften Holzes Rthl.	sal.	pf.	No. des Belegs.
1.	Verkauft.											
	2. Verbraucht.											
15. Octbr.	die Scheunen zu decken =		—	—	—	—	—	4	—	—	—	35
	u. s. w.											
	Summa											

An erlegtem Wildpret

Einnahme		Hirsche.	Rehböcke.	Wilde Schweine.	Hasen.	Rebhühner.	Enten.	Füchse.	Raub-Vögel.	Betrag des Schießgeldes			No. des Belags.
Datum	Von									Rthl.	sgl.	pf	
	Summa												

und Wald-Geflügel.

Ausgabe Datum	An	Hirsche.	Rehböcke.	Wilde Schweine.	Hasen.	Rebhühner.	Enten.	Gros-Vögel.	Kleine Vögel.	Betrag des gelösten Geldes Rthl. sgl. pf.	No. des Belags
1.	Verkauft.										
	2. Abgeliefert.										
d. 7. Nov. 1800.	der Herrschaft = u. s. w.	—	1	—	—	4	—	—	—	—	42
Summa											

An kleinen Forst-Nutzungen.

Verkauft den	an	Eichen Rinde	Hopfenstangen.	Reifstäbe.	Zaun-Ruthen.	Betrag des Geldes. Rthl:	sgl.	pf.	No. des Belags.
	Summa								

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.	Belegs.
	Tit. I. An Bestand.					
	Aus vorjähriger Rechnung = = =					
	Tit. II. Für Brennholz.					
pro Juny 1800						
= August =						
	Summa					
	Tit. III. Für Stammholz.					
pro July 1800						
	Summa					
	Tit. IV. Für geschnittene und ausgehauene Holzwaaren.					
	Summa					
	Tit. V. Für Wildprett und Wald-Geflügel.					
	Summa					

Datum.		Rthl. sgl. pf. N.		Belags.
	Tit. VI. Extra. (Hier gehören die Mast-Gelder, kleine Forst-Nutzungen Tit. VI. und andere zufällige Einnahmen her.)			
	Summa			

Recapitulatio der Einnahme.

Tit. I.	An vorjährigem Bestand = =	
II.	Für Brennholz = = = =	
III.	= Stammholz = = = =	
IV.	= geschnittene und ausgehauene Holzwaaren = = =	
V.	= Wildprett und Wald-Geflügel	
VI.	Extra.	
	Summa der Einnahme	

Datum.		Rthl. sgl. pf. N.		Belags.
	I. Vorschuß.			
	Besage vorjähriger Rechnung = =			
	II. An Besoldung.			
	Laut Etat			
den	dem — —			
	Summa			
	III. An Holzfäller = Schläger = und Hackerlohn.			
	Summa			
	IV. An Schuß = und Fangegeld.			
	Summa			
	V. An Forst = Meliorationen. (nehmlich Ausrohdungen, Ansäungen und Anpflanzungen.)			
	Summa			

Datum.		Rthl. sgl. pf. N.	Belags.
	VI. Extra.		
	Summa		

Recapitulatio der Ausgaben.

Tit. I.	An vorjährigem Vorschuß = = =	
= II.	= Besoldung = = = = =	
= III.	= Holzfäller = und Schlägerlohn =	
= IV.	= Schuß = und Fange = Geld = =	
= V.	= Forst = Meliorationen = = =	
= VI.	= Extraordinarien = = = =	
	Summa der Ausgaben	

Balance.

die Einnahme war	= = =	
die Ausgabe ist	= = =	
Bleibt Bestand	= =	

(und wie Seite 242.)

Ueber
Gyps und Kalkbrennereyen.

Das Daseyn einer Kalkbrennerey hängt von einem guten Kalksteinbruche ab, und dessen Größe und Inhalt bestimmten die längere oder kürzere Dauer derselben. Oftmals ist auch damit die Gypsbrennerey verknüpft, und beydes wird dann unter einem berechnet.

Da die Steine theils schieferartig in Gebirgen, theils flötzartig oder flachstreichend in der Erde gefunden werden; so müssen sie durch besondere Leute gebrochen werden, und dies geschiehet gemeiniglich nach gewissen Lohn-Sätzen; weshalb die Steine aufgesetzt und nach Klaftern zu 6 Quadrat-Fuß und 3 Fuß Höhe, oder nach Maltern zu 4 Quadrat-Fuß und 3 Fuß Höhe oder auch nach Quadrat-Ruthen und 3 Fuß Höhe gerechnet werden. Letztere, die Ruthen, sind aber in ihrer Länge sehr verschieden, und machen daher eine eigene nähere Bestimmung *) an jedem Orte nothwendig, ob diese nehmlich nach rheinländischem oder anderem Maaße zu verstehen sey.

Ein zweytes Hauptrequisit zu einem Kalkofen ist der Brennstoff; welcher nicht theuer, hinlänglich vorhanden und nicht weit heran zu führen seyn muß. Eben so muß der Kalkofen selbst seinen Standpunkt so erhalten, daß er den Steinbrüchen möglichst nahe, von den Dörfern wegen der Feuersgefahr ziemlich entfernt und doch so belegen sey, daß er den Abnehmern zu nicht weit aus dem Wege liege; sondern

*) Die Schlesische Ruthe hat $7\frac{1}{2}$ Elle oder 15 Fuß.

sondern möglichst der Straße und den Oertern, wohin der mehreste Absatz zu hoffen ist, nahe sey. Auch muß der zu ihm führende Weg, beständig in gutem Stande erhalten werden.

Die Berechnung einer Kalkbrennerey hebt sodann Tit. I. mit den gebrochenen Steinen an. Selbige müssen in der Regel, so bald sie gebrochen sind, gleich zum Ofen angerückt, und daselbst in Klaftern, Maltern oder Ruthen aufgesetzt werden. Ist dies geschehen, so werden die gebrochenen und aufgesetzten Steine von dem Aufseher der Kalkbrennerey nachgemessen, und an diesem Tage mit dem Betrag des Breche- und Fuhrlohns eingetragen.

Eben so wird Tit. II. bey dem benöthigten Feuerungs-Stoff an Holz oder Steinkohlen procedirt; und damit der Beläge nicht so viel werden möchten, so kann über das Brech- und Fuhrlohn ein Quittungsbogen mit jedem Empfänger gehalten, und solcher kürzlich so eingerichtet werden:

Den 16. July 1800 für 2 Klftr. Steine zu
brechen = = = = Rt. — sgl. — pf.
richtig empfangen N. N.

Den 16. July 1800 für 2 Klftr. Steine anzurücken = = = = = = — = — =
erhalten N. N.

Den 30. July 1800 an Holzfuhrlohn erhalten
für 16 Klftr. Holz — = — = — =
für 30 Schock Reißig = — = — =
oder, für 120 Schfl. Steinkohlen = — = — =
N. N.

Dieser wird alsdann der Rechnung beygefügt, und so weit er Bezug hat, immer dieselbe Belags-Nummer in Rechnung angeführt.

Diejenige Quantität Steine, welche nun jedesmal zum Brennen genommen, und diejenige Quantität Holz oder Steinkohlen, welche dazu verbraucht wird, muß Tit. III. sofort eingetragen und hiernächst der davon gezogene Gyps oder Kalk dabey beeinnahmet werden. Hierdurch entsteht auf einer Seite der vollständige Ausweiß des gebrauchten Materials und des davon wieder erzielten Products, und es wird ausserdem auch noch das Brennerlohn, wenn solches nach dem Maaße der Steine oder der erhaltenen Scheffel Kalk fest stehet, hiebey nachgewiesen. Zu dessen Belag bedarf es dann auch nur eines solchen, vorhin gedachten Quittungs-Bogens, in welchem aber jedesmal der durchs Brennen gewonnenen Quantität Kalk, gedacht seyn muß.

Dasjenige, was nun wieder an Kalk successive verkauft wird, muß mit dem Namen des Käufers und dem Betrag des Geldes sofort Tit. IV. eingetragen werden. Hierüber bedarf es aber keiner Atteste der Käufer, weil theils die Verkaufs-Preise fest stehen müssen, theils aber, der verkaufte und resp. verabfolgte Gyps und Kalk, mit dem gezogenen und beeinnahmten Gyps und Kalk balanciret, und der jedesmalige Bestand oder Vorrath nachgewiesen werden muß. Wohl aber müssen diejenigen Quanta Gyps oder Kalk, welche dem Dominio zu Bauten unentgeldlich verabfolgt werden, durch specielle Autorisationes

und

und Quittungen zur Rechnung belegt werden; und insofern darunter blos der Bedarf zu Reparaturen und kleinen Bauten an Wirthschafts-Gebäuden verstanden wird, kann solches auch füglich von Seiten der Kalkbrennerey getragen werden. Ein grösserer Bedarf aber, zu großen neuen Bauten, muß zur Herausbringung eines richtigen Calküls und Resultats, bey jeder Rechnung, jedesmal der Kalkbrennerey bezahlt werden.

Mit Ablauf eines Jahres werden sämtliche Titel aufgerechnet, das verbrauchte erste Materiale sub Tit. III. unter den Titeln I. und II. abgerechnet, das verkaufte und verabfolgte Quantum Tit. IV. aber, von dem erzielten und beeinnahmten Kalk Tit. III. abgezogen; und es ergiebt sich sodann gleich, was noch an Kalksteinen, an Holz und Steinkohlen, an Gyps und Kalk im Bestand verblieben ist, und was das Steinbrecher- und Brennerlohn durchs Jahr betragen hat, welches letztere wiederum bey der Geld-Rechnung zur Ausgabe sich befinden muß.

Diese Geld-Rechnung führt zuerst Tit. I. den Bestand aus vorigem Jahre auf, und weiset sodann sub Tit. II. in Einnahme nach, wieviel Gyps und Kalk jeden Monat nach Tit. IV. verkauft und was dafür aufgenommen worden. Dieser Geld-Betrag kommt hier nun eigentlich zur Einnahme und wird durch die Materialien-Rechnung verificirt. Gäbe es ausserdem noch eine Geld-Einnahme, z. B. für rohe Kalksteine oder beym Brechen mit vorgekommene Bruchsteine ꝛc., so muß solche Tit. III. unter Extra aufgeführt und berechnet werden.

Die

Die Geld = Ausgabe enthält Tit. I. den etwanigen Vorschuß aus der vorjährigen Rechnung, oder die Anzeige des Vacats. Unter Tit. II. kommt das etwanige Gehalt, ingleichen das Brech = Fuhr = und Brennerlohn, welches sich aus den Titeln I. II. und III. bey der Kalkrechnung ergiebt und verificirt. Tit. III. begreift das Feuerungs = Materiale an Holz und Steinkohlen, welches nach Tit. III. der Natural = Rechnung gehörig ausgewiesen und sorgfältig belegt werden muß. Tit. IV. muß die nöthig gewesenen und angeschafften Utensilien, ferner die bey dem Kalkofen und dessen Zubehörungen etwa vorgekommenen Reparaturen specifice enthalten, und durch Beläge rechtfertigen. Der Tit. V. ist den extraordinairen Ausgaben bestimmt; und es versteht sich schon von selbst, daß diese, eben weil sie **Extra** sind, vorzüglich belegt werden müssen.

Wird hiernach die Rechnung abgeschlossen, und die Ausgabe von der Einnahme abgezogen; so ergiebt sich, was an Ueberschuß, und resp. Ertrag verblieben ist. Ausserdem aber muß nachrichtlich unter dem Abschluß aufgeführt werden, wieviel der dem Dominio gratis verabfolgte Gyps oder Kalk, nach seinem Verkaufs = Werthe betrage, und sodann eine solche Nachweisung und Balance, wie Seite 242 bey der Wirthschafts = Geld = Rechnung gezeigt worden, hinzugefügt werden.

Kalkbrennerey-Rechnung

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis 30. Juny 1801.

An gebrochenen Kalksteinen.

Datum.	Namen der Steinbrecher.	Kalksteine Klftr.	Brechelohn pro Klftr. Rthl.	sgl.	pf.	Fuhrlohn pro Klftr. Rthl.	sgl.	pf.	Belags No.
Bestand aus vorigem Jahre									
14. Aug.	Heinrich Friebe =	24	—	—	—	—	—	—	—
Summa = =									
Davon Tit. III. gebrannt									
Bestand an Kalksteinen									

Einnahme an Holz und Steinkohlen.

Datum.	Namen der Fuhrleute.	Ort, woher?	Weiches Holz Klftr.	Reiß Holz Schk.	Stein-Kohlen Schfl.	Fuhrlohn. Rthl.	ſal.	pf.	Belage N…
Bestan	d aus vorig.	Jahre							
	Summa =	= =							
Davon	Tit. III. verbraucht zum	Brennen							
Bleibt	Bestand =	= =							

Tit. III.

Einnahme an Gyps und Kalk.

Verbraucht.				Tag des Brennens.	Davon erhalten.			Brenner-Lohn.			Belags No.
Kalksteine Klftr.	Weich Holz Klftr.	Reiß-Holz Schk.	Stein Kohlen Schfl.		Gyps Scheffl.	Kalk Scheffl.	Kalk-Asche Schfl.	Rthl.	sgl.	pf.	
				vorjähriger Bestand				—	—	—	
				Summa =							
				Davon die Ausgabe ab Tit. IV. =							
				Bleibt Bestand =							

Tit. IV.

An verkauftem Gyps und Kalk.

Datum.	Namen der Empfänger.	Gyps Schfl.	Kalk Schfl.	Kalk-Asche Schfl.	Betrag des eingenomm. Geldes. Rthl. sgl. pf.	Belags No.
	I. Verkauft.					
	II. Extra.					
	Summa = =					

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.	Belags.
	Tit. I. An Bestand. Laut vorjähriger Rechnung verblieb					
	Summa					
	Tit. II. An verkauftem Gyps und Kalk.					
pro Juny 1800	Besage Tit. IV. = = = =					
= August =	u. s. w.					
	Summa					
	III. Extra.					
	Summa					
	Recapitulatio der Einnahme.					
Tit. I.	An vorjährigem Bestand = =					
= II.	= verkauftem Gyps und Kalk =					
= III.	= Extra Einnahme = = =					
	Summa der Einnahme					

Datum.		Rthl. sgl. pf. N.			Belag.
	I. Vorschuß.				
	Tit. II. An Gehalt und Lohn. (NB. Brecher = Brenner = und Fuhrlohn)				
	Summa				
	Tit. III. An erkauftem Holz oder Steinkohlen.				
	Summa				
	Tit. IV. An Utensilien und Geräthschaften.				
	Summa				
	Tit. V. Extra.				
	Summa				
	Recapitulatio der Ausgaben.				
	Tit. I. An Vorschuß = = = =				
	II. = Gehalt und Lohn = = =				
	III. = erkauftem Holz und Steinkohlen				
	IV. = Utensilien und Geräthschaften				
	V. = Extra = = = = =				
	Summa der Ausgaben				
	Balance.				
	die Einnahme war = = =				
	die Ausgabe ist = = =				
	Folglich Ertrag = = =				
	(und nun wie S. 242 gezeigt worden.)				

Ueber Ziegelbrennereyen.

Die Anlegung und Betreibung einer Ziegelbrennerey hängt zuvörderst von folgenden wesentlichen Erfordernissen ab:

1) ob gute thonigte Ziegelerde genugsam vorhanden, und diese auch von der Beschaffenheit sey, daß sie nicht reiße; oder ob solche und wie lange vorher ausgegraben und gemauckt werden müsse.

2) Ob das Feuerungs-Materiale, sey es Brennholz oder auch Steinkohlen; immer so in der Nähe zu haben sey, daß sich nicht so bald ein Mangel daran besorgen lasse, und daß insonderheit dessen Preiß ziemlich wohlfeil sey; und

3) ob der zu verhoffende Absatz auch hinlänglich sey, die Anlegung einer Ziegelbrennerey zu verlohnen?

Diese Untersuchung muß der Ausführung vorangehen, und erklärt sich das Resultat derselben für die Anlegung einer Ziegelbrennerey; so bleibt es nichts destoweniger doch eine der vorzüglichsten Sorgen, über die nachbarliche Conkurrenz in diesem Fall genau zu wachen, und in Ansehung der Preise mit den benachbarten Ziegeleyen möglichst gleichen Schritt zu halten. Andere Mittel zu Beförderung des Absatzes, sind auch noch gut gebrannte Ziegel, welche ihr gehöriges Maaß haben, und ein möglichst kurzer und guter Weg. Je weniger Zeit die Abnehmer darauf zubringen dürfen, jemehr hat eine solche Ziegelbrennerey für sie Vorzüge und deshalb muß, wenn es seyn kann, die Ziegelbrennerey immer mehr an die Straße und näher

nach

nach solchen Orten, von wo sich der mehreste Absatz verhoffen läßt, angelegt werden. Die Kenntniß, ob und in wiefern aus solchen Nutzungen ein wahrer Vortheil erzielt werde, erhält man durch einen zweckmäßigen Ueberschlag, in welchem man alle Kosten und selbst den Werth des Bodens anschlägt, und diese dann mit dem Preise der Sache balancirt. Dies giebt auch den sichersten Maaßstab an, wie weit man in Ansehung der Preise für die gebrannten Ziegel gehen, und wie man solche bestimmen könne.

Eine genaue und zweckmäßige Rechnung verhilft hiernächst zur sichersten Kenntniß des Ertrags. Ihr voran muß immer die Bestimmung gehen, wie die zur Betreibung der Ziegeley erforderlichen Leute gelohnet werden sollen. Bey Sachen dieser Art ist es allzeit besser, wenn sich das Lohn der Arbeiter nach der Quantität der Dinge richtet, und diesemnach der Ziegelmeister so wie die Ziegelstreicher, auf gewisse Sätze fürs Hundert oder Tausend verdungen werden; weil dann die Größe ihrer Arbeit, mit der Größe ihres Verdienstes in gleichem Verhältniß bleibt; eigener Fleiß dadurch befördert wird, und in Fällen, wenn der Absatz nicht stark geht, und also nicht viel zu verdienen ist, die Casse doch ausser der Verbindlichkeit bleibt, diese Leute dann eben so, als wenn viele Arbeit zu machen wäre, belohnen und erhalten zu müssen.

Das Schema, welches wir hier zu einer Ziegelbrennerey-Rechnung liefern, verlangt zuerst den richtigen und genauen Nachweiß, wieviel Ziegel aller Art sind gestrichen worden, und was diese an Streicherlohn gekostet haben?

Diesem-

Diesemnach müssen Tit. I. diejenigen Quantitäten, welche nach der von dem Eigenthums-Herrn zu bestimmenden Art, an Platten, Flachwerken oder Mauer-Ziegeln sind gestrichen, und in den Trockenhäusern aufgestellt worden, mit den Namen der Streicher, dem Datum und Betrag des Streicherlohns, successive genau eingetragen und durch Quittungs-Bogen belegt werden. Kommen noch andere Arten von Ziegeln, als Gesimms- und Pfeilersteine, oder auch eigends bestellte u. s. w. vor; so müssen diese Colonnen noch hinzugefügt, so wie etwa die entbehrlichen weggelassen werden.

Wenn nun die gestrichenen Ziegel nach erfolgter Abtrocknung zum Brennen in den Ofen eingesetzt oder auch ohne Ofen gebrannt werden; so wird diejenige Quantität, welche dazu genommen wird, Tit. II. aufgeführt; welches also die Ausgabe an gestrichenen Ziegeln, zugleich aber auch nach dem Brennen, die Einnahme an gebrannten Ziegeln ausmacht. Dabey muß zugleich genau ausgewiesen und resp. eingetragen werden, wieviel zu einem jedem Brande, an Holz oder Steinkohlen verbraucht worden, und was das Brennerlohn beträgt. Letzteres muß durch Quittungen des Ziegelmeisters, in welchen zugleich die gebrannten Ziegel specificiret seyn müssen, bescheiniget, und diese Bescheinigung als Belag der Rechnung beygefügt werden; wodurch sodann auch noch die Vereinnahmung der gebrannten Ziegel verificiret wird.

Für dasjenige, was nun davon verkauft oder auch zum Bedarf des Eigenthümers gratis verabfolgt worden,

wird

wird der erhaltene Geld-Betrag, nach Anleitung der an jedem Orte üblichen Verkaufs-Preise ausgeworfen; damit bey der Verausgabung der Ziegel, zugleich die Vereinnahmung des Geldes nachgewiesen werde. Ueber die verkauften Ziegel, bedarf es keiner Bescheinigungen, weil sich diese schon durch ihre Quantität hinlänglich ausweisen; wohl aber müssen über diejenigen Quanta, welche zu den herrschaftlichen Bauten, oder zu Reparaturen an Wirthschafts-Gebäuden gratis verabfolgt werden, die gehörigen Bescheinigungen zur Justification beygebracht, und solche den Belägen unter der laufenden No. beygegeben werden.

Da auch in jetzigen Zeiten mehr als jemahls, der Gebrauch blos getrockneter, also nicht gebrannter Mauerziegel zugenommen hat, und diese daher ebenfalls gehörig berechnet werden müssen; so ist deshalb sub Tit. III. eine eigene Verkaufs-Rubrike angebracht, in welcher selbige eintragen und berechnet werden können. Am Ende eines Jahres wird jeder Titel abgeschlossen, der IIte sodann von dem Iten, der IIIte aber von dem IIten abgerechnet, und man ersiehet sodann gleich, was gestrichen und davon gebrannt, hiervon wieder verkauft und von beyden im Bestand geblieben ist: ingleichen, was das Streicher- und Brennerlohn betragen hat, und was für die verkaufte Ziegel eingenommen worden ist.

In der Geld-Rechnung ist wie gewöhnlich der etwa aus vorjähriger Rechnung verbliebene Cassen-Bestand Tit. I. zuerst zu übertragen, und ihm folget Tit. II. die Einnahme für sämtliche verkaufte Ziegel. Hierbey aber ist zu

merken,

merken, daß dasjenige, was jeden Monat verkauft wor-den ist, summarisch in die Geld-Rechnung übertragen werde und dieser Geld-Betrag mit dem Ziegel-Verkauf Tit. III. zutreffen müsse.

Sollte noch eine andere Einnahme vorkommen, welche nicht von den Ziegeln herrührte, z. B. daß einige Fuder Ziegelerde, oder auch Bruchziegel verkauft würden; so ist selbige Tit. III. unter Extra zu bringen.

Die Geld-Ausgabe hebt in der Regel Tit. I. mit dem Vorschuß an, in sofern ein solcher aus vorjähriger Rechnung verblieben ist; wo nicht, so wird dieser Titel mit „Vacat" ausgefüllt. Hierauf kommt Tit. II. das etwanige Gehalt, ingleichen das Streicher- und Brennerlohn zur Ausgabe, und da solches bereits bey der Ziegel-Rechnung specifice nachgewiesen und belegt worden ist; so darf es ebenfalls nur hier monatlich summarisch übertragen werden.

Dahingegen aber muß dem Feuerungs-Materiale ein eigener Titel sub III. um deshalb gewidmet werden, damit nicht nur, das successive erkaufte Brennholz oder die Steinkohlen mit den Kosten zur Ausgabe kommen, sondern auch deren Verbrauch abgerechnet; und der bleibende Bestand gleich an seinem Orte nachgewiesen werden könne.

Unter Tit. IV. kommen diejenigen Ausgaben zu stehen, welche für das Auswerfen der Ziegelerde an Tagelohn, und für das Anfahren derselben bis zu der Streich-

stelle,

stelle, ingleichen für das Holz und die Steinkohlen an Fuhrlohn verwendet worden. Auf die Quittungen, welche über dieses Lohn von den Empfängern auszustellen sind, muß der Ziegelmeister atteſtiren, daß wirklich ſo viel Fuder Ziegelerde ausgeworfen, und dieſe ſo wie das Holz ꝛc. resp. angefahren worden; welche Quittungen alsdann als Beläge beygefügt werden.

Ausgaben für Utenſilien und Geräthſchaften, wohin auch etwanige Reparaturkoſten des Ziegelofens und der dazu gehörigen Gebäude gehören, werden Tit. V. verrechnet; und es bringt ſchon die Ordnung einer Rechnung mit ſich, daß auch ſie belegt werden müſſen.

Andere Ausgaben, welche unter keinen der vorgedachten Titel gebracht werden können, erhalten ihren Platz unter Extra-Ausgaben Tit. VI., und müſſen daſelbſt verrechnet und ebenfalls gehörig belegt werden.

Die Recapitulation der Einnahme und Ausgabe vollendet die Rechnung, und mittelſt Balancirung derſelben ergiebt ſich das Reſultat oder der Ertrag der Ziegeley. Zu beſſerer Einſicht iſt es noch erforderlich, daß am Schluß der Rechnung, die an das Dominium gratis verabfolgten Ziegel, mit ihrem Werthe nachrichtlich aufgeführet und die, Seite 242 vorgeſtellten Nachweiſungen und Balancen, nicht unterlaſſen werden.

Ziegel-

Ziegelbrennerey-Rechnung

bey

dem Dominio N. N.

vom

1. July 1800. bis letzten Juny 1801.

Tit. I.

Einnahme an gestrichenen Ziegeln.

Es sind gestrichen worden: den	von	Platten Stück	Flachwerk: Dachziegel Stück	Flachwerk: Hohlziegel oder Forst-Stück	Mauerziegel Stück	Betrag des Streicherlohns Rsl. sgl. pf.			No. der Quittungen
	Bestand aus vorig. Rechnung =	—	600	—	4000	—	—	—	
1800. 15. July	Meyhoff und Günther	—	—	—	6000	4	—	—	1
— 18. do.	Liebig und Hagen =	—	4000	—	—	4	—	—	2
	und	—	—	—	4000	2	20	—	
— 30. do.	Meyhof und Günther	—	2000	—	—	2	—	—	3
	und	—	—	—	3000	2	—	—	
— 8. Aug.	Liebig und Krumpf =	—	—	1000	—	1	10	—	4
	u. s. w.								
Summa der gestrichenen Ziegel = =		—	—	—		—	—	—	
Davon sind Tit. II. gebrannt = = und Tit. III. ungebrannt verkauft =		—	—	—		—	—	—	
Bleibt Bestand 30. Juny 1801. =									

Tit. II.

Einnahme an gebrannten Ziegeln.

Verbraucht zum Ziegelbrennen		Datum wenn gebrennt worden.	Platten	Flachwerk		Mauerziegel	Betrag des Brennerlohns			No. der Quittungen
Kiehn Holz	Steinkohlen			Dachziegel	Hohlziegel Firs- oder					
Klftr.	Schfl		Stück	Stück	Stück	Stück.	Rtl.	sgl.	pf.	
		Bestand aus vor. Rechn.	200	1200	150	6000	—	—	—	—
		den 30. July	—	6500	—	14000				
		Summa =								
Da Tit. —	von III. a III. b	verkauft gratis verabfolgt. = =	—	350	50	1630	—	—	—	
		Bestand 30. Juny 1801.								

Tit. III.

Ausgabe an gebrannten Ziegeln.

Datum.	Namen der Käufer.	Platten Stück	Flachwerk: Dachziegel Stück	Flachwerk: Forst- oder Hohlziegel Stück	Mauerziegel: Gebrannte Stück	Mauerziegel: Ungebrannte Stuck	Geld-Einnahme Rtl. sgl. pf.	No. der Quittung gen.
1800.	a Verkauft							
d. 10. July	Heinrich aus Lenke							
— 11. do.	Jakob aus Laupitz							
— 14. do.	Jänicke aus Briesen							
— 16. do.	Hänel aus Lenke							
— 18. do.	Michael aus Hirschbitz							
	Summa der verk. Ziegel							
	b Frey verabfolgt.							
d. 20. July	auf den Oberhof laut Attest	—	200	50	850	—	— — — —	36
— 7. Aug.	aufs Vorwerk Steine =	—	150	—	480	—	— — — —	37
— 15. do.	auf den Unterhof =	—	—	—	300	150	— — — —	38
	u. s. w.							
	Summa der freyen Ziegel	—	350	50	1630	150	— — —	

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	Bel.
	Tit. I. An Bestand.				
	Aus der vorjährigen Rechnung ver=				
	blieb baar = = = =	15	18	6	
	und in ausstehenden Resten = =	25	6	6	
	Summa	40	25	—	
	Tit. II. An verkauften Ziegeln.				
1	pro July 1800 laut Ziegel-Rechnung				
	Tit. III. a = = = =				
2	= August = = = = =				
3	= Septbr. = = = = =				
4	= October = = = = =				
5	= Novbr. = = = = =				
6	= Decbr. = = = = =				
7	= Januar 1801 = = = =				
8	= Februar = = = = =				
9	= März = = = = =				
10	= April = = = = =				
11	= May = = = = =				
12	= Juny = = = = =				
	Summa				

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	Be=
					läge.
	Tit. III. An Extra.				
d. 20. Aug. 1800.	6 Fuder Ziegelerde a 12 ggl. an Hampel aus Lenk = = =	3	—	—	39
d. 14. Sept.	3 Fuder desgleichen a 12 ggl. an Martin von daher = = =	1	15	—	40
	u. s. w.				
	Summa				
	Recapitulatio der Einnahme.				
Tit. I.	An vorjährigem Bestand = = =	40	25	—	
II.	= verkauften Ziegeln = = =				
III.	= Extra Einnahme = = = =				
	Summa der jährl. Einnahme				

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	Be-läge.
	Tit. I. An Vorschuß.				
	Vakat.				
	Tit. II. An Gehalt, Streicher- und Brennerlohn.				
	pro July 1800 Streicherlohn laut Ziegel-Rechnung Tit. I.				
	= Brennerlohn = II.				
	= August =				
	= September =				
	Gehalt des Auffehers pro Quartal Michaelis = = =	12	—	—	
	= October =				
	= November =				
	= December =				
	Gehalt des Auffehers pro Quartal Weihnachten = =	12	—	—	
	= Januar 1801. =				
	= Februar =				
	= März =				
	Gehalt des Auffehers pro Quartal Oftern = = =	12	—	—	
	= April =				
	= May =				
	= Juny =				
	Gehalt des Auffehers pro Quartal Johannis = = =	12	—	—	
	Summa = =				

Datum.				Rthl.	sgl.	pf.	N.
	Tit. III. An erkaufter Feurung.						
	Weiches Holz Klftr.	Stein Kohlen Schfl.	Ort woher?				Beleg.
pro July 1800.	15	—	aus hiesiger Forst a 2 Rthl.	30	—	—	Forst-R. 48
	—	90	von der Berggrube a 2 sgl.	6	—	—	
= Aug. =	20	—	aus hiesiger Forst a 2 Rthl.	40	—	—	Forst-R. 49
	—	60	von der Pfauengrube a 2 sgl.	4	—	—	
			und so weiter bis zum letzten Juny.				
Summa	206	643	wofür also bezahlet sind =	454	15	—	
Davon sind			verbraucht besage Tit. II. der Ziegel-Rechnung,				
und also			im Bestand verblieben				
	Tit. IV. An Auswerfe und Fuhrlohn.						
d. 15. July 1800.	Heinrich Mautz 8 Tage Erde auswerfen, a 8 sgl. = = = = =			2	4	—	56
	Friedrich Ruß 10 Tage desgleichen =			2	20	—	57
	Hans Frobe für 30 Fuder Erde zur Ziegeley anzurücken, a 10 sgl. = =			10	—	—	58
	u. s. w.						
	Summa						

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. Belags.
	Tit. V. Auf Utensilien und Geräthschaften.				
24. Aug. 1800	Dem Zimmermeister Winkler 8 Tage die Trockenhäuser zu repariren, a 10 sgl. = = = = =	2	20	—	71
2. Septbr. =	Demselben für 6 neue Ratwern (Karren) anzufertigen und die alten zu repariren, 12 Tage = = u. s. w.	4	—	—	72
	Summa				
	Tit. VI. Extra.				
	Summa				
	Recapitulatio der Geld = Ausgaben.				
Tit. I.	An Vorschuß = = = =				
II.	= Gehalt, Streicher = und Brenner = Lohn = = = = =				
III.	= erkaufter Feurung = = =				
IV.	= Auswerfe = und Fuhrlohn = =				
V.	= Utensilien und Geräthschaften				
VI.	= Extra = Ausgaben = =				
	Summa der Ausgaben				
	Balance.				
	die Einnahme war = = =				
	die Ausgabe ist = = =				
	Folglich Ertrag (und nun wie S. 242 weiter gezeigt worden.)				

Nachdem wir nun in den vorhergegangenen Schematen, die Berechnung und Balancirung jeder wirthschaftlichen Branche umständlich angegeben haben; so kommen wir endlich noch zu derjenigen Berechnung, welche die weitere Verrechnung jener Ueberschüsse enthalten soll, und die insgemein mit dem Namen

Rent = Rechnung.

belegt wird.

Ihre Form ist um deswillen sehr einfach, weil diese Rechnung nur die **baaren Ueberschüsse** so aufnimmt, wie sie zu ihr abgeliefert werden, und sie hat daher mit den übrigen Rechnungen weiter keine Gemeinschaft, als daß nur noch aus diesen, die berechneten Einkünfte ratione quanti verificirt werden müssen; weshalb auch erstere gewissermaßen als Beläge zu der Rent=Rechnung anzusehen sind. An Orten, wo kein eigener Rentmeister angesetzt ist, führt der Principal selbst diese Rechnung von seinen Einkünften, und inwiefern derselbe diese Ordnung beobachten will, hängt zwar lediglich von seiner Ordnungsliebe und Genauigkeit ab: Ein Rentmeister aber muß sich schon die nöthige Ordnung ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, und dieser zufolge dasjenige, was ihm successive von den verschiedenen Branchen abgeliefert wird, nicht nur sofort und ohne allen Verzug unter die gehörige Rubrik in seiner Rechnung eintragen; sondern sich auch zum einstweiligen Belag, daß er bisher nicht mehr erhalten, einen sogenannten Sortenzettel von demjenigen, welcher ihm Geld einliefert, geben lassen. Diesen Sortenzettel, welcher den Datum, die Summe und Sorte des Geldes, die Branche, woraus solches kommt, und die Unterschrift des Einzahlers

lers enthalten muß; fügt der Rentmeister seiner Einnahme-Rechnung als Belag bey, ertheilt über jede Summe dagegen wieder seine Quittung, welche der Einzahler nunmehro zum Belag Seite 242 u. a. O. braucht, und so wie sich in dieser Verbindung eines durch das andere verificirt; so müssen auch nach Ablauf eines Jahres die aus den verschiedenen Rechnungen abgelieferten Posten, mit den bey der Rent-Rechnung beeinnahmten Posten, so wohl in den Datis als Quantis genau übereintreffen. **Die Revision und Vergleichung der sämtlichen Rechnungen, ist dann ein sehr nothwendiges Haupterforderniß.**

An Ausgaben kommen bey der Rent-Rechnung nur diejenigen vor, welche in die vorhin gedachten Special-Rechnungen nicht gehören *), nehmlich die jährlichen Zinsen von Capitalien, welche auf den Güthern radiciren; ferner die Kosten zu besondern Bauten und Anlagen ꝛc., ingleichen die Gelder, so an den Guthsherrn baar eingesandt, oder sonst für ihn, oder auf seine Ordre bezahlet worden sind. Ueber alles dies muß sich aber der Rentmeister mit zureichenden und gültigen Anweisungen versehen lassen; auch vorzüglich immer auf Quittungen bedacht seyn; weil er sich sonst im ermangelnden Fall nicht würde gehörig ausweisen können, und dann für ihn die Gefahr entstehet, daß er der Unredlichkeit könnte verdächtig gehalten und wohl gar zur Vertretung gezogen werden. In Rechnungssachen ist einmal die größeste Accurateſſe wesentlich nothwendig, und man kann oft selbst mit dieser kaum allen Verlegenheiten entgehen, wieviel weniger kann also ein nachläßiges und unordentliches Gebahren vor Vertretungen u. Vorwürfen sichern.

Rent-

*) Siehe §. 73. Seite 172.

Rent-Rechnung

von

allen Einnahmen und Ausgaben,

bey

den Güthern N. und N.

vom

1. July 1800. bis letzten Juny 1801.

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N. Belägge.
	Tit. I. An Bestand aus vor. Jahre	36	14	8	
	Tit. II. Aus der Wirthsch. = Casse.				
d. 1. Aug. 1800	Durch den Amtmann Braust = =	150	—	—	1
— 3. Sept. =	= denselben = =	110	—	—	2
— 4. Oct. =	= denselben = =	80	—	—	3
— 25. do. =	= denselben = =	225	—	—	4
— 10. Nov. =	= denselben = =	115	—	—	5
	u. s. w.				
	Summa	680	—	—	
	Tit. III. Aus der Brau-Casse.				
d. 20. July =	durch den Braumeister John = =	40	—	—	1
den	u. s. w.				
	Summa				
	Tit. IV. Aus der Forst-Casse.				
	Eben so.				
	Summa				
	Tit. V. Aus der Kalk-Casse.				
	desgleichen.				
	Summa				
	Tit. VI. Aus der Ziegel-Casse.				
	Ebenfalls.				
	Summa				
	Recapitulatio.				
Tit. I.	An vorjährigem Bestand = = =				
II.	Aus der Wirthschaft = = =				
III.	= = Brauerey = = = =				
IV.	= dem Forst = = = = =				
V.	= der Kalkbrennerey = = =				
VI.	= = Ziegelbrennerey = =				
	Summa der Einnahme				

Datum.		Rthl.	sgl.	pf.	N.
	Tit. I. An Zinsen.				Belags.
24. Decbr. 1800.	An den Kaufmann Harz von 10000 Rthlr. a 4 pCt. von Johannis bis Weihnachten 1800	200	—	—	1
eod.	An den Guthsbesitzer Ernst von 2000 Rthl. a 4½ pCt.	45	—	—	2
23. Juny	An den Kaufmann Harz bis Johannis 1800	200	—	—	3
eod.	= = den Guthsbesitzer Ernst ebenfalls =	45	—	—	4
	Summa	490	—	—	
	Tit. II. Auf Bauten.				
12. July 1800.	Laut herrsch. Anweisung zur Baurechnung	500	—	—	1
17. Aug. =	= = desgleichen = = =	300	—	—	2
	u. s. w.				
	Summa				
	Tit. III. Baar abgeführt.				
4. August 1800.	Laut Postschein an den Herrn N. = =	250	—	—	1
10. Oct. =	desgleichen = = = =	180	—	—	2
	u. s. w.				
	Tit. IV. Insgemein.				
29. Sept. 1800.	Dem Rentmeister an Gehalt pro Michael c.	50	—	—	1
24. Dec. =	demselben pro Weihnachten c. = =	50	—	—	2
	u. s. w.				
15. Jan. 1801.	Dem Bau-Aufseher Hinz laut Anweisung ein Douceur = = = = =	30	—	—	3
	u. s. w.				
	Recapitulatio der Ausgaben.				
	(Titel vor Titel.)				
	Balance.				
	Der Einnahme und Ausgabe.				
	(Wie in andern Rechnungen.)				

Schlüßlich haben wir noch der Anfertigung solcher

monatlichen Wirthschafts-Extracte

zu gedenken, welche insonderheit diejenigen Guthsbesitzer, so sich nicht für gewöhnlich auf ihren Güthern aufhalten, sondern entweder auf andern Güthern, oder auch in Städten abwesend sind, nöthig haben, um die Lage ihrer Landwirthschaften und deren Zustand, von Zeit zu Zeit übersehen und nach Umständen verfügen zu können.

Gewöhnlich werden dergleichen Extracte monatlich und ganz in Form einer Rechnung angefertiget. Dieses letztere aber macht wegen der vielen Linien, eine große Schreiberey und Zeitversäumniß nöthig, und verschwendet viel Papier; indem fast jeder Extract dieser Art bezeugen wird, daß sehr viel Raum leer und ungenutzt bleibt, und daß selbst die mühsamsten Linien mehrentheils nur mit einer Zeile, und sey es auch nur mit dem Bestande aus dem vorigen Monat, ausgefüllet sind. Wenn aber die Wirthschafts- und sämtliche übrige Rechnungen, so wie es in diesem Buche angegeben worden, geführet werden; also, daß alles zu jeder Zeit speciel eingetragen wird, und solches mithin auch aus den Rechnungen zu jeder Stunde ersichtlich ist; so halte ich die Anfertigung der monatlichen Extracte nach einer Rechnungsform, wenn gleich nicht überflüßig, doch viel zu mühsam; und glaube, daß das nehmliche weit besser dadurch erreicht werden kann, wenn man die monatlichen Wirthschafts-Extracte mehr abkürzt, und solche in **monatliche Wirthschafts-Berichte** verwandelt; dergestalt, daß nächst den Nachweisungen der Sachen, zugleich auch die nöthigen Anzeigen

bey jedem Artikel angebracht und diese eventualiter mit Gutachten und Bemerkungen begleitet werden können. Dadurch erlangt der Gutsherr eine bündigere Uebersicht, und kann also auch die Bewirthschaftung besser im Zusammenhange sehen. Zu mehrerer Einsicht wollen wir daher einen solchen Bericht in einigen Beyspielen hier vorstellen.

Wirthschafts-Bericht.

vom Dominio N. N. pro Monat N. 1801.

Weitzen-Bestand aus vorigem Monat
60 Schk. 25 Geb. u. 36 Schfl. 8 Mz.

davon sind gedroschen	10	—	=	—	zu 21	— 4 —
Bleibt noch	50	—	25.	**Macht**	57	— 12 —
Hiervon ist verkauft	= 20	Schfl.	8	Mz.		
Auf Hebe gegeben	1	—	4	—		
Zu Deputat	= 1	—	8	—	23	— 8 —
Extra	= =	=	—	4	—	
Also Bestand geblieben					34	— 4 —

Korn-Bestand aus vorigem Monat
250 Schk. 45 Geb. = 89 Schfl. 15 Mz.

davon sind gedrosch.	25	—	30	—	zu 61	— 9 —
Bleibt noch	225	—	15.	**Macht**	151	— 6 —
Hierv. ist ausgesäet	56	Schfl.	13	Mz.		
Auf Hebe gegeben	4	—	=	—		
Auf Brödterey	= 10	—	=	—		
Auf Futter	= 8	—	=	—	116	— 12 —
Verkauft	= =	36	—	=	—	
Extra	= = =	2	—	=	—	
Also Bestand geblieben					34	— 11 —

Erbsen-Bestand aus vorigem Monat
25 Schk. = — 12 Schfl. 1 Mz.

so auch wiederum verbleibt.

Anm. Wegen der in diesem Monat noch zu bestellen gewesenen Winter-Aussaat, hat nicht viel gedroschen, und auch nicht viel Getreyde zu Markte gefahren werden können.

Zug-

Zug-Pferde Bestand	2 Hengste	Zuzucht	1 dreyjähriges
	8 Wallachen		2 zweyjährige
	10 Stutten		1 einjähriges u. 2 heurige Fohlen.

Anm. Einige Zugpferde stehen stark auf'm Kropf; auch ist die falbe Stutte, ohne daß man weiß wovon? lahm geworden; indessen ist zur Herstellung bereits alles geschehen.

Rindvieh Bestand.

4 Zugochsen	5 dreyjähr.	Mutter-Kälber	2 dreyjähr.	Ochsen-Kälber
2 Stammochs.	3 zweyj.		3 zweyj.	
35 Nutzkühe	6 einjähr.		1 einjähr.	

Dazu in diesem Monat

gebohren 2 — — do. — 1 — — do.

Anm. Der Abgang bestehet in einer Kuh, welche wegen gehabten kalten Brandes hat erschlagen werden müssen, um nur noch die Haut zu erhalten. Eine Kuh ist Altershalber und weil sie wenig Milch gab, für 10 Rthl. verkauft worden. Von den Kälbern aber ist in diesem Monat keins verkauft.

Schaafvieh Bestand.

32 Stähre	349 Mutterschaafe	238 Schöpse
4 zweyjährige	78 zweyjährige	57 zweyjährige
5 einjährige	116 einjährige	91 einjährige
5 heurige	134 heurige	118 heurige.

Anm. In diesem Monat sind 20 Schöpse und 40 Schaafe, das Paar zu 2 Rtl. verkauft worden, weil solche wegen Kargheit der diesjährigen Weide nicht zum Besten bey Leibe waren. Crepirt sind 9 Stück, meist jung Vieh, welches die bisherige kalte Witterung wohl verursacht hat.

u. s. w. mit jedem Natural-Artikel.

Geld-

Geld = Einnahme.

Bestand aus vorigem Monat				25 Rt. 13 sgl. 6 pf.	
Weitzen	den 6. —	nach N. 10 Schfl.	a 3 Rt.	30 — = — = —	
	d. 15. —	nach N. 10 — 8 Mz.	a 3 Rt. 1 sgl.	31 — 25 — 6 —	
Korn	den 9. —	nach N. 24 — = —	a 1 — 20 —	40 — = — = —	
	d. 17. —	nach N. 12 — = —	a 1 — 22 —	20 — = — = —	
Rindvieh	d. 20. —	an N. nach N.	1 Kuh	=	10 — = — = —
Schaafv.	d. 12. —	an N. u. N.	20 Schöpse) 40 Schaafe)	p. P. 2 R.	60 — = — = —
	u. s. w.				

Summa Einnahme

Geld = Ausgabe.

Wird aus der Rechnung ebenfalls so kurz ausgezogen und specificirt.

Summa Ausgabe

Ist Ueberschuß
Davon abgeliefert an N.

Ist in Cassa

In dieser nehmlichen Art, wird nun der Bericht über jede Branche aus jeder Rechnung, **aber dieser immer ganz getreu**, extrahirt, und damit solcher auch ganz zweckmäßig, und seiner Absicht entsprechend eingerichtet werde; so muß sich derselbe auch am Ende über alle Vorfallenheiten und Ursachen, welche auf die Wirthschaft und deren Gegenstände Einfluß hatten, oder einst haben könnten, verbreiten. Deshalb ist es auch Pflicht des Berichtserstatters, über jeden Punct seine **redliche und aufrichtige Meynung freymüthig** vorzutragen, und solche mit seinen Gründen und Gutachten zu begleiten; damit der abwesende Principal in den Stand gesetzt werde, nicht nur darüber **richtig** urtheilen, sondern auch **sachmäßig** verfügen zu können. Uebrigens bewährt sich der Nutzen dieser, so wie jeder andern neuern Einrichtung nur allerst dann ganz, wenn man sich völlig darinnen gefunden und eine solche Fertigkeit erlangt hat, die hinreichend ist, den gewöhnlichen Widerwillen gegen Neuerungen zu besiegen!

Gedruckt in der Königl. privil. Stadt-Buchdruckerey
bey seel. Grasses Erben und Barth.

Der Buchbinder hat die Rechnungsbogen sehr accurat zu falzen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wilcke, Friedrich W.

Entwurf zu einer zweckmäßigen und bündigen Land-Wirthschafts-Rechnung, ingleichen zur Brauerey, Brantweinbrennerey, Forst und Wald, Kalck- und Ziegel-Brennerey, wie auch Rent-Rechnung

Breslau 1802

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1813
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11279277-6